

## Teil 2: Begründungszusammenhänge – Frau, Familie, Staat

Aus der Systematik der rechtlichen Bestimmungen selbst ließ sich keine Antwort auf die Frage nach den Gründen für die politische Rechtlosigkeit der Frauen ableiten. Die vollkommene Selbstverständlichkeit ihres Ausschlusses zeigte sich schon daran, daß häufig nicht einmal eine ausdrückliche Erwähnung des männlichen Geschlechts als Wahlvoraussetzung für nötig gehalten wurde. Lediglich aus den Regelungen zum Angehörigkeitsrecht ergab sich die Vermutung, daß die Familienrolle der Frau auch ihre politische Stellung entscheidend beeinflusste. Im folgenden soll nun versucht werden, diesen Zusammenhängen in den Theorien der Staatslehre nachzuspüren, dort vor allem auch nach Indizien für eine Veränderung der Sichtweise zu suchen. Die Untersuchung kann sich dabei nicht auf die Frage der politischen Rechte beschränken – die Rolle der Frau bliebe dann genauso unsichtbar wie in der Wahlgesetzgebung. Nur die Einbeziehung der Familie, und zwar sowohl was ihre innere Ordnung als auch was ihre Stellung im Staat angeht, ermöglicht weitergehende Erkenntnisse.

Einen ersten Schwerpunkt der Untersuchung (A) bildet die Debatte der Aufklärungszeit, die sich nicht an den Verhältnissen in Deutschland, sondern vor allem an der französischen Revolutionsverfassung von 1791 entzündete. Sie wird ausführlich dargestellt, weil sich hier noch eine relative Offenheit politischen Rechten von Frauen gegenüber zeigt – ihr Ausschluß ist noch nicht und nicht mehr unstrittiges Faktum. Der Darstellung der Staatslehre des 19. Jahrhunderts (B) ist der Entwurf Hegels vorangestellt, der die späteren Denker ebenso überragt wie prägt. In der Folge sollen dann die Positionen der sich entwickelnden politischen Strömungen umrissen werden. Um zu ermitteln, inwieweit die behandelten Theorien Niederschlag in der Wirklichkeit des Rechts gefunden haben, wird ein Überblick über die familienrechtlichen Bestimmungen der beiden großen Kodifikationen, des Preußischen Allgemeinen Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches, als Spiegel der Entwicklung dienen.

Die Frage nach der Ausdehnung individueller politischer Rechte war, dem Aufbau der traditionellen Gesellschaft entsprechend, noch nicht eigentlich Thema der Staatslehre vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert.

Auch die naturrechtlichen Konzeptionen, die die Rechtfertigung staatlicher Herrschaft nicht mehr allein aus der göttlichen Ordnung, sondern aus einem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag ableiten wollten, äußerten sich zu politischen Rechten in einer bestehenden Ordnung kaum. Die Lehre vom Staatsvertrag galt als systematisch unabdingbare Hypothese, als tragende Legitimationsgrundlage der Herrschaftsgewalt. Mit der Einigung auf ein bestimmtes Herrschaftssystem war aber zugleich der Verzicht der Bürger auf ihre ursprünglichen bürgerlichen (im Sinne von politischen) Rechte verbunden. Fortan bemaß sich der Umfang dieser Rechte nach der Natur des als freiwillig konsentiert gedachten Herrschaftssystems. Zugleich ergaben sich aus dem ursprünglichen Konsens die Grenzen der Herrschermacht, die sehr unterschiedlich bestimmt wurden. Insofern waren private Freiheitsrechte und die Bindung des Staates an das Recht, weniger aber Mitwirkungsrechte der einzelnen im Staat Gegenstand der Erörterung<sup>1</sup>.

Wenn es also auch eine Debatte um den Umfang politischer Rechte kaum gegeben hat, so ist die ältere Lehre für den vorliegenden Zusammenhang doch relevant. Dies gilt einerseits für das Muster, nach dem sich die politische Stellung der Frau in der traditionellen Gesellschaft bestimmte. Dieses Muster läßt sich auch noch anhand der naturrechtlichen Vorstellungen über die Partizipanten des Gesellschaftsvertrags nachweisen. Andererseits stellte der naturrechtliche Vertragsgedanke in der Anwendung auf bestehende Institutionen diese zwar in der Regel nicht aktuell, aber doch potentiell in Frage, indem er sie an die Zustimmung der Unterworfenen band. Dies wirkte sich im vorliegenden Zusammenhang vor allem in bezug auf Ehe und Familie aus und schuf die Voraussetzung für die Geschlechterdebatte des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

1 D. Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte, S. 43 ff., Chr. Link, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, S. 153, (dort bezogen auf Chr. Wolff.). Einen anderen Ansatz verfolgt H.-J. Böhme (Politische Rechte des einzelnen in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und in der Staatstheorie des Frühkonstitutionalismus, S. 19 ff.): er bezieht die naturrechtlichen Lehren zum Gesellschaftsvertrag ohne weiteres in seine Analyse der politischen Rechte des einzelnen ein und setzt damit den Kreis der Teilnehmer am Gesellschaftsvertrag den politisch Berechtigten gleich. Auch aus der Analyse der verschiedenen Lehren in bezug auf jeweils beschriebene politische Systeme (ebd., S. 40 ff.) läßt sich aber kaum auf eine naturrechtliche Konzeption von politischer Berechtigung schließen – handelt es sich doch im wesentlichen allein um Beschreibungen, denen kein normativer Charakter anhaftete.

## 1. Grundlage: Das Haus als Herrschaftsverband

Im Gefüge der Herrschaftsbeziehungen, das die traditionelle Ordnung kennzeichnete, kann die Familie<sup>2</sup> als Grundelement gelten; Familie nicht im Sinn der modernen privaten Kleinfamilie, sondern als »*ganzes Haus*« verstanden, also als *Herrschaftsverband* der unter einem Dach – bzw. unter einem Hausherrn oder Hausvater – lebenden Personen, der neben den Verwandten auch die abhängig Beschäftigten einschloß<sup>3</sup>.

Zentrales Element der umfassenden Bedeutung des Hauses war seine *ökonomische Funktion*. Zumindest der bäuerliche Haushalt bildete weithin eine wirtschaftliche Einheit, in der Produktion wie Konsumtion stattfanden. Und auch wo, wie in den Städten, diese Einheit zum Teil aufgehoben war, blieb doch die Familie sowohl Arbeits- wie Lebenszusammenhang, in den Männer wie Frauen eingebunden waren<sup>4</sup>. Daneben war die Familie *Schutzverband*: sie bot Schutz vor Angriffen von außen, eine Aufgabe, von der die Hausgemeinschaft durch die Herausbildung staatlicher Herrschaft entlastet wurde, Schutz aber auch vor der Not durch Alter oder Unglücksfälle – eine Funktion, die der Staat erst im ausgehenden 19. Jahrhundert zum Teil übernahm<sup>5</sup>.

Der Familienverband stellte so einen umfassenden Zusammenhang dar, der das gesamte Leben seiner Mitglieder bestimmte. Ein Leben außerhalb der Familie war nur ausnahmsweise möglich<sup>6</sup>. In der Beschreibung Dieter Schwabs:

- 2 Der Begriff der Familie ist in der deutschen Sprache seit dem 16. Jahrhundert zu finden, vgl. P. Mikat, Familie, in: HRG Bd. 1, Sp. 1067; im heutigen Sinn der Kernfamilie findet er erst im späten 18. Jahrhundert Verbreitung, dazu: O. Brunner, Das »ganze Haus« und die alteuropäische Ökonomik, in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 110 f.
- 3 Der Begriff des ganzen Hauses wurde von O. Brunner, ebd., S. 103 ff. geprägt, der sich auf W. H. Riehls Gesellschaftslehre stützte (vgl. unter Teil 2 B II 2 c). Gegen Brunner wird vor allem eingewandt, die Familienformen der traditionellen Gesellschaft ließen sich nicht auf ein Modell reduzieren, vgl. C. Opitz, Neue Wege der Sozialgeschichte?, in: Geschichte und Gesellschaft 1994, S. 88 ff. Vorliegend geht es aber um das *Leitbild*, das der Familienordnung zugrundelag – insoweit bleibt der Begriff des ganzen Hauses m. E. unverzichtbare Voraussetzung gerade der verfassungsgeschichtlichen Forschung. Mit der Vorstellung einer vorindustriellen Großfamilie darf der Begriff nicht aber gleichgesetzt werden; dazu M. Mitterauer, Grundtypen alteuropäischer Sozialformen, S. 35 ff.; M. Segalen, Die Familie, S. 42 ff., Mitterauer/Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft, S. 46 ff.
- 4 Vgl. H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 90 ff.
- 5 Vgl. Mitterauer/Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft, S. 107 ff.; hier auch der Hinweis, daß erst durch diese Entlastung, die die Bedeutung der persönlichen Wehrhaftigkeit in den Hintergrund treten ließ, die Voraussetzungen für innerfamiliären Herrschaftsabbau geschaffen wurden, S. 121.
- 6 H. Dörmer, Industrialisierung und Familienrecht, S. 20 f.; M. Mitterauer, Grundtypen, S. 27. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Existenz außerhalb einer *Kernfamilie* unmöglich oder auch nur selten gewesen wäre – (so anscheinend U. Floßmann, Die Gleichberechtigung der Geschlechter, in: FS für H. Eichler, S. 123: unverheiratete Frauen seien im Mittelalter, von Ausnahmen abgesehen, Nonnen oder Witwen gewesen) – es gab zahlreiche unverheiratete erwerbstätige Frauen, vor allem Dienstboten, die aber in der Regel in familiäre Zusammenhänge eingegliedert waren.

»Das Haus bildet einen sozialen Körper der Schöpfungsordnung, in dem der einzelne je nach seiner familiären Rolle als Hausvater, -mutter, Kind, Knecht oder Magd den Platz seines alltäglichen Lebens, den Raum für seine persönliche Entfaltung und seine Pflichten, die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet. Der soziale Status des Menschen ist vom Haus bestimmt, nur die Rolle des Hausvaters weist über das Haus hinaus, indem er die Familie im »Außen« vertritt. Das Haus enthält potentiell alle Lebensbereiche, so etwa Arbeit und Konsum (»Nahrung«), Erziehung, Gottesdienst.«<sup>7</sup>

Aus diesem Zitat wird zugleich die hierarchische Struktur des Hausverbandes deutlich – er war Versammlung der unter dem *Regiment* eines gemeinsamen Hausvaters beisammen lebenden Personen<sup>8</sup>. Die Familienangehörigen unterstanden dessen Herrschaftsgewalt und wurden durch sie in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt; ihr persönlicher Stand hing von der Stellung des Oberhauptes und ihrer Position in der Familie ab<sup>9</sup>. Dies galt nicht allein für Bereiche, die heute zum Zivilrecht zu zählen wären. Der Hausverband war nicht private Lebensgemeinschaft, sondern unmittelbarer Bestandteil der *societas civilis sive res publica*<sup>10</sup> und damit Grundelement der Verfassung. Auch in der öffentlichen Ordnung wurde das Haus daher durch den Hausvater vertreten; den Familienangehörigen kamen keine Mitwirkungsrechte zu<sup>11</sup>.

Wenn bislang nur vom Hausvater die Rede war, so deutet dies die unterschiedliche Stellung der Geschlechter in der Hausverfassung bereits an. Zwar waren Söhne wie Töchter, Mägde wie Knechte dem Hausregiment unterstellt. Nur der Sohn konnte jedoch hoffen, eines Tages dauerhafte Selbständigkeit als Hausvater zu erlangen. Die Ehefrau und Hausmutter nahm in der Hausgemeinschaft zwar einen bedeutsamen und auch respektierten Platz ein; sie teilte das Hausregiment mit ihrem Gatten und war dem Gesinde gegenüber Teil der »Herrschaft«<sup>12</sup>. Höchste Autorität konnte sie jedoch nur in jenen Fällen beanspruchen, in denen ein männliches Familienoberhaupt nicht zur Verfügung

7 D. Schwab, Familie, in: GGb Bd. 1, S. 264.

8 H. Conrad, Rechtstellung der Ehefrau, in: FS f. G. Kallen, S. 253; W. v. Kreittmayr, Anmerkungen I 4, Kap. § 1, S. 126: »Familie oder Societas Domestica bedeutet in sensu proprio eine Versammlung von mehr Personen, welche unter einem gemeinschaftlichen Hausvater beisammen leben.«

9 O. Brunner, Das »ganze Haus«, S. 108. Die ursprünglichen rechtlichen Formen dieser Hausgewalt waren die *patria potestas* des römischen Rechts und die *munt* der germanischen Rechtstradition. Beide kamen zunächst einer unumschränkten Rechtsmacht über die Gewaltunterworfenen gleich; im Laufe der Rechtsentwicklung wurde diese Rechtsmacht begrenzt, vor allem die mittelalterlichen Stadtrechte kannten eine eigenständigere Stellung der Ehefrau und Kinder. Die Ausgestaltung dieser Rechtsmacht im einzelnen kann hier nicht dargestellt werden.

10 Vgl. zum Begriff: M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft« und das Problem seines geschichtlichen Ursprungs, in: ders., Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, S. 140 ff.

11 Vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 285 ff. M. Mitterauer, S. 16, 20 f., 33 f. M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft«, S. 144.

12 Dies betont zu Recht C. Opitz, S. 92 ff.

stand, etwa als Witwe und Mutter eines minderjährigen Sohnes<sup>13</sup>. Es handelte sich dann um eine »Reserveposition«, der keine Beständigkeit zukam<sup>14</sup>. Männliches Geschlecht war keine hinreichende, wohl aber in der Regel notwendige Bedingung für die Stellung als Familienoberhaupt, weibliches Geschlecht dagegen mit dem Status der Familienangehörigen gleichzusetzen. Die Verbindung zwischen Staat und (weiblichen) Familienangehörigen wurde damit durch das (männliche) Haupt der Familie vermittelt. Die Zurücksetzung der Frauen im Hausverband mußte sich unmittelbar auf ihre Stellung im Staat auswirken, eine Gleichberechtigung der Geschlechter im öffentlichen Leben war undenkbar. Wohl aber konnten Frauen vermittelt durch ihre familiäre »Reserveposition« in Einzelfällen auch hoheitliche Gewalt ausüben<sup>15</sup>.

## 2. Frau und Familie in der älteren Lehre

Diese Ordnung wurde von der älteren Lehre vorausgesetzt und kaum begründet. Schon *Aristoteles*, auf den sich die frühneuzeitliche Staatslehre vielfach bezog, erschien die Vorherrschaft des männlichen Geschlechts im Hausverband so selbstverständlich, daß er sie, im Gegensatz zur Existenz von Sklaven, kaum einer Rechtfertigung unterzog, sondern sich lediglich auf die Natur berief, die das weibliche gegenüber dem männlichen zum geringeren und damit beherrschten Geschlecht bestimmt habe<sup>16</sup>. Später galt die Schlechterstellung der Frau als Teil der göttlichen Ordnung. Noch der Staatslehre des 16. Jahrhunderts war die Unterordnung der Familienmitglieder unter den Hausvater ein natürlicher Zustand, der nicht legitimationsbedürftig war, sondern vielmehr (im Unterschied zur aristotelischen Auffassung) seinerseits als Vorbild für die hierarchische Struktur des Staatswesens dienen konnte<sup>17</sup>.

So unterschiedliche Denker wie *Jean Bodin* (1530-1596) und *Johannes Althusius* (1557-1638) legen gleichermaßen die patriarchale Struktur der Familie

13 Vgl. W. v. Kreittmayr, I, 4, § 2, S. 127 f.: »Wer der der Familie vorstehet, wird der Hausvater oder, wenn es eine Weibs-Person ist, die Haus-Mutter genannt . . . Zwischen dem Haus-Vater und der Haus-Mutter ist zwar die oberstandene Direction und Obsorge im Hauswesen gemeinschaftlich. Und hat daher auch eins das andere in seiner Autorität vielmehr zu unterstützen als zu unterdrücken, oder zu verkleinern. In collisione aber weicht die Hausmutter dem Hausvater hierinn allezeit aus, theils weil sie ihm selbst einigermaßen untergeben ist, theils weil er des reiferen Verstandes halber mehr Praesumption für sich hat.« Vgl. auch ebd., I, 6, § 12, S. 236.

14 Vgl. dazu insb. Zunftordnungen, die der Witwe für begrenzte Zeit, nämlich bis zur Übernahme des Gewerbes durch den Sohn oder einen Gesellen, das Zunftrecht gewährten, E. Isenmann, *Die deutsche Stadt*, S. 314 f.

15 Vgl. oben unter Teil I Vorbemerkung 1.

16 *Aristoteles*, *Politik*, I 5, 1254 b, Z. 10; I 12, 1258 a, Z. 40.

17 Vgl. E. Koch, *Maior dignitas est in sexu virili*, S. 191 ff. So i. ü. noch Chr. Wolff, *Vernünfftige Gedancken*, 2. Teil, Cap. 2, in: *Gesammelte Werke*. Bd. 5, S. 264 ff., wo er den Landsvater hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten dem Hausvater gleichstellt.

als »Matrix«<sup>18</sup> allen anderen gesellschaftlichen Herrschaftsbeziehungen zugrunde. Die gottgegebene Befehlsgewalt des Ehemannes über seine Ehefrau, die keiner weiteren Rechtfertigung bedurfte<sup>19</sup>, war Beispiel und Vorbild staatlicher Herrschaftsbeziehung<sup>20</sup>. Bodin geht so weit, die »*puissance maritale*« als Quelle und Ursprung jeder menschlichen Gesellschaft zu bezeichnen<sup>21</sup>. Damit ist zugleich die zweite Verbindung zwischen Staat und Familie angesprochen: Die patriarchal organisierte Familie ist nicht nur Spiegelbild, sondern auch Grundelement des Staates.

Schon Aristoteles sah die politische Gemeinschaft nicht als Zusammenschluß von Individuen, sondern von Häusern an, die durch ihr (männliches) Familienoberhaupt vertreten wurden<sup>22</sup>, und auch in der frühen Neuzeit galt die Familie als Grundbaustein staatlicher Ordnung. So baut sich Althusius' »*consociatio publica universalis maior*« ausgehend von den kleinsten Einheiten, den Familien, auf<sup>23</sup>. Bodin definiert die Republik als souveräne Herrschaft über »*plusieurs ménages*«<sup>24</sup> und bezeichnet die Familie als »*vraye source & origine de toute Republique, & membre principale d'icelle*.«<sup>25</sup> Die Möglichkeit weiblicher, über die Familie vermittelter Herrschaftsrechte erkennt er zwar, mißbilligt sie jedoch aufs schärfste, da sie den Gesetzen der Natur und Gottes Gebot und vor allem der Aufrechterhaltung der Familienordnung selbst widerspreche. Wie die Familie auf den Kopf gestellt werde, wenn die Frau regiere, so verdiene auch die Republik, über die eine Frau gebiete, ihren Namen nicht<sup>26</sup>.

Soweit Gleichheitsvorstellungen in den Theorien eine Rolle spielen, beziehen sie sich stets nur auf diejenigen, die Familienherrschaft ausüben. Dies gilt schon für Aristoteles, dessen hierarchisch strukturiertem *oikos* die Gleichbe-

18 E. Koch, S. 195.

19 Vgl. J. Althusius, *Politica methodice digesta*, Cap. II, §§ 40 ff.

20 E. Koch, S. 194 f.

21 »Source & origine de toute société humaine«, vgl. J. Bodin, *Six livres de la République*, T. I, 3, S. 20.

22 Der Staat als Gemeinschaft, die alle anderen Gemeinschaften umschließt; diese ordnen sich in die staatliche Gemeinschaft sozusagen in konzentrischen Kreisen ein: das Dorf und – als primäre Gemeinschaft – das Haus, in dem der Freie über die Sklaven und der Mann über Frau und Kinder herrscht, weil das ihrer Natur entspricht, vgl. Aristoteles, I 2 Z. 1252 a Z. 1 – 1260 b Z. 20. Zu den Hintergründen dieser Vorstellung vgl. D. Schwab, *Familie*, S. 258 ff., M. Weber, *Zur Theorie der Familie in der Rechtsphilosophie Hegels*, S. 10 ff. Gleichfalls bereits bei Aristoteles angelegt ist der Gedanke der Trennung von Öffentlichem und Privaten – wobei der Bereich des Öffentlichen dem Mann, der des Privaten der Frau zugewiesen wird, dazu: J. B. Elshtain, *Aristotle, the Public-Private-Split*, in: dies., *The Family in Political Thought*, S. 51 ff.

23 Vgl. R. Zippelius, *Geschichte der Staatsideen*, S. 105 ff.; E. Wolf, *Große Rechtsdenker*, S. 188 f. und H. Steiger, *Verfassungsrecht und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie*, in: *VVdStRL* 45 (1986), S. 69.

24 *Six Livres de la République*, T. I, 1, S. 1.

25 Ebd., T. I, 2, S. 10.

26 Vgl. ebd., T. 6, 5, S. 1001 ff., 1002 f.

rechti gung der Bürger in der *polis* gegenüberstand<sup>27</sup>, dies gilt noch für Bodin, dessen »*chef de famille*« den Hausverband verläßt, um sich als Bürger und Mitglied des Gemeinwesens mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. Damit gibt er zugleich seine Stellung als »*maistre, chef, seigneur*« auf, um als Gleicher, als Bürger (*citoyen*) mit den anderen Familienvätern zu wirken<sup>28</sup>.

### 3. Das deutsche Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts

Der Familienverband war auch für die Denker des Naturrechts, die sich mit der traditionellen Rechtfertigung staatlicher Herrschaft nicht mehr zufrieden geben wollten<sup>29</sup>, noch Grundbestandteil des Staatsaufbaus. Sie sahen sich allerdings vor die Notwendigkeit gestellt, die männliche Vorherrschaft in der Familie – und damit mittelbar auch im Staat – ihren eigenen Prämissen entsprechend zu begründen.

Fast alle der Naturrechtsdenker sehen – ungeachtet ihrer im übrigen unterschiedlichen Theorien – den Staat nicht als Zusammenschluß von Individuen an, sondern betrachten den Hausverband als dessen Elementareinheit. Nicht Individuen, sondern Hausväter schließen den *Gesellschaftsvertrag* und konstituieren die dem Staat gleichgesetzte bürgerliche Gesellschaft<sup>30</sup>. Dies wird bei *Hugo Grotius* (1583-1645)<sup>31</sup> und *Samuel Pufendorf* (1632-1694)<sup>32</sup> vorausgesetzt, und auch *Christian Thomasius* (1655-1728) schreibt:

»Die Gesellschaft der Menschen an sich selbst aber ist entweder bürgerlich oder häuslich. Diese ist der Grund von jener, weil bürgerliche Gesellschaft hier nichts anderes bedeutet, als eine Vereinigung vieler häuslicher Gesellschaften und derer darinnen lebenden Personen, sofern sie unter einem allgemeinen Regiment stehen.«<sup>33</sup>

- 27 Der Staat als Gemeinschaft von Freien, Aristoteles, Politik, III 6, 1279 a, Z. 21-22; Staat als »Gemeinschaft von Ebenbürtigen zum Zwecke eines möglichst guten Lebens.«, Politik VII 8, 1328 a, Z. 37-38.
- 28 J. Bodin, T. I, 6, S. 68: »Or quand le chef de famille vient à sortir de la maison ou il commande, pour traicter & négocier avec les autres chefs de famille, de ce qui leur touche à tous en général, alors il despoille le titre de maistre, de chef, de seigneur, pour estre compaignon, pair & associé avec les autres . . . au lieu de seigneur, il s'appelle citoyen.«
- 29 Zusammenfassend: R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 128 ff.
- 30 Vgl. M. Riedel, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: GGb Bd. 1, S. 685 f.; zum weiteren eingehend: H.-J. Böhme, S. 21 ff.
- 31 Grotius sah den Staat als »*societas perfectissima*«, aufgebaut aus zunächst der *consociatio* der Familie, dann aus weiteren *consociationes privatae* und *publicae*, vgl. E. Wolf, S. 284.
- 32 S. A. Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen (*De officio hominis*), Lib. II, Cap. IV, § 6, S. 161: er spricht davon, daß die Familienväter ihre Freiheit aufgegeben und sich an die Gründung des Staates gemacht hätten.
- 33 Chr. Thomasius, Kurzer Entwurf der politischen Klugheit, Kap. 7, § 1, S. 170 f.

Ebenso ist für *Christian Wolff* (1679-1754) das Haus der Ausgangspunkt der Staatsbildung<sup>34</sup>; das »Gemeine Wesen« definiert er als »aus so vielen Häusern bestehende Gesellschaft als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig ist.«<sup>35</sup>

Unterschiede zwischen dem neuzeitlichen Naturrecht und der Tradition zeigen sich also nicht in bezug auf die Stellung der Familie im Staat. Neu aber ist, daß die innerfamiliäre Hierarchie, und damit auch die dem Manne untergeordnete Stellung der Frau in der Familie, da sie ihre Selbstevidenz verloren hatte<sup>36</sup>, nun am Maßstab der Vernunft gemessen werden mußte. Allein die reale Existenz patriarchal organisierter Hausgemeinschaften verbunden mit ihrer Rechtfertigung aus christlichen Traditionen heraus genügte zu ihrer Legitimation nicht mehr:

»Der Abbau des politischen Gottesgnadentums konnte sein Analogon, die gottgegebene Herrschaft des Hausvaters, nicht unberührt lassen.«<sup>37</sup>

Die Unterordnung der Familienangehörigen und vor allem der Ehefrau galt nicht mehr als selbstverständlich, sondern bedurfte wie jede Herrschaft der Legitimation – *nemo sibi in alium invitum imperium arrogare potest*<sup>38</sup>. Auch in diesem Zusammenhang wurde das aus dem staatlichen Bereich vertraute Vertragsmodell zum zentralen Rechtfertigungsargument<sup>39</sup>.

Während Hugo Grotius in seiner Ehedefinition noch von einer Korporation, einer *consociatio* der Ehegatten ausging und zur Begründung der ehemännlichen Gewalt nur auf die angeborene natürliche Vorherrschaft des männlichen Geschlechts verwies<sup>40</sup>, konstituierte schon Samuel Pufendorf die Ehe durch einen Vertrag. Trotz der von ihm vorausgesetzten Überlegenheit des Mannes erforderte legitime Herrschaft auch in der Ehe die vertragliche Einigung der Betroffenen. Die angemessene Ausgestaltung des Ehevertrags bestand in seinen Augen in der Unterordnung der Frau; dies entspreche nicht allein der Natur der Geschlechter. Der Mann sei es auch, der die Ehe anrege und der Fami-

34 Chr. Wolff, *Vernünftige Gedancken*, 2. Teil, Cap. I, §§ 212 ff., S. 161 ff. Ein einzelnes Haus könne nicht genügend Sicherheit und Bequemlichkeit bieten, darum sei ein Zusammenschluß notwendig; dazu R. Zippelius, *Geschichte der Staatsideen*, S. 145; Chr. Link, *Die Staatstheorie Christian Wolffs*, in: Werner Schneiders, *Christian Wolff*, S. 175.

35 Chr. Wolff, ebd., § 214, S. 162; unter Haus versteht er »eine Gesellschaft, die auf verschiedene Weise aus den vorhergehenden einfachen zusammengesetzt wird: »denn sie kann bestehen aus der ehelichen und väterlichen, aus der ehelichen und herrschaftlichen, aus der väterlichen und herrschaftlichen, oder endlich aus allen dreyen zugleich.« ebd., § 193, S. 135.

36 Vgl. F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 249 ff.

37 D. Schwab, *Familie*, S. 280.

38 Chr. Wolff, *Institutiones juris naturae et gentium*, Pars III Sect. 1 Cap. 1 § 834, S. 523.

39 Vgl. D. Schwab, *Familie*, S. 280.

40 M. Erle, *Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts*, S. 27, 48 f.; A. Dufour, *Autorité maritale et autorité paternelle*, in: *Archives de philosophie du droit* 20 (1975), S. 89, 101; F. Wieacker, S. 297.

lie als Haupt vorstehe<sup>41</sup>. Durch das Einverständnis der Ehefrau erhielt die natürliche Überlegenheit des Mannes so eine neue juristische Grundlage<sup>42</sup>.

Einen Schritt weiter ging Christian Thomasius. Für ihn war die Ehe nach dem Naturrecht allein Fortpflanzungsgemeinschaft. Als naturrechtliches Gebot galt ihm damit nur die ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft der Ehegatten, nicht aber die Herrschaft eines Geschlechts über das andere. Die Unterordnung der Frau sei zwar gesellschaftliche Tatsache, die aber vor allem den Sitten der Völker und der Erziehung der Frauen, nicht dem Wesen der Ehe zuzuschreiben sei. Nicht die Natur legitimiere die männliche Herrschaft, sondern nur durch freiwillige Vereinbarung könne sie zustande kommen<sup>43</sup>. Unter dem Einfluß der Kritik korrigierte er allerdings seine Auffassung im Namen der Kategorien des Ehrbaren und Anständigen und kehrte weitgehend zur traditionellen Sichtweise zurück<sup>44</sup>.

Auch *Christian Wolff* verstand die Ehe als *societas aequalis* und hielt die Verteilung der Herrschaft grundsätzlich für frei vereinbar, ging jedoch davon aus, daß regelmäßig die männliche Vorherrschaft als konkludent vereinbart gelten könne<sup>45</sup>. Seine Tendenz, die empirisch gegebenen Rechtszustände im großen und ganzen als nachträgliche Bestätigung seiner Theorie anzusehen und nach einem Gleichklang von Wissenschaft und politischem System zu streben<sup>46</sup>, zeigt sich auch im Bereich der Familie. So zieht er aus seinen Überlegungen die Konsequenz:

41 S. A. Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen, Lib. II, Cap. II, § 4, S. 148. Die Ehe ist letztlich ein »foedus inaequalis«, in dem die Frau dem Mann Gehorsam, der Mann der Frau Schutz schuldet, vgl. de jure naturae et gentium, Lib. VI., Cap. I § 11, S. 23; nach Pufendorf sind jedoch auch Verträge denkbar, durch die sich Mann und Frau nicht zur Lebensgemeinschaft, sondern nur zur Zeugung von Kindern zusammenfinden – die Kinder können in diesem Fall der alleinigen Herrschaft der Frau unterstehen: er zitiert das Beispiel der Amazonen, ebd. § 9, S. 18; vgl. dazu M. Erle, S. 120, 141.

42 A. Dufour, S. 102.

43 Chr. Thomasius, Institutiones jurisprudentiae divinae, Lib. III, Cap. II, §§ 81 ff., 99 ff., 109; S. 308 ff. Er setzt sich hier vor allem mit der Auffassung Pufendorfs auseinander, der im Ehevertrag eher die ausdrückliche Anerkennung eines natürlichen Herrschaftsverhältnisses sah.

44 Vgl. M. Erle, S. 246. Schon in seinen praktischen Anleitungen »Von der Klugheit eines Haus-Vaters« hatte Thomasius die vorgefundene Geschlechterordnung selbstverständlich zugrundegelegt und den Hausvater nur zu vernünftiger Mäßigung aufgerufen: »Bedencke, daß du zwar das Haupt in deinem Hause, sie aber doch deßwegen von dir angenommen worden, daß sie nebenst dir daß Haus-Wesen regieren, und im Glück und Unglück deine Gefährtin seyn solle; Dannenhero gestatte ihr zwar das Regiment nicht, aber brauche dich auch der Herrschaft über sie nicht so sehr, als über eine Tochter, noch weniger als über eine Magd.« (Kurzer Entwurf der politischen Klugheit, Kap. VII, § 22, S. 178.) Vgl. auch ders, Einleitung zur Sittenlehre, 9. Hauptstück, Nr. 3, wo er die Ehe als menschliche Gesellschaft einordnet, in der der eine der anderen zu befehlen hat.

45 Chr. Wolff, Institutiones, Pars III Sect. I Cap. II, § 870, S. 544 zum Erwerb der Herrschaft in der Ehe »maritus idem pacto acquirere potest vel expresso, vel tacito, quatenus tacite in mores consentitur, tuncque uxor subjecta marito.«

46 Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 54 f.

»So ist klar, daß zwar dem Manne die Herrschafft gebühret, jedoch dieselbe dergestalt eingeschräncket ist, daß er das Weib sonderlich in solchen Sachen, die sie besser als er verstehet, mit zu Rathe ziehen soll. Und hat demnach das Weib dem Manne, so lange er nichts unbilliges befiehet, zu gehorchen«<sup>47</sup>

Mit der vertragsrechtlichen Konstruktion der Familie eröffnete sich die theoretische Möglichkeit einer neuen Ehe- und Familienkonzeption<sup>48</sup>. Nicht mehr allein religiöse Gebote, sondern die Ehegatten selbst sollten über Entstehen, Gegenstand und Dauer der Ehe entscheiden<sup>49</sup>; die Familie wurde so (teilweise) für das Recht und die Beteiligten disponibel – wurde zur tendenziell auflösbaren Größe<sup>50</sup>. Der im Ansatz revolutionäre Gedanke, die Familie auf den Willen gleichberechtigter Individuen zurückzuführen, führte im Ergebnis allerdings weitgehend zur Bestätigung des Bestehenden<sup>51</sup>. Zu sehr waren auch die Denker des Vernunftrechts durch die traditionelle Gesellschaft geprägt, als daß sie sich wirklich zu einer egalitären Familienverfassung hätten bekennen können<sup>52</sup>. Ideen über eine »Amazonenehe«<sup>53</sup> blieben letztlich spekulativ; die Rückführung der Unterordnung der Frau auf die »Natur« begründete wie schon bei Aristoteles und Bodin ihre vorgefundene Unterordnung.

Doch hatten gerade die Denker des späten Naturrechts, deren Konzeption nicht mehr bei der Gemeinschaft, sondern beim Individuum ansetzte, Minen an die traditionelle Gesellschaftsordnung gelegt und die kommende Staatsbürgergesellschaft geistig vorbereitet. Auch die Gleichstellung der Geschlechter in dieser Ordnung lag nicht außerhalb der möglichen Konsequenzen. Gegen eine solche Möglichkeit sprach allerdings, daß selbst der Gesellschaftsvertrag, der die Zustimmung aller Herrschaftsunterworfenen ausdrücken sollte und vor allen Standesunterschieden lag, den Familienstand noch voraussetzte. Die vorgefundene Ordnung galt hier als die natürliche, oder, mit den Worten *Marianne Webers*:

47 Chr. Wolff, Vernünfftige Gedancken, 1. Teil, Cap. II, § 58, S. 41. Die Notwendigkeit der ehemännlichen Vorherrschaft begründet Wolff (ebd.) so: »Da es bey den meisten Eheleuten, wo nicht bey allen, schwer würde auszumachen seyn, wer von ihnen die Sache am besten verstünde, und darüber bey ihnen ein steter Streit und Zanck darüber entstehen, hingegen der Mann in den meisten Fällen die Sache am besten verstehen soll, so ist es vernünftig, daß dem Mann eingeräumt werde zu sagen, was zu thun ist.«

48 D. Schwab, Ehe, in: HRG Bd. 1, Sp. 829; er merkt zutreffend an, daß die Kodifikationen der Aufklärungszeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten.

49 Vgl. A. Dufour, S. 93. Zum Verhältnis von Naturrecht und dem jus divinum in Eherecht vgl. Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 274 ff.

50 D. Schwab, Familie, S. 284.

51 Weitergehend: A. Dufour, S. 93; und auch M. Erle, S. 288.

52 Die Dauer und Stabilität männlicher Herrschaft bewog W. v. Kreittmayr, sich der Debatte mit pragmatischen Argumenten zu entziehen: Nachdem sich die Männer schon solange im Besitz der Macht befänden, sei der Disput um die Begründung männlicher Herrschaft eher spitzfindig als nützlich; die Männer würden die Macht nicht abgeben, W. v. Kreittmayr, I 6. Kap. § 12, S. 236: »Solchemnach ist und bleibt der Mann das Oberhaupt sowohl von seiner Frau, als der ganzen Familie, wohingegen sie ihm ein für allemal subordiniert, und untergeben ist.«

53 Vgl. oben FN 734.

»Die ›Zwecke‹ der ›Natur‹ ließen sich schließlich doch eben nur aus der Wirklichkeit ablesen. Im Ergebnis erborgten daher die Naturrechtslehrer den Gehalt ihrer Rechtsregeln doch wieder vom geschichtlich Gewordenen. Auf die Frage nach dem, als Ideal, universell ›gültigen‹ positiven Inhalt des ›natürlichen‹ und ›vernunftgemäßen‹ Rechts lag ja die Antwort nur allzunähe, daß es in dem, was den positiven Gesetzen aller Länder gemeinsam ist, zu ergreifen sei. Damit ging – und das ist eine grundlegende Eigentümlichkeit der rein rationalistischen Naturrechtslehre –, das ›Sein-Sollende‹ im ›Seienden‹ unter.«<sup>54</sup>

## A) Politische Rechte der Frauen im ausgehenden 18. Jahrhundert

Die französische Revolution verlieh den bislang theoretisch geführten Debatten um natürliche und politische Rechte der Menschen eine neue Dimension. Erstmals in Europa versuchte man nun, die Gedanken der Aufklärung als praktischen Leitfaden der Politik umzusetzen. Diese Veränderungen wirkten in vielfacher Weise auf die deutsche geistesgeschichtliche Entwicklung ein – dies soll im folgenden vorausgesetzt werden. Hinsichtlich der Entwicklung des Wahlrechts im allgemeinen darf auf den ersten Teil verwiesen werden. Doch nicht allein die allgemeinen politischen Veränderungen, auch die Rolle der Frau in der Revolution wurde in Deutschland diskutiert. Die französische Revolution kann insoweit auch als Anfangspunkt der Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der Frau gelten<sup>55</sup>. Erstmals spielte in der öffentlichen Diskussion auch die Frage nach politischen Rechten für Frauen eine gewisse Rolle<sup>56</sup>. Deshalb sollen die in diesem Zusammenhang wichtigsten Punkte der französischen Entwicklung hier kurz zusammengefaßt werden<sup>57</sup>.

54 M. Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, S. 294 f.

55 Auch aus C. Patemans Versuch, den Feminismus »vorzudatieren« ergibt sich nichts anderes – die politische Gleichberechtigung war für Frauen wie Mary Astell noch kein Thema; vgl. dies., The Rights of Man and Early Feminism, in: Frauen und Politik, S. 19 ff.

56 Ein Wahlrecht der Frauen forderten weder die »Leveller«, die im England des 17. Jahrhunderts für umfassende Wahlrechtserweiterungen eintraten (dazu C. B. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus, S. 126 ff. und v. a. S. 332) noch die Frauen der amerikanischen Revolution. (Vgl. aber den Brief Abigail Adams' an ihren Gatten 1776, in dem sie ein Gesetz fordert, das die Rechte der Ehemänner beschränke [abgedruckt in: M. Wortman, Women in American Law, S. 74 f.]. Das Schreiben veränderte Adams' Haltung jedoch nicht; in einem Brief an John Sullivan führt er die Konsequenz des Frauenwahlrechts als Argument gegen ein allgemeines Wahlrecht an [ebd., S. 76 f.]. Eine wirkliche Rolle hat das Frauenwahlrecht in der Debatte damals nicht gespielt.)

57 Die Rolle der Frau in der französischen Revolution ist mittlerweile Gegenstand zahlreicher Untersuchungen geworden; einen Überblick gibt die von Bessières/Niedzwiecki im Auftrag der EG-Kommission erstellte Bibliographie »Die Frauen in der französischen Revolution«, S. 34 ff.

Frauen waren von Beginn an Teil der politischen Bewegung<sup>58</sup>. Zunächst war es vor allem die Nahrungsmittelknappheit, die die Frauen auf die Straße trieb, doch mit der zunehmenden Politisierung der französischen Gesellschaft traten politische Motive in den Vordergrund. Schon *Marcel Garaud* sprach angesichts der zahlreichen Frauenklubs und eigener Frauenzeitingen von einem »véritable mouvement féministe«, das sich in Frankreich entwickelt hätte<sup>59</sup>. War dessen Hauptziel auch die Unterstützung der Revolution als solcher, so wurden doch auch besondere Frauenanliegen formuliert. Vor allem die Stellung der Frau in Ehe und Familie war Gegenstand zahlreicher Forderungen<sup>60</sup>. Hier gelang es auch, in den Jahren 1792-93 wesentliche Veränderungen durchzusetzen. So garantierte die Revolutionsgesetzgebung nicht allein das Recht auf freie Eheschließung, sondern auch das Recht auf Scheidung<sup>61</sup>. Die Ehe war nun juristischer Vertrag, dessen Inhalt von den Parteien vereinbart werden konnte; ebenso konnten sie sich über seine Aufhebung einigen<sup>62</sup>. Die *puissance maritale* galt als nicht mehr zeitgemäß<sup>63</sup>, auch in ihren Rechten als Eltern wurden die Geschlechter gleichgestellt, die Rechte der nichtehelichen Mutter erweitert<sup>64</sup>. Hinsichtlich des Privatrechts war so eine weitgehende Gleichberechtigung erreicht – die allerdings schon bald wieder aufgehoben werden sollte<sup>65</sup>.

58 Vgl. zu den Generalständen: J. B. Landes, *Women and the Public Sphere*, S. 107 f.; zum Marsch auf Versailles und dessen zeitgenössischer Rezeption Bessières/Niedzwiecki, S. 4 f.; R. Graham, *Women and the French Revolution*, in: Bridenthal/Koonz, *Becoming Visible*, S. 241 f.

59 M. Garaud, *La Révolution et l'égalité civile*, S. 177.

60 Vgl. G. Kates, »The Powers of Husband and Wife must be Equal and Separate,« in: Applewhite/Levy, *Women and Politics*, S. 166 ff., zur Rolle des *cercle social* in bezug auf diese Forderungen.

61 Vgl. H. Fulchiron, *La femme, mère et épouse*, in: *Les femmes et la Révolution Française*, S. 378.

62 Vgl. schon die Verfassung v. 3.9.1791, Art. 7, Tit. II: »La loi ne considère le mariage que comme contrat civil.« (nach G. Franz, *Staatsverfassungen*, S. 312). Soweit sich die Ehegatten einig waren, sollte zur Aufhebung der Ehe ein richterlicher Entscheid nicht erforderlich sein, vgl. D. Schwab, *Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung*, S. 219 f.; E. G. Sledziewski, *Die französische Revolution als Wendepunkt*, in: Duby/Perrot, *Die Geschichte der Frauen*, Bd. 4, S. 49.

63 So führte C. Desmoulins im Nationalkonvent aus: »Je ne veut pas que l'on conserve plus longtemps la puissance maritale qui est une création des gouvernements despotiques. A l'appui de mon opinion vient cette considération politique, qu'il importe de faire aimer la révolution par les femmes; vous atteindrez ce but en les faisant jouir de leurs droits.« Sitzung vom 23. August 1793, zit. nach H. Fulchiron, S. 380 f. Im Nationalkonvent erhoben sich aber auch deutliche Stimmen gegen eine gemeinsame Güterverwaltung.

64 Vgl. H. Fulchiron, S. 379 ff.

65 M. Garaud, S. 178 f., zur Regelung des Erbrechts und der unbeschränkten Handlungsfähigkeit der unverheirateten Frau, und E. G. Sledziewski, S. 49 f. Unter der Herrschaft Napoleons wurde die Vorherrschaft des Mannes umfassend wiederhergestellt; der *Code Napoléon* darf in dieser Hinsicht als Meilenstein gelten.

Von politischen Rechten aber waren die Frauen ausgeschlossen. Die neue Nation wollte das weibliche Geschlecht nur als »Passivbürger« akzeptieren. Diese begriffliche Differenzierung geht auf *Emmanuel Sieyès* zurück. Er unterschied zwischen natürlichen und politischen Rechten. Während die natürlichen Rechte, also der Schutz der Person, der Freiheit und des Eigentums, allen Einwohnern eines Landes zukommen mußten, sei das Recht auf Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten den eigentlichen Aktionären des großen gesellschaftlichen Unternehmens, den Aktivbürgern, vorbehalten. Nur diejenigen, die zur öffentlichen Gewalt etwas beitrügen, seien wahre Glieder der Gesellschaftsverbinding. Die übrigen seien Passivbürger:

»Die Frauen, zumindest im jetzigen Stadium, die Kinder, die Ausländer und auch diejenigen, die nichts zur öffentlichen Gewalt beitragen, dürfen keinen aktiven Einfluß auf das Gemeinwesen nehmen.«<sup>66</sup>

Dieser Auffassung schloß sich die Nationalversammlung an; die Verfassung von 1791 forderte das männliche Geschlecht als Voraussetzung des Wahlrechts<sup>67</sup>.

Doch diese Haltung blieb nicht unwidersprochen. Schon im Jahr zuvor hatte sich der *Marquis de Condorcet* in seiner Schrift »*Sur l'admission des femmes au droit de cité*« für die Zulassung der Frau zum Bürgerrecht ausgesprochen. Für ihn waren die Menschenrechte die Konsequenz der Eigenschaft als Vernunftwesen:

»Ou aucun individu de l'espèce humaine n'a des véritables droits, ou tous ont les mêmes; et celui qui vote contre le droit d'un autre, quels que soient sa religion, sa couleur ou son sexe, a dès lors abjuré les siens.«<sup>68</sup>

Frauen seien nicht ungeeignet zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, und auch ihre Rolle in der Familie müsse nicht leiden. Die Frau werde zugunsten der politischen Betätigung nicht plötzlich ihren Haushalt aufgeben. Solange sie kleine Kinder zu versorgen habe, werde sie am öffentlichen Leben sicher wenig teilnehmen. Dies sei aber kein Grund, sie von ihren Rechten auszuschließen, höchstens dafür, sie nicht in Ämter zu wählen. Die politische mündige Frau sei sogar die bessere Mutter, eher fähig, ihre Kinder zu Männern zu erziehen<sup>69</sup>. Condorcet weist auch auf den Widerspruch hin, daß die

66 Anerkennung und erklärende Darstellung der Menschen- und Bürgerrechte (1789), in: E. J. Sieyès, Politische Schriften S. 251. Schon in seiner berühmten Schrift »Was ist der Dritte Stand« hatte er die Frauen als nicht wahlfähig bezeichnet, vgl. ebd., S. 135.

67 Siehe oben Teil I A Einl. Auch als mit der Wahlrechtserweiterung am 10. August 1792 die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivbürgern aufgehoben wurde, blieben Frauen ausgeschlossen, vgl. Applewhite/Levy, *Women, Radicalization and the Fall of the French Monarchy*, S 82 f.

68 M. de Condorcet, *Sur l'admission des femmes au droit de cité*, in: Werke Bd. 10, S. 122.

69 Ebd., S. 127 ff.

Revolution, die den Männern die Gleichheit bringen solle, den Frauen die wenigen Rechte raube, die sie unter dem Ancien Régime gehabt hätten.

»Pourquoi, au lieu d'ôter ce droit aux femmes propriétaires de fiefs, ne pas l'étendre à toutes celles qui ont des propriétés, qui sont chefs de maison?«<sup>70</sup>

Während Condorcet also offensichtlich das Wahlrecht primär für die besitzenden Frauen forderte, entwickelte ein Abgeordneter der Bergpartei, *Pierre-Augustin Guyomar*, 1793 ein Konzept der umfassenden Demokratisierung, das die Frauen notwendig einschließen müsse. Demokratie könne nur wirksam sein, wenn alle Kräfte des Volkes einbezogen würden – man müsse »die Anzahl der Kinder des Vaterlandes verdoppeln« und die Frauen, die bislang nur Heloten der Republik seien, zum vollen Bürgerrecht erheben<sup>71</sup>.

Auch Frauen selbst nahmen die politischen Rechte für sich in Anspruch. Die bekannteste unter ihnen ist *Olympe de Gouges* (1748-1793) die der Erklärung der Menschenrechte 1791 ihre »Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin« gegenüberstellte, die sie, wenig zeitgemäß, der Königin widmete<sup>72</sup>. Darin machte sie die Beschränktheit der Menschenrechtserklärung einfach dadurch deutlich, daß sie deren Inhalt nun auch auf das weibliche Geschlecht anwendete. So lautete ihr Art. VI:

»Das Gesetz soll der Ausdruck des Willens aller sein, alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder über ihre Vertreter zu seiner Entstehung beitragen, für alle sollen die gleichen Bedingungen Geltung haben.«<sup>73</sup>

Zugleich forderte sie auch die Gleichstellung der Frauen hinsichtlich der staatsbürgerlichen Pflichten, vor allem hinsichtlich der Zulassung zu öffentlichen Ämtern<sup>74</sup>. Doch auch andere Frauen meldeten sich zu Wort, etwa *Etta Palm d'Aelders*, die wie Condorcet dem *cercle social* angehörte. Auch sie trat für die politische Gleichberechtigung der Frau ein, begründete dies aber vor allem mit deren sozialen Aufgaben. Die Verwaltung, so meinte sie, brauche den mütterlichen Blickwinkel. In erster Linie aber war ihr Ziel die Gleichstellung der Frau in Familie und Erbrecht – erst auf der Grundlage einer Demokratisierung der Familie würden sich die Sitten so wandeln, daß eine politische Gleichberechtigung der Geschlechter möglich wäre<sup>75</sup>.

70 Ebd., S. 130.

71 Vgl. E. G. Sledziewski, S. 59 ff.; Zitat nach ebd., S. 60.

72 Vgl. J. B. Landes, ebd., S. 124 ff.; U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 49 ff; Menschenrechte auch für Frauen, in: KritJ 1987, S. 127 ff.

73 Zit. nach Bessières/Niedzwiecki, S. 14.

74 Vgl. Art. XIII: Zum Unterhalt der öffentlichen Kräfte und Einrichtungen tragen Frau und Mann in gleichem Umfang bei. Zu Fron und lästigen Pflichten wird die Frau in gleichem Umfang beigezogen und muß deshalb bei der Zuteilung von Stellungen und Würden, in niedern wie in höheren Ämtern sowie im Gewerbe, ebenso berücksichtigt werden.« (zit. nach ebd., S. 15)

75 Vgl. J. B. Landes, S. 118 ff.; G. Kates, S. 171 f.

Blieben ihnen die formalen politischen Rechte auch versagt, so waren die Frauen doch Teil der politischen Geschehnisse. Einige nahmen für sich sogar das Recht in Anspruch, Waffen zu tragen, um sich verteidigen zu können<sup>76</sup>, und die bewaffneten Umzüge, die einen wesentlichen Beitrag zum Sturz der französischen Monarchie leisteten, sahen etliche mit Schwertern und Piken bewaffnete Frauen in ihren Reihen<sup>77</sup>. Vor allem in den ersten Jahren der Republik, in denen die neue Ordnung, im Krieg mit dem Ausland, auf die Unterstützung seiner Bürger angewiesen war, akzeptierte man auch die Hilfe durch radikale Frauenklubs, wie der 1793 gegründeten »*Société des citoyennes républicaines-révolutionnaires*«. Gehörten de Gouges und Condorcet den Gemäßigten an – sie fielen schließlich dem Terror zum Opfer –, so waren die Mitglieder dieser Verbindung fanatische Jakobinerinnen, die ihre Aufgabe zum Beispiel in der Aufdeckung von Konterrevolutionären erblickten<sup>78</sup>. Darüber hinaus versuchten sie, die Frauen soweit wie möglich in den revolutionären Kampf einzubeziehen, forderten wieder das Recht zum Waffendienst, wenn auch nicht explizit das Stimmrecht<sup>79</sup>. Damit hatten sie keinen Erfolg, es gelang ihnen aber, eine Verordnung durchzusetzen, die alle Frauen zum Tragen der Nationalkokarde zwang. Als es darüber – und über die Frage der Festlegung von Höchstpreisen für Lebensmittel – zu einer Auseinandersetzung mit den Pariser Marktfrauen kam, war das für die Revolutionsregierung ein willkommener Anlaß, sich der inzwischen ungeliebten Verbündeten zu entledigen<sup>80</sup>.

So wurden im Oktober 1793 alle politischen Zusammenschlüsse von Frauen verboten; später nahm man ihnen auch das Recht, sich an öffentlichen Diskussionen zu beteiligen<sup>81</sup>. Damit war die Zeit der großen öffentlichen Wirksamkeit der Frauen beendet – ihre revolutionäre Tugend bestand nun wieder in der

76 So verlangte eine von Pauline Léon und 300 weiteren Frauen unterzeichnete Petition aus dem Jahr 1792 das Recht zur Bewaffnung, wobei sie sich auf die Erklärung der Menschenrechte stützten – das Widerstandsrecht könne man den Frauen nicht nehmen, wenn man nicht sagen wolle, daß sich die Erklärung auf die Frauen nicht bezöge und diese gezwungen seien, sich wie Schafe die Kehle durchschneiden zu lassen, ohne das Recht, sich selbst zu verteidigen, vgl. Applewhite/Levy, S. 89. Auch Etta Palm d'Aelders und Olympe de Gouges waren für eine partielle Bewaffnung der Frauen eingetreten. Es sollen sogar einige weibliche Freiwillige in den Reihen der Armee geduldet worden sein, vgl. R. Graham, S. 243 f., D. Godineau, *Masculine and Feminine Political Practice*, in: Applewhite/Levy, *Women and Politics*, S. 69.

77 Applewhite/Levy, ebd., S. 91 ff.

78 Vgl. J. B. Landes, S. 141, D. Godineau, S. 70 f. Es fällt schwer, diese, anscheinend durchaus erfolgreiche, Spitzeltätigkeit und die Anwesenheit von zahlreichen Frauen bei den Hinrichtungen als Versuch der Frauen zu deuten, an der Souveränität des Volkes teilzunehmen (so aber Godineau, ebd.).

79 D. Godineau, S. 70 f.

80 Vgl. J. B. Landes, S. 140 ff. Für die zunehmenden Vorbehalte gegen öffentlich tätige Frauen mag auch die Ermordung Marats durch eine Frau, Charlotte Corday, im Juli 1793 und die Unterstützung vieler Frauen für die royalistische Sache ein Motiv gewesen sein, vgl. R. Graham, S. 246 f., 248.

81 Vgl. Bessières/Niedzwiecki, S. 8.

Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten<sup>82</sup>. Dies entsprach wohl auch dem Willen der Mehrzahl der französischen Frauen, die den revolutionären Elan der fanatischen Jakobinerinnen nicht geteilt hatten<sup>83</sup>.

Die französischen Ereignisse hatten eine enorme Ausstrahlung auf die Nachbarländer Frankreichs. Im Hinblick auf die Frauenfrage waren sie Auslöser des wohl bekanntesten frühen »feministischen« Manifests, nämlich *Mary Wollstonecrafts »Vindication of the Rights of Woman«*<sup>84</sup>, das 1792 in London veröffentlicht wurde. In dieser Schrift fordert sie die politischen Rechte für die Frauen, damit diese selbst über ihr Schicksal entscheiden könnten, zugleich aber auch deren bessere Erziehung, um nicht das weibliche Geschlecht zum Hemmschuh des Fortschritts werden zu lassen<sup>85</sup>. Sie bezieht sich ausdrücklich auf die neue französische Verfassung: Wollte man die Frauen von den natürlichen Rechten der Menschheit ausschließen, so müsse man erst beweisen, daß sie keine Vernunftwesen seien:

»else this flaw in your NEW CONSTITUTION will ever shew that man must, in some shape, act like a tyrant, and tyranny, in whatever part of society it rears its brazen front, will undermine morality.«<sup>86</sup>

Letztlich plädiert sie für eine andere Erziehung der Mädchen und für die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter – in der Konsequenz sollten die Frauen weiterhin ihren Platz in der Familie einnehmen, doch nicht aus Zwang, sondern im Bewußtsein der Pflichterfüllung. Zugleich, und darin liegt das Neue ihres Ansatzes, wendet sie sich dagegen, allein das männliche Geschlecht zum Maßstab der weiblichen Bestimmung zu machen<sup>87</sup>. Auch *Theodor Gottlieb von Hippel*, auf den noch zurückzukommen sein wird, dankte die Inspiration zu seiner Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« der französische Revolution. Auch er kritisiert die Verfassung von 1791 –

82 Dies entsprach auch der persönlichen Einstellung von Robespierre, der politische Frauen verabscheute und die revolutionären Republikanerinnen in seinen privaten Aufzeichnungen als »steril wie das Laster« bezeichnete, vgl. R. Graham, S. 249.

83 Vgl. R. Graham, S. 252, die sich in diesem Urteil vor allem auf Tagebuchaufzeichnungen stützt. Demgegenüber geht D. Godineau von einer Unterstützung des Regimes durch die Mehrheit der Pariser Frauen des Volkes aus, vgl. ebd., S. 62 ff.

84 Hier zit. nach M. Wollstonecraft, *Vindication of the Rights of Women*, in: Werke Bd. 5, S. 61 ff. Die Schrift wurde schon bald von Ch. G. Salzmann ins Deutsche übersetzt und erlangte dort einige Bekanntheit, vgl. D. Alder, *Die Wurzel der Polaritäten*, S. 84 ff.

85 Ebd., S. 66 f.: »Contending for the rights of woman, my main argument is built on this simple principle, that if she be not prepared by education to be the companion of man, she will stop the progress of knowledge.«

86 Ebd., S. 68.

87 Vgl. ebd., S. 122: »... considering woman as a whole, let it be what it will, instead of a part of man, the inquiry is whether she have reason or not. If she have, which, for a moment, I will take for granted, she was not created merely to be the solace of man, and the sexual should not destroy the human character.« Zu den gegensätzlichen Interpretationen Wollstonecrafts vgl. J. B. Landes, S. 129 ff. und C. Pateman, S. 26 ff. andererseits.

»Staaten, die zum Schutze der Menschenrechte entstanden, entziehen ihn der Hälfte ihrer bürgerlichen Einwohner.«<sup>88</sup>

An diesem Echo wird deutlich, daß die französische Revolution einen machtvollen Impuls für die Gleichheitsdebatte bedeutete. Während dieses Echo in den ersten Jahren nach dem Umsturz aber eher positiv war, überwogen nach den Schreckenserfahrungen des Terrors die Stimmen, die die Geschehnisse der Revolution als Warnung vor den Gefahren der mit der Demokratisierung gleichgesetzten Pöbelherrschaft interpretierten<sup>89</sup>. Dies galt auch und gerade für die politische Beteiligung von Frauen<sup>90</sup>.

## 1. *Die Staatslehre Immanuel Kants*

Die Frage politischer Rechte wurde in Deutschland zwar erst im Gefolge der französischen Revolution Thema der aktuellen Diskussion, die Grundlagen dieser Debatte in der Staatslehre liegen aber, wie oben dargestellt, im Denken des Naturrechts.

An diese Entwicklung knüpfte *Immanuel Kant* (1724 -1804) an. Er unternahm es jedoch, die empirisch erfahrbare »Natur« des Menschen als anthropologisches Datum aus dem Naturrecht zu eliminieren. Allein aus der reinen Vernunft sollten sich alle Verbindlichkeiten ableiten lassen<sup>91</sup>. Zugleich proklamierte er die Selbstgesetzgebung der reinen praktischen Vernunft und erklärte damit das moralische Bewußtsein des einzelnen zur letzten sittlichen Instanz<sup>92</sup>. Diesem individualistischen Ansatz entsprechend ist nicht mehr die vorstaatliche Gemeinschaft der Familie, sondern das Individuum kleinste Einheit der Kantschen Staatslehre<sup>93</sup>.

Dieser in seiner Konsequenz emanzipatorische Ansatz eröffnet für die Bewertung der Stellung des weiblichen Geschlechts neue Perspektiven. Kant selbst erklärte das Projekt der Aufklärung – den »Ausgang des Menschen aus seiner

88 Th. v. Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, S. 48.

89 Vgl. die Darstellung der Rezeption des französischen Gleichheitsbegriffs in Deutschland bei O. Dann, Gleichheit und Gleichberechtigung, S. 144 ff., 171 ff.

90 Selbst M. Wollstonecraft beurteilt in ihrer 1794 erschienenen Geschichte der französischen Revolution die Massenaktionen der Frauen wenig positiv – so beschreibt sie die Frauen des Marsches auf Versailles als »the lowest refuse of the streets, women who had thrown off the virtues of one sex without having power to assume more than the vices of the other.« Zit. nach J. B. Landes, S. 149. Zur Reaktion deutscher Frauen vgl. H. Wunder, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«, S. 254 ff.

91 Vgl. Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 128; R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 148 f.

92 Vgl. R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 151 ff.; W. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 180 ff.

93 Vgl.: MdS, § 45, AA Bd. 6, S. 313.

selbst verschuldeten Unmündigkeit«<sup>94</sup>. – Für das weibliche Geschlecht auch keineswegs von vornherein für unerreichbar. Die Mündigkeit, also das Vermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen, war den Frauen nicht durch einen Mangel des Verstandes verschlossen, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt:

»Daß der bei weitem größte Theil der Menschen (darunter das ganze schöne Geschlecht) den Schritt zur Mündigkeit, außer dem das er beschwerlich ist, auch für sehr gefährlich halte: dafür sorgen schon jene Vormünder, die die Oberaufsicht über sie gütigst auf sich genommen haben. Nachdem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben und sorgfältigst verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt außer dem Gängelwagen, darin sie sie einsperrten, wagen durften, so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die Ihnen droht, wenn sie es versuchen, alleine zu gehen.«<sup>95</sup>

Dieser kritische Ansatz dem herrschenden Frauenbild und der Mädchenerziehung gegenüber spiegelt sich in der Kantschen Rechts- und Staatsphilosophie allerdings nicht wider. Motive dafür lassen sich aus seiner Auffassung des Ehrechts und, vermutungsweise, aus seiner Anthropologie ableiten.

### 1. *Die Qualifikation der Staatsbürger*

Der Staat ist für Kant nicht zufälliges Ergebnis des Gesellschaftsvertrages, sondern notwendiger Garant des Rechts, als äußere Abgrenzung der Freiheitsbereiche der Individuen verstanden<sup>96</sup>. Damit tritt die staatliche Ordnung nicht an die Stelle individueller Rechte, sondern rechtfertigt sich erst über ihre freiheitserhaltende Funktion. Die von Kant mit dem Staat gleichgesetzte bürgerliche Gesellschaft ist somit »Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen«<sup>97</sup>, die auf bestimmten a priori gültigen Prinzipien aufbauen muß, will sie legitime Ordnung sein. Dies ist im folgenden vor allem in bezug auf den Staatsbürgerbegriff relevant, den Kant aus der französischen Terminologie übernommen und in seiner modernen Bedeutung in Deutschland eingeführt hat<sup>98</sup>.

»A priori, d. h. unmittelbar aus dem Vernunftgesetz sich ergebende notwendige Attribute der Staatsbürger (cives), und die rechtlichen, von ihrem Wesen (als solchen) unabtrennlichen Attribute derselben sind gesetzliche Freiheit, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat; bür-

94 In: »Was ist Aufklärung?«, AA Bd. 8, S. 35 ff.

95 Ebd. S. 35.

96 R. Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 151 ff.

97 MdS, § 45, AA Bd. 6, S. 313.

98 Vgl. M. Riedel, Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, S. 691, 695 f.

gerliche Gleichheit, keine Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur eben einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann.«<sup>99</sup>

Damit sind mit Freiheit und Gleichheit die wesentlichen Postulate moderner Demokratie statuiert. Aus der *Freiheit* des einzelnen ergibt sich getreu dem Grundsatz »*volenti non fit iniuria*«, daß die gesetzgebende Gewalt im Prinzip nur in dem vereinigten Willen des Volkes ruhen könne, denn nur unter der Bedingung der Zustimmung stelle die Freiheitsbeschränkung durch Rechtssetzung keinen Eingriff in die Rechte des einzelnen dar<sup>100</sup>. Zugleich folgt aus der Funktion des Rechts, daß zustimmungsfähig nur Freiheitsbeschränkungen sind, die um der Erhaltung der Freiheitsbereiche anderer willen erfolgen<sup>101</sup>. Die *Gleichheit*, als Gleichheit vor dem Gesetz, nicht als materielle Gleichheit verstanden<sup>102</sup>, folgt im Ergebnis gleichfalls aus Kants individualistischer Grundposition. Ist das Gewissen eines jeden eine dem anderen gleichzuachtende moralische Instanz, so läßt sich Ungleichheit nur als der Rechtsordnung nachfolgender, nicht als ihr vorausgehender Zustand rechtfertigen<sup>103</sup>. Die staatsbürgerliche Gleichheit der Bürger im Rahmen einer demokratischen Ordnung entspricht dennoch Kants Staatsvorstellung im Ergebnis nicht. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß Kant zwar das theoretische Fundament für die moderne Demokratie gelegt hat, sie als empirische Wirklichkeit jedoch nicht einforderte. Die Möglichkeit der Zustimmung aller gilt ihm vielmehr als regulative Idee, als »Probirstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes«<sup>104</sup>. Den Versuch der revolutionären Umsetzung in die Wirklichkeit des Staatslebens mißbilligt er<sup>105</sup>. Die andere, nicht pragmatisch, sondern prinzipiell, bereits auf der Ebene des Vernunftgesetzes vorgenommene Einschränkung liegt im Begriff der *Selbständigkeit*. So fährt Kant mit der Aufzählung der notwendigen Eigenschaften der Staatsbürger fort:

»drittens das Attribut der bürgerlichen Selbständigkeit, seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderem im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können, folglich die

99 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 313 f.

100 Ebd., § 46, AA Bd. 6, S. 313.

101 Kant hält also eine Zielorientierung auf »Glückseligkeitsvorstellungen« für illegitim, vgl. dazu W. Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit*, S. 234 ff.

102 Vgl. dazu ebd., S. 240 ff.

103 Zu diesem Zusammenhang: R. Zippelius, *Rechtsphilosophie*, § 11 II 4, S. 79 f.

104 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 297. Vgl. R. Zippelius, *Geschichte der Staatsideen*, S. 155; und auch W. Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, S. 199 ff. zum Vertragsgedanken als Gerechtigkeitskriterium.

105 Vgl. MdS, *Allgemeine Anmerkung* (nach § 49), AA Bd. 6, S. 318 ff.; Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 297 f. Die Demokratie im Sinne der klassischen Verfassungslehre lehnte er als nicht repräsentativ und damit notwendig despotisch ab, vgl. ebd., S. 353.

bürgerliche Persönlichkeit, in Rechtsangelegenheiten durch keinen anderen vorge- stellt werden zu dürfen.«<sup>106</sup>

Während also Freiheit und Gleichheit allen in einem Staatswesen Lebenden eigentümlich waren, setzten politische Mitwirkungsrechte eine weitere Eigen- schaft, die Selbständigkeit, voraus:

»Nur die Fähigkeit zur Stimmgebung macht die Qualifikation zum Staatsbürger aus; jene aber setzt Selbständigkeit dessen im Volk voraus, der nicht bloß Theil des gemeinen Wesens, sondern auch Glied desselben, d. i. aus eigener Willkür im Ge- meinschaft mit anderen handelnder Theil desselben sein will.«<sup>107</sup>

Die genaue Bestimmung des Begriffs der Selbständigkeit scheint auch Kant selbst gewisse Schwierigkeiten gemacht zu haben<sup>108</sup>. Als unabdingbar fordert er, daß der Selbständige nicht »nach der Verfügung Anderer (außer der des Staats) genöthigt ist seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten«<sup>109</sup>, »daß er sein eigener Herr (sui juris) sei, mithin irgendein Eigenthum habe . . . folglich daß er niemanden als dem gemeinen Wesen im eigentlichen Sinne des Wortes diene.«<sup>110</sup> Als »Dienen« qualifiziert er ein Rechtsverhältnis, des- sen Schwerpunkt nicht in der Erstellung eines Werkes, sondern in der Über- lassung der Arbeitskraft zu suchen ist<sup>111</sup>.

Darüber hinaus sind allgemeine Voraussetzungen vonnöten, die Kant in der »Metaphysik der Sitten« nur nennt (ausgeschlossen sind Unmündige »natura- liter vel civiliter« und »alles Frauenzimmer«<sup>112</sup>), in »Über den Gemein- spruch« dagegen ausdrücklich als »natürliche« bezeichnet: »daß es kein Kind, kein Weib sei«<sup>113</sup>. Ohne nähere Begründung wird damit das gesamte weibliche Geschlecht vom aktiven Staatsbürgerrecht ausgeschlossen. Sein Status ist der des »passiven Staatsbürgers«<sup>114</sup>. Mit dieser schon von Kant selbst als we- nig glücklich empfundenen Begriffsprägung<sup>115</sup> werden auch die Unselbstän- digen in ein unmittelbares Verhältnis zum Staat gestellt, aus dem bloßen Sta- tus des Familienangehörigen also befreit. Doch sie sind der staatlichen Gewalt nur unterworfen, können allenfalls Anspruch auf Schutz geltend machen –

106 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 313 f. Ähnlich auch: Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 290.

107 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.

108 »Es ist, ich gestehe es, etwas schwer, etwas schwer die Erforderniß zu bestimmen, um auf den Stand eines Menschen, der sein eigener Herr ist, Anspruch machen zu können.«, Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295, Anmerkung.

109 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.

110 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295.

111 Vgl. die Beispiele in: Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295, Anmerkung.

112 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.

113 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295.

114 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.

115 Der Begriff soll wohl eine Übersetzung des Sieyèsschen *citoyen passif* darstellen. An ander- er Stelle spricht er von »Bürger« und »Schutzgenossen« und bedient sich damit der tradi- tionellen Begrifflichkeit, vgl. Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 294.

Mitwirkung bleibt ihnen verwehrt und damit das eigentliche Bürgerrecht. Der (oder die) Unselbständige »entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit und seine Existenz ist quasi nur Inhärenz.«<sup>116</sup>

Einen Widerspruch zwischen dieser Beschränkung und der zuvor postulierten Freiheit und Gleichheit der Menschen sieht Kant nicht. Der einzelne habe keinen Anspruch auf Mitwirkung an der Gesetzgebung, sondern nur darauf, daß die Gesetze der »Freiheit und der dieser angemessenen Gleichheit Aller im Volk, sich nämlich aus diesem passiven zu dem activen empor arbeiten zu können, nicht zuwider sein müssen.«<sup>117</sup> Gesetze mußten also zum einen der allgemeinen Zustimmung fähig sein, zum anderen durften sie den Weg zum aktiven Staatsbürgerrecht nicht verstellen. Gleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft hieß für ihn:

»Jedes Glied desselben muß zu jeder Stufe des eines Standes in demselben (die einem Unterthan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß und sein Glück hinbringen können; und es dürfen ihm seine Mitunterthanen durch ein erbliches Prärogativ (als Privilegiaten für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten.«<sup>118</sup>

Wahlrechtsbeschränkungen, die nicht ständischen Charakter tragen, sondern für den einzelnen (wenn auch vielleicht nur theoretisch) überwindbar sind, sind damit nicht nur in der Staatswirklichkeit legitim, sondern sogar im Vernunftgesetz bereits anlegt. Gegen ein nach dem Besitz *abgestuftes* Wahlrecht wendet sich Kant allerdings<sup>119</sup>.

Weitgehende Einigkeit besteht unter den Kant-Interpreten darüber, daß sich die Beschränkung politischer Rechte auf die im Kantschen Sinne Selbständigen als staatsrechtlicher Grundsatz a priori nicht rechtfertigen läßt<sup>120</sup>. Unterschiedliche Positionen gibt es dagegen zu der Frage, welche Motive Kants Auffassung zugrunde gelegen haben mögen<sup>121</sup>.

Zum Teil wird das in erster Linie ökonomisch interpretierte Selbständigkeitskriterium als Konstituens einer Gesellschaft frei konkurrierender Warenbesitzer verstanden, Kant also in Anwendung der für den angelsächsischen Raum entwickelten Besitzindividualismusthese<sup>122</sup> als Wegbereiter der bürgerlichen Klassengesellschaft definiert. Der zentralen Bedeutung, die der Bewahrung des Eigentums als staatliche Funktion in Kants Theorie zukomme,

116 MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 314.

117 Ebd., S. 315.

118 Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 292.

119 Ebd., S. 295 f.

120 W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 250 f; P. Unruh, Die Herrschaft der Vernunft, S. 147 ff; S. 156 m. w. N.

121 Überblick über den Forschungsstand zu den Motiven Kants bei P. Unruh, S. 151 ff.

122 C. P. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus, insb. S. 295 ff.

entspreche die Bestimmung der Gesetzgebung als Reservatrecht der Eigentümer<sup>123</sup>.

Andere wenden sich gegen diese sozusagen vorwärtsgerichtete Interpretation<sup>124</sup> und betonen die Eingebundenheit von Kants Ideenwelt in die oben skizzierte alteuropäische Hausvatertradition, sehen das Selbständigkeitskriterium also als unmittelbaren Rekurs auf das aristotelische oikos-Modell<sup>125</sup>. Die Schwierigkeiten Kants bei der Begriffsbestimmung erklärten sich daraus, daß ihm der eigentliche Begriffszusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft als Vereinigung häuslicher Gesellschaften verlorengegangen sei. An die Stelle der Hausherrschaft trete bei Kant das – nicht ständisch beschränkte, sondern allgemein zugängliche – Eigentum als Voraussetzung der Selbständigkeit. Damit folge er dem Emanzipationsideal des bürgerlichen Liberalismus, das aber genau jenen Elementen widerstreite, die die Selbständigkeit nach traditioneller Auffassung konstituierten<sup>126</sup>.

Beide Ansätze sind wohl nicht als strikte Gegenpositionen zu verstehen, sondern tragen jeder für sich zum Verständnis der Kantschen Position bei. Allerdings scheint es irreführend, das Eigentum als solches zum zentralen Moment der Kantschen Staatsauffassung zu stilisieren. Ausgangspunkt Kants ist vielmehr die *Freiheit* des einzelnen, die sich im Eigentum (das nicht ausschließlich als Besitz, sondern auch, wie später von Fichte genauer ausgeführt, als autonom sich betätigende Arbeitskraft zu sehen ist<sup>127</sup>) realisiert. Eigentum ist also nicht um seiner selbst willen, sondern nur in seiner freiheitssichernden und freiheitskonstituierenden Funktion Kriterium der Selbständigkeit. Mit dem Selbständigkeitskriterium versucht Kant, heteronom bestimmte Personen von der Stimmgebung auszuschließen und damit eine unverzerrte Meinungsbildung zu gewährleisten<sup>128</sup>.

Weil Kant zwischen Staat und Gesellschaft noch nicht klar trennt, werden auf diesem Weg »private« Abhängigkeitsbeziehungen zum Kriterium subjektiver öffentlicher Rechte. Hier wird der Bezug zur traditionellen Lehre offensichtlich: Die Verdingung der Arbeitskraft kann er nicht als abstrakte, die Autonomie des einzelnen unangetastet lassende Vertragsbeziehung sehen, sie betrifft

123 So insb. J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 135 f.; R. Saage, Eigentum, Staat und Gesellschaft, S. 83 ff. und ders., Besitzindividualistische Perspektiven, in: Vertragsdenken und Utopie, S. 192.

124 So hält W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 255 ff., eine nur aus der Erfahrung der Klassengesellschaft heraus verständliche Interpretation für unzulässig.

125 Vgl. etwa M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft«, S. 143 f.; G. Bien, Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit, S. 78 ff.; G. Luf, Freiheit und Gleichheit, S. 151; S. 160 ff.

126 M. Riedel, Herrschaft und Gesellschaft, in: Z. Batscha, Studien zu Kants Rechtsphilosophie, S. 142 f.

127 Vgl. Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295: Erfordernis des Eigentums, »wozu auch jede Kunst, Handwerk oder schöne Kunst oder Wissenschaft gezählt werden kann«.

128 Ähnlich auch P. Unruh, S. 156 f.

vielmehr den Status des – im heutigen Verständnis – Arbeitnehmers als solchen und umfassend. Das Arbeitsverhältnis ist noch nicht »contract«, ist »status« geblieben. Ökonomische Abhängigkeit ist Kant nur als zugleich persönliche denkbar, und persönliche Abhängigkeitsbeziehungen wirken sich nicht allein im privaten, sondern auch im öffentlichen Raum aus. Er überträgt damit die Kategorien der traditionellen bürgerlichen Gesellschaft auf die Staatsbürgergesellschaft; die »häusliche Gesellschaft« hat sich so ihre Ausschlußfunktion im Staat erhalten.

Der Kantsche Staatsbürger erscheint vor uns damit nicht in der reinen Gestalt des abstrakten Vernunftwesens, ihm haften vielmehr noch die Abhängigkeitsvorstellungen der alten ständisch gegliederten Gesellschaft an.

Doch bestehen zum traditionellen Hausvatermodell gravierende Unterschiede. Zum einen sind die Herrschaftsbeziehungen der häuslichen Gesellschaft nur noch negatives, nicht mehr positives Kriterium. Das von personenrechtlichen Abhängigkeiten freie Individuum, nicht der Vorsteher und Vertreter eines Hauswesens ist das Leitbild. Zum anderen entscheidet sich die Frage der politischen Berechtigung nicht mehr nach ständischen Kriterien. Das Bürgerprivileg verwandelt sich in ein »allgemein erwerbliches Recht; jeder kann sich Selbständigkeit verschaffen«<sup>129</sup>. Das Gesetzgebungsrecht erscheint so als Prämie für die gelungene wirtschaftliche und persönliche Emanzipation, oder, in der Formulierung Wolfgang Kerstings:

»Mit der allgemeinen Privatrechtsfähigkeit, der Erwerbs- und Eigentumsfreiheit verliert Unselbständigkeit ihren Schicksalscharakter. Aus der Perspektive der Prinzipien der Freiheit und Gleichheit ist der Unselbständige nur mehr der Noch-nicht-Selbständige; die Wege zur Selbständigkeit eines jeden sind geebnet.«<sup>130</sup>

## 2. *Der Ausschluß des weiblichen Geschlechts*

Die begrenzte Anwendbarkeit der oben zitierten Thesen wird allerdings evident, bezieht man sie auf den vorliegenden Zusammenhang. Für das weibliche Geschlecht ist die bezeichnete »Prämie« weiterhin unerreichbar, für Frauen hat die Unselbständigkeit nichts von ihrem Schicksalscharakter verloren. Die Wandlung vom Repräsentanten der Hausgemeinschaft zum autonomen Individuum ist nicht geschlechtsblind – der *Hausvater* wird zum *Staatsbürger*, eine *Bürgerin* ist immer noch nicht vorgesehen.

Während der Ausschluß der Frauen in der »Metaphysik der Sitten« als bloße Kontingenz deutbar wäre – die Auslegung, Frauen seien vom Staatsbürgerrecht nur aufgrund ihrer aktuellen gesellschaftlichen Stellung, nicht aber prin-

129 W. Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit*, S. 254.

130 W. Kersting, *ebd.*, S. 255.

ziell ausgeschlossen, bleibt nach der Formulierung zumindest möglich – heißt es in »Über den Gemeinspruch« ausdrücklich, das männliche Geschlecht sei die »natürliche« Qualifikation für den Staatsbürgerstand<sup>131</sup>. Frauen sind damit allein aufgrund ihres Geschlechts von vornherein und prinzipiell disqualifiziert – der Aufstieg zur Selbständigkeit ist für sie keine Option, die Prämisse staatsbürgerlicher Gleichheit findet auf sie keine Anwendung<sup>132</sup>. Gerade der zukunftsweisende, emanzipatorische Gehalt des Selbständigkeitskriteriums bezieht sich also auf die Frauen nicht<sup>133</sup>. Besonders deutlich wird diese Unterscheidung in der Rechtslehre *Wilhelm Traugott Krugs*, Kants Lehrstuhlnachfolger in Königsberg. Er will vom Wahlrecht ausschließen: alle Kinder, alle Blöd- und Wahnsinnigen, alle Frauen, alle Herrendiener und Knechte und alle Armen. Jedes Mitglied dieser Gruppen kann jedoch, sobald es zur Mündigkeit oder äußeren Selbständigkeit gelangt ist, aktiver Bürger werden – mit Ausnahme der Frauen<sup>134</sup>.

#### a) *Kants Ehe- und Familienrecht*

Diese Konsequenz, die sich aus Kants Ausführungen zwangsläufig ableitet, wird von ihm ausdrücklich nicht begründet. Mit der Stellung der Frau beschäftigt er sich in der »Metaphysik der Sitten« nur im Rahmen des *Ehe- und Familienrechts*, das als Teilbereich des Rechts der »häuslichen Gesellschaft« behandelt wird.

Spezifikum dieses Rechtsgebiets ist das »auf dingliche Art persönliche Recht«, also das Recht »des Besitzes eines äußeren Gegenstands als einer Sache und des Gebrauchs desselben als einer Person«<sup>135</sup>, »das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine zu haben.«<sup>136</sup> Nicht nur Ehe- und Kindschaftsrecht, sondern auch die Beziehung zum Gesinde wird unter diesem Prinzip erfaßt, das offensichtlich auf die alte Hausgemeinschaft zurückweist<sup>137</sup>. Ausgangspunkt von Kants Eheauffassung, die an der naturrechtlichen Vertragskonstruktion der Ehe im wesentlichen festhält, ist die Ge-

131 MdS, AA Bd. 6, § 46, S. 314; Über den Gemeinspruch, AA Bd. 8, S. 295.

132 Insoweit unterscheidet sich seine Begriffsprägung auch von Sieyès Ausgangspunkt, der die Frauen nur »im jetzigen Stadium« nicht zum aktiven Staatsbürgerrecht zulassen wollte, vgl. oben FN 12. U. Gerhards Annahme (Gleichheit ohne Angleichung, S. 47), die Zweitrangigkeit der Frauen beruhe auf der Abhängigkeit ihrer Produktionsweise und sei mit der Aufhebung der Abhängigkeit veränderbar, scheint damit unzutreffend, vgl. dazu U. Frevert, Mann und Weib, S. 69 f.; S. Mendus, Kant: An Honest but Narrow-Minded Bourgeois?, in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 27.

133 Vgl. U. Vogel, Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie, in: J. Kocka, Bürgertum im 19. Jahrhundert, S. 165 f.

134 System der praktischen Philosophie Bd. 1, Rechtslehre (1808), S. 244 ff.; zit. nach G. Bien, Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit, Anm. 46 c, S. 99.

135 MdS, AA Bd. 6, § 22, S. 276.

136 Ebd., S. 358.

137 M. Riedel, Herrschaft und Gesellschaft, S. 142.

schlechtsgemeinschaft, die er als den Zweck der Ehe ansieht<sup>138</sup>. Ehe ist so die Verbindung zweier Personen zum wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften<sup>139</sup>. Die Ehegatten treten einander, wie schon im Begriff des *wechselseitigen* Besitzes angelegt ist, als Gleiche gegenüber<sup>140</sup>. Diese Gleichheit ist mit der hergebrachten Unterordnung der Frau aber vereinbar:

»Wenn daher die Frage ist: ob es auch der Gleichheit der Verehllichten als solcher widerstreite, wenn das Gesetz<sup>141</sup> von dem Manne im Verhältnis auf das Weib sagt: er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Theil) sein, so kann dieses nicht als der natürlichen Gleichheit eines Menschenpaares widerstreitend angesehen werden, wenn dieser Herrschaft nur die natürliche Überlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesses des Hauswesens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde liegt, welches daher selbst aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des Zwecks abgeleitet werden kann.«<sup>142</sup>

Zwei Prämissen liegen also der Rechtfertigung der Ungleichheit zugrunde. Zum einen stellt Kant der Gleichheit das Postulat der Einheit zur Seite, wiederholt also seine schon in den vorkritischen »Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und des Erhabenen« dargelegte Auffassung:

»In dem Eheleben soll das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmachen . . .«<sup>143</sup>

Die Begründung der »Einheit« scheint in vorliegendem Zusammenhang aber nicht im sittlichen Wesen der Ehe, sondern im »gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens« zu liegen, das offensichtlich nach hierarchischer Organisation verlangt. Im Ergebnis genießt also die Bewahrung der Hausverfassung Vorrang vor den Interessen der Individuen, die es ausmachen<sup>144</sup>. Zum anderen rechtfertigt für ihn die »natürlichen Überlegenheit« des Mannes in bezug auf

138 Zu den sexualethischen Hintergründen dieser Auffassung vgl. U. Jauch, Immanuel Kant zur Geschlechterdifferenz, S. 144 ff., insbesondere S. 156 ff. Zur Kritik der Kantischen Eheauffassung: H.-G. Deggau, Die Aporien der Rechtslehre Kants, S. 172 ff.

139 »Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften«, MdS, § 25, AA Bd. 6, S. 277.

140 MdS, AA Bd. 6, § 26, S. 278.

141 Damit ist wohl das biblische Gesetz gemeint, vgl. W. Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, S. 187, FN 121.

142 MdS, AA Bd. 6, § 26, S. 279.

143 AA Bd. 2, S. 242. Im folgenden wird anhand dieser Stelle deutlich, daß Kants Eheverständnis nicht das einer despotischen Männerherrschaft war: »Es ist also in einem solchen Verhältnisse ein Vorzugsstreit läppisch, und wo er sich eräugnet, das sicherste Merkmal eines plumpen oder ungleich gepaarten Geschmacks. Wenn es dahin kommt, daß die Rede vom Rechte des Befehlshabers ist, so ist die Sache schon äußerst verderbt; denn wo die ganze Verbindung eigentlich nur auf Neigung errichtet ist, da ist sie schon halb zerrissen, sobald sich das Sollen anfängt hören zu lassen.« Daraus ergibt sich aber auch, daß Kant das Recht des Befehlshabers als selbstverständlich voraussetzt.

144 Ähnlich U. Jauch, S. 175.

die Bewirkung dieses gemeinschaftlichen Interesses, daß es gerade die weibliche Individualität ist, die zurückstehen muß.

## b) *Die Geschlechtscharaktere*

Worauf sich diese natürliche Überlegenheit gründet, wird im Rahmen der Rechtsphilosophie nicht weiter ausgeführt. Anhaltspunkte für Kants Haltung zu dieser Frage können sich vor allem ergeben aus den »*Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und des Erhabenen*«<sup>145</sup>, einer bereits 1764 erschienenen, eher als »schönggeistig« denn als wissenschaftlich zu qualifizierenden Abhandlung, zum anderen auch aus der erst nach der Metaphysik der Sitten veröffentlichten »*Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*«<sup>146</sup>.

Die frühe Abhandlung besteht im wesentlichen in dem Versuch, angenehme Empfindungen der Menschen im Rahmen zweier als gegensätzlich, aber komplementär gedeuteter ästhetischer Kategorien, des »Schönen« und des »Erhabenen« zu erfassen<sup>147</sup>. Teil dieses Dimorphismus sind die Geschlechtscharaktere: das weibliche als das »schöne«, das männliche als das »edle« Geschlecht<sup>148</sup>. Hier wird die ästhetische Differenz zur anthropologischen: Unterschiede drücken sich schon in der Verstandesprägung aus. So zeichnet die Frauen ein »schöner« Verstand aus, zu dessen Handlungen vornehmlich gehört,

»daß sie Leichtigkeit an sich zeigen und ohne peinliche Bemühungen scheinen vollzogen zu werden; . . . Tiefes Nachsinnen und eine lange fortgesetzte Betrachtung sind edel, aber schwer und schicken sich nicht recht wohl für eine Person, bei der die ungezwungenen Reize nichts anders als eine schöne Natur zeigen sollen.«<sup>149</sup>

Wie der weibliche Verstand, so ist auch die weibliche Tugend von der männlichen zu unterscheiden. Die »schöne Tugend« will das Böse vermeiden,

»nicht weil es unrecht, sondern weil es häßlich ist, und tugendhafte Handlungen bedeuten bei ihnen solche, die sittlich schön sind. Nichts von Sollen, nichts von Müssen, nichts von Schuldigkeit. . . . Ich glaube schwerlich, daß das weibliche Geschlecht der Grundsätze fähig sei, und ich hoffe dadurch nicht zu beleidigen, denn diese sind auch äußerst selten beim männlichen.«<sup>150</sup>

145 AA Bd. 2, S. 205 ff.

146 AA Bd. 7, S. 117 ff.

147 Vgl. im einzelnen: U. Jauch, S. 58 ff.

148 *Beobachtungen*, AA Bd. 2, S. 228 ff.

149 Ebd., S. 229.

150 Ebd., S. 231 f.

Die von Kant selbst später als höchste Stufe moralischen Urteilens entwickelte, am kategorischen Imperativ orientierte Sollensethik scheint dem weiblichen Geschlecht damit von vornherein verschlossen<sup>151</sup>. Welche Verstandes- und Tugendprägung sich für die Führung des Hauswesens und seine Vertretung nach außen besser eignet, ist nach dem Gesagten offensichtlich<sup>152</sup>.

Der Naturbezug der verschiedenartigen Bestimmung der Geschlechter wird in der Anthropologie herausgearbeitet. Die Geschlechtsunterschiede werden hier auf die Notwendigkeit der Arterhaltung zurückgeführt, die es erfordere, die »Geschlechtsgemeinschaft in einer häuslichen Verbindung fortdauernd zu machen.«<sup>153</sup> Gleichheit ist einer solchen Verbindung nicht zuträglich, die vielmehr unterschiedliche Qualitäten fordert.

»Ein Theil muß im Fortgange der Kultur auf heterogene Art überlegen sein: der Mann dem Weibe durch sein körperliches Vermögen und seinen Muth, das Weib aber dem Manne durch seine Naturgabe, sich der Neigung des Mannes zu bemäistern.«<sup>154</sup>

Diese Naturgabe, deren Ergebnis auch die Verfeinerung der Zivilisation als solcher ist, hat sich allerdings erst mit dem Fortschreiten der Kultur durchgesetzt, um ihren Triumph in der Einrichtung der monogamen Ehe zu feiern, einer Einrichtung, die Kant in erster Linie als Errungenschaft für die Frauen ansieht<sup>155</sup>. Ihre Macht über die Gefühle des Mannes erlauben es der Frau sogar, in der Ehe zu herrschen – die kluge Verfassung beschreibt Kant jedoch »in der Sprache der Galanterie (doch nicht ohne Wahrheit)«: »die Frau soll herrschen, und der Mann regieren, denn die Neigung herrscht, und der Verstand regiert.«<sup>156</sup> Läßt man die »Galanterie«<sup>157</sup> außer Acht, so ist recht deutlich, wem die wirkliche Vorherrschaft gebührt<sup>158</sup>.

In der Gesamtschau scheint es nicht verfehlt anzunehmen, Kant habe Frauen zwar als vernunftbegabte Wesen, aber nicht als Gleiche anerkannt. In seiner Sichtweise ist das Weibliche zwar notwendige Ergänzung des Männlichen, aber doch eben nur *Ergänzung*. Dem männlichen Geschlecht fehlt ohne weiblichen Einfluß *Verfeinerung*, dem weiblichen umgekehrt *Substanz* – Frauen

151 Vgl. U. Jauch, S. 89 f; in anderem Zusammenhang auch G. Lloyd, Das Patriarchat der Vernunft, S. 92 f.

152 Vgl. auch Beobachtungen, AA Bd. 2, S. 240: »Ein Frauenzimmer ist darüber wenig verlegen, daß sie gewisse hohe Einsichten nicht besitzt, daß sie furchtsam und zu wichtigen Geschäften nicht aufgelegt ist, sie ist schön und nimmt ein, das ist genug.«

153 Anthropologie, AA Bd. 7, S. 303.

154 Ebd., S. 303.

155 »Das Weib wird durch die Ehe frei; der Mann verliert dadurch seine Freiheit.« (ebd., S. 309).

156 Ebd., S. 309.

157 In diesem Begriff drückt sich wohl aus, was Kant als Anspruch des weiblichen Geschlechts formuliert: »das Recht, Achtung vor sich auch ohne Verdienste zu fordern.«, vgl. ebd., S. 306.

158 Vgl. auch ebd., S. 310.

sind ihrer Natur nach auf die Ehe verwiesen, um ihrer Bestimmung gerecht zu werden, für Männer bleibt sie, wie ja auch an Kants Biographie deutlich wird, Option. Wenn also die »Einheit« der Ehe es erfordert, daß eine Individualität hinter der anderen zurücktrete – und davon ging Kant aus, »denn in der Gleichheit der Ansprüche zweier, die einander nicht entbehren können, bewirkt die Selbstliebe lauter Zank«<sup>159</sup> – so muß es die weibliche sein.

### 3. Konsequenzen

Diese Überlegungen erklären die Aussage in Kants Rechtslehre, rechtfertigen sie aber nicht. Im Ergebnis hat damit nämlich die *Natur*beschaffenheit des weiblichen Geschlechts unmittelbar die Bestimmung der *rechtlichen* Ordnung der Ehe zur Folge, aus dem Sein wird ein Sollen. Kant setzt sich damit in Widerspruch zu seinen eigenen Prämissen, den Anforderungen der Vernunftkritik<sup>160</sup>. So dürftig die Begründung auch sein mag, die Folgen sind weitreichend. Da die Ehe für Kant Bestimmung und Beruf des weiblichen Geschlechts ist, muß die Unterordnung und rechtliche Abhängigkeit der Ehefrau Wirkung für alle Frauen zeigen. Weil von der Natur zur Ehe und zur Unterordnung in der Ehe bestimmt, ist der Frau Selbständigkeit von vornherein unzugänglich. Sie bleibt in den Zusammenhang des Hauses eingebunden, jede autonome juristische Beziehung nach außen ist ihr versagt<sup>161</sup>. Die nicht-normative Differenz der Natur wird so zum Verlust der Qualität als Rechtssubjekt für die Frau. Im Ergebnis bleiben die Frauen vom Versprechen der Aufklärung ausgeklammert.

Entsprechend negativ fallen die Bewertungen von Kants Haltung aus weiblicher Sicht aus<sup>162</sup>. Ursula Pia Jauch versucht dagegen, Kants Anthropologie neu zu interpretieren<sup>163</sup> und nachzuweisen, daß der Ausschluß der Frauen vom Staatsbürgerrecht letztlich der durch Repression bedingten Vorsicht Kants zuzuschreiben sei, »was den direkten, politisch innovativen Gehalt seiner Philosophie betraf«<sup>164</sup>. Gerade die Dürftigkeit seiner Begründungen scheint ihr diese Annahme zu rechtfertigen<sup>165</sup>. Wenn auch ihre Darlegungen nicht durch-

159 Ebd., S. 303.

160 Vgl. U. Jauch, S. 175; H.-G. Deggau, S. 197 f.

161 Ähnlich: H. Bennent, Galanterie und Verachtung, S. 102.

162 Vgl. etwa S. Mendus, Kant: An Honest but Narrow-Minded Bourgeois?, die zum Ergebnis kommt, die Bezeichnung »honest but narrow-minded« verharmlose die Kantsche Haltung eher (ebd., S. 39); G. Fraisse, Geschlecht und Moderne, S. 63 f., 65, die meint, Kant habe die vorausgesehene Welle der Emanzipation eindämmen und kanalisieren wollen.

163 U. Jauch, S. 58 ff.; 144 ff.

164 U. Jauch, S. 198.

165 Als Anhaltspunkte für ihre These will sie »eine Faiblesse der philosophischen Herleitung, eine kryptische Ridikülisierung der altbekannten Argumente oder zumindest eine, für ein sensibilisiertes Publikum evidente Mutlosigkeit in der adäquaten Schlußfolgerung« gelten lassen, vgl. ebd., S. 198.

gänglich überzeugen – so die Annahme, bei der Konstruktion des auf dingliche Art persönlichen Rechts sei es Kant um die »Demaskierung des bürgerlichen Ehrechts« gegangen<sup>166</sup> –, so hat sie doch nachgewiesen, daß Kant nicht als Ahnherr des »Patriarchalismus im Gegenstoß« des beginnenden 19. Jahrhunderts gesehen werden kann.

Tatsächlich erscheinen Kants Ausführungen zur Frage der Rechtsstellung der Frau gerade wegen ihrer Widersprüchlichkeit interessant. Es ist ihm im Ergebnis nicht gelungen, den Ausschluß des weiblichen Geschlechts in sein System zu integrieren. Dies ist unmittelbare Folge seiner vernunftrechtlichen Ausgangsposition, in deren Konsequenz die Einbeziehung der Frauen gelegen hätte, soweit man ihnen nicht den Charakter als Vernunftwesen absprechen wollte. Daß Kant selbst diese Folgerung nicht zog, kann wohl nicht als bewußte Hintanhaltung seiner eigentlichen Meinung gedeutet werden. Dagegen spricht das von ihm entwickelte Frauenbild, das sich von der Rousseauschen Auffassung<sup>167</sup> zwar partiell abgrenzt, ihr doch aber auch beträchtliches schuldet<sup>168</sup>. Wohl aber scheint naheliegend, daß er einen Versuch der kritischen Analyse der rechtlichen Stellung der Frau letztlich auch deshalb unterlassen hat, weil er sich der Fragwürdigkeit der traditionellen Einrichtungen im Lichte seiner Philosophie wohl bewußt war. Mit der Ausdehnung seines Freiheits- und Gleichheitsprinzips auch auf die Frauen aber hätte er – über die ständische *Gliederung* hinaus – die hierarchisch strukturierte Familie als *Fundament* der Gesellschaft bedroht, eine Folge, die ihm wohl weder wünschenswert schien, noch die Breitenwirkung seiner Philosophie unangetastet gelassen hätte. So hält er am »Stand der Frau« fest, wo alle anderen Stände fallen.

Im Konflikt zwischen Individualismus und der Einheit der Familie bleibt also bei Kant selbst die Individualität der Frau auf der Strecke; seine Philosophie aber kann auch als Argument für die Emanzipation des weiblichen Menschen dienen.

166 Vgl. ebd., S. 172 ff.

167 Jean Jacques Rousseaus Ausführungen zu Wesen und Bestimmung der Frau in seinem Erziehungsroman »Emile« (*Sophie ou la femme*) dürfen wohl als wichtigste Grundlegung der das 19. Jahrhundert prägenden Geschlechterpsychologie gesehen werden, vgl. Benhabib/Nicholson, Politische Philosophie und Frauenfrage, in: I. Fetscher, Pipers Handbuch der politischen Ideen, S. 532 ff., D. Alder, S. 127 ff. mit umfassenden Nachweisen zur neueren Diskussion, S. 156 ff.

168 Dies bestreitet auch U. Jauch nicht, vgl. dies., S. 77 ff., 140 ff.

## II. Geschlechterdebatten zur Zeit Kants

Daß der Ausschluß der Frauen vom Staatsleben mit den Prinzipien der Kantischen Philosophie kaum in Einklang gebracht werden konnte, zeigt sich schon an der Haltung einer Reihe von Autoren, die zur gleichen Zeit in mehr oder weniger enger Anlehnung an die Kantsche Lehre zu anderen Ergebnissen als Kant selbst gelangten. Das Spektrum reicht hier von *Theodor Gottlieb von Hippel*, der die »bürgerliche Verbesserung der Weiber« zu seinem eigentlichen Thema erhob und mit seiner Schrift eine unmittelbar emanzipatorische Absicht verband, bis zu *Friedrich Schlegel*, der auf die Inkonsistenz der Kantschen Haltung nur in einem Klammerzusatz eingeht.

### 1. Detailkorrekturen

Die von *Karl Heinrich Heydenreich* (1764-1801) und *Johann Gottlieb Buhle* (1763-1821) Ende des 18. Jahrhunderts veröffentlichten Lehrbücher des Naturrechts stellen den Ausschluß des weiblichen Geschlechts von den öffentlichen Rechten nicht grundsätzlich in Frage, nehmen aber doch Detailkorrekturen vor. Dabei scheint Heydenreichs Darstellung weitgehend auf das hergebrachte Naturrecht zu verweisen, Buhles System, erst nach der »Metaphysik der Sitten« veröffentlicht, orientiert sich stärker an Kants Erkenntnissen.

Noch vor Erscheinen der Kantschen Rechtslehre versuchte Heydenreich, sein »System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien« zu formulieren. Nach seiner Vorstellung beendeten die Individuen – nicht mehr die Familienverbände also – die Gleichheit des Naturzustands durch einen Vereinigungsvertrag, an dem alle Menschen, »Welche an ihren Gütern und Kräften Mittel für den Zweck des Staates besitzen«<sup>169</sup> als Gleiche teilnehmen sollten<sup>170</sup>. Diese Gleichheit schließt die Berücksichtigung der Geschlechtsdifferenz aus: »Beyde Geschlechter können ihn schließen, und zwar die Individuen von der Zeit an, wo sie des Gebrauch ihrer Vernunft und Urtheilskraft fähig sind.«<sup>171</sup> Wie im traditionellen Naturrecht endet mit dem Naturzustand aber auch die Gleichheit der Vertragsschließenden. Der dem Vereinigungsvertrag folgende Verfassungsvertrag bestimmt dann auf den Vermögensunterschieden auf-

169 K. H. Heydenreich, *System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien*, Teil 2 (1795), S. 219.

170 Ebd., S. 201 ff., 217 f.: genauer durch drei Verträge: Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag.

171 Ebd., S. 220.

bauend die politische Verschiedenheit der Stände<sup>172</sup>. Die Ungleichheit der Frauen im realen Staatswesen ist für Heydenreich kein Thema mehr. Auch die Unterordnung der Frau in der Ehe ist für ihn nicht vernunftrechtlich a priori, sondern nur durch vertragliche Einwilligung zu begründen<sup>173</sup>. Der gesetzlichen Festschreibung des Unterordnungsverhältnisses aber soll dies nicht entgegenstehen:

»Eine ganz andere Frage ist: ob nicht Pflicht und Klugheit eine freye Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere, in der Ehe nothwendig machen, und ob nicht in der bürgerlichen Gesellschaft diese Unterordnung durch positive Gesetze zu bestimmen ist.«<sup>174</sup>

In der Wirklichkeit des Staates also wirkt sich die ursprüngliche Gleichheit der Geschlechter nicht aus, sie bleibt folgenlose theoretische Spielerei.

Einen Schritt weiter geht wenige Jahre später Buhle in seinem »Lehrbuch des Naturrechts«. Er übernimmt die Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Passivbürgern und erklärt persönliche Freiheit und Selbständigkeit zu notwendigen Bedingungen des Staatsbürgerrechts<sup>175</sup>. Anders als Kant will er aber »das weibliche Geschlecht als solches« nicht vom Staatsbürgerrecht ausschließen<sup>176</sup>. Doch nur wenige Frauen erfüllen seine Kriterien:

»Sollen die Weiber für active Staatsbürger gelten, so müssen sie persönlich frey und selbständig seyn, und das zu ihrem Unterhalte hinreichende Vermögen haben, oder auch Grundeigenthum besitzen. Die Ehefrau nimmt am Staatsbürgerrecht ihres Gatten Theil und macht in dieser Hinsicht mit ihm nur eine juridische Person aus.«<sup>177</sup>

Also nur diejenigen, die nicht unter der Herrschaft eines Hausvaters stehen und ökonomisch unabhängig sind, sollen eigene Rechte wahrnehmen können, nur sie nehmen als Individuen am Staatsvertrag teil<sup>178</sup>. Damit kommt Buhle zu einem ganz ähnlichen Ergebnis wie Johann Gottlieb Fichte<sup>179</sup>, ohne sich allerdings dessen Eheauffassung zu eigen zu machen. Er hält an der vertragsrechtlichen Ehekonstruktion fest, die die im Rahmen des Staatsrechts als notwen-

172 Ebd., S. 223.

173 Ebd., S. 174 f.

174 Ebd., S. 175, Anm.

175 J. G. Buhle, *Lehrbuch des Naturrechts* (1798), § 351, S. 228. Als Voraussetzung der Selbständigkeit sieht er die Möglichkeit zum Staatszweck aus eigenen Kräften und Gütern beizutragen; darüber hinaus verlangt er »soferne der Staat schon besteht Abkunft von einem Staatsbürger oder Naturalisation.« (ebd., S. 228).

176 Ebd., § 353, S. 228.

177 Ebd., § 353, S. 230, Anm.

178 Vgl. seine Definition: »Staatsbürger sind Individuen, die den Staatsvertrag miteinander schließen.«, ebd., § 350, S. 227.

179 Vgl. unten Teil 2 A III.

dig vorausgesetzte Unterordnung der Frau in der Ehe nicht zu rechtfertigen vermag<sup>180</sup>. So bleibt sein System im Ergebnis widersprüchlich.

## 2. »Demokratische« Kritik an Kant

Weit grundsätzlicher, weil von der Kantschen Lehre selbst ausgehend, argumentieren *Friedrich Schlegel* (1772-1829) und vor allem *Johann Adam Bergk* (1773-1824) gegen die Kantsche Begrenzung der politischen Berechtigung. Sie stellten fest, daß die Kantsche Republik eigentlich eine Demokratie sein müsse, und daß mit dem Vernunftgesetz nur eine von persönlichen Eigenschaften soweit wie möglich abstrahierende staatsbürgerliche Gleichheit vereinbar sei. In der Konsequenz dieser Kritik lag es, auch den Ausschluß des weiblichen Geschlechts vom Staatsbürgerrecht in Frage zu stellen. So stellte der junge Friedrich Schlegel<sup>181</sup> fest:

»Die einzig gültige politische Fiktion ist die auf das Gesetz der Gleichheit gegründete: Der *Wille der Mehrheit* soll als Surrogat des allgemeinen Willens gelten. *Der Republikanismus ist also notwendig demokratisch*, und das unerwiesene Paradoxon, daß der Demokratismus notwendig despotisch sei, kann nicht richtig sein.«<sup>182</sup>

Zwar sei es möglich, Stimmen unterschiedlich zu gewichten, der Ausschluß vom Stimmrecht aber sei nur unter strengsten Begrenzungen möglich:

»Es darf aber nicht *vorausgesetzt*, sondern es muß authentisch bewiesen werden, daß ein Individuum gar keinen freien Willen, oder sein Willen gar keine Allgemeinheit habe; wie der Mangel der Freiheit durch Kindheit oder Raserei, der Mangel der Allgemeinheit durch ein Verbrechen oder einen direkten Widerspruch wider den allgemeinen Willen. (Armut und vermutliche Bestechlichkeit, Weiblichkeit und vermutete Schwäche sind wohl keine Gründe, vom Stimmrecht auszuschließen).«<sup>183</sup>

Setze aber die bloße »politische Fiktion ein Individuum für eine politische Null, eine Person für eine Sache«, so könne der so gebildete Wille kein allgemeiner sein<sup>184</sup>.

180 Er deutet die Ehe als Vertrag, die ehemännliche Vorherrschaft als möglichen, aber keineswegs zwingenden Vertragsinhalt, vgl. ebd. § 265 ff., S. 177 f.; § 274, S. 182.

181 Allgemein zu Schlegels Kritik an Kants Verfassungstheorie: G. Bien, *Revolution, Bürgerbegriff und Freiheit*, S. 85 ff.

182 F. Schlegel, *Versuch über den Begriff des Republikanismus* (1796), in: *Werke* Bd. 7, S. 17.  
183 Ebd., S. 17.

184 »... so würde sie eben dadurch das Gegenteil der willkürlichen Voraussetzung hindern, und also mit dem ethischen Imperativ streiten.«, ebd. S. 17.

Sehr ähnlich sind die Einwände, die Johann Adam Bergk<sup>185</sup> gegen Kants Staatsbürgerbegriff vorzubringen hat. Schon in seiner Kritik der französischen Revolutionsverfassung hatte er die demokratische Republik als einzig rechtliche Staatsform definiert<sup>186</sup>, den Zensus verworfen und allein die Mündigkeit als Kriterium politischer Rechte anerkannt<sup>187</sup>. Auch bemerkte er, daß die Verfassung die Frauen nicht ausdrücklich ausschließe:

»Nach diesem §. scheint auch das weibliche Geschlecht, wenn es diese Bedingungen erfüllt, Bürger zu seyn. Hätte man dasselbe ausschließen wollen, so hätte man sich bestimmter ausdrücken sollen. . . . Oder erkennt man etwa die Weiber nicht für Menschen.«<sup>188</sup>

Noch deutlicher formuliert er seine Ansichten in seinen Briefen zu Kants Rechtslehre.

Voraussetzung der staatsbürgerlichen Rechte sei die Mündigkeit des Verstandes, »d. h. ein freier und selbstthätiger Gebrauch desselben, und Einsicht in die Tauglichkeit und Rechtmäßigkeit der Mittel, welche zur Durchsezzung des Rechts im Staate und zum allgemeinen Besten beitragen.«<sup>189</sup> Ob der einzelne diese Eigenschaften habe, müsse ein allgemeines Gesetz anhand äußerer Merkmale festlegen. Allgemein sei ein Gesetz nur, wenn ihm hypothetisch jeder zustimmen könne<sup>190</sup>. Daher könne nur eine äußere Bedingung, die jeder Mensch nach dem normalen Verlauf der Dinge einmal erfüllen könne, zur Abgrenzung der politischen Berechtigung dienen: die physische Mündigkeit, ein bestimmtes Lebensalter also. Kein anderes Merkmal sei denkbar, auf das sich alle, unabhängig von ihrer persönlichen Situation, einigen könnten<sup>191</sup>.

Die Kantschen Kriterien der Selbständigkeit, Freiheit und Gleichheit greift er auf, definiert sie aber als Attribute aller Menschen und beschreibt die Selbständigkeit neu:

»als Mensch ist jedermann Zweck an sich, und kann treiben und thun, was er will, wenn er nur dieses Recht an anderen ehrt. Niemand darf ihm als einem solchen etwas vorschreiben, sondern er ist in allen Dingen sein eigener Herr, er ist daher selbständig«<sup>192</sup>.

185 Zu seiner Staatsauffassung: D. Klippel, S. 152.

186 Untersuchungen aus dem Natur-, Staats- und Völkerrechte, S. 94.

187 »Nicht also jeder männliche Einwohner Frankreichs, der die im Gesetz bestimmten Jahre der Mündigkeit erreicht hat und nicht blöd oder wahnsinnig ist, ist Bürger, sondern nur die, welche die oben angegebenen Bestimmungen erfüllen . . . Nicht also die Menschheit, sondern die Abgaben geben einen Anspruch auf das Bürgerthum?«, Untersuchungen, S. 282.

188 Untersuchungen, S. 304.

189 J. A. Bergk, Briefe zu Immanuel Kants Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, 22. Brief, S. 177.

190 Ebd., S. 180.

191 Ebd., S. 178 f. Insbesondere wendet er sich auch gegen eine Bevorzugung des Sach- und Grundeigentums gegenüber dem Eigentum im Sinne der eigenen Arbeitskraft, das allen gleichermaßen eignet, vgl. S. 179 f.

192 Ebd., S. 182 (Hervorh. i. Org.).

Kants Begriffsbestimmung dagegen wertet er als Verstoß gegen die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit. Auch derjenige, der im Brot anderer stehe, verliere dadurch seine persönliche Selbständigkeit nicht, schließlich sei er nur eine Vertragsbindung eingegangen, habe sich aber nicht als Sklave verdungen<sup>193</sup>.

Der Begriff des Passivbürgers sei dem der Freiheit entgegengesetzt, »denn wie kann jemand noch als ein juridisches Subjekt, also als ein Mensch in der Welt der Erscheinung angesehen werden, wenn er nicht zu jedem öffentlichen Gesetze, welchem er Gehorsam leisten soll, seine Beistimmung und seine Einwilligung gegeben hat.«<sup>194</sup> Daraus leitet er seine Kritik an Kants Ausschluß der Frauen ab:

»Ich weiß daher auch nicht, wie man auf rechtliche Weise den Frauen das Staatsbürgerrecht verweigert, so lange man sie noch auf Treu und Glauben für Menschen hält. Jetzt scheint alles öffentlich sich nennende Verfahren sie aus der Klasse der Menschen zu verweisen, aber wenn dies geschehen soll, so muß man beweisen, daß sie keine Menschen sind. Der Naturunterschied des Geschlechts berechtigt doch zu keinem Unterschiede des Rechts, welches für alle Menschen gleich seyn muß, weil es in der Einschränkung der Willkür aller auf gleiche Bedingung besteht. Und ist nicht der Staat beiden Geschlechtern gemeinschaftlich? Können nicht beide wegen der Unsicherheit, welche sie durch ein gesetzloses Leben verursachen, gezwungen werden, in einen bürgerlichen Verein zu treten, und warum soll denn nur die eine Hälfte Vortheile und Rechte genießen, die andere aber unterdrückt und übervortheilt werden? Die Gefahr, welcher man sich aussetze, wenn man auch dem weiblichen Geschlecht bürgerliche Rechte gäbe, kann doch zu keiner Ungerechtigkeit berechtigen oder das Wahre in Falsch verwandeln. Was geht denn den Staat die Naturbestimmung jedes Geschlechts an, da er beide Geschlechter als *gleich, frei* und *selbständig* behandeln soll, weil beide moralische Wesen, welche in Wechselwirkung miteinander stehen, sind? Und ist das, was bis jetzt noch nicht gewesen ist, unrecht, und das, was schon gewesen ist, recht? Macht das Daseyn und der Erfolg eine Sache recht, welche vorher unrecht war? Wäre es nicht eben so viel, als wenn jemand behaupten wollte, die republikanische Regierungsform, welche sich auf das rechtliche Prinzip der Theilung der Gewalten gründet, sey widerrechtlich, weil bis noch vor ein paar Jahrzehenden keine wahre und rechtlich organisierte Republik existirt habe, sondern bloß heillose Demokratien oder menschenvernichtende Aristokratien? Mir scheint daher von dem äußeren Rechte nichts gültiger zu seyn, als was Allen erlaubt ist. Und warum soll eine ganze Hälfte unserer Gattung von Etwas, das Alle eine Pflicht zu thun haben, was Alle angeht, und was also dem Rechte nach Allen zukommt, ausgeschlossen werden? Fiat iustitia, et pereat mundus.«<sup>195</sup>

Damit formuliert er in klassischer Weise die Einwände, die sich aus dem Denken des Vernunftrechts und der Aufklärung gegen die Ausschluß der Frauen

193 Ebd., S. 184 f.

194 Ebd., S. 186.

195 Ebd., S. 186 f.

ergeben. Wer die überkommene Ordnung nicht mehr als per se legitim akzeptieren will, sondern sie an den Prinzipien der Vernunft mißt, der kann sich nicht in bezug auf das weibliche Geschlecht auf das Herkommen berufen. Und wer die Gleichheit der Menschen als *Vernunftwesen* postuliert, der kann nicht widerspruchsfrei die Naturbestimmung der Frau zur Begründung ihrer Minderberechtigung heranziehen. Die »Gefahr«, die auch Bergk selbst in einer politischen Gleichberechtigung der Frau sieht, vermag für ihn die universelle Geltung der Verheißungen der Aufklärung nicht zu beschränken. Nicht als Vorkämpfer der Frauenrechte, sondern als streng im Kantschen System argumentierender Theoretiker gelangt er zu seinen Konsequenzen.

Hier liegt allerdings auch die Schwäche seiner Argumentation. Vorteile, die dem Gemeinwesen durch eine Beteiligung der Frauen erwachsen könnten, nennt er nicht. Im Gegenteil, wenn er vom »Erfolg« des überkommenen Systems und der »Gefahr« einer Neuerung spricht, so drängt sich eher der Eindruck auf, die Gleichberechtigung der Geschlechter erscheine ihm als unausweichliche, aber keineswegs begrüßenswerte Folge der rechtlichen Denkungsweise. Für den Grundsatz »*fiat iustitia, et pereat mundus*« aber, den er an das Ende seiner Ausführungen stellt, haben sich im wirklichen Staatsleben selten Mehrheiten gefunden.

### 3. Der »feministische« Standpunkt

Eine andere Haltung vertraten August Ludwig Schlözer und vor allem Theodor Gottlieb von Hippel. Ihnen galt die Gleichstellung der Frauen nicht nur als eine unausweichliche, wenn auch nicht besonders erstrebenswerte Folge der umfassenden Durchsetzung des Gleichheitsgedankens, sondern als eigenes Thema, dessen Zusammenhang mit einer allgemeinen Demokratisierung kein zwangsläufiger war.

#### a) August Ludwig Schlözer (1735 – 1809)

Der Göttinger Staatsrechtsprofessor Schlözer nutzte sowohl seine journalistischen als auch seine juristischen Publikationen, um seinen Freiheitsidealen Gehör zu verschaffen. Einer schrankenlosen Demokratisierung redete er aber keineswegs das Wort<sup>196</sup>. Solange ein großer Teil des Volkes unaufgeklärt sei, müsse eine reine Demokratie die despotischste Regierungsform sein<sup>197</sup>. Als letzte Möglichkeit der »armen Menschheit, die einmal einen Stat und eine

196 Vgl. Chr. Link, Herrschaftsordnung, S. 58 f., 153; R. Saage, August Ludwig Schlözer als politischer Theoretiker, in: Vertragsdenken und Utopie, S. 142 ff.

197 A. L. Schlözer, Allgemeines Statsrecht, StatsVerfassungslere, § 11, S. 128. Zu Schlözers Verfassungsideal vgl. R. Saage, ebd., S. 172 ff.

StatsVerfassung haben muß« bezeichnet er nach Ablehnung aller übrigen Staatsformen die Kombination »(Erb)Monarchie + (Erb)Aristokratie + (Schein)Demokratie«<sup>198</sup>. Der »Scheindemokratie« entspricht in seinem System die Volksvertretung, die in einem »nicht mehr ganz rohen Staat« von etwa 10% der Wahlfähigen bestimmt werden soll; das passive Wahlrecht spricht er nur 0,2 % der Bevölkerung zu<sup>199</sup>.

Er selbst strebt also keine reine Demokratie an; behauptet aber auch, daß diejenigen, die dieses Ideal für sich in Anspruch nehmen, es keineswegs verwirklichen. Vor allem die französische Revolutionsverfassung überführt er hier der Inkonsequenz. Das französische »Volk« umfasse nur die *citoyens actifs*,

»Also von etwa einer Million Menschen sind höchstens etwa 200 000 active Bürger: ein unerträglicher Aristokratismus! Hier sind offenbar privilegiés, wie Erbadel und Ordensritter. Ist das Recht zu regiren (oder nur mitzuregiren) ein unveräußerliches unverjähbares Menschenrecht: warum raubt man es, nicht blos Unmündigen, unter 16 Jahren (hier ist ein vernünftiger Grund), sondern auch andern, wo kein Rechtsgrund denkbar ist? Kann man einem Menschen ein MenschenRecht nemen, weil er ein Weib, ein Bedienter, weil er blutarm ist? Gelten aber politische Gründe: so begreift niemand, warum man nicht von 1er Million Menschen eben so gut 990 000, oder gar 999 999, als 800 000, auf immer von der Teilname an der Regierung ausschließen könne.«<sup>200</sup>

Daß die Einbeziehung des weiblichen Geschlechts in den Kreis derjenigen, für deren Ausschluß kein »vernünftiger Grund« besteht, nicht der Polemik gegen die Revolutionsverfassung geschuldet ist, zeigt sich an Schöllers Ehe- und Familienrecht.

Er macht nämlich ernst mit der Konstruktion der Ehe als Verbindung zweier Gleicher und will die Unterordnung der Ehefrau nicht akzeptieren. Die Ehe sei gleich, und

»unbegreiflich ists, wie die Menschheit seit Jartausenden, diese Warheit, gegen welche gar keine Einwendung statt hat, in praxi verkennen konnte. Die ganze Hälfte des Menschengeschlechts ist dadurch eines Ur-Rechts beraubt, – die Elternrechte, die doch älter, und in den meisten Fällen gegründeter, als die des Ehe-Manns sind, sind dadurch gröblich verletzt worden. Blasphem ists, daß man sogar die schöne Christus-Religion, diese standhafte Verteidigerin des NaturRechts, zur Complice dieser Tyrannei gemacht hat, und immer noch aus manchen Liturgien das unmenschliche, »Er soll dein Herr seyn«, brüllt.«<sup>201</sup>

Infolgedessen bezieht er auch im Kindschaftsrecht eine Position, die der Tradition genau entgegengesetzt ist. Die Mutter nämlich hat »das erste, das müh-

198 A. L. Schlözer, § 27, S. 149 ff.

199 Ebd., § 27, S. 152.

200 Ebd., Aphorismen, S. 158 f. Vgl. auch ebd., § 9, S. 125 f.

201 Ebd., § 14, S. 54 f.

samste Geschäft der Aufziehung: folglich hat sie auch vorzüglich Anspruch auf ElternRechte.«<sup>202</sup>

Der patriarchalisch organisierten Familie entzieht er so die theoretische Basis, und öffnet damit auch den Weg für eine staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen – ob er sie nun in letzter Konsequenz wirklich erstrebt hat oder nicht. Schlözer kann damit als einer der wenigen frühbürgerlichen Denker gelten, der nicht die Emanzipation der Menschheit mit der der bürgerlichen Männer identifizierte. Dies wurde auch in seinem Privatleben deutlich, bildete er seine Tochter Dorothea doch bis zum Doktorexamen heran<sup>203</sup>.

#### b) *Theodor Gottlieb von Hippel (1741-1796)*

Theodor Gottlieb von Hippel<sup>204</sup> ist vor allem wegen seiner 1792 anonym veröffentlichten Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« der bekannteste und konsequenteste Fürsprecher der Frauen, der Ende des 18. Jahrhunderts das Wort ergriff. Er knüpfte mit dieser Abhandlung, wie schon vom Titel her deutlich wird<sup>205</sup>, an die in vollem Gange befindliche Debatte um die Emanzipation der Juden an, und versucht, das Aufklärungsdenken für die Frauenfrage fruchtbar zu machen. Der Königsberger Stadtpräsident Hippel war Freund und Tischgenosse Immanuel Kants; seine Prägung durch Kants Philosophie wird auch in der »Verbesserung der Weiber« immer wieder erkennbar<sup>206</sup>. Dies führte sogar zu der nach dem Tode Hippels öffentlich geäußerten Vermutung, Kant sei der eigentliche Autor des bald zum Skandalon avancierten Werkes. Dieser distanzierte sich in einer öffentlichen Erklärung; Ähnlichkeiten mit seinem Werk seien darauf zurückzuführen, daß Hippel, sein vertrauter Freund, Vorlesungsnachschriften Kants verwendet habe, »und so konnte mein Freund, der sich nie mit Philosophie sonderlich befasst hat, jene ihm in die Hände gekommenen Materialien, gleichsam zur Würtze für den Gaumen seiner Leser brauchen.«<sup>207</sup>

Tatsächlich unternimmt es Hippel nicht, sich streng philosophisch-wissenschaftlich mit seinem Thema auseinanderzusetzen. Dies führte sogar dazu, daß die Nachwelt zum Teil an der Ernstlichkeit seiner Absicht zweifelte<sup>208</sup>.

202 Ebd., § 15, S. 56. Nur wenn der Vater für den Unterhalt sorgt oder auf andere Weise bei der Aufziehung hilft, teilt er diese Rechte.

203 R. Saage, S. 180 f.

204 Vgl. zu Hippels Biographie: J. Kohnen, Theodor Gottlieb von Hippel; zum Werk: D. Alder, S. 74 ff. und vor allem C. Honegger, Die Ordnung der Geschlechter, S. 72 ff.; U. Jauch, S. 203 ff.

205 Der an Christian Wilhelm von Dohms 1781 veröffentlichte Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« angelehnt ist.

206 U. Jauch, S. 203 ff.; J. Kohnen, S. 155 ff.

207 Erklärung v. 5.1.1797, AA Bd. 12, S. 387. Zu dieser Plagiatsdebatte vgl. U. Jauch, S. 203 ff.

208 Vgl. etwa H. Lange, in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 1, S. 12 f. Unter seinen Zeitgenossen war dies dagegen nicht der Fall, vgl. C. Honegger, S. 90.

Und doch weisen Hippiels Ergebnisse und vor allem seine Fragestellungen in vielfacher Hinsicht über seine Zeit hinaus.

Radikal, im Sinne von »dem Übel die Wurzel nehmen(d)«, nimmt er die Stellung der Frau im Staat zum Ausgangspunkt seiner Abhandlung und fordert gerade hier die Gleichberechtigung<sup>209</sup>. Und ebenso radikal begründet er diese Forderung zunächst mit der natürlichen Gleichheit der Geschlechter:

»Die Natur scheint bei Bildung der beiden Menschengeschlechter nicht beabsichtigt zu haben, weder einen merklichen Unterschied unter ihnen festzustellen, noch eins auf Kosten des anderen zu begünstigen.«<sup>210</sup>

In bezug auf angeborene und unveränderliche Geschlechtsunterschiede ist Hippel skeptisch<sup>211</sup>, wenn er auch in seinen Ausführungen durchaus bestimmte Geschlechtscharaktere zeichnet. Erziehung und Herkunft, nicht aber die Natur, erklären für ihn die Andersartigkeit der Frauen. Doch selbst für den Fall, daß etwa die körperliche Konstitution der Frauen tatsächlich schwächer als die der Männer sein sollte, so kann sich aus dieser Naturverschiedenheit keine Rechtsungleichheit legitimieren. »Die vorzüglichsten Menschen hatten schon oft die schwächlichsten Körper.«<sup>212</sup>

Aus den Geschlechtsunterschieden ergebe sich also kein Grund, wie die französische Verfassung »einer Hälfte der Nation nicht zu gedenken.«<sup>213</sup> Zwar geht Hippel nicht davon aus, daß politische Gleichheit Strukturprinzip des Staates sein müsse – vielmehr wird auch für ihn die Gleichheit des Naturzustandes notwendig zu politischer Ungleichheit<sup>214</sup>. Doch schließe man die Hälfte der Menschheit von den politischen Rechten aus, so dränge sich der Eindruck der Parteilichkeit auf:

»allein auch die politische Ungleichheit kann nie ein ganzes Geschlecht unwürdig proklamieren, in welchem es in der Regel mehr Mündige als in dem unsrigen gibt, und wozu vielleicht kein anderer Grund vorhanden ist, als daß die Gesetzgebung bloß aus Männern besteht.«<sup>215</sup>

209 »Ich habe geglaubt, man müsse dem Übel die Wurzel nehmen und den Staat nicht aus dem Spiele lassen.«, so Th. G. v. Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, S. 13.

210 Ebd., S. 26.

211 Für ihn entstand die Unterdrückung der Frau infolge der natürlichen Arbeitsteilung im Naturzustand aus einer anfänglichen Gleichheit der Geschlechter heraus – die Frauen hätten sich um den Haushalt und den Ackerbau, die Männer um Jagd und Waffen gekümmert, und so die Macht an sich gezogen. Diese Teilung wirkte sich unmittelbar auf die Staatsgründung aus: »Durch den Umstand, daß alle Geschäfte des Staates den Weibern entzogen und diese bei Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften schon zur Besorgung des Haushalts verwiesen waren, wurden sie nicht Bürgerinnen des Staats, sondern Schutzverwandte.«, ebd., S. 66.

212 Ebd., S. 213.

213 Ebd., S. 121 ff.

214 Insofern scheint es zweifelhaft, ob v. Hippel wirklich als »ungewöhnlich radikaler Demokrat« gelten kann (so U. Gerhard, Verhältnisse und Verhinderungen, S. 133).

215 Th. G. v. Hippel, S. 129.

Zugleich widerspreche der Ausschluß der Frauen dem Prinzip der Repräsentation, denn

»wenn Stände nur durch ihresgleichen repräsentiert werden können; wenn sogar unsere Vorfahren durch Ebenbürtige sich die Gesetze zumessen und Recht sprechen ließen: wie kann man Weiber vom Staatsdienste ausschließen, insoweit er sich mit der Gesetzgebung oder Gesetzesausübung beschäftigt?«<sup>216</sup>

Im Ergebnis erstreckt Hippel also die Grundsätze des Vernunftrechts auch auf die Frauen<sup>217</sup>.

Doch nicht allein das Prinzip des Rechts führt er ins Feld. Er beschwört vielmehr den Schaden, der dem Gemeinwesen entstehe, solange es die Kräfte des weiblichen Geschlechts brach liegen lasse. Schon in der Einleitung zu seiner Schrift stellt Hippel fest, die »Zerstörung der galanten Bastillen«, in denen sich die Frauen befänden, werde beiden Geschlechtern nutzen<sup>218</sup>. Und auch im weiteren ist es ihm ein Anliegen, die Fortschritte zu betonen, die durch eine Beteiligung der Frauen am Staatsleben zu erwarten wären<sup>219</sup>. Vor allem im Bereich der Staatsverwaltung sieht er deutliche Vorteile einer weiblichen Regentin, was er mit den naheliegenden Beispielen der großen Katharina und Maria Theresias zu belegen sucht<sup>220</sup>. Fast alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens würden nach seiner Meinung durch eine Zulassung der Frauen gewinnen; auch hierfür nennt er zahlreiche »Beispielsfrauen«, die schon unter den ungünstigen Bedingungen der Gegenwart und Vergangenheit ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt hätten<sup>221</sup>. Neben der Erziehung und der Medizin, für die auch viele spätere Autoren den Frauen eine gewisse Eignung zubilligen wollten, führt er, recht ungewöhnlich, auch die Rechtspflege auf<sup>222</sup>.

Doch auch Hippel nimmt nicht an, daß das weibliche Geschlecht ad hoc und ohne Vorbereitung in eine ganz neue Rolle schlüpfen könne. Schon zu Beginn seiner Abhandlung warnt (oder beruhigt) er:

216 Ebd., S. 124. Auch hier vermutet er wieder unlautere Motive: »Will man etwa den Weibern die Weihe zu diesen Mysterien abschlagen, um sie nicht unsere Schwäche da sehen zu lassen, wo wir den höchsten Grad der Stärke hieroglyphisch vorgeben?«

217 Vgl. auch ebd., S. 239: Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft sei es, die individuelle Freiheit zu schützen und die Eingriffe eines jeden in die Freiheit des anderen zu behindern. Dies müsse auch auf Frauen Anwendung finden, die auch moralische Personen seien.

218 Ebd., S. 17 f.

219 »Staaten, die zum Schutze der Menschenrechte entstanden, entziehen in der Hälfte ihrer bürgerfähigen Einwohner! . . . Ewig schade um alle die Fortschritte, die durch jene männliche Grausamkeit gehemmet werden!« (ebd., S. 48.) Ähnlich: »Ist es nicht unverzeihlich, die Hälfte der menschlichen Kräfte ungekannt, ungeschätzt und ungebraucht schlummern zu lassen?«, ebd., S. 21.

220 Ebd., S. 21 f.

221 Ebd., S. 147 ff.

222 Ebd., S. 194 f.

»Ich leg' es so wenig darauf an, das andere Geschlecht Knall auf Fall von seiner Sklaverei zu befreien, daß ich mich vielmehr begnüge, es aufzumuntern, diese Erlösung zu verdienen.«<sup>223</sup>

Erste Voraussetzung der »Erlösung« war für Hippel eine andere Erziehung der Frauen und Mädchen. Gerade weil er die angeborenen Geschlechtsunterschiede auf die biologischen Geschlechtsmerkmale beschränkt sehen wollte, mußte ihm die Erziehung zentrales Moment sowohl für die *Erklärung* des vorfindlichen weiblichen Geschlechtscharakters wie auch für seine potentielle *Veränderung* sein. Insofern sollte eine gewandelte Erziehung dem Debüt der Frauen in männlichen Rollen, also den politischen Rechten, anscheinend vorausgehen<sup>224</sup>. Zugleich forderte er ihre »bürgerliche Verbesserung« aber auch als Mittel der Erziehung zu einem anderen Weiblichkeitsverständnis:

»Solange die Weiber bloß privilegia und keine Rechte haben; solange der Staat sie nur wie parasitische Pflanzen behandelt, die ihr bürgerliches Dasein und ihren Wert nur dem Manne verdanken, mit dem das Schicksal sie paarte – wird nicht das Weib den großen Beruf der Natur: das Weib ihres Mannes, die Mutter ihrer Kinder und, kraft dieser edlen Bestimmungen, ein Mitglied, eine Bürgerin und nicht bloß eine Schutzverwandtin des Staates zu sein, nur immer sehr unvollkommen, und je länger je unvollkommener erfüllen? Die Länge trägt die Last. Man gebe ihm aber seine Rechte wieder, und man wird sehen, was es ist und was es werden kann!«<sup>225</sup>

Der Mangel an Bildung und an Rechten stehen für ihn in einem wechselbezüglichen Verhältnis – sie bedingen einander und verstärken sich zugleich. Eine praktische Strategie zur Auflösung dieser Schwierigkeit entwickelte Hippel nicht. Er läßt es dabei bewenden, die Frauen zum Aufbegehren zu ermutigen, und zugleich die Vorkämpfer des Aufklärungsdenkens zu warnen:

»Allein, soll das Weib an Verstand und Willen stehen bleiben, wenn der Mann Fortschritte macht, so muß es mit der Aufklärung ins Gedränge kommen, und sie muß Kinderspott werden.«<sup>226</sup>

Die Bedeutung Hippiels liegt nicht allein darin, daß er die Gedanken der Aufklärung für die Frage der Frauenemanzipation fruchtbar gemacht hat. Vor allem hebt ihn der Umstand über seine Zeitgenossen hinaus, daß er die Gleich-

223 Ebd., S. 18.

224 Vgl. ebd., S. 131: »Sie sind Bein von unserem Bein, Fleisch von unserem Fleisch; und warum nicht Bürger wie wir? Jetzt freilich, wie sie da sind, zum Spielzeug für Männer gemodelt; jetzt wenn sie auf einmal aus dem Gynäzeum auf den großen Schauplatz des gemeinen Wesens, einen für ihren Körper und ihre Seele so fremden Boden, treten und männliche Rollen spielen sollten; jetzt würden sie kaum erträglich debütieren. Wer fordert dies aber von ihrem Kopf und ihren Händen? . . . nur durch Erziehung und Unterricht sollen sie das Ziel erreichen, dessen sie so würdig sind.«

225 Ebd., S. 45.

226 Ebd., S. 246.

stellung des weiblichen Geschlechts nicht allein als Gebot der Gerechtigkeit oder der Einlösung des Universalisierungsgedankens der Kantschen Philosophie fordert. Er versucht vielmehr darüber hinaus, den Gewinn zu demonstrieren, den das Ganze, die staatliche Gemeinschaft, aus einer gleichberechtigten Mitwirkung beider Geschlechter zöge. Eine nur aus Männern bestehende Menschheit ist ihm halb: »erst Mann und Weib machen den ganzen Menschen aus.«<sup>227</sup>

Doch nicht Hippiels frauenfreundliche Haltung sollte die kommenden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts prägen. Sein Werk fand eher kritischen als begeisterten Widerhall und anscheinend nicht einmal so viele Leser, daß eine zweite Auflage erforderlich geworden wäre<sup>228</sup>. Hippel hat einzelnen Frauen in ihrem Streben nach Bildung und »Persönlichkeit« Mut gemacht, zum Ahnherm einer Frauenbewegung ist er nicht geworden. Die kommende Richtung repräsentiert eher Johann Gottlieb Fichte, der sich in ausdrücklicher Bezugnahme auf die »Weiber und ihre Schutzredner« mit der Frauenfrage auseinandersetzt<sup>229</sup>.

### III. *Johann Gottlieb Fichte*

Den eigenartigsten Versuch, die bestehende Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts nach den Grundsätzen des Vernunftrechts zu rechtfertigen, hat *Johann Gottlieb Fichte* (1762-1814) unternommen. Seine Theorie weist in mancher Hinsicht bereits über die Aufklärung hinaus, vor allem was seine Eheauffassung angeht, die sich vom Vertragsgedanken abwendet.

Fichtes »*Grundlage des Naturrechts*«, die 1796, also ein Jahr vor der »*Metaphysik der Sitten*« erschien, baut weitgehend auf den Kantschen Lehren auf<sup>230</sup>. Er geht davon aus, daß es Aufgabe des Staatsrechts sei, »einen Willen zu finden, von dem es schlechthin unmöglich sey, dass er ein anderer sey als der gemeinsame Willen«<sup>231</sup>, und greift auf das Modell des Staatsbürgervertrages zurück<sup>232</sup>. Das so begründete Herrschaftssystem ist legitim unter der Vorausset-

227 Ebd., S. 211.

228 Zur Rezeption vgl. C. Honegger, S. 89 ff.

229 Vgl. C. Honegger, S. 91 f., und J. G. Fichte, *Grundlagen des Naturrechts*, GW Bd. 3, § 34, Anm., S. 347, der von »verirrten Köpfen« unter den Männern spricht, die »grösstentheils selbst kein einzelnes Weib gewürdigt haben, es zur Gefährtin ihres Lebens zu machen, und zum Ersatz dafür das ganze Geschlecht in Bausch und Bogen in der Geschichte verewigt sehen möchten«; er bezieht sich hier offensichtlich auf den zeitlebens unverheirateten Hippel.

230 Vgl. P. Rohs, *Johann Gottlieb Fichte*, S. 86 ff.

231 *Grundlagen des Naturrechts*, § 16 II, S. 151.

232 Ebd., § 16 III, S. 152 f.

zung, das es eine Repräsentativverfassung ist und die Repräsentanten der als einheitliche Gewalt verstandenen Regierung dem Volk in Gestalt des gewählten<sup>233</sup> Ephorats<sup>234</sup> verantwortlich bleiben<sup>235</sup>. Die Regierung kann Monarchie oder Republik sein,

»ferner werden die Verwalter der executiven Gewalt entweder für ihre Person gewählt oder nicht. . . . In allen diesen Fällen geschieht die Wahl entweder aus der ganzen Gemeine, so dass jeder Bürger wahlfähig sey, oder nur aus einem Theile derselben. Das Wahlrecht ist sonach beschränkt, oder unbeschränkt. Eine wahre Beschränkung des Wahlrechts könnte sich nur auf die Geburt der Wahlfähigen gründen; denn wenn jeder Bürger jede Würde im Staat erhalten, aber nur etwa stufenweise zu höheren hinaufsteigen kann, so ist die Wahl nicht absolut, sondern nur relativ beschränkt. Wenn aber das Wahlrecht absolut beschränkt ist, und das Wahlrecht sich auf die Geburt gründet, dann ist die Verfassung eine *erbliche Aristokratie*.«<sup>236</sup>

Der Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht und von den Rechten im Staat überhaupt wäre also eine absolute Beschränkung und damit mit den Grundsätzen der Vernunft und Freiheit kaum vereinbar. Fichte zeigt sich der Problemstellung voll bewußt:

»Hat das Weib die gleichen Rechte im Staat, welche der Mann hat? Diese Frage könnte schon als Frage lächerlich scheinen. Ist der einzige Grund aller Rechtsfähigkeit Vernunft und Freiheit: wie könnte zwischen zwei Geschlechtern, die beide dieselbe Vernunft und dieselbe Freiheit besitzen, ein Unterschied der Rechte stattfinden?«<sup>237</sup>

Und doch, so stellt er fest, seien die Frauen, »seitdem Menschen gewesen sind« den Männern gegenüber in der Ausübung ihrer Rechte nachgesetzt. Ihm geht es nun darum, den tieferen Grund dieser Unterscheidung zu ergründen und damit die »Weiber und ihre Schutzredner« in ihre Schranken zu verweisen. Insbesondere will er nachweisen, daß es sich um eine Ungleichbehandlung, nicht aber um eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts handle. Denn davon, daß eine Schlechterstellung nicht mit den geringeren geistigen oder körperlichen Kräften der Frau zu rechtfertigen sei, haben ihn Hippel und Wollstonecraft anscheinend überzeugt:

233 Ebd., § 16 XII, S. 181.

234 Ebd., § 16 VI, S. 158 ff. Unter dem Ephorat verstand er eine selbst nicht mit Exekutivbefugnissen ausgestattete Körperschaft, deren Kontrollbefugnisse vor allem in der Verhängung eines Staatsinterdikts, letztlich der Absetzung der Regierung, bestehen.

235 Vgl. auch ebd., § 21 I, S. 286 ff. Dort über die Vorteile der Erbfolge bei einem ungebildeten Volk.

236 Ebd., § 16 VI, S. 162 f. (Hervorh. i. Org.).

237 Ebd., I. Anhang, § 32, S. 343.

»Besonders auf das erstere würden die Weiber und ihre Schutzredner antworten: zuvörderst bildet man uns nicht gehörig aus, und das männliche Geschlecht entfernt uns geflissentlich von den Quellen der Bildung; dann ist euer Vorgeben nicht einmal streng richtig, denn gegen die meisten Männer, die der Ruhm ihres Geschlechts sind, wollten wir euch gar wohl Weiber gegenüberstellen, die nach einer gerechten Schätzung ihnen nichts nachgeben würden; endlich könnte aus dieser Ungleichheit, wenn sie auch gegründet wäre, nimmermehr eine so entschiedene Ungleichheit der Rechte folgen, da man ja wohl auch unter den Männern eine sehr große Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Kräfte wahrnimmt, ohne dass man daraus eine so drückende Folgerung auf das gegenseitige Rechtsverhältnis derselben gestatten will.«<sup>238</sup>

Nicht auf vielleicht nur zufällige Momente der Erscheinungswelt, sondern auf die Prinzipien der Vernunft selbst will Fichte daher seine Begründung stützen. Er rekurriert dafür auf seine Auffassung der Ehe<sup>239</sup>.

### 1. *Fichtes Eherecht*

Sieht man die Ehe als vertraglich und damit rechtlich konstituiertes Gebilde an, so fällt es schwer, vom vorausgesetzten Prinzip der Rechtsgleichheit abweichend auf »natürliche« Gegebenheiten zurückzugreifen, um die ungleiche Stellung der Ehegatten zu begründen. Schon hier grenzt sich Fichte von der naturrechtlichen Vertragstheorie ab.

Er sieht die Ehe nicht primär als »juridische Gesellschaft« an, sondern als durch Natur und Vernunft in ihrer Vereinigung notwendig und vollkommen bestimmtes Verhältnis. Das Recht vollziehe diese Bestimmung nur nach<sup>240</sup>. Kern der natürlichen Bestimmung sei der Geschlechtstrieb:

»Die Ehe ist eine durch den Geschlechtstrieb begründete vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist.«<sup>241</sup>

Anders als bei Kant folgt aus dem Geschlechtstrieb in Fichtes Vorstellung gerade keine gleiche und wechselseitige Beziehung. Er hat vielmehr völlig verschiedene Auswirkungen auf die beiden Geschlechter: Bei Befriedigung des Triebes verhält sich der Mann nämlich nur tätig, die Frau aber nur leidend<sup>242</sup>. Aus dieser Annahme leitet Fichte sein ganzes System ab. Ein Vernunftwesen,

238 Ebd., I. Anhang, § 32, S. 344.

239 Zu den philosophischen Voraussetzungen seiner Theorie: M. Weber, Zur Theorie der Familie, S. 50 ff., zur Kritik: H. Bennent, S. 113 ff., U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 39 ff.

240 Grundlagen des Naturrechts, I. Anhang: Grundriss des Familienrechts, Anmerkung, § 9, S. 304, 317.

241 Ebd., § 8, S. 315.

242 Ebd., § 2, S. 306.

und das ist auch die Frau, kann sich das Leiden nicht zum Zweck machen, denn das Leiden um des Leidens willen widerspricht dem Charakter der Vernunft als absoluter Selbsttätigkeit<sup>243</sup>. Deshalb kann die Frau, die damit der Natureinrichtung nach um eine Stufe tiefer steht als der Mann, ihm als moralisches Wesen nur gleich sein, wenn sie sich in der Verwirklichung ihres Geschlechtstriebes einen anderen Zweck setzt als eben diesen<sup>244</sup>. Dieser andere Zweck kann nur der sein, sich aus *Liebe* zum Mittel der Befriedigung des Mannes zu machen. Die Liebe, gleichgesetzt mit Unterwerfung, tritt für die Frau damit an die Stelle des Geschlechtstriebes. Die Überzeugung, sich dem Würdigsten hingeben zu haben, wird zur Würde der Frau. Daraus leitet sich die Notwendigkeit vollständiger Unterordnung ab:

»diejenige, welche ihre Persönlichkeit mit Behauptung ihrer Menschenwürde hingiebt, giebt notwendig dem Geliebten alles hin, was sie hat . . . Das Geringste, was daraus folgt, ist, dass sie ihm ihr Vermögen und alle Rechte abtrete, und mit ihm ziehe . . . Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuums zu führen; ihr Leben ist ein Teil seines Lebens geworden.«<sup>245</sup>

Dieses Verhältnis steckt den zwingenden, auch durch vertragliche Vereinbarung der Ehegatten nicht abänderbaren, rechtlichen Rahmen der Ehe ab, denn: »nur eine solche Ehe, wie die beschriebene, und schlechthin keine andere Verbindung beider Geschlechter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, verstaten Natur und Vernunft.«<sup>246</sup>

Daraus leitet sich ab, daß die Liebe der Frau unverzichtbare Voraussetzung der Ehe ist, die weder vor Eheschluß erzwungen noch nach Eheschluß ersetzt werden kann. Endet die Liebe zwischen den Ehegatten, so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben<sup>247</sup>. Dazu genügt die Einwilligung beider Teile oder auch das einseitige Begehren der Frau<sup>248</sup>. Während bestehender Ehe aber existiert die Frau als Rechtsperson nicht.

»Indem der Staat die Ehe, d. i. dieses ihm wohlbekannte, nicht durch ihn, sondern durch etwas Höheres als er, begründete Verhältniss anerkennt, thut er Verzicht darauf, das Weib von nun an als eine juristische Person zu betrachten. Der Mann tritt ganz an ihre Stelle; sie ist durch ihre Verheirathung für den Staat ganz vernichtet, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens, den der Staat garantiert hat. Der Mann wird ihre Garantie bei dem Staate; er lebt ihr öffentliches Leben; und sie behält lediglich ein häusliches Leben übrig.«<sup>249</sup>

243 Ebd., § 3, S. 307.

244 Ebd., § 3, S. 308.

245 Ebd., § 6, S. 312.

246 Ebd., § 9, S. 317.

247 Ebd., § 25, S. 336.

248 Ebd., §§ 27, 30, S. 337, 340.

249 Ebd., § 16, S. 325 f.

## 2. Die Frau als Bürgerin

In bezug auf die Ehefrau ist der Widerspruch zwischen der Natur der Frau als Vernunftwesen und ihrer staatsbürgerlichen Rechtlosigkeit für Fichte damit aufgelöst. Zwar kommen ihr die Rechte zu, doch sie kann sie nicht ausüben *wollen*, und zwar gerade weil sie Vernunftwesen ist. Sie muß, um ihre Würde zu bewahren, als dem Mann gänzlich unterworfen scheinen *wollen*, ihn als Verwalter ihrer Rechte und natürlichen Repräsentanten akzeptieren<sup>250</sup>. Nicht das Zwangsgesetz des Mannes also, und darauf kommt es Fichte besonders an, sondern der eigene Wille der Ehefrau verurteilt sie zu politischer Rechtlosigkeit. Ein Ausgleich dafür besteht in der moralischen Pflicht des Mannes, sie um ihre Meinung zu befragen und nur »das Resultat ihres gemeinsamen Willens vor das Volk zu bringen«<sup>251</sup>. Auch kann sie ihren Mann vertreten, sollte dieser verhindert sein, muß dann aber die Stimme ihres Mannes vortragen<sup>252</sup>. Daraus schließt Fichte, Ehefrauen besäßen das Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten nach der Substanz – erstrebten sie das formale Recht, so könne dies nur aus Ruhmsucht geschehen<sup>253</sup>.

Schwieriger ist die Lage hinsichtlich unverheirateter Frauen. In der Regel stellt sich die Frage zwar nicht, denn die Frau steht entweder unter väterlicher Gewalt oder ist verheiratet<sup>254</sup>. Im Falle der Ausnahme aber, also für »die Wittve, die Abgeschiedene und die, welche sich überhaupt nicht verheiratet hat, ohne doch unter der väterlichen Gewalt zu seyn«, können auch Frauen ihr Stimmrecht selbst ausüben. Sie sind keinem Manne unterworfen und können sich damit selbst vertreten<sup>255</sup>.

Nicht das Geschlecht als solches, sondern die (allerdings durch das Geschlecht unentrinnbar bestimmte) Abhängigkeitsbeziehung der Ehe disqualifiziert also vom Staatsbürgerrecht. Außerhalb der Ehe sollen Frauen weithin gleichberechtigt sein, auch die Berufe dürfen ihnen nicht verschlossen bleiben. Einzig die Staatsämter bleiben unzugänglich, was wiederum in den Besonderheiten der Ehe begründet liegen soll. Die unbedingte Loyalität, die der Beamte dem Staat schuldet, kann durch die verheiratete Frau nämlich nicht erbracht werden. Sie ist in erster Linie ihrem Mann unterworfen. Die Übertragung eines Staatsamts an eine Frau müßte also mit einem Ehelosigkeitsge-

250 Ebd., § 34, S. 345.

251 Ebd., § 34, S. 346.

252 Ebd., § 35, S. 348.

253 Ebd., § 34, S. 346. Die Verächtlichkeit der Ruhmsucht sei gerade bei Weibern besonders groß. Letztlich kann er den Grund nur in dem Versuch sehen, über Celebrität die Liebe eines Mannes zu gewinnen, »sie suchen im Ruhme bloß ein neues Mittel, Männerherzen zu bestriicken.« Dies Mittel sei »bei Verheirateten verächtlich, bei Unverheirateten untauglich«, vgl. ebd., S. 347.

254 Ebd., § 34, S. 345.

255 Ebd., § 35, S. 348.

lücke verbunden sein, das aber weder der Staat fordern noch die Frau leisten kann, liegt in der Ehe doch deren eigentliche Bestimmung<sup>256</sup>. Daraus ergibt sich auch, daß den Frauen die höhere Bildung verschlossen bleiben muß, denn diese bildet gerade für die Staatsämter heran. Dies fügt sich glücklich damit zusammen, daß die Geistesgaben der Frau sich für spekulatives Denken sowieso nicht eignen<sup>257</sup>. Letztlich bleibt von den gleichen Rechten der Unverheirateten also nicht allzuviel übrig.

Fichtes Grundgedanke, daß es nicht die Natur der Frau als solche, sondern das Wesen der Ehe sei, das die Frau an gleicher Teilnahme an Staat verhindere, wurde etwa von *Wilhelm Joseph Behr* (1775-1851)<sup>258</sup> aufgegriffen, der sich in seiner 1804 erschienenen Staatslehre gegen den Kantschen Begriff des Passivbürgers und in bezug auf das Staatsbürgerrecht für die Gleichheit aller Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensverhältnisse und privatrechtliche Abhängigkeiten aussprach<sup>259</sup>. Auch das Geschlecht könne keinen Unterschied begründen, »denn auch die vom weiblichen Geschlechte sind mit denen vom männlichen gleich freie, vernünftige Wesen, gleich rechtsfähige Subjekte, und tragen, als solche, den Charakter der Selbständigkeit an sich, sind Eigene vor sich selbst«<sup>260</sup>. Ebenso wie Bergk verlangt er also das Staatsbürgerrecht, einschließlich des Wahlrechts, auch für die Frauen, denn auch die »Gefahr« durch die Einräumung des Bürgerrechts könne nicht zu einer ungerechten Umwandlung eines bloßen Natur- in einen Rechtsunterschied führen<sup>261</sup>. Anders als Bergk will er aber die Verheirateten von diesen Rechten ausschließen; dabei stützt er sich auf die Fichtesche Argumentation<sup>262</sup>.

### 3. Bewertung

Fichte ist gelungen, was Kant nicht einmal versucht hat: Er hat zumindest die Unterordnung der Frau in der Ehe, die Kernelement ihrer Rechtlosigkeit in der

256 Ebd., § 37, S. 349 f.

257 Ebd., § 38, S. 350 ff. Insbesondere wendet er sich aus diesem Grund auch gegen die »Begierde der Weiber, Schriftstellerei zu treiben«, die er nur im Hinblick auf das Verfassen erklärender Schriften für ihr eigenes Geschlecht überhaupt tolerieren kann, auch das aber nicht für verheiratete Frauen, deren so gewonnene Selbständigkeit das eheliche Verhältnis notwendig entkräfte.

258 Vgl. zu seiner Lehre schon R. Piloty, Ein Jahrhundert bayrischer Staatsrechtswissenschaft, in: Festgabe für P. Laband, S. 222 f.; zu seiner Biographie, die ihn vom Katheder der Würzburger Universität in den bayerischen Lanstage und in die Festungshaft führte, vgl. U. Wagner, Wilhelm Joseph Behr, S. 17 ff.

259 W. J. Behr, System der allgemeinen Staatslehre, § 739 ff., 791; wie Bergk faßte er die Selbständigkeit als freie Willensherrschaft, die bei allen Menschen in gleichem Maße vorhanden sei. Sie werde weder durch Besitz verstärkt, noch durch einen Dienstvertrag, der ja von zwei Rechtssubjekten freiwillig eingegangen werde, beeinträchtigt, ebd., §§ 776 ff.

260 Ebd., § 793.

261 Ebd., § 794 ff.

262 Ebd., § 798 ff.

bürgerlichen Gesellschaft ist, auf der Grundlage des Vernunftrechts stringent begründet – freilich aufgrund fragwürdiger Prämissen.

Weniger zwingend ergibt sich aus seinen Prämissen der Ausschluß der unverheirateten Frauen vom Staatsdienst und von jeder höheren Bildung. An dieser Stelle wird allzu offensichtlich, was eigentliches Ziel der Fichteschen Ausführungen ist: Gleichheitsbestrebungen der Frauen in ihre (vernunftrechtlichen) Schranken zu verweisen. Hier fehlt es an der Konsequenz, hier wird die selbst aufgestellte Behauptung, Frauen seien Vernunftwesen wie Männer, stillschweigend aufgehoben. Was aber das Eherecht als solches angeht, so läßt sich von einem »ganzen Netz gedanklicher Widersprüche«<sup>263</sup> eigentlich nicht sprechen. Die heute unsäglich erscheinende Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Ehegatten leitet sich vielmehr konsequent aus den anfangs gesetzten Prämissen ab, die geschlechtliche Vereinigung sei für die Frau Leiden, zu dem sie aber ihr Naturtrieb zwingt<sup>264</sup>. Mit dieser Voraussetzung, deren Überzeugungskraft schon für das damalige Publikum nicht groß gewesen sein kann, fällt allerdings auch das gesamte System, das in seiner reinen Form deshalb auch keine Nachahmer gefunden hat<sup>265</sup>. Dies mag auch daran liegen, daß sich sein Familienmodell durch extremen Subjektivismus und Individualismus auszeichnet – die Begründung der Ehe nur durch die Liebe, ohne äußere Zwecke, läßt sie zu einem recht fragilen Gebilde werden, wenig geeignet, eine gesellschaftliche Ordnungsfunktion wahrzunehmen<sup>266</sup>.

Zukunftsweisend ist jedoch, daß der Zusammenhang des »Hauses« in Fichtes Theorie keine Rolle mehr spielt. Allein die Ehe und das Kindschaftsrecht sind Gegenstand seines Familienrechts, nicht mehr die Beziehungen zum Gesinde. Durch die Betonung der Gefühlsbindung innerhalb der Kernfamilie ist sie Vorbotin der neuen »privaten« Ehe und Familie, die das gesellschaftliche Modell des 19. Jahrhunderts werden sollte.

#### IV. *Der Spiegel der Gesetzgebung: Das Preußische Allgemeine Landrecht*

Fragt man, wie sich die Stellung der Frau in Ehe und Familie nicht in der Theorie der Staatsphilosophen, sondern in der Wirklichkeit des Rechts ausnahm, so kann für die Zeit der Aufklärung das Preußische Allgemeine Land-

263 So U. Gerhard, Gleichheit, S. 40; vgl. auch dies., Verhältnisse, S. 146 ff.

264 Vgl. C. Honegger, S. 186 f., die Fichtes Theorie als »systematische Produktion von Unsinn« bezeichnet.

265 Zu W. J. Behr vgl. oben; er hat aber die Fichtesche Geschlechtsmetaphysik nicht übernommen.

266 Insofern ist zweifelhaft, inwieweit Fichte als »Chefideologe« einer neuen Familienideologie gelten kann (so aber U. Gerhard, Verhältnisse, S. 153).

recht (1794) als Beispiel dienen. Gerade in bezug auf das Familienrecht wurde hier der Versuch unternommen, die Lehren des Naturrechts und den Erhalt der bestehenden Familienordnung zu versöhnen.

Vorwärtsweisend ist der Ausgangspunkt: Eine allgemeine Geschlechtsvormundschaft gab es im ALR nicht, wenn auch partikularrechtliche Bestimmungen, die eine solche vorsahen, unangetastet blieben. Das Gesetz ging von der grundsätzlichen Gleichstellung der Geschlechter aus. So bestimmte ALR I 1 § 24:

»Die Rechte beyder Geschlechter sind einander gleich, so weit nicht durch besondere Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt worden.«<sup>267</sup>

Dieser Grundsatz galt aber keineswegs uneingeschränkt; neben den familienrechtlichen Begrenzungen, die im weiteren zu behandeln sind, bestanden auch einige andere »Rechtswohltaten«, die mit Rücksicht auf die weibliche *imbecillitas sexus* ihre Handlungsfähigkeit beschränkten<sup>268</sup>. Die wesentlichen Grenzen weiblicher Handlungsfähigkeit ergaben sich aber aus ihrem *Familienstand*<sup>269</sup>.

Das ALR kennt noch keinen eigenen Abschnitt »Familienrecht«. Das Recht der Ehe und der ehelichen Kindschaft findet sich zu Beginn des zweiten Abschnitts, der sich mit dem Recht der Verbände beschäftigt: Hier steht die Familie als »häusliche Gesellschaft« an erster Stelle. Von seiner systematischen Stellung her gehört das Familienrecht also nicht zum Vertragsrecht, das im ersten Abschnitt geregelt ist, und, bereits weitgehend vom Prinzip der formalen Gleichheit ausgehend, an das abstrakte Individuum anknüpft. Das Verbandsrecht ist vielmehr eher hierarchisch strukturiert – Ausgangspunkt ist nicht der einzelne, sondern die soziale Einheit, der er angehört und die den Status ihrer Mitglieder festlegt. Auch hieran wird die zugrunde liegende Vorstellung von der Familie als zwischen Staat und Individuum stehender »Gesellschaft« deutlich<sup>270</sup>.

267 Zit. nach der Textausgabe v. H. Hattenhauer, Frankfurt-Berlin 1970. Hierzu C. F. Koch, Allgemeines Landrecht, Bd. 1, Anm. 22: Nur besondere Gesetze können eine Verschiedenheit des Rechts nach dem Geschlechte begründen, der bloße Gebrauch des Maskulinums in einem Gesetz schließt dessen Anwendbarkeit auf das andere Geschlecht nicht aus.

268 So bedurften Frauen für bestimmte Rechtsgeschäfte eines männlichen Beistandes, ALR II 1 §§ 88, 200. Bei der Übernahme von Bürgschaften mußten sie ausdrücklich gerichtlich über die Folgen belehrt werden, wenn die Bürgschaft wirksam sein sollte ALR I 14 § 221. Frauen waren auch nicht wechselfähig, ALR II 8 § 725. Nur Kauffrauen waren von diesen Vorschriften nicht erfaßt, ALR II 8 § 488, 724. Außerdem konnten Frauen nicht Testamentenzeugen und, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, nicht Vormund sein, ALR I 12 § 115; II 18 § 143.

269 Vgl. allgemein D. Alder, S. 49 ff., die aber auf eine Analyse der rechtlichen, insbesondere güterrechtlichen Vorschriften im einzelnen verzichtet; U. Gerhard, Verhältnisse, S. 154 ff.; U. Vogel, S. 140 ff.

270 H. Dörner, S. 32.

Dies führt aber nicht dazu, die Familie als weitgehend außerhalb des Rechts stehende vorrechtliche Gegebenheit aufzufassen. Gerade wegen ihrer Bedeutung als Fundament staatlicher Ordnung hielt der Gesetzgeber des ALR die Familie staatlicher Kontrolle und Lenkung weitgehend für zugänglich und bedürftig. So wurde eine durchgängig weltliche, auf die Beförderung des Glückes der Untertanen hin orientierte, Kodifikation geschaffen, die ihre Rechtfertigung aus den Prinzipien der Vernunft abzuleiten trachtete<sup>271</sup>. In bezug auf die Familie zeigt sich der Widerspruch zwischen diesem Anspruch und dem Willen zur Bewahrung der traditionellen Familienverfassung des Hauses<sup>272</sup>.

## 1. Die Ehe

Dies wird etwa an der Ehekonzeption des ALR deutlich. Entsprechend den naturrechtlichen Vorstellungen ist die Ehe als zivilrechtlicher Vertrag ausgestaltet<sup>273</sup>. Die mit dem Vertragsgedanken verknüpfte Vorstellung der Dispositionsbefugnis der Ehegatten über die rechtlichen Regelungen ist aber nur in Ansätzen durchgeführt. So ist die Oberherrschaft des Mannes zwingendes Recht. Auch in anderen Bereichen wird, teilweise bis in die Details, der Inhalt der vertraglich konstituierten Ehe vorgegeben. Lediglich in der liberalen Ausgestaltung des Scheidungsrechts<sup>274</sup> und in Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Güterrechts sind deutliche Spuren des Vertragsgedankens zu erkennen.

Den Zweck der Ehe sieht das ALR in der Erzeugung und Erziehung der Kinder – die Ehe kann aber auch allein um der wechselseitigen Unterstützung willen geschlossen werden<sup>275</sup>. Haupt der ehelichen Gesellschaft ist der Mann, sein Entschluß gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag<sup>276</sup>.

271 Das Kirchenrecht, als die das Familienrecht lange Zeit prägende Rechtsmaterie, spielt im ALR keine Rolle mehr; zur Entwicklung D. Schwab, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung. Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund des ALR vgl. H. Conrad, Rechtsstellung der Ehefrau, S. 259 ff.

272 H. Dörner, S. 30; H. Conrad, Rechtsstellung der Ehefrau, S. 254, spricht von einer Mischung aus rationaler und naturrechtlicher Deduktion und geschichtlicher Überlieferung; Th. Ramm, Familienrecht I, S. 65 geht für die Ehe von einer Vermischung der neuen individualistischen Eheauffassung mit dem traditionellen Ehekonzept aus.

273 H. Dörner, S. 41; S. Weber-Will, Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des ALR, S. 60. Dort auch zu anderen Auffassungen, die von der Darstellung Svarez' (Vorträge, S. 316, zit. nach Weber-Will) ausgehen und die Ehe des ALR als Korporation verstehen.

274 Vgl. dazu D. Blasius, Ehescheidung in Deutschland, S. 27 ff.; N. Dethloff, Die einverständliche Scheidung, S. 6 ff.; zur Bedeutung des Vertragsgedankens für das Scheidungsrecht ebd., S. 16 ff.

275 ALR II 1 §§ 1, 2; übernommen von Chr. Wolff, Institutiones, § 836.

276 ALR II 1 § 184; Eine förmliche Gewalt des Ehemannes i.S. der germanischen munt begründet das ALR nicht ausdrücklich, C. F. Koch (Bd. 3, Anm. 23 zu § 184); H. Dernburg führt die Regelung aber mit Recht auf dieses Rechtsinstitut zurück und spricht von vormund-schaftlicher Stellung des Ehemannes, Preußisches Privatrecht Bd. 3, S. 64.

Eine gerichtliche Kontrolle dieses Entscheidungsrechts ist nicht vorgesehen. Der Ehemann ist verpflichtet, Person, Ehre und Vermögen der Frau vor Gericht und in der Öffentlichkeit zu vertreten und ihr standesgemäßen Unterhalt zu gewähren<sup>277</sup>. Ein ausdrückliches Züchtigungsrecht spricht ihm das ALR, anders etwa als das bayerische Landrecht<sup>278</sup>, aber nicht mehr zu<sup>279</sup>. Der Unterhaltspflicht des Mannes korrespondiert die Beschränkung der Frau auf das Haus: Sie ist verpflichtet, dem Hauswesen des Mannes vorzustehen – ohne seine Zustimmung darf sie weder ein Gewerbe betreiben noch sich zu Diensten verpflichten, durch welche »die Rechte (*des Mannes, Verf.*) auf ihre Person« gekränkt würden, sie darf also insbesondere keiner Erwerbstätigkeit nachgehen<sup>280</sup>. Prozesse kann sie selbst nur ausnahmsweise führen<sup>281</sup>. Beschränkungen der Handlungsfähigkeit<sup>282</sup> der Ehefrau ergeben sich vor allem aus dem ehelichen Güterrecht. Das vom ALR vorgegebene Modell orientiert sich an der sächsischen Verwaltungsgemeinschaft, beanspruchte jedoch nur dann Geltungskraft, wenn keine anderweitigen partikularrechtlichen Regelungen eingriffen. Auch die vertragliche Vereinbarung eines anderen Güterstandes war möglich, allerdings i. d. R. nur vor der Eheschließung<sup>283</sup>. Die Verwaltungsgemeinschaft ist durch Gütertrennung gekennzeichnet. Der Ehemann verwaltet jedoch das von der Frau eingebrachte Vermögen und besitzt ein Nießbrauchsrecht daran<sup>284</sup>. Darüber hinaus ist er im Außenverhältnis hinsichtlich des beweglichen Vermögens Verfügungsbefugt. Bei Immobilien bedarf er der Zustimmung der Ehefrau, die jedoch durch eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ersetzt werden konnte<sup>285</sup>. Die Ehefrau ist prinzipiell zur Verfügung über das eingebrachte Vermögen nicht berechtigt –

277 ALR II 1 §§ 188, 190 bzw. § 185.

278 CMBC I VI § 12 Nr. 2 u. 3, der dem Ehemann das Recht zusprach, »benötigtenfalls« die Ehefrau mit Mäßigkeit zu züchtigen; hierzu die von Chr. Damm, Die Rechtsstellung der Ehefrau und Mutter in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 14, zitierte Entscheidung des Bay. OGH 5, 144, die die Widerrechtlichkeit einer Körperverletzung an einer Ehefrau verneint, weil ein Übermaß der Züchtigung aus den zurückgebliebenen Spuren nicht habe gefunden werden können. Zum Eherecht des CMBC meint H. Conrad, Rechtsstellung, S. 255, es lasse Spuren der Aufklärung nur schwach erkennen.

279 Zur Diskussion S. Weber-Will, S. 72 ff.; die Entscheidung war nicht unumstritten gewesen, so hatte F. Klein vorgeschlagen, dem Ehemann das (ihm gemeinrechtlich wohl zukommende) Züchtigungsrecht zu entziehen, ihm dafür aber die Möglichkeit einzuräumen, bei Ungehorsam der Frau durch das Gericht Gefängnis- oder auch Leibesstrafen verhängen zu lassen (ZSTA Bd. 8 Bl. 31 -31 v, §§ 55 f., zit. nach Weber-Will, S. 73): ein schönes Beispiel für die Denkweise der »Väter« des ALR.

280 ALR II 1 §§ 194, 195, 196.

281 ALR II 1 § 189; möglich waren Prozesse in bezug auf ihr vertraglich vorbehaltenes Vermögen, siehe unten.

282 Das ALR verwendete nicht den Begriff der Geschäftsfähigkeit, sondern den der Handlungsfähigkeit, der die Deliktsfähigkeit einschloß. Zu diesem Begriff vgl. H. Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. 2, S. 291.

283 P. Malsbenden, Die rechtliche Stellung der Frauen im ehelichen Güterrecht, S. 32.

284 ALR II 1 §§ 205, 231.

285 ALR II 1 §§ 247, 232 ff.

ebensowenig kann sie sich hinsichtlich dieses Vermögens verpflichten<sup>286</sup>. Eine Ausnahme bildete das *Vorbehaltsgut*<sup>287</sup>; hinsichtlich dieser Güter war die Frau grundsätzlich frei verfügbefugt, beschränkt allerdings durch eine Reihe von Vorschriften, die der befürchteten<sup>288</sup> Verschwendungssucht der Frau vorbeugen sollten<sup>289</sup>.

Ohne Mitwirkung des Mannes konnte die Frau nach außen im Rahmen einer Art Schlüsselgewalt auftreten – Schulden, die die Frau zu gewöhnlichen Haushaltsgeschäften aufgenommen hatte, mußte der Mann als die seinigen anerkennen<sup>290</sup>. Außerdem kam der Ehefrau ein Notverwaltungsrecht bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes zu<sup>291</sup>.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß im Regelfall ein eigenes rechtsgeschäftliches Handeln der Ehefrau nicht möglich war<sup>292</sup>. Im zivilrechtlichen Rechtsverkehr trat die Ehefrau als eigene Rechtspersönlichkeit nur ausnahmsweise hervor, sie war in den Familienzusammenhang eingebunden und wurde nach außen durch den Mann repräsentiert. Die oben erwähnten Vertretungsbefugnisse schwächten dieses Prinzip nicht: Durch die Rechtsfigur, nach der die Frau als Vertreterin des Mannes erschien, bleibt die Familieneinheit gewahrt<sup>293</sup>. Als Ansatz in Richtung auf eine individualistische Familienauffassung kann dagegen die Möglichkeit zur Vereinbarung von Vorbehaltsgut und die vertragliche Gestaltungsfreiheit in Hinblick auf den Güterstand gelten.

286 In Ansehung des eingebrachten Vermögens waren ihre Schulden nichtig; stimmte der Mann der Verpflichtung zu, so haftete er zugleich auch persönlich ALR II 1 § 329. Dazu: P. Malsbenden, S. 179 ff., 182., S. Weber-Will, S. 98 f.

287 Vorbehaltsgut war kraft Gesetzes das, was »nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau bestimmt war«, also vor allem Schmuck und Kleidung, sowie die vom Mann versprochene Morgengabe. Daneben konnten durch Vertrag weitere Teile des Frauenvermögens zu Vorbehaltsgut erklärt werden; ALR II 1 §§ 206, 207, 208; zum Begriff der Morgengabe: P. Malsbenden, S. 78.

288 Zu den Materialien, vgl. S. Weber-Will, S. 93.

289 Gesetzliches Vorbehaltsgut: ALR II 1 § 223, keiner sollte sich mit einer Ehefrau ohne Wissen des Mannes in Pfand- oder Veräußerungsverträge über Prachtsachen (wertvolle Kleidung oder Schmuck) einlassen; der Ehemann konnte gerichtliche Maßnahmen zu Verhinderung »unwirtschaftlichen Betragens« erwirken, § 224. Vertragliches Vorbehaltsgut: hier stand dem Mann nur der Antrag auf Prodigalitätserklärung (eine Art Entmündigung) bei Verschwendungssucht der Frau offen, § 225. Die Vollstreckungsmöglichkeit war während der Ehezeit auch am vorbehaltenen Vermögen eingeschränkt, §§ 318, 319.

290 ALR II § 321, er konnte aber u.U. am Frauenvermögen Rückgriff nehmen.

291 ALR II 1 § 326, 327. Diese Vertretungsrechte werden als Ausdruck des das »germanische« Familienrecht prägenden genossenschaftlichen Gedankens angesehen, vgl. P. Mikat, Ehe, in: HRG, Sp. 829.

292 Etwas anderes galt allerdings für Handelsfrauen, die von den Beschränkungen befreit waren, P. Malsbenden, S. 289. Diese Regelung hat Vorbilder schon in den mittelalterlichen Stadtrechten und diente der Sicherheit und Leichtigkeit des Handelsverkehrs, vgl. U. Floßmann, S. 127.

293 So bezeichnet K. Kroj, Die Abhängigkeit der Frau in Eherechtsnormen, S. 261, diese Regelungen zu Recht als besonderen Ausdruck der unvollkommenen Rechtssubjektivität der Frau.

## 2. Die Familie

Die hervorgehobene Stellung des Hausvaters wird auch an der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern deutlich<sup>294</sup>.

Das ALR erkannte ausdrücklich nur die väterliche Gewalt<sup>295</sup> an den Kindern an, wies aber auch der Mutter eine Reihe von Rechten und Pflichten zu. So waren die Eltern verpflichtet, die Kinder zu erziehen, die Kinder schuldeten den Eltern Gehorsam und Achtung<sup>296</sup>. Der Mutter war die körperliche Wartung und Pflege<sup>297</sup> der Kleinkinder zugewiesen – bis zum vierten Lebensjahr der Kinder stand ihr auch ein Recht auf diese Pflege zu, der Vater durfte ihr die Kinder nicht entziehen<sup>298</sup>, was bei höherem Alter möglich war<sup>299</sup>. Die Erziehung der älteren Kinder und das Ehekonsensrecht war dagegen vorwiegend dem Vater überantwortet<sup>300</sup>. Die Mutter war, ebenso wie für die Verwaltung des Kindesvermögens, erst nach dessen Tod zuständig. Auch dann übernahm sie seine Stellung nicht automatisch. Es mußte ein Vormund für die Kinder bestellt werden – dies konnte, mußte aber nicht die Mutter sein<sup>301</sup>.

Das ALR stellt die Eltern also keineswegs gleich. Die Entscheidung, über die Anerkennung einer von der väterlichen Gewalt unabhängigen mütterlichen Gewalt die Familieneinheit zu sprengen, wurde nicht getroffen. Die Anerkennung der Mutterstellung ging jedoch weiter als frühere Kodifikationsvorhaben<sup>302</sup>; das ALR sah sogar vor, daß dem Vater seine Machtstellung bei Miß-

294 Zur Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter, die im ALR im Vergleich mit zeitgenössischen Kodifikationen sehr günstig ausgestaltet war, vgl. dazu E. Büttner, Die Stellung des nichtehelichen Kindes im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, FamRZ 94, 1497. und v. a. B. Harms-Ziegler, Illegitimität und Ehe, S. 192 ff.

295 Weder die germanische *munt* noch die römische *patria potestas* kannten ein Elternrecht der Mutter. Entsprechende Ansätze gab es allerdings im Recht des Mittelalters, die Rezeption des römischen Rechts im 16. und 17. Jahrhundert beseitigten diesen Rechtsfortschritt jedoch weitgehend wieder, vgl. U. Floßmann, S. 126, 129.

296 »Vorzüglich« stehen die Kinder jedoch unter väterlicher Gewalt, ALR II 2 § 62.

297 Insbesondere war die gesunde Mutter verpflichtet, ihre Kinder selbst zu stillen; wie lange, das hing von der Bestimmung des Vaters ab, der sich bei Gesundheitsgefährdung aber sachverständigem Rat zu unterwerfen hatte, ALR II 2 §§ 68 f. Der Sinn dieser Bestimmungen war bereits zu ihrer Entstehungszeit weithin umstritten, praktische Bedeutung haben sie nicht erlangt.

298 ALR II 2 § 70.

299 H. Dernburg, Preußisches Privatrecht, S. 149.

300 ALR II 1 § 45; 2 § 74; die Zustimmung des Vaters zur Eheschließung war für die Kinder selbst dann noch erforderlich, wenn sie der väterlichen Gewalt nicht mehr unterstanden.

301 Der Vater konnte testamentarisch einen anderen Vormund benennen, diese Empfehlung mußte das Gericht, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorlagen, folgen, ALR II 18 §§ 172, 176. Hatte der Vater keine Anordnung getroffen, so wurde die Mutter bestellt, ALR II 18, § 186; die Erziehung der Kinder stand ihr im Regelfall zu, II 18, §§ 315 ff.

302 So meinte noch S. Cocceji im Projekt des Corpus Juris Fridericiani die Frau habe dem Mann vertraglich ihren Leib überlassen, damit dieser sein Geschlecht fortpflanzen könne; ebensowenig wie jemand, der einem anderen ein Grundstück verpachte später an den Früchten Anteil habe, könne die Frau daher Rechte über die Kinder haben, Projekt, P. I, L. I, Tit. IX §§ 1 ff., 69 ff., zit. nach S. Weber-Will, S. 115.

brauch entzogen werden konnte<sup>303</sup>. Ansätze zur Schwächung der patriarchalen Autorität, insbesondere zur Anerkennung der Individualität der Kinder, waren also durchaus vorhanden<sup>304</sup>.

Die väterliche Gewalt beschränkte die Rechte der Kinder<sup>305</sup>. Sie endete nicht automatisch mit der Großjährigkeit, die das ALR für beide Geschlechter einheitlich mit vierundzwanzig Jahren vorsah<sup>306</sup>, sondern erlosch erst mit dem Tod des Vaters, außerdem bei großjährigen Söhnen mit der Selbständigkeit<sup>307</sup>, bei den Töchtern mit der Heirat, soweit der Vater (oder das Gericht) ihr zugestimmt hatten<sup>308</sup>. Während der Sohn seine Unabhängigkeit bei Großjährigkeit selbst durchsetzen konnte, blieb die Tochter stets auf die väterliche Einwilligung angewiesen<sup>309</sup>. Auch in diesen Regelungen drückt sich die Familienvorstellung des ALR aus: die Tochter ging mit der Eheschließung von der Gewalt des einen in die Gewalt des anderen Mannes über. Unverheiratete Töchter blieben gewaltunterworfen, eine selbständige Existenz nach Art der Söhne war für sie nicht vorgesehen<sup>310</sup>.

Wie sich an den zahlreichen Ausnahmen zeigt, die in ihren Auswirkungen die Rechtsstellung der Frauen entscheidend prägten, kann das ALR nicht als Umsetzung des Gedankens der Rechtsgleichheit der Geschlechter gelten. Es wies zwar – verglichen mit anderen Kodifikationen der Zeit – zum Teil frauenfreundlichere Züge auf, doch gerade in bezug auf die zentralen Bereiche der allgemeinen Ehwirkungen, des gesetzlichen Güterrechts und der Rechte der ehelichen Mutter wurde die traditionelle Hausverfassung kaum angestastet<sup>311</sup>.

303 ALR II 2 §§ 266, 90, 91.

304 So H. Dörner, S. 65.

305 Großjährige Kinder konnten über das sog. freie Kindesvermögen, dazu gehörte z. B. das, was sie durch eigene Erwerbstätigkeit erlangten, ALR II 2 § 148, frei verfügen; hinsichtlich des übrigen (gebundenen) Vermögens, an dem dem Vater ein Nießbrauchsrecht zustand, II 2 § 168, nur mit Zustimmung des Vaters. Das Ehekonsensrecht des Vaters bestand grundsätzlich unabhängig von der väterlichen Gewalt, wirkte sich bei minderjährigen Kindern aber anders aus (Möglichkeit der Nichtigerklärung) als bei großjährigen (nur Möglichkeit der Enterbung), ALR II 1 §§ 45 f., 1009 ff.

306 ALR I 1 § 26.

307 Einrichtung einer eigenen Wirtschaft, ALR II 2 §§ 210 ff.

308 ALR II 2 § 228, H. Dörner, S. 38. Daneben war jeweils die freiwillige Entlassung der Kinder aus dem Gewaltverhältnis möglich.

309 Vgl. ALR II 2 §§ 210 ff.; 230.

310 So meinte Svarez, ein Mädchen, dessen Vater noch lebe, könne, wenn sie auch majorenn sei, doch mit Wohlansständigkeit keine besondere Wirtschaft anstellen, Amtliche Vorträge, S. 138, zit. nach S. Weber-Will, S. 209.

311 Eine günstigere Beurteilung etwa bei U. Gerhard, Verhältnisse, S. 154 ff.

## B) *Die politischen Rechte der Frau in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts*

Ist es noch zulässig, wenn auch verallgemeinernd, von »der« Staatslehre der Aufklärungszeit zu sprechen, so vermag eine derartige Pauschalbezeichnung die verschiedenen Strömungen des 19. Jahrhunderts nicht mehr zu erfassen. Höchstens eine gewisse Tendenz läßt sich feststellen, die zumindest das bürgerliche Lager bis zum Siegeszug des staatsrechtlichen Positivismus prägte.

Wenn auch Naturrechtsdenken und Rationalismus der Aufklärungszeit im Liberalismus des Vormärz noch Vertreter fanden, so hatte sich die Staatslehre doch mehrheitlich anderen Vorstellungen zugewandt. Der »kalte Verstandesstaat«, der sich allein auf abstrakte Prinzipien und die potentielle Zustimmung der Angehörigen stützte, hatte mit der französischen Revolution und ihren Folgen an Anhängern verloren. Nicht als Maschine, als »tote Aktiengesellschaft«, dem menschlichen Veränderungsstreben uneingeschränkt unterworfen, sondern in seiner Eigengesetzlichkeit wollte man den Staat erfassen. Das Wesen des Staates sollte sich vor allem aus der historischen Entwicklung ergeben – nicht als Gemachtes, sondern als Gewordenes suchte man den Staat zu begreifen, den die neue Richtung mit dem Begriff des Organismus umschrieb<sup>312</sup>. Diese Tendenz, die ersten Ausdruck in der politischen wie literarischen Romantik fand und sich dann in sehr unterschiedlicher Form sowohl im »organischen Liberalismus« eines Welcker oder Bluntschli, in Hegels Lehre und bei konservativen Denkern äußert, darf wohl auch in Zusammenhang mit dem Bestreben gedeutet werden, die staatliche Ordnung im sozialen Wandel zu bewahren. In diesen Kontext lassen sich auch die Bestrebungen einreihen, ein neues Fundament für die Ordnung der Familie zu entwickeln – auch hier reagierte die Lehre zum Teil auf die gesellschaftlichen Veränderungen, die aus der traditionellen ständisch gebundenen Ordnung in letzter Konsequenz die Industriegesellschaft werden ließen.

Diese Veränderungen sind häufig beschrieben worden; sie sollen im folgenden nur hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Familienverfassung kurz umrissen werden.

### *Einleitung: Der Wandel der Familienformen*

Die tiefgreifenden Veränderungen der sozialen und ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft, die sich beginnend mit dem ausgehenden 18. Jahrhun-

312 Vgl. E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 126 ff.; ders., Der Staat als Organismus, in: Recht, Staat, Freiheit, S. 263 ff.; M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts Bd. 2, S. 121 ff. Zum organischen Staatsbegriff: R. Zippelius, AStL § 4, S. 27 ff.; E. Kaufmann, Über den Begriff des Organismus.

dert vor allem mit der zunehmenden Industrialisierung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogen, blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Familienverfassung und bildeten den Hintergrund der im folgenden darzustellenden geistesgeschichtlichen Entwicklung. Von zentraler Bedeutung ist im vorliegenden Zusammenhang die Trennung von häuslicher und beruflicher Sphäre, die die neuen Familienformen kennzeichnete.

Für Bauern- und zunächst auch Handwerksfamilien blieb das Modell des ganzen Hauses im wesentlichen weiterhin zutreffend; die gemeinsame Arbeit der Familienangehörigen und gegebenenfalls der abhängig Beschäftigten vollzog sich im Zusammenhang des Hauses<sup>313</sup>. Für Industriearbeiterschaft wie Bürgertum dagegen war diese Einheit aufgehoben. Auf die Familienverfassung und die Stellung der Frau wirkte sich dies unterschiedlich aus.

Für die Arbeiterfamilie, die insoweit die Tradition der alten Unterschichtfamilie fortsetzte, blieb die Mitarbeit der Ehefrau in den meisten Fällen Voraussetzung für das finanzielle Überleben der Familie<sup>314</sup>. Haupterwerbstätiger war zwar in der Regel der Mann, die Ehefrau war aber, von dessen Einkommen abhängig, gleichfalls in wechselndem Umfang erwerbstätig, daneben allein zuständig für Hausarbeit. Die Arbeiterfrauen waren häufig nicht voll erwerbstätig, sondern besserten das Familieneinkommen durch Heimarbeit oder verschiedene häusliche Dienstleistungen auf<sup>315</sup>. Neu waren hier nicht die *Tatsache* der arbeitenden Ehefrau und Mutter, sondern nur die *Umstände* dieser Arbeit. Wenn auch die Verheirateten stets nur eine Minderheit unter den Lohnarbeiterinnen stellten<sup>316</sup>, so wurde doch zumindest für einen Teil der Ehefrauen eine Erwerbstätigkeit außerhalb familiärer Zusammenhänge Realität<sup>317</sup>.

Dies läßt sich noch deutlicher für die unverheirateten Frauen der Unterschicht feststellen, die schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Großteil in einem

313 Vgl. H. Rosenbaum, Formen der Familie, S. 47 ff. (Landwirtschaft), 121 ff. (Handwerk), 154 f. Auch die Arbeit der Landarbeiter vollzog sich in diesen Bindungen, auch wenn sie nicht in den Hausverband eingegliedert waren. Mit der industriellen Entwicklung schwand die Bedeutung des traditionellen Handwerks, die Stellung der Meisterfamilie glich sich der bürgerlichen, die des Gesellen der proletarischen Familie an, vgl. ebd., S. 183 ff. Vgl. zu allem auch R. Sieder, Sozialgeschichte der Familie, S. 17 ff., 103 ff.

314 U. Gerhard, Verhältnisse, S. 96 ff., 119 ff.

315 H. Rosenbaum, S. 402 ff., 438 f.; R. Sieder, S. 185 ff. Nach Zahlen einer Analyse aus Chemnitz arbeiteten in zwischen 60 und 86 % der Arbeiterfamilien die Ehefrauen mit, vgl. R. Sieder, S. 186.

316 Für das späte 19. Jahrhundert ist eine Steigerung der Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen festzustellen: standen sich 1895 1 Mill. ledige und 248 000 verheiratete Frauen gegenüber, so betrug das Verhältnis 1907: 1,1 Mill. zu 450 000, vgl. R. Sieder, S. 188. In bezug auf die Gesamtbevölkerung berechnet waren 1882 6,1 %, 1907 8,6 % aller Ehefrauen selbstständig erwerbstätig, vgl. die Übersicht bei A. Willms, Entwicklung der Frauenarbeit 1880 -1980, in: Müller/Willms/Handl, Strukturwandel der Frauenarbeit, S. 35.

317 Dies darf allerdings wohl nicht im Sinne des Versuchs einer bewußten Selbständigkeit gedeutet werden – die Ehefrauen wurden in der Regel aus Not und nicht aus eigenem Willen erwerbstätig; Vorbild vor allem für Facharbeiterkreise war eher die bürgerliche Familie mit nichtarbeitender Ehefrau und Mutter, vgl. die Nachweise oben bei FN 261.

Beschäftigungsverhältnis standen<sup>318</sup>. Während zu diesem Zeitpunkt aber fast alle Frauen in den in Hauszusammenhänge eingebundenen Bereichen des Gesindes und der landwirtschaftlichen Lohnarbeit beschäftigt waren<sup>319</sup>, stellten 1907 die in Industrie und Handwerk, also außerhalb dieser Zusammenhänge, beschäftigten Frauen immerhin 20 % der weiblichen Erwerbspersonen, selbst wenn man die mithelfenden Familienangehörigen mit einrechnet<sup>320</sup>. Allein von 1882 bis 1907 hatte sich der Anteil der außerhalb von Landwirtschaft und Gesinde beschäftigten Frauen von 25,8 auf 30,7 % gesteigert, hierbei sind die neuen Angestelltenberufe, die eher von Frauen der mittleren Klassen besetzt wurden, einbezogen<sup>321</sup>. Eine wesentliche Veränderung durch die industrielle Revolution bestand also in der Wandlung von familiengebundenen zu marktbezogenen, vom Haus räumlich und strukturell getrennten Arbeitsplätzen. Frauen traten damit selbständig in die nun als »öffentlich« definierte Erwerbsphäre ein.

Zunächst vor allem das »Bildungsbürgertum« und der expandierende Beamtenapparat, dann zunehmend auch das Besitzbürgertum waren gleichfalls von einer Trennung der beruflichen und der häuslichen Sphäre geprägt, mit der hier aber eine strikte Trennung der männlichen und weiblichen Sphäre einherging. Die qualifizierten Berufe des Bürgertums standen allein dem Mann offen, nur seine Arbeit wandelte sich zur »Berufstätigkeit«. Er allein erzielte auch das Geldeinkommen, das in der Regel in erster Linie den Unterhalt der Familie sicherte. Der Mann verließ das Haus, das so zum alleinigen Bereich der Frau wurde. Mit dieser »Privatisierung« der Familie ging die Intensivierung und Intimisierung sowohl der Beziehungen der Ehegatten als auch des Verhältnisses zu den gemeinsamen Kindern einher. Vor allem die Kindererziehung gewann an Bedeutung, wurde zur Hauptaufgabe gerade der Ehefrau<sup>322</sup>. Familie war nun ein gefühlsmäßig besetzter Begriff; Dienstboten gehörten nicht mehr dazu, ebensowenig Lehrlinge oder Gewerbegehilfen<sup>323</sup>. Das Fortschreiten der industriellen Revolution reduzierte den häuslichen Wirkungskreis weiter. Der tägliche Bedarf wurde weniger durch die eigene Herstellung von Gütern, zunehmend durch Einkauf gedeckt<sup>324</sup>. Das hieß, daß für

318 1816 standen in Preußen *insgesamt* 29,75 % der Frauen (gegenüber 44,66 % der Männer) in einem Lohnarbeitsverhältnis; 1861 betrug das Verhältnis 33,52 : 54,47 %, vgl. U. Gerhard, *Verhältnisse*, S. 47 f. Auch 1907 betrug die weibliche Erwerbsquote ca. 30 %; die alleinstehenden Frauen waren zu über 70 % erwerbstätig, vgl. die Zahlen bei A. Willms, S. 35.

319 So machten 1816 Gesinde und ländliche Lohnarbeit noch 96,6 % der weiblichen Lohnarbeit aus (eigene Berechnung nach der Statistik bei U. Gerhard, ebd., S. 48).

320 Vgl. die Zahlen bei A. Willms, S. 35.

321 Bezogen auf die Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten unter Einbeziehung der mithelfenden Familienangehörigen; berechnet nach der Tabelle bei A. Willms, S. 54.

322 H. Rosenbaum S. 251 ff., 277 ff.; R. Sieder, S. 126 ff.

323 Wie etwa noch im bürgerlichen Hausstand der Familie Braun, wie ihn Gustav Freytag in »Soll und Haben« schildert.

324 Vgl. H. Rosenbaum S. 251 ff., 277 ff., S. 340 ff.; R. Sieder, S. 126 ff.; vgl. auch U. Gerhard, *Verhältnisse*, S. 64 ff.

die Hausfrau zwar immer noch übergenug zu tun war – die »nicht-arbeitende« bürgerliche Ehefrau und Mutter war in einer dünnen Schicht Realität, für die anderen nur Wunschvorstellung<sup>325</sup> – und unverheiratete weibliche Familienangehörige nicht mehr gleichermaßen ausgelastet waren und von ihren Familien oft nicht mehr zeitlebens versorgt werden konnten. Alternativen im Bereich der öffentlichen Erwerbsphäre boten sich diesen Frauen aus der Mittelschicht zunächst kaum<sup>326</sup>.

Im Bürgertum etablierte sich so die Rolle der »Hausfrau«, die sich allein ihren familiären Pflichten widmete. Dieses Modell strahlte auch auf andere gesellschaftliche Schichten aus, wurde zum Leitbild des 19. Jahrhunderts, wie es zuvor die »Haus-Mutter« des ganzen Hauses gewesen war. Der bürgerlichen Familie fehlte jedoch das stabilisierende Element der gemeinsamen Wirtschaft, das eine Auflösung der Familien- und auch Ehegemeinschaft in der Regel ebenso verboten hatte wie eine familienlose Existenz. Die Alternative einer Dissoziation der Einheit in einzelne Individuen schien damit gegeben. Dies wurde aber, wie im folgenden gezeigt werden soll, als für das gesamte Staatsleben bedrohliche Möglichkeit interpretiert, der es gegenzusteuern galt<sup>327</sup>. Die deutsche Staats- und Rechtslehre machte sich also auf die Suche nach einer neuen Basis, die der Familie überindividuelle Gültigkeit und Dauer sichern konnte.

## 1. *Familie und bürgerliche Gesellschaft – die Staatslehre Georg Wilhelm Friedrich Hegels*

Eine Annäherung an die Staatsphilosophie G. W. F. Hegels (1770-1831) unter dem Aspekt der politischen Berechtigung der Frau kann im Rahmen dieser Arbeit nur als notwendig unvollständiger und vorläufiger Versuch unternommen werden. Die Verlockung, von diesem Versuch gänzlich abzusehen, ist

325 Dazu S. Meyer, Die mühsame Arbeit des demonstrativen Müßiggangs, in: K. Hausen, Frauen suchen ihre Geschichte, S. 175 ff., S. 194.

326 Vgl. dazu v. a. H. U. Bussemer, Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum, S. 11 ff.

327 Zu diesem Prozeß grundlegend: K. Hausen, Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«, in: W. Conze, Sozialgeschichte der Familie, S. 363 ff., insb. S. 375 ff. Allerdings läßt sich aus der vermehrten Beschäftigung mit der Geschlechterpsychologie vom ausgehenden 18. Jahrhundert an nicht auf das Fehlen polarisierender Eigenschaftszuschreibungen für den davor liegenden Zeitraum schließen – sie finden sich bereits bei Aristoteles (vgl. oben FN 709, 714). Doch ist sie Zeichen für den unter den Voraussetzungen der Staatsbürgergesellschaft gestiegenen Rechtfertigungsbedarf für die Ungleichheit der Geschlechter, läßt sich also nicht nur im Zusammenhang mit den ökonomischen Veränderungen, sondern auch in Hinblick auf die dargestellten staatsphilosophischen Fragestellungen deuten.

groß: Schließlich spielt das Wahlrecht in Hegels Theorie nur eine marginale, die Frage nach einem Wahlrecht der Frauen überhaupt keine Rolle. Doch muß Hegels Rechtsphilosophie als erster umfassender Versuch gelten, staatliche und – nunmehr davon unterschieden<sup>328</sup> – gesellschaftliche Ordnung auf der Grundlage der von ihm noch kaum erlebten, eher vorausgeahnten Veränderungen neu zu begründen. Dieser Versuch ist im vorliegenden Zusammenhang zum einen in bezug auf die Stellung von Frau und Familie relevant, zum anderen in bezug auf Hegels Staatsauffassung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Ausdehnung der politischen Berechtigung. In beiden Bereichen setzt sein Entwurf an zentralen Fragestellungen an, die die Staatslehre des gesamten 19. Jahrhunderts beschäftigen sollten.

### 1. *Familie, Staat und bürgerliche Gesellschaft*

Hegels Rechtsphilosophie stellt die grundlegenden Veränderungen der Moderne im Rahmen der drei Grundelemente der vorrevolutionären politischen Philosophie dar, die sie jedoch mit neuen Inhalten füllt<sup>329</sup>.

Anders als Kant versucht Hegel nicht, die vernunftrechtliche Begründung des abstrakten Rechts auf soziale Gemeinschaften zu übertragen, sondern unterscheidet zwischen dem Bereich des Rechts, der durch das Nebeneinander abstrakter Individuen gekennzeichnet ist, und den für sich bestehenden sozialen Gemeinschaften, deren Eigengesetzlichkeit er betont. *Familie, bürgerliche Gesellschaft* und *Staat* sind für ihn Bereiche der *Sittlichkeit*, in der sich das Individuum durch seine Stellung in einer Gemeinschaft zum sittlichen Menschen wandelt. Insofern sind sie dem Prinzip der formalen Rechtsgleichheit von vornherein nicht unterworfen<sup>330</sup>. Sittlichkeit ist für ihn die objektivierte Moralität, »die konkrete Identität des Guten und des subjektiven Willens, die Wahrheit derselben«<sup>331</sup>, die sich für und durch den einzelnen im Eins-Sein mit den sittlichen Mächten und notwendigen Verhältnissen eines bestimmten geschichtlichen Volkes oder Staates realisiert<sup>332</sup>. Die Einordnung in »die an und

328 Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft wurde von Hegel in der deutschen Staatslehre populär gemacht, allerdings von A. L. Schlöder zum Teil schon vorweggenommen, vgl. D. Klippel, S. 206 ff.; zur Geschichte der Unterscheidung R. Zippelius, AStL § 27 I, S. 247 ff.

329 M. Riedel, Tradition und Revolution in Hegels Rechtsphilosophie, in: Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, S. 119.

330 Vgl. K.-H. Ilting, Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie, S. 56. Zu Hegels Begriff der Sittlichkeit auch: F. Rosenzweig, Hegel und der Staat, Bd. 2, S. 111 f.; M. Riedel, Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, S. 16, 19; J. Ritter, Metaphysik und Politik, S. 290 ff., 304; G. Lübke-Wolff, Die Sittlichkeit in der bürgerliche Gesellschaft, in: ARSP 1982, S. 245 ff.

331 RPh, § 141.

332 Hier vorausgesetzter Hintergrund dieser Vorstellungen ist die Hegelsche Vernunftmetaphysik, die die Geschichte und damit auch die Entwicklung von Staat und Recht als schritt-

für sich seienden Gesetze und Einrichtungen«, die als objektive Mächte das Leben der Individuen regieren und diese zu bloßen Akzidenzen machen<sup>333</sup>, stellt also den Inhalt der Sittlichkeit dar, über den das Individuum sich selbst und über die Pflichterfüllung seine Freiheit findet<sup>334</sup>.

a) *Die Familie als substantielle Bestimmung der Frau*

Die Familie als ursprüngliche und natürliche Form der Sittlichkeit wird durch die *Liebe* zu einer Einheit verbunden, deren Mitglieder sich nicht länger als Individuen, sondern als bloße Akzidenzen empfinden<sup>335</sup>. Abstrakte Rechte der Familienangehörigen treten deshalb erst mit der Auflösung der Familie auf den Plan<sup>336</sup>.

Unmittelbarer Begriff und Voraussetzung der Familie ist die *Ehe* als rechtlich sittliche Liebe<sup>337</sup>. Gegenüber Fichte und den Denkern der Romantik betont Hegel aber, daß die Liebe *allein* nicht genüge, um die Ehe zu begründen, denn »die Liebe, welche Empfindung ist, läßt die Zufälligkeit in jeder Rücksicht zu.«<sup>338</sup> Ausgangspunkt der Ehe ist vielmehr die durch feierliche Erklärung konstituierte freie Einwilligung zweier Personen, eine Person zu werden und ihre individuelle Persönlichkeit in der Einheit der Ehe aufzuheben<sup>339</sup>. Die Ehegatten unterwerfen sich damit der Einrichtung der Ehe, die von ihrem Willen unabhängig, nämlich Institution ist<sup>340</sup>.

Die Erzeugung von Kindern ist nicht notwendiger Inhalt der Ehe, doch in den Nachkommen vergegenständlicht sich die zwischen den Ehegatten bestehende Liebe. Die Kinder sind »an sich Freie«, nicht Besitz ihrer Eltern, sie haben ein Recht auf Ernährung und vor allem auf Erziehung durch die Eltern. Ziel der Erziehung ist es, die Kinder »zur Selbständigkeit und freien Persönlichkeit und damit zur Fähigkeit, aus der natürlichen Einheit der Familie zu

weise Verwirklichung der objektiven Vernunft interpretiert, vgl. Darstellung und Kritik bei R. Zippelius, Rechtsphilosophie, § 13, S. 99 ff. und ders., Geschichte der Staatsideen, S. 162 ff.

333 RPh, § 144-146.

334 Ebd., § 149.

335 Ebd., §§ 158, 163.

336 Ebd., § 159.

337 Ebd., §§ 160-163; Hegel wendet sich sowohl gegen die Definition der Ehe als bloßes Geschlechtsverhältnis als auch gegen ihre Beschreibung als »bloß einen bürgerlichen Kontrakt«, RPh § 162, Zusatz; letztere Auffassung wirft er Kant vor. Vgl. K. E. Heinz, Der Ehebegriff bei Kant und Hegel, in: ARSP 1993, S. 216 ff., der allerdings den Hegelschen Begriff der Sittlichkeit als dem Recht gegensätzlich interpretiert und so Hegels Familienauffassung nur verkürzt darstellen kann.

338 RPh § 161, Zusatz.

339 RPh, §§ 162, 164.

340 So ist die Ehe als *an sich* unauflöslich gedacht, doch erkennt Hegel an, daß es kein nur rechtliches positives Band gibt, das die Ehegatten bei feindseligen Gesinnungen zusammen zu halten vermag – eine unabhängige Instanz soll aber das Recht der Ehe gegen nur zufällige Stimmungen der Eheleute verteidigen; vgl. §§ 163, 176.

treten, zu erheben«<sup>341</sup>. Mit der Volljährigkeit der Kinder zerfällt die Ausgangsfamilie, die Kinder sind nun fähig, »teils eigenes freies Eigentum zu haben, teils eigene Familien zu stiften – die Söhne als Häupter, die Töchter als Frauen.«<sup>342</sup>

Die beiden Geschlechter haben innerhalb der Familie unterschiedliche Rollen, die in ihrer natürlichen Bestimmtheit bereits angelegt sind. Das Wesen der Frau zeichnet ihr die Beschränkung auf die Familie vor: Die Frau ist unentzweite Individualität, deren Sittlichkeit Empfindung bleibt und auf den Bereich ihrer unmittelbaren Umgebung bezogen ist<sup>343</sup>; dies prädestiniert sie zur Erziehung der kleinen Kinder<sup>344</sup>. Ihre Gesinnung ist die Pietät, »das Gesetz der empfindenden subjektiven Substantialität, der Innerlichkeit«, ihre substantielle Bestimmung die Familie. Hegel nennt die Antigone des Sophokles als Beispiel für diese sittliche Integrität, die dem Mann verloren gegangen ist, weil er sich nicht auf die Zwecke der Familie beschränken kann. Für die Philosophie, die höheren Wissenschaften und die Wirksamkeit im Staat aber eignet sich die weibliche Gesinnung nicht, denn in diesen Bereichen ist das Objektive und Allgemeine verlangt, das der Frau unzugänglich bleibt<sup>345</sup>.

Während die Frau gerade aus der Beschränktheit ihrer Bestimmung heraus Einheit bleiben kann (und muß), kennzeichnet den Mann die Entzweiung. Er kennt neben der »für sich seiende(n) persönlichen Selbständigkeit« auch das »Wissen und Wollen der *freien Allgemeinheit*«, er hat »sein wirkliches substantielles Leben im Staate, der Wissenschaft und dergleichen, und sonst im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit sich selbst«, und erkämpft sich so die Einigkeit mit sich selbst. Die Familie ist für ihn nicht substantielle Bestimmung, sondern eher Rückzugsort, an dem er die ruhige Anschauung der empfindenden subjektiven Sittlichkeit findet<sup>346</sup>. Aus dieser Wesensverschiedenheit, die durch ihre Vernünftigkeit von der Ebene des Natürlichen auf die des Sittlichen gehoben wird<sup>347</sup>, ergibt sich auch, daß der Ehemann die Einheit der Familie nach außen repräsentiert.

»Die Familie als rechtliche Person gegen andere hat der Mann als ihr Haupt zu vertreten. Ferner kommt ihm vorzüglich der Erwerb nach außen, die Sorge für die Bedürfnisse sowie die Disposition und Verwaltung des Familienvermögens zu«<sup>348</sup>.

341 Ebd., § 175 (Hervorh. i. Org.).

342 Ebd., § 177.

343 Ebd., § 166: »das in der Einigkeit sich erhaltende Geistige als Wissen und Wollen des Substantiellen in Form der konkreten Einzelheit und der Empfindung«.

344 Ebd., § 175, Zusatz; Grund dafür ist, daß die Sittlichkeit als Empfindung in das Kind gepflanzt werden muß.

345 Ebd., § 166 und Zusatz.

346 Ebd., § 166.

347 Ebd., § 165.

348 Ebd., § 171.

Ehe und Familie sind damit für die Geschlechter von recht unterschiedlicher Bedeutung. Zwar ist es für beide sittliche Pflicht, in die Ehe zu treten<sup>349</sup>; die Frau aber kann ihre Erfüllung *nur* in der Familie finden. Sie definiert sich als sittliches Wesen also nur über die Familie. Der Mann dagegen kann sich auch in seiner sittlichen Wirksamkeit für den Staat verwirklichen<sup>350</sup>, seine Familienbezogenheit ist immer nur ein Teilaspekt seines Wesens.

Die Hegelsche Familie ist auf die engsten Familienangehörigen beschränkt und aller ökonomischen Funktionen entkleidet. Das Gesinde spielt keine Rolle mehr, die Mitarbeit der Kinder erfolgt nicht um des Hauswesens, sondern allenfalls um deren Erziehung willen<sup>351</sup>. Die »Arbeit« wird vom Manne geleistet und spielt sich in der Außenwelt ab. Betrachtet man die Hegelsche Theorie »geschlechtsblind«, so ist unübersehbar, daß sie den einzelnen Familienmitgliedern weit mehr Raum für ihre Individualität beläßt als dies im herkömmlichen Hausverband möglich war.

#### b) *Bürgerliche Gesellschaft und Staat*

Dieser Zuwachs an Individualität ist Folge der Funktionsentlastung der Familie. Ihre ökonomischen und zum Teil auch sozialen Aufgaben werden in der modernen Welt, die Hegel schildern will, von der *bürgerlichen Gesellschaft* übernommen, die als Differenz zwischen Familie und Staat tritt<sup>352</sup>.

Hier herrscht nicht mehr die natürliche Einheit der Familie. Die einzelnen treten sich als Individuen gegenüber, als Bürger, jedoch nicht als *citoyens*, sondern als *bourgeois* verstanden<sup>353</sup>. Sie schließen sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, also egoistisch, zusammen. Nicht die Liebe, sondern die *Allgemeinheit* ist das Prinzip, das die zwischen den einzelnen bestehende Differenz überwinden soll<sup>354</sup>. Doch bleibt die bürgerliche Gesellschaft »Kampfplatz der individuellen Privatinteressen aller gegen alle«<sup>355</sup>. Zur Regulierung dieser Ebene der Bedürfnisbefriedigung dient das allgemeine Gesetz und sein Schutz durch die Rechtspflege. Ihr Ausgangspunkt ist die Rechtsgleichheit<sup>356</sup>.

349 Ebd., § 162.

350 Ebd., § 164, Zusatz; Die Frau erwirbt durch die Eheschließung »Würde, Wert, Freude, Glück als Ehefrau«, der Mann ist »wegen größerer Eigenwilligkeit, Selbständigkeit außer der Ehe« nicht so stark betroffen, vgl. § 162, Anmerkung.

351 »Die Dienste, die von den Kindern gefordert werden dürfen, können daher nur den Zweck der Erziehung haben und sich auf dieselbe beziehen: sie müssen nicht für sich etwas sein wollen...«, ebd., § 174, Zusatz.

352 Ebd., § 182, Zusatz.

353 Ebd., § 182.

354 Ebd., § 182.

355 Ebd., § 289.

356 Vgl. ebd., § 209: »Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usf. ist.«

Als Gefahren der individualistischen bürgerlichen Gesellschaft sieht Hegel vor allem die mangelnde Sicherung des einzelnen und seine fehlende Verortung in einem sozialen Gefüge. Die Differenz wird durch den Grundsatz der Allgemeinheit nicht aufgehoben, sondern gerade reproduziert. Polizei und Korporationen, verstanden als soziale Fürsorge einerseits, berufsständische Organisationen andererseits, sollen diese Defizite ausgleichen<sup>357</sup>. Sie übernehmen Aufgaben der traditionellen Familie. So schreibt Hegel:

»Zunächst ist die Familie das substantielle Ganze, dem die Vorsorge für diese besondere Seite des Individuums sowohl in Rücksicht der Mittel und Geschicklichkeiten, um aus dem allgemeinen Vermögen sich (*etwas*) erwerben zu können, als auch seiner Subsistenz und Versorgung im Falle eintretender Unfähigkeit angehört. Die bürgerliche Gesellschaft reißt aber das Individuum aus diesem Bande heraus, entfremdet dessen Glieder einander und anerkennt sie als selbständige Personen; sie substituiert ferner statt der äußeren unorganischen Natur und des väterlichen Bodens, in welchem der Einzelne seine Subsistenz hatte, den ihrigen und unterwirft das Bestehen der ganzen Familie selbst, der Abhängigkeit von ihr, der Zufälligkeit. So ist das Individuum *Sohn der bürgerlichen Gesellschaft* geworden, die ebenso Ansprüchen an ihn, als er Rechte auf sie hat.«<sup>358</sup>

Mit der Verbannung der produktiven Arbeit aus dem Bereich der Familie verliert diese also ihre umfassende Wirksamkeit, wird der bürgerliche Gesellschaft gegenüber zu einem Untergeordneten<sup>359</sup>. So ist es Aufgabe der *Polizei*, sich um Arme und sozial Schwache zu kümmern. Die Verankerung des einzelnen in einer Gemeinschaft soll dagegen durch die Einrichtung von *Korporationen* vermittelt werden, eine eigentümliche Organisationsform des Gewerbestandes, die Hegel als »zweite Familie« bezeichnet und neben der Familie als sittliche Wurzel des Staates anerkennt.<sup>360</sup>

Gleichfalls als Vermittlung zwischen Allgemeinheit und Besonderheit gelten Hegel die *Stände*, denen die Individuen je nach ihrer Berufstätigkeit (nicht also von Geburt) angehören<sup>361</sup>. Er nennt die Landwirtschaft als substantiellen oder unmittelbaren, Handel und Gewerbe als reflektierenden oder formellen und die Beamtenschaft als allgemeinen Stand<sup>362</sup>. Dabei ist im vorliegenden Zusammenhang bemerkenswert, daß im ackerbauenden Stand, in dem die Familienwirtschaft noch lebendig ist, kein Bedürfnis für die Einrichtung der Korporationen besteht, denn er »hat an der Substantialität seines Familien- und Naturlebens in ihm selbst sein konkretes Allgemeines.«<sup>363</sup>

357 Ebd., § 188.

358 Ebd., § 238 (Hervorh. i. Org.).

359 Ebd., Zusatz.

360 Ebd., §§ 250 ff.

361 »Ein Mensch ohne Stand ist eine bloße Privatperson und steht nicht in wirklicher Allgemeinheit.«, vgl. § 207.

362 Ebd., §§ 201 f.

363 Ebd., § 250; ebenso wenig hat der allgemeine Stand Korporationen nötig, wie sich aus seiner Bestimmung für das Allgemeine ergibt.

Zusammenfassend läßt sich die bürgerliche Gesellschaft als Sphäre der »ent-häuslichten« Arbeit charakterisieren, deren Kennzeichen das Neben- und Gegeneinander der Individualinteressen ist. Damit unterscheidet sie sich von der vorangegangenen Zeit der traditionellen Familienwirtschaft, deren (vermutete) Sicherheit und Gebundenheit Hegel auf verschiedene Weise in die bürgerliche Gesellschaft transferieren will.

Letzendlich ist eine Aufhebung der Differenz in der bürgerliche Gesellschaft aber nicht möglich. Sie kann erst im und durch den *Staat* erfolgen, der das Allgemeine zum Zweck hat. Er grenzt sich gegen die Sphären des Privatrechts und Privatwohls, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, als äußere Macht ab, deren Stärke die Allgemeinheit seines Endzweckes ist. Er organisiert die Sphären der Familie und der bürgerliche Gesellschaft, ist aber nur lebendig, soweit sie ausgeprägt sind<sup>364</sup>, setzt Familie und bürgerliche Gesellschaft also voraus, erhebt sich aber über sie. Erst als Mitglied des Staates kann der einzelne zu höchster Sittlichkeit finden<sup>365</sup>.

### c) *Konsequenzen*

Überblickt man das Hegelsche System, so zeigt sich, daß die Darstellung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat im Hinblick auf die Stellung der Frau hätte eigentlich unterbleiben können. Die Entwicklung des Individuums vom Familienangehörigen zum Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und schließlich des Staates, die zugleich einen Aufstieg zur jeweils höheren Stufe bedeutet, bleibt im Fall des weiblichen Menschen in den Anfängen stecken. Die bürgerliche Gesellschaft kennt nur Söhne<sup>366</sup>, Töchter hat sie keine. Und für die Mitwirkung am Staatswesen, in der der einzelne seine höchste sittliche Bestimmung findet, fehlt es der Frau schon am notwendigen Sinn für das Allgemeine. Sphäre der Frau bleibt, wie von jeher, die Familie.

Doch die Hegelsche Familie ist nicht mehr die häusliche Gesellschaft Kants oder des Allgemeinen Landrechts. Sie hat ihre ökonomische Funktion verloren, nicht mehr das »Haus«, sondern das Eigentum ist ihre äußere Realität. Der Familienstand bestimmt nicht mehr zwingend den Status nach außen, der einzelne findet sich in der nun »öffentlichen« Erwerbssphäre als Individuum wieder, nicht mehr als Hausvater oder Hausgenosse<sup>367</sup>. Damit hat sich das Verhältnis von Staat und Familie grundlegend gewandelt. Die Hegelsche Familie ist ein außerstaatliches Gebilde, sie ist kein Glied des Staatskörpers mehr, sondern »Werkstatt, in dem der vom Staat vorausge-

364 Ebd., §§ 260 f.

365 Ebd., § 258.

366 Siehe nochmals RPh § 238 (oben FN 304).

367 M. Riedel, Der Begriff der »Bürgerlichen Gesellschaft«, S. 163. Vgl. auch ders., Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, S. 21; H. Dörner, S. 75 f.

setzte Geist der Individuen bereitet wird«, ein gefühlsbegründeter eigener sittlicher Körper<sup>368</sup>.

Damit zeichnet Hegel das Bild der modernen Familie, der Privatsphäre zuzurechnen und in ihren Rechtswirkungen auch auf diese beschränkt. In der Konsequenz dieser Auffassung liegt die Möglichkeit, bei der Zuweisung öffentlich-rechtlicher Positionen vom familienrechtlichen Status zu abstrahieren<sup>369</sup>. Die Vorstellung von der Entzweiung des Menschen, der das Leben in der Familie und im »allgemeinen«, im öffentlichen Raum nicht mehr als Einheit erfahren kann, ermöglicht es grundsätzlich, zwischen beiden Rollen zu differenzieren und sie in ihren rechtlichen Wirkungen zu trennen. Dies tut Hegel auch, soweit es sich um die männlichen Familienangehörigen handelt. Die Frau, und konkret die Ehefrau, muß dagegen auf die Entzweiung verzichten, um die Einheit der Familie aufrechtzuerhalten.

Denn die Familie hat zwar an ökonomischer, doch nicht an sittlicher Notwendigkeit verloren. Ihrer Funktion in der Produktion und Subsistenzsicherung entkleidet, soll sie, dem gesellschaftlichen »Äußeren« entrückt, der »Ort der sittlichen Intimität im entsittlichten Leben« sein<sup>370</sup>. Nicht mehr wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern die Liebe soll nun die Einheit der Familie, die weiterhin vorausgesetzt wird, erhalten. Wesen und Wurzel der Liebe aber ist der Geschlechtsunterschied, ohne den sie nicht denkbar wäre. Erst durch die Komplementarität des Männlichen und Weiblichen wird die Verbindung der Ehe zur dauerhaften Einrichtung<sup>371</sup>. Und, so läßt sich wohl hinzufügen, nur die ausschließliche Familienbestimmung des weiblichen Geschlechts gestattet es, die Einheit der Familie neben der Besonderheit der bürgerlichen Gesellschaft zu bewahren. Gerade diese Funktion des Geschlechtsunterschiedes macht ihn zum unmittelbar vernünftigen<sup>372</sup>.

Weil Hegel den Menschen in erster Linie als Angehörigen einer Gemeinschaft definiert, kann die Beschränkung der Frau auf die Familie, solange sie sich aus der Bestimmung ihres Geschlechts ergibt, keine Verletzung ihrer individuellen Rechte sein. Vielmehr kann die Frau über die Pflichterfüllung nur zur Freiheit gelangen, wenn sie sich in den Zusammenhang der Familie eingliedert und ihrer Rolle gerecht wird. Anders als Kant vermag Hegel damit die Beschränkung des weiblichen Geschlechts widerspruchsfrei in seine Theorie zu integrieren. Auch ist das von Hegel gezeichnete Bild der Familie attraktiver als etwa die totale Unterwerfung, die sich aus Fichtes Eheauffassung ableitet. So plädiert er nicht für ein uneingeschränktes Verfügungsrecht des Ehe-

368 So schon F. Rosenzweig, S. 113 f.

369 S. Blasche, *Natürliche Sittlichkeit und bürgerliche Gesellschaft*, in: M. Riedel, *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, S.325.

370 S. Blasche, S. 316 ff.; dort auch zu den ökonomischen Hintergründen.

371 Vgl. dazu J. Hodge, *Women in the Hegelian State*, in: Kennedy/Mendus, *Women in Western Political Philosophy*, S. 133.

372 M. Weber, *Zur Theorie der Familie*, S. 93.

mannes über das Vermögen seiner Gattin, tritt für ein weitgehendes Erbrecht der Ehefrau und letztlich – nach seiner Vorstellung – für die Gleichheit der Ehegatten ein<sup>373</sup>.

Doch steht am Ende von Hegels Theorie nicht die Gleichheit und auch nicht die Gleichwertigkeit der Geschlechter. Im Gegenteil, verglichen mit der »Hausmutter« der traditionellen Gesellschaft hat die bürgerliche Ehefrau, die Hegel beschreibt, eher verloren. Die Familie, in der sie ihre Erfüllung finden soll, nimmt im Ganzen des Staates eine weniger bedeutende Rolle ein als die alte Hausgemeinschaft<sup>374</sup>. Gewonnen hat die neue Öffentlichkeit, von der sie ausgeschlossen bleibt. Auch sind die Eigenschaften, die Hegel den Geschlechtern zuschreibt, für ihn nicht gleichwertig. Gerade die Entzweiung und die Fähigkeit zum Allgemeinen, die der Frau fehlen, sind die Momente der Entwicklung. Die Frau kann dagegen die ursprüngliche Einheit des Familienlebens nicht überwinden und so nicht als Staatsglied zur höchsten Sittlichkeit finden. Sie ist überhaupt von geschichtsbildendem Handeln ausgeschlossen und auf den ewig gleichen Zyklus des Lebens verwiesen, hat letztlich keine Geschichte<sup>375</sup>. Während der Mann sich also aus den traditionellen Bindungen befreien und damit zum Individuum werden kann, bleibt sie in der alten Ordnung zurück.

## 2. *Der Staat, das substantiell Allgemeine*

Während Hegels Formulierung der substantiellen Bestimmung der Frau für die Familie sich unmittelbar auf die Frage nach der politischen Berechtigung des weiblichen Geschlechts auswirkt, bleibt der Einfluß seiner eigentlichen Staatstheorie ein mittelbarer. Auf der Ebene des Staates setzt er sich – folgerichtig – mit diesem Problem nicht auseinander. Doch war Hegels Staatslehre ein für die Entwicklung der allgemeinen Debatte um die Existenz und Ausdehnung staatsbürgerlicher Rechte wesentlicher Beitrag, der hier nicht unberücksichtigt bleiben kann.

### a) *Staat und Staatsverfassung*

Für Hegel ist der Staat kein Produkt der bürgerlichen Gesellschaft – gegen die Theorien vom Gesellschaftsvertrag wendet er sich entschieden. Der Staat ist vielmehr das an und für sich Vernünftige, das unabhängig vom Willen der

373 Vgl. RPh §§ 171 f.; dazu Benhabib/Nicholson, S. 546.

374 In der Formulierung von J. Hodge: »The distinction of domestic and economic sphere reduces the space, where women are confined.«, ebd., S. 146 f.

375 Benhabib/Nicholson, S. 544.

einzelnen besteht<sup>376</sup>, ist »Wirklichkeit der sittlichen Idee«<sup>377</sup>. Er ist damit prinzipiell unabhängig vom Willen der Individuen, erlangt zugleich aber nur dann Wirklichkeit, wenn er sich im Bewußtsein der Individuen realisiert. Entscheidend ist, daß sich das Allgemeine im Bewußtsein der Individuen als ihr eigenes Interesse widerspiegelt – sonst »steht der Staat in der Luft«<sup>378</sup>. Zwar sind für Hegel die Pflichten des einzelnen gegen den Staat das Primäre. Doch müssen aus der Pflichterfüllung auch Rechte erwachsen, die es dem Individuum erlauben, die allgemeine Sache zu seiner eigenen und besonderen zu machen. Darunter versteht er vor allem die Rechte auf den Schutz von Person und Eigentum<sup>379</sup>.

*Politische Mitwirkungsrechte* der einzelnen Individuen aber erkennt Hegel im Ergebnis nicht an, wie sich aus seiner Darstellung der Staatsverfassung ergibt.

Die politische Verfassung beschreibt für Hegel in den verschiedenen Gewalten nur verschiedene Seiten des staatlichen Organismus, durch die sich das Allgemeine fortwährend hervorbringt<sup>380</sup>. Aus der Organismusvorstellung ergibt sich, daß die Verfassung nicht willkürlich veränderlich ist. Sie geht aus der Zeit hervor, ist »das schlechthin an und für sich Seiende, das darum als das Göttliche und Beharrende und als über der Sphäre dessen, was gemacht wird, zu betrachten ist.«<sup>381</sup> Jedes Volk hat die Verfassung, die ihm angemessen ist und gebührt<sup>382</sup>. Für die neuere Zeit ist diese Verfassung die konstitutionelle Monarchie, in der sich der Staat in der gesetzgebenden Gewalt, der Regierungsgewalt und der fürstlichen Gewalt verwirklicht. Dabei ist die fürstliche Gewalt als Spitze und Anfang des Ganzen zu verstehen<sup>383</sup>. Sie erschöpft sich nicht in der Subjektivität der letzten Willensentscheidung – der Monarch ist nicht nur ein Mensch, »der ›ja‹ sagt und den Punkt auf das I setzt.«<sup>384</sup> Vielmehr ist die fürstliche Gewalt der eigentliche Sitz der Souveränität des Staates<sup>385</sup>. Hegel wendet sich dezidiert gegen den Gedanken der Volkssouveränität. Das Volk ohne seinen Monarchen sei nur formlose Masse, kein staatsbildendes Ganzes<sup>386</sup>. In der Erbmonarchie verwirklicht sich für ihn also die objektive Vernunft – ein Ergebnis, das nicht allein aus heutiger Sicht unbefriedi-

376 RPh, § 258.

377 Ebd., § 257.

378 Ebd., § 265, Zusatz.

379 Ebd., § 261.

380 Ebd., § 269. Er versteht Gewaltenteilung nicht als Nebeneinander selbständiger Gewalten, sondern als verschiedener Ausdruck des Ganzen, das den Staat ausmacht, vgl. auch § 272 und dazu . E. W. Böckenförde, *Gesetz und gesetzgebende Gewalt*, S. 138 f.

381 Ebd., § 273, Anmerkung.

382 Ebd., § 274.

383 Ebd., § 275.

384 Ebd., § 280, Zusatz.

385 Ebd., § 279.

386 Ebd., § 279.

gend wirkt, sondern auch Hegels Konzeption des modernen Staates selbst widerspricht, wie Karl-Heinz Ilting überzeugend nachgewiesen hat<sup>387</sup>.

So ist die Gesetzgebung keineswegs dem Volk oder von ihm gewählten Organen vorbehalten. Vielmehr wirken im Rahmen der gesetzgebenden Gewalt das monarchische Moment als entscheidendes, die Regierungsgewalt als beratendes und schließlich das ständische Element zusammen<sup>388</sup>. Auch ist es nicht die Aufgabe des ständischen Elements, den Willen des Volkes durchzusetzen. Vielmehr ist das Volk gerade der Teil der Mitglieder eines Staates, »der nicht weiß, was er will«, und es sind die höchsten Staatsbeamten, die notwendig die tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats haben<sup>389</sup>.

Die Bedeutung der Stände liegt deshalb in der *Vermittlung* zwischen Regierung und Volk. Durch sie soll einerseits die allgemeine Angelegenheit in ihrer empirischen Wirklichkeit als öffentliches Bewußtsein in den Ansichten und Gedanken der Vielen zum Ausdruck kommen<sup>390</sup>. Andererseits tritt der Staat durch die Stände in das subjektive Bewußtsein des Volkes und ermöglicht ihm eine Teilhabe<sup>391</sup>. Die Problematik dieser Vermittlung liegt für Hegel allerdings in dem Umstand, daß die bürgerliche Gesellschaft als Vereinigung der Individuen durch Differenz geprägt ist, im Staat aber das Allgemeine verwirklicht werden soll. Er versucht deshalb eine Vertretung zu konstruieren, die diese Differenz weitestgehend aufhebt. Vertreten werden sollen zunächst nicht »Alle«, sondern nur »Viele«:

»Der Ausdruck *die Vielen* bezeichnet die empirische Allgemeinheit richtiger als das gang und gäbe *Alle*. Denn wenn man sagen wird, daß sich von selbst verstehe, daß unter diesen *Allen* zunächst wenigstens die Kinder, Weiber usf. nicht gemeint seien, so versteht es sich hiermit noch mehr von selbst, daß man den ganz bestimmten Ausdruck *Alle* nicht gebrauchen sollte, wo es sich um etwas noch ganz Unbestimmtes handelt.«<sup>392</sup>

Auch die vielen, zu denen die Frauen ersichtlich schon nicht gehören, können aber nicht als einzelne Vertretung verlangen.

»Die *Vielen* als Einzelne, was man gerne unter Volk versteht, sind wohl ein *Zusammen*, aber nur als die *Menge* – eine formlose Masse, deren Bewegung und Tun eben damit nur elementarisch, vernunftlos, wild und fürchterlich wäre.«<sup>393</sup>

387 K.-H. Ilting, S. 69 f.

388 RPh, § 300.

389 Ebd., § 301.

390 Ebd., § 301.

391 Ebd., § 301.

392 Ebd., § 301.

393 Ebd., § 303.

Nur bei oberflächlicher Betrachtungsweise ergebe sich aus dem Umstand, daß jeder Mitglied des Staates sei, die Konsequenz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Der konkrete Staat sei das in seine besonderen Kreise gegliederte Ganze, jedes Mitglied des Staates sei Mitglied eines solchen Standes und könne nur in dieser seiner objektiven Bestimmung im Staate in Betracht kommen<sup>394</sup>. Im Ergebnis befürwortet Hegel damit eine Zusammensetzung der Ständevertretung, die sich an den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft orientiert<sup>395</sup>. Zentral für die Vermittlung zwischen empirischer Allgemeinheit und monarchischem Prinzip ist dabei der Stand der natürlichen Sittlichkeit, »der das Familienleben, und in Rücksicht auf die Subsistenz, den Grundbesitz zu seiner Basis« hat und dem fürstlichen Element verwandt ist<sup>396</sup>. Die bürgerliche Gesellschaft im übrigen bestimmt ihre Abgeordneten über ihre ohnehin bestehenden Genossenschaften, Gemeinden und Korporationen. Die starke Betonung der Gemeinschaft und ihrer Bedeutung, die den gesamten Dritten Teil der Rechtsphilosophie kennzeichnet, schließt auch hier jedes individuelle Recht auf die Mitwirkung an der Zusammensetzung der Landstände aus. Hegel wendet sich gegen »Abstraktionen und atomistische Vorstellungen«, und vor allem auch gegen Wahlen, denn

»Wählen ist entweder etwas überhaupt Überflüssiges oder reduziert sich auf ein geringes Spiel der Meinung und der Willkür.«<sup>397</sup>

Im Unterschied zur traditionellen Ständevertretung sollen die Abgeordneten aber nicht die jeweils besonderen Interessen, sondern die des Allgemeinen vertreten; daraus ergibt sich das freie Mandat<sup>398</sup>.

Die Hegelsche Ständevertretung ähnelt vom Ergebnis her damit den in vielen deutschen Staaten – wenn auch nicht in Preußen – ins Leben gerufenen Landständen der konstitutionellen Monarchie des Vormärz.

## b) *Konsequenzen*

Im folgenden kann es nicht um den Versuch gehen, Hegels Staatslehre als solche zu beurteilen<sup>399</sup>. Lediglich die Auswirkungen für die Wahlrechtsdebatte sollen Gegenstand der Betrachtung sein.

In der Konsequenz der Hegelschen Auffassung gibt es keine a priori bestehenden Rechte des Individuums, die es gegen den Staat ins Feld führen könnte. Allein im Interesse des Allgemeinen ist es erforderlich, die Bürger so zu stel-

394 Ebd., § 308.

395 Ebd., § 303.

396 Ebd., § 305.

397 Ebd., § 311.

398 Ebd., § 309.

399 Eine aktuelle Literaturübersicht findet sich bei M. Stolleis, S. 133 ff.

len, daß sie den Staat als das ihrige begreifen können. Es ist das Interesse des Ganzen, das über den Grad der Berechtigung des einzelnen entscheidet. Betrachtet man konkret die Ausgestaltung des »ständischen Elements« im Rahmen der gesetzgebenden Gewalt, so wird zudem deutlich, daß Hegel als Garant des Allgemeinwohls nicht die Repräsentanten des Volkes, sondern primär das monarchische Element und die Regierung sieht. Tatsächlich ergibt sich aus der im Ansatz berechtigten Zielsetzung, die integrative Funktion der Landstände zu betonen, im Ergebnis eine einseitig obrigkeitliche Ausrichtung derselben<sup>400</sup>. Schon *Karl Marx* (1818 – 1883) kritisierte, daß Hegel sich nicht um eine gegenseitige Annäherung von Regierung und Volk bemühe, sondern um eine Zusammensetzung der Stände, die dem durch die Regierung verkörpertem Staatsinteresse am besten entspreche. Das Mißtrauen anderer gegenüber der Regierung, das Hegel kritisierte, zeige er selbst in gleicher Weise gegenüber dem Volk: »Es fehlt nur noch, daß Hegel ein *Examen der Stände*, abzulegen bei der Wohllöblichen Regierung, verlangt.«<sup>401</sup> Die begrenzten Funktionen der Volksvertretung in Hegels System erfordern nicht notwendig, jedes Individuum an der Bildung der Vertretung zu beteiligen, ja der Gedanke, es bedürfe einer notwendigen »Garantie der dem Zweck entsprechenden Eigenschaften und der Gesinnung« der Abgeordneten<sup>402</sup>, läßt die mit dem allgemeinen Wahlrecht verbundenen Gefahren sogar als überwiegend erscheinen. Ein weiterer Punkt ist für Hegels Auffassung von politischen Rechten bedeutsam. Hegel empfindet die für die bürgerliche Gesellschaft charakteristische Individualität und Differenz als Fortschritt zur Freiheit, zugleich aber als Bedrohung für das vernünftige Allgemeine. Er rückt deshalb die Bedeutung von Gemeinschaften im klaren Gegensatz zur klassischen liberalen Theorie wieder in den Vordergrund und widerstreitet jener »Atomisierung« der Interessen, die er in individuellen politischen Rechten anscheinend verkörpert sieht. Das Mitglied des Staates – den Begriff des Staatsbürgers vermeidet er peinlich – tritt deshalb nicht als abstraktes Individuum, sondern als Teil jener Gemeinschaften in das Staatsleben ein, die er in der bürgerlichen Gesellschaft teils bereits erkennt, teils erst schaffen will:

»nicht ein aus dem modernen übergesellschaftlichen Staatsgedanken geborenes Staatsvolk darf Träger jenes ›subjektiven Moments der allgemeinen Freiheit‹ sein, sondern stattdessen wieder dieselbe Gesellschaft, die aus dem Staatsbegriffe verwiesen zu haben sich Hegel mit Recht als Verdienst anrechnete.«<sup>403</sup>

400 Dies kritisiert auch H. Brandt, *Landständische Repräsentation*, S. 156 f.  
 401 Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW Bd. I, S. 331 (Hervorh. i. Org.).  
 402 RPh, § 310.  
 403 F. Rosenzweig, S. 155.

Statt von Ungleichheiten, die in der Sphäre der bürgerliche Gesellschaft liegen, im Rahmen des modernen Begriffs des Staatsbürgers zu abstrahieren – eine Möglichkeit, die durchaus im Rahmen seiner Theorie lag<sup>404</sup> – mißt er so den Privatständen politische Bedeutung zu<sup>405</sup>.

Dieser Versuch der Vermittlung zwischen der bürgerliche Gesellschaft und dem Allgemeinen kann nicht als gelungen gelten, wie ebenfalls schon Marx feststellte. Entweder, so meint er, seien die sozialen zugleich politische Stände – dann aber bedürfe es keiner Vermittlung, weil die Stände dann ohne weiteres politische Funktion hätten. Dies sei die Verfassung des Mittelalters. Oder aber – und dies sei Hegels Ausgangspunkt und entspreche der sozialen Entwicklung – die Stände hätten ihre Bedeutung in der vom Staat getrennten bürgerliche Gesellschaft. Dann sei eine Vermittlung aber gerade nur möglich, wenn der Staat von diesen Unterschieden abstrahiere und nicht die Differenz der Privatsphäre im Bereich des Politischem wirksam werden lasse<sup>406</sup>.

Es ist umstritten, inwieweit Hegels Darstellung der Staatsverfassung insgesamt als Rechtfertigung der preußischen Zustände der Restauration gedeutet werden kann<sup>407</sup>. Zumindest hinsichtlich der hier behandelten Frage wird aber deutlich, daß sich aus der Hegelschen Theorie eine neue und in sich weitgehend schlüssige Rechtfertigung für die Beschränkung »an sich« bestehender politischer Rechte ableiten ließ. Während es für den vernunftrechtlich geprägten Liberalismus stets problematisch war, die – gleichfalls als notwendig erkannten – Grenzen der politischen Berechtigung festzulegen, wird deren Bestimmung für Hegel zur Zweckmäßigskeitsfrage. Sicherlich entspricht das von Hegel gezeichnete Bild damit nicht unbedingt einem autoritären Obrigkeitsstaat oder gar einem totalitären System<sup>408</sup>. Von der »konstitutionellen Demokratie«<sup>409</sup> ist er aber mindestens ebenso weit entfernt.

Versucht man die Erträge von Hegels Rechtsphilosophie für den vorliegenden Zusammenhang zusammenzufassen, so läßt sich festhalten:

Hegel gelang es in brillanter Weise, die Zeichen seiner Zeit zu erkennen und zu analysieren. Dabei blieb er traditionellen Vorstellungen allerdings insoweit verhaftet, als er mögliche Auswirkungen dieser Veränderungen auf das Geschlechterverhältnis nicht problematisierte. Seine Bestimmung der Rolle der Frau ist kein Zukunftsentwurf, sondern der Versuch der Legitimation dessen, was er als Wirklichkeit seiner Zeit empfand. Seine Analyse konnte jedoch auch als Ausgangspunkt einer neuen Auffassung dienen. Erst die von im zu-

404 F. Rosenzweig, S. 120.

405 M. Riedel, *Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel*, S. 76.

406 Kritik des Hegelschen Staatsrechts, S. 277 ff., 300.

407 Eine Darstellung des Forschungsstandes findet sich bei R. Hocevar, *Hegel und der preußische Staat*, S. 81 ff.

408 Vgl. K.-H. Ilting, S. 67.

409 So aber W. Maihofer, *Hegels Prinzip des modernen Staates*, S. 380 ff.; ähnlich S. Avineri, *Hegels Theorie des modernen Staates*, S. 211 ff.

grunde gelegte Trennung von Familie und Staat eröffnete die theoretische Möglichkeit eines familienunabhängigen Status im öffentlichen Bereich. Sowohl hinsichtlich seiner Darstellung der Familie wie auch der Staatslehre wird sichtbar, daß Hegels Philosophie eine deutlich anti-individualistischen Tendenz aufweist. Diese Betonung der Gemeinschaft, mit der er sich bewußt in die Tradition der aristotelischen Schule einreihete, war einerseits eine Reaktion auf die Schwächen der liberalistischen Staatsauffassung. Andererseits barg seine Entmündigung des subjektiven Gewissens zu Gunsten des objektiv-allgemeinen Prinzips erhebliche Gefahr. Gilt allein die Eingliederung in bestehende Institutionen als Prinzip der Sittlichkeit und Verwirklichung der Freiheit, so wird die Freiheit zum Konformismus<sup>410</sup>. Bezieht man dies auf das Verhältnis der Frau zur Familie, so wird deutlich, daß sich dieser Ansatz entschieden antiemanzipatorisch auswirken mußte.

Im Gegensatz dazu konnte Hegels Bewußtsein von der Zeitgebundenheit und Zeitbezogenheit der Institutionen – auch der Familie – den Blick auf eine mögliche Veränderung des Bestehenden öffnen. Insoweit konnte seine Philosophie Ermutigung sein, neue Formen menschlichen Zusammenlebens zu denken. Er selbst ist diesen Schritt aber nicht gegangen.

## II. *Auflösung der Familie oder Wiederbelebung des »Hauses« – die radikale und die konservative Alternative*

Hegel erkannte die Veränderungen, die sich aus der politischen Revolution in Frankreich und der sozialen Revolution durch die beginnende Industrialisierung ergaben, und versuchte die überkommenen Institutionen der Familie, der bürgerliche Gesellschaft und des Staates aus der Sicht dieser Veränderungen neu zu interpretieren, letztlich aber zu bewahren. Diesem Ansatz stand einerseits die konservative Richtung gegenüber, die die Probleme der modernen Gesellschaft durch eine Rückbesinnung auf die Einrichtungen und Werte der traditionellen Ordnung lösen bzw. negieren wollte. Die Radikalen andererseits knüpften zum Teil an die Ergebnisse der Hegelschen Analyse an, wollten die erkannten oder vermuteten Widersprüche aber nicht im Rahmen der traditionellen Einrichtungen, sondern gerade auf dem Weg über ihre Aufhebung lösen. Diese gegensätzlichen Ansätze sollen im folgenden dargestellt werden zum einen anhand der marxistischen Theorie, zum anderen anhand der konservativen Richtung.

410 R. Zippelius, Rechtsphilosophie, § 13, S. 99 ff.; ders.: Geschichte der Staatsideen, S. 165 f.

## 1. *Frau, Familie und Staat in der marxistischen Theorie*

Um die Frage, inwieweit die marxistische Theorie eine aus heutiger Sicht überzeugende Analyse der Ursachen der Benachteiligung von Frauen geliefert hat, ist anlässlich der »neuen Frauenbewegung« der siebziger Jahre eine ebenso heftige Diskussion entbrannt wie um das sich im Anschluß stellende Problem einer marxistisch-feministischen Strategie. Die zahlreichen Versuche, den Marxismus für die Frauenfrage »fruchtbar« zu machen, können vorliegend aber unbeachtet bleiben<sup>411</sup>. Es geht hier lediglich darum, die Marx-schen Auffassungen in ihrem Zeitbezug als Antworten auf Fragen zu interpretieren, die durch die gesellschaftlichen Veränderungen aufgeworfen worden waren.

### a) *Die Emanzipation der Frau als Funktion der Ökonomie*

Dabei ist es zunächst wichtig, sich *Karl Marx'* Blickwinkel vor Augen zu führen. Sein Gegenstand ist eigentlich, wenn man auf die Hegelsche Dreigliederung zurückblickt, weder die Familie noch der Staat. Die bürgerliche Gesellschaft, die er noch eindeutiger als Hegel selbst als Sphäre der gesellschaftlichen Arbeit faßt, steht im Mittelpunkt seines Interesses. In der Entwicklung der Produktivkräfte und damit der Produktionsverhältnisse sieht er die eigentlich treibenden Kräfte der gesellschaftlichen Entwicklung<sup>412</sup>. Auch die Familie steht damit im unmittelbaren Zusammenhang mit den Verhältnissen der Arbeitswelt und ist deren Veränderungen unterworfen.

Als entscheidender Wandel im historischen Übergang zur Moderne gilt Marx die Befreiung der Produktionsverhältnisse von den äußeren (ständischen) Schranken der Tradition. Zu diesen Schranken zählt er auch den Bestand der traditionellen, also als Produktionseinheit verstandenen, Familie. Deren Auflösung ist für ihn ein Aspekt jenes Prozesses, der von der Gebundenheit des Privateigentums unter den Feudalverhältnissen über seine entfesselte Herrschaft im Kapitalismus schließlich zur seiner Überwindung im Sozialismus führen soll<sup>413</sup>. Die kapitalistische Produktionsweise fordert den doppelt freien

411 Vgl. U. Beer, *Geschlecht, Struktur, Geschichte*, S. 40 ff., 64 ff. mit einem Überblick über die Diskussion.

412 Die prägnanteste Zusammenfassung seiner Grundthesen liefert K. Marx in: *Zur Kritik der politischen Ökonomie*. Vorwort, in: MEW Bd. 13, S. 8 f.

413 Vgl. das berühmte Zitat aus dem Manifest der Kommunistischen Partei (MEW Bd. 4, S. 464 f.): »Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band übriggelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose ›bare Zahlung‹. ... Die Bourgeoisie hat dem Familienverhältnis seinen rührend-sentimentalen Schleier abgerissen und es auf ein reines Geldverhältnis zurückgeführt.«

Arbeiter – frei von Eigentum und frei von ständischen Abhängigkeiten<sup>414</sup>. Dabei unterscheidet sie nicht mehr nach den persönlichen Eigenschaften:

»Je weniger die Handarbeit Geschicklichkeit und Kraftäußerung erheischt, d. h., je mehr die moderne Industrie sich entwickelt, desto mehr wird die Arbeit der Männer durch die der Weiber und Kinder verdrängt. Geschlechts- und Altersunterschiede haben keine gesellschaftliche Geltung mehr für die Arbeiterklasse. Es gibt nur noch Arbeitsinstrumente, die je nach Alter und Geschlecht verschiedene Kosten machen.«<sup>415</sup>

Mit dieser Einbeziehung der Frauen in den öffentlichen Produktionsprozeß löst sich der eigentliche Familienverband für das Proletariat auf<sup>416</sup>. Die Unmenschlichkeit dieser Entwicklung haben Marx und vor allem auch *Friedrich Engels* (1820 – 1895) häufig hervorgehoben<sup>417</sup>. Doch erkannten sie in diesem historischen Prozeß, der zunächst in der abstoßenden Gestalt des (Früh-) Kapitalismus sichtbar wurde, auch ein Emanzipationspotential für die abhängigen Familienmitglieder:

»So furchtbar und ekelhaft die Auflösung des alten Familienwesens innerhalb des kapitalistischen Systems erscheint, so schafft nichts desto weniger die große Industrie mit der entscheidenden Rolle, die sie Weibern, jungen Personen und Kindern beiderlei Geschlechts im gesellschaftlich organisierten Produktionsprozessen jenseits der Sphäre des Hauswesens zuweist, die neue ökonomische Grundlage für eine höhere Form der Familie und des Verhältnisses beider Geschlechter.«<sup>418</sup>

Welche Gestalt diese höhere Form der Familie annehmen sollte, hat Marx nicht ausgeführt. Deutlich ist jedenfalls, daß die heftig kritisierte »bürgerlichen Familie«<sup>419</sup>, als Instrument der Besitzwahrung verstanden, mit der Überwindung des Privateigentums dem Untergang geweiht ist. So heißt es im *Kommunistischen Manifest*:

»Aufhebung der Familie! Selbst die Radikalsten ereifern sich über diese schändliche Absicht der Kommunisten. Worauf beruht die gegenwärtige, die bürgerliche Familie? Auf dem Kapital, auf dem Privaterwerb. Vollständig entwickelt existiert

414 Vgl. K. Marx, *Das Kapital*, MEW Bd. 23, S. 742 f.

415 *Manifest.*, MEW Bd. 4, S. 469 (nach der Version der Originalausgabe 1848, vgl. ebd., Anm. 3).

416 Vgl. K. Marx, *Die deutsche Ideologie*, MEW Bd 3, S. 164, und F. Engels, *Die Lage der arbeitenden Klasse in England*, MEW Bd. 2, S. 368.

417 Vgl. vor allem Marx' Darstellung der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals, in: *Das Kapital* Bd. 1, MEW Bd. 23, S. 741 ff., und F. Engels, *Die Lage der arbeitenden Klasse in England*, MEW Bd. 2, v. a. S. 250 ff.

418 K. Marx, *Das Kapital* Bd. 1, MEW 23, S. 514.

419 Vgl. K. Marx, *Die deutsche Ideologie*, MEW Bd. 3, S. 163 f.: »Die Bourgeoisie gibt historisch der Familie den Charakter der bürgerlichen Familie, worin die Langeweile und das Geld das Bindende ist und zu welcher auch die bürgerliche Auflösung der Familie gehört, bei der die Familie selbst stets fortexistiert. Ihrer schmutzigen Existenz entspricht der heilige Begriff in offiziellen Redensarten und in der allgemeinen Heuchelei.«

sie nur für die Bourgeoisie; aber sie findet ihre Ergänzung in der erzwungenen Familienlosigkeit der Proletarier und der öffentlichen Prostitution. Die Familie des Bourgeois fällt natürlich weg mit dem Wegfall dieser ihrer Ergänzung, und beide verschwinden mit dem Wegfall des Kapitals.«<sup>420</sup>

In welcher Form die Familie im übrigen fortbestehen soll, wird von Marx nur in Ansätzen konkretisiert. 1842 hatte er sich in der »*Rheinischen Zeitung*« noch auf entschieden Hegelscher Grundlage gegen eine individualistische und – im Ergebnis – für eine institutionelle Eheauffassung ausgesprochen, die durch stark beschränkte Scheidungsmöglichkeiten zu verteidigen sei.<sup>421</sup> Zwei Jahre später heißt es in den Ökonomisch-Philosophischen Manuskripten, die Ehe sei eine »*Form des exklusiven Privateigentums*«<sup>422</sup>, die Aufhebung des Privateigentums sei daher zugleich »die positive Aufhebung aller Entfremdung, also die Rückkehr des Menschen aus Religion, Familie, Staat etc. in sein *menschliches*, d. h. *gesellschaftliches* Dasein.«<sup>423</sup> Noch deutlicher hatte dies Friedrich Engels als Antwort auf die Frage, wie sich die kommunistische Gesellschaftsordnung auf die Familie auswirken werde, formuliert:

»Sie wird das Verhältnis der beiden Geschlechter zu einem reinen Privatverhältnis machen, welches nur die beteiligten Personen angeht und worin sich die Gesellschaft nicht zu mischen hat. Sie kann dies, da sie das Privateigentum beseitigt und die Kinder gemeinschaftlich erzieht, und dadurch die beiden Grundlagen der Ehe, die Abhängigkeit des Weibes vom Mann und der Kinder von den Eltern vermittelt des Privateigentums, vernichtet.«<sup>424</sup>

Engels war es auch, der mit seiner 1884 veröffentlichten Schrift »*Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und der Staates*«<sup>425</sup> die Grundlage der orthodox-»marxistischen« Frauenemanzipationstheorie schuf. Er entwarf

420 Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 478.

421 K. Marx, Der Ehescheidungsentwurf, MEW 1, S. 148 ff. Vgl. ebd., S. 149: »Wer eine Ehe schließt, der *macht*, der *erfindet* die Ehe nicht, so wenig als ein Schwimmer die Natur und die Gesetze des Wassers und der Schwere erfindet. Die Ehe kann sich daher nicht seiner Willkür, sondern seine Willkür muß sich der Ehe fügen.« (Hervorh. i. Org.) und, ebd., S. 150: »Die Weichheit gegen die Wünsche der Individuen würde in eine Härte gegenüber dem Wesen der Individuen, gegen ihre sittliche Vernunft, die sich in sittlichen Verhältnissen verkörpert, umschlagen.«

422 Ökonomisch-philosophische Manuskripte, MEW Ergänzungsbd., S. 534 (Hervorh. i. Org.). An dieser Stelle wendet er sich gegen die dem »rohen« Kommunismus eigene Vorstellung einer Weibergemeinschaft: damit sei das Privateigentum nicht überwunden, sondern nur allgemein gesetzt. An der Übertragung auf die Frauen erkenne man, daß es sich hier nur um eine Erscheinungsform von der Niedertracht des Privateigentums handle, das sich als positives Gemeinwesen setzen wolle.

423 Ebd., S. 537.

424 F. Engels, Grundsätze des Kommunismus, MEW Bd. 4, S. 377. Es handelte sich hier um einen Entwurf, der zugunsten des Kommunistischen Manifests aufgegeben wurde. Er enthielt z. T. auch Forderungen, die später nicht mehr zur Sprache kamen, etwa die Bildung industrieller Armeen »besonders für Agrikultur« (!), vgl. ebd., S. 373.

425 In: MEW Bd. 21, S. 25 ff.

hier – gestützt auf Ergebnisse ethnologischer Studien<sup>426</sup> – das Szenario einer geschichtlichen Entwicklung, die mit der Gleichheit der Geschlechter in der kommunistischen Urgesellschaft beginnt<sup>427</sup> und mit der Perspektive einer – auf höherer Stufe – wiederkehrenden Gleichheit in der kommunistischen Zukunftsgesellschaft endet<sup>428</sup>. Dazwischen liegt die Zeit der Unterdrückung der Frau, deren Wurzeln er in der Entstehung des Privateigentums sieht. Mit dem Interesse an einer sicheren Erbfolge hätten die Männer Frauen exklusiv für sich beansprucht und damit im Haus isoliert. Die (seitens der Frau) monogame Ehe sei somit der Beginn der Frauenunterdrückung<sup>429</sup> und damit des ersten Klassenunterschiedes in der Geschichte<sup>430</sup>.

In der Konsequenz entfällt für Engels die Unterdrückungsfunktion der Ehe im (eigentumslosen) Proletariat ebenso wie ihr monogamer Charakter<sup>431</sup>. Auf die gesamte Gesellschaft bezogen könne jedoch nur die Veränderung der ökonomischen Grundlage der Ehe die Stellung der Frau verbessern. Eine juristische Gleichstellung ändere dagegen nichts:

»Die rechtliche Ungleichheit beider (*Geschlechter, Verf.*), die uns aus früheren Gesellschaftszuständen vererbt, ist nicht die Ursache, sondern die Wirkung der ökonomischen Unterdrückung der Frau.«<sup>432</sup>

Die gesellschaftliche Entwicklung habe aus der häuslichen Tätigkeit der Frau eine Privatfunktion, aus der Frau die »erste Dienstbotin« gemacht. Die Rolle des Mannes als Ernährer gebe ihm eine Herrscherstellung, die keiner juristischen Extrabevorrechtigung bedürfe. So werde die rechtliche Gleichstellung der Ehegatten die tatsächliche Ungleichheit nicht aufheben, sondern nur offensichtlich machen. Es werde sich dann zeigen,

»daß die Befreiung der Frau zur ersten Voraussetzung hat die Wiedereinführung des ganzen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie, und daß dies wieder erfordert die Beseitigung der Eigenschaft der Einzelfamilie als wirtschaftlicher Einheit der Gesellschaft.«<sup>433</sup>

426 Vor allem auf L. Morgans »*Ancient Society*«, vgl. Engels Vorwort, ebd., S. 27 f. aber auch auf H. Maine und J. J. Bachofens »Das Mutterrecht«.

427 Vgl. ebd., S. 36 ff.

428 Ebd., S. 168 ff.

429 Ebd. S. 59 ff., 64 ff.

430 Ebd., S. 68.

431 »Hier fehlt alles Eigentum, zu dessen Bewahrung und Vererbung ja gerade die Monogamie und die Männerherrschaft geschaffen wurden, und hier fehlt damit auch jeder Antrieb, die Männerherrschaft geltend zu machen.«, vgl. ebd., S. 73. Die Monogamie allerdings will er auf die Geschlechtsliebe neu begründen – für die Dauer der gegenseitigen Zuneigung, vgl. ebd., S. 77 ff.

432 Ebd., S. 75.

433 Ebd., S. 76. Vgl. auch ebd., S. 158.

Im Ergebnis steht und fällt die Emanzipation der Frau damit mit ihrer ökonomischen Lage. Letztlich kann allein die sozialistische Umgestaltung die Gleichberechtigung der Geschlechter bringen<sup>434</sup>. Dieser Umgestaltung aber wird sie auch unausweichlich folgen:

»Die Vorherrschaft des Mannes in der Ehe ist einfach Folge seiner ökonomischen Vorherrschaft und fällt mit dieser von selbst.«<sup>435</sup>

Damit ist die Frauenfrage für Engels kein eigenständiges Thema, isolierte Frauenrechtsforderungen verurteilt er als »Frauenrechtelei«. Ziel der Arbeiterbewegung konnte für ihn vielmehr nur sein, die Arbeiterinnen für den revolutionären Kampf zu gewinnen, dessen Erfolg mit der allgemein menschlichen Emanzipation auch die ihre bringen würde<sup>436</sup>.

Versucht man diese Auffassung einzuordnen, so ist nochmals zu betonen, daß Marx selbst eine Theorie der Familie oder der Stellung der Frau nicht entworfen hat. Seine direkt auf dieses Thema bezogenen Äußerungen sind nicht zahlreich, zitiert wird vor allem sein von *Charles Fourier* übernommener Anspruch,

»Der gesellschaftliche Fortschritt läßt sich exakt messen an der Stellung des schönen Geschlechts (die Häßlichen eingeschlossen).«<sup>437</sup>

Doch im Ergebnis seiner Theorie, und insoweit ist Engels sein kongenialer Interpret, setzt auch für ihn die menschliche Emanzipation der Frau ihre »Wiedereinführung in die öffentliche Industrie« voraus. Dies nicht allein deshalb, weil das Fortbestehen ökonomischer Abhängigkeiten innerhalb der Familie die Freiheit der Familienmitglieder beschränkt<sup>438</sup>. Vor allem ist für Marx die Arbeit die Sphäre der eigentlichen menschlichen Entfaltung, macht den Menschen erst zum Menschen<sup>439</sup>. Die in der nicht-traditionellen Familie geleistete

434 Vgl. F. Engels, Brief an G. Guillaume-Schack (Entwurf), 5.7.1885, MEW Bd. 36, S. 341: »Eine wirkliche Gleichberechtigung von Mann und Frau kann nach meiner Überzeugung erst eine Wahrheit werden, wenn die Ausbeutung beider durch das Kapital beseitigt und die private Hausarbeit in eine öffentliche Industrie verwandelt ist.«

435 MEW Bd. 21, S. 83.

436 Vgl. Brief an A. Bebel, 1.10.1891, MEW Bd. 38, S. 164: »die aparte Frauenrechtelei – eine reine Bourgeoispielerei« oder auch Brief an L. Lafargue, 2.10.1891, ebd., S. 169: »die antiquierten halb-bürgerlichen Frauenrechts-Ännesses«.

437 Brief an L. Kugelmann v. 12.10.1868, MEW 32, S. 583: Ein ausdrücklicher Verweis auf Fourier findet sich bei F. Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, MEW Bd. 19, S. 196. Vgl. auch schon in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten (1844), Ergänzungsbd. zu MEW, S. 535 (dort allerdings noch nicht rein ökonomisch begründet).

438 So F. Engels, Über den Ursprung, MEW Bd. 21, S. 75, und ders., in: Die Lage der arbeitenden Klasse in England, MEW Bd. 2, S. 371.

439 Vgl. schon Ökonomisch-philosophische Manuskripte, MEW Ergänzungsband, S. 515 ff., 517: »Eben in der Bearbeitung der gegenständlichen Welt bewährt sich daher der Mensch erst wirklich als ein Gattungswesen.«

Arbeit (Hausarbeit) aber faßt er als »Reproduktion«, nicht als gesellschaftliche Tätigkeit, nicht als »Arbeit« in seinem Sinne<sup>440</sup>. Solange die Frau in dieser Sphäre verharrt, muß ihr damit die Emanzipation verwehrt bleiben. Der traditionelle Lebensbereich der Frau wird von Marx in seiner Bedeutung dagegen gar nicht wahrgenommen.

Noch drastischer und ausdrücklich zeigt sich diese Konsequenz bei Engels. Trägerin des Fortschritts und Exempel der Frau der Zukunft ist für ihn nur die berufstätige Frau, ja nur die Arbeiterin. Nur soweit die Frau gleich dem Mann am gesellschaftlichen Produktionsprozeß teilnimmt, kann von einer Gleichstellung die Rede sein. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die bisher von der Frau in der Familie übernommenen Aufgaben anderweitig erfüllt werden. Dabei denkt Engels offensichtlich nicht an eine veränderte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern: die »Gesellschaft« soll die familiären Funktionen, vor allem die Erziehung der Kinder und die Hausarbeit, übernehmen. Damit hört der private Bereich, den die Familie konstituiert, eigentlich auf zu bestehen. Der Mensch wird insgesamt gesellschaftliches Wesen; nur die auf der Geschlechtsliebe beruhende Beziehung zwischen zwei Menschen besteht als Privatverhältnis fort.

Marx und Engels zeichnen damit ein Bild, das dem Hegelschen genau entgegengesetzt ist. Die Frau ist nicht mehr auf die Familie beschränkt, sondern ihr entrissen. Die von ihr innerhalb des Hauses und im Bereich der Erziehung geleistete Arbeit findet keine Anerkennung, sondern scheint, wie sich aus den hingeworfenen Bemerkungen von Engels schließen läßt, ohne Probleme durch gesellschaftliche Einrichtungen ersetzbar zu sein. Nur indem sie ihre herkömmliche Rolle völlig abstreift, kann die Frau Gleiche werden. Und nur indem die Familie als Institution aufgelöst wird, kann die Gesellschaft tatsächlich den ganzen Menschen, gleich welchen Geschlechts, erfassen.

## b) *Staat und Wahlrecht*

Auch in bezug auf den *Staat* kommt Marx zu dem Ergebnis,

»daß Rechtsverhältnisse und Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts, unter dem Namen »bürgerliche Gesellschaft« zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerliche Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei.«<sup>441</sup>

440 Dazu Benhabib/Nicholson, S. 549 f.

441 Zur Kritik der politischen Ökonomie. Vorwort, MEW Bd. 13, S. 8.

Gelten die *ökonomischen* Verhältnisse als das eigentlich bestimmende Moment der menschlichen Entwicklung, so müssen nur *politische* Veränderungen notwendig unvollkommen bleiben – sie können die wahre menschliche Emanzipation nicht bewirken.

»Die Grenze der politischen Emanzipation erscheint sogleich darin, daß der *Staat* sich von einer Schranke befreien kann, ohne daß der Mensch *wirklich* von ihr frei wäre, daß der Staat ein *Freistaat* sein kann, ohne daß der Mensch *ein freier Mensch* wäre.«<sup>442</sup>

Der moderne bürgerliche Rechtsstaat hat die Menschenrechte anerkannt und das Prinzip des Rechts an die Stelle des Privilegs gesetzt. Damit hat er aber nur die Freiheit des egoistischen Menschen anerkannt, nur die »zügellose Bewegung der geistigen und materiellen Elemente, welche seinen Lebensunterhalt bilden.«<sup>443</sup> Der Staat hat also die bestehenden Unterschiede innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft für die politische Sphäre aufgehoben, sie damit jedoch nicht aufgelöst, sondern nur vorausgesetzt. Der Mensch ist so nicht als wirklicher Mensch, sondern nur als Abstraktum anerkannt, als *citoyen* und nicht als *homme*. Die wahre menschliche Entfaltung aber kann erst gelingen,

»wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen *Gattungswesen* geworden ist, erst wenn der Mensch seine »forces propres« als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die *gesellschaftliche* Kraft nicht mehr in der Gestalt der *politischen* Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.«<sup>444</sup>

Auf das *Wahlrecht* bezogen gilt Marx damit das allgemeine Wahlrecht nicht als Vollendung der Gleichheit, sondern als höchste Form der Abstraktion der bürgerlichen Gesellschaft von sich selbst in der Form des Staates<sup>445</sup>. So ist der Zensus die letzte politische Form, das Privateigentum anzuerkennen.

»Dennoch ist mit der politischen Annullation des Privateigentums das Privateigentum nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar vorausgesetzt. Der Staat hebt den Unterschied der *Geburt*, des *Standes*, der *Bildung*, der *Beschäftigung* in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für *unpolitische* Unterschiede erklärt, wenn er ohne Rücksicht auf diese Unterschiede jedes Glied des Volkes zum *gleichmäßigen* Teilnehmer der Volkssouveränität ausruft, wenn er alle Elemente des wirklichen Volkslebens von dem Staatsgesichtspunkt aus behan-

442 Zur Judenfrage, MEW Bd. 1, S. 353. (Hervorh. i. Org.)

443 Ebd., S. 369.

444 Ebd., S. 370 (Hervorh. i. Org.).

445 So wohl schon in: Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW Bd. 1, S. 326 f., vgl. vor allem: Zur Judenfrage, ebd., S. 354 f., 369 f.

delt. Nichts desto weniger läßt der Staat das Privateigentum, die Bildung, die Beschäftigung auf ihre Weise, d. h. als Privateigentum, als Bildung, als Beschäftigung wirken und ihr besondres Wesen geltend machen. Weit entfernt, diese *faktischen* Unterschiede aufzuheben, existiert er vielmehr nur unter ihrer Voraussetzung, empfindet er sich als *politischer Staat* und macht er seine *Allgemeinheit* geltend nur im Gegensatz zu diesen seinen Elementen.«<sup>446</sup>

Die Form des Wahlrechts entscheidet also ebensowenig wie die Staatsform als solche über den Charakter der Gesellschaftsordnung. Auch als demokratischer Staat bleibt die moderne Staatsgewalt »nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet.«<sup>447</sup> Doch schafft die demokratische Republik die besten Bedingungen für eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft selbst. Insofern ist »der erste Schritt in der Arbeiterrevolution die Erämpfung der Demokratie«<sup>448</sup> Zugleich ist die demokratische Herrschaft des Kapitals die historisch letzte Form der staatlichen Gewalt<sup>449</sup>:

»Die *politische* Emanzipation ist allerdings ein großer Fortschritt, sie ist zwar nicht die letzte Form der menschlichen Emanzipation überhaupt, aber sie ist die letzte Form der menschlichen Emanzipation *innerhalb* der bisherigen Weltordnung.«<sup>450</sup>

Sehr viel plakativer (und wohl auch vereinfacht) hat später Engels die Konsequenzen dieser Theorie für die Wahlrechtsdebatte dargestellt. Auch er betont zunächst, daß der Staat Produkt der Gesellschaft auf einer bestimmter Entwicklungsstufe sei. Die Existenz des Staates sei das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten habe, die zu versöhnen sie ohnmächtig sei.<sup>451</sup> Der Staat sei deshalb »in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelt seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse.«<sup>452</sup>

446 Ebd., S. 354 (Hervorh. i. Orig.).

447 Marx/ Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 464.

448 Ebd., MEW Bd. 4, S. 481. Vgl. auch: Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 28 f. Das Proletariat ist historisch Instrument der menschlichen Emanzipation, weil es als einzige Klasse kein Interesse an der Erhaltung der Besitzverhältnisse und damit der privaten Differenz hat, vgl. K. Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, MEW Bd. 1, S. 390 f.

449 Später allerdings fügte er die der kommunistischen Gesellschaft vorausgehende und sie vorbereitende Zeit der »revolutionären Diktatur des Proletariats« in dieses System ein, vgl. Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 28 f.

450 Ebd., S. 356.

451 F. Engels, Über den Ursprung, MEW Bd. 21, S. 165.

452 Ebd., S. 167.

Dieser Umstand finde in den meisten geschichtlichen Staaten Ausdruck in dem Umstand, daß die den Staatsbürgern zugemessenen Rechte nach dem Vermögen abgestuft seien.

»Diese politische Anerkennung des Besitzrechts ist indes keineswegs wesentlich. Im Gegenteil, sie bezeichnet eine niedrige Stufe der staatlichen Entwicklung. Die höchste Staatsform, die demokratische Republik, die in unsern modernen Gesellschaftsverhältnissen mehr und mehr unvermeidliche Notwendigkeit wird und die Staatsform ist, in der der letzte Entscheidungskampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat allein ausgekämpft werden kann – die demokratische Republik weiß offiziell nichts mehr von Besitzunterschieden. In ihr übt der Reichtum seine Macht indirekt, aber umso sichrer aus.«<sup>453</sup>

Auch mittels des allgemeinen Stimmrechts könne die besitzende Klasse herrschen. Solange die unterdrückte Klasse keine Alternative zur bestehenden Ordnung erkenne, mache das allgemeine Stimmrecht sie politisch »zum Schwanz der Kapitalistenklasse«, zu deren äußerstem linken Flügel. In dem Maß aber, wie das Proletariat seiner Selbstbefreiung »entgegenreife«, konstituiere es sich als eigene Partei, wähle es seine eigenen Vertreter. Die Stufe dieser Entwicklung ließe sich an den Wahlergebnissen ablesen:

»Das allgemeine Stimmrecht ist so der Gradmesser der Reife der Arbeiterklasse. Mehr kann und wird es nie sein im heutigen Staat; aber das genügt auch. An dem Tag, an dem das Thermometer des allgemeinen Stimmrechts den Siedepunkt bei den Arbeitern anzeigt, wissen sie sowohl wie die Kapitalisten, woran sie sind.«<sup>454</sup>

Im Ergebnis bejahen Marx und Engels also die Erweiterung staatsbürgerlicher Rechte und insbesondere das allgemeine Wahlrecht. Zugleich wird aber deutlich, daß für sie die politische Gleichheit keinen Wert an sich verkörpert, sondern nur als Voraussetzung der Herstellung sozialer Gleichheit bedeutsam ist. Damit wird sie zugleich zum relativen Wert – sollte es das sozialistische Endziel fordern, kann sie potentiell (vorübergehend) der Umsetzung sozialer Gleichheit zum Opfer fallen<sup>455</sup>.

Versucht man diese Vorstellungen auf das Hegelsche Modell zurückzuführen, so fordert Marx die Beseitigung der »Vermittlung« zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat durch die Beseitigung des Staates. Voraussetzung dafür ist die Aufhebung der faktischen Ungleichheit innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, denn diese Differenz macht die Existenz eines von der Gesellschaft getrennten Staates überhaupt erst notwendig. Da Marx die Ursache dieser Dif-

453 Ebd., S. 167.

454 Ebd., S. 168.

455 Dies zeigt sich an der Theorie der Diktatur des Proletariats, vgl. Kritik des Gothaer Programms, MEW Bd. 19, S. 28 f., und wurde nach der russischen Revolution tatsächlich umgesetzt, vgl. R. Zippelius, AStL § 24 I, S. 193, Sternberger/Vogel, Bd. 1, 2. Hb., S. 1182 ff.

ferenz letztlich in den Besitzverhältnissen sieht, durch die Dinge über Menschen herrschen, muß das Ziel in der Überwindung dieser Verhältnisse liegen<sup>456</sup>. Mit der Negation der individuellen Differenz, soweit sie ihren Ausdruck in äußeren Verhältnissen findet, negiert er auch die individuellen Rechte, so wie sie als »Menschenrechte« in den bürgerlichen Revolutionen Anerkennung gefunden haben<sup>457</sup>. Ob diese Geringachtung des Menschen als wirkliches Einzelwesen durch die Perspektive der Selbstverwirklichung des Menschen als Gattungswesen in der kommunistischen Gesellschaft kompensiert wird, scheint nach den Erfahrungen der neuesten Geschichte mehr als fraglich.

Zusammenfassend läßt sich etwas verkürzt sagen, daß die marxistische Auffassung an die Stelle von Hegels Selbstverwirklichung der objektiven Vernunft die Entwicklung der Produktionsverhältnisse als Motor der historischen Entwicklung gesetzt hat. Die Sphäre der bürgerliche Gesellschaft wird damit verabsolutiert, Familie und Staat als deren bloße Funktionen begriffen. Im Ergebnis soll sich das gesellschaftliche Prinzip dergestalt durchsetzen, daß diese Funktionen verschwinden oder, im Fall der Familie, zu einer reinen Privatangelegenheit werden. Dabei sind allerdings die Folgerungen für den Staat sehr viel klarer gezogen als für die Familie. Was diese betrifft, so fehlt es insbesondere an einer Auseinandersetzung mit der Frage der Übernahme der häuslichen Funktionen in der Zukunftsgesellschaft. Eine Eigengesetzlichkeit der familiären Verbindung wird nicht anerkannt. Gerade an diesem Punkt zeigt sich, daß, so wertvoll die Erkenntnis der Ökonomie als *ein Moment* geschichtlicher Entwicklung auch sein mag, eine Reduktion aller Phänomene auf ihren ökonomischen Kern doch zu einer Verkürzung der Sichtweise führt.

## 2. *Frau, Staat und Familie im konservativen Weltbild*

Anders als bei Marx und vor allem Engels, denen es um die Entwicklung eines umfassenden und in sich schlüssigen Weltbilds ging, das sie in der Arbeiterbewegung auch durchzusetzen trachteten, kann der Konservatismus nicht auf *eine* Theorie reduziert werden. Das 19. Jahrhundert erlebte eine Reihe von Versuchen, die Fortdauer oder Wiederherstellung der traditionellen Einrichtungen neu zu begründen. Gemeinsam ist ihnen ein rückwärts gewandter *historischer Sinn*, das Bestreben, das Bestehende als Produkt einer geschichtlichen Entwicklung zu interpretieren, und damit zugleich dessen Zukunftsträchtigkeit zu erweisen – anders also als der Marxismus und auch als Hegel,

456 Vgl. schon in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten, MEW Ergänzungsbd., S. 536 ff.

457 So in: Zur Judenfrage, MEW Bd. 1, S. 366 ff.

die die Geschichte gerade als Moment der Veränderung interpretieren. Gemeinsam ist ihnen auch, und darum geht es vorliegend vor allem, der *Antiegalitarismus*. Unterschiede zwischen den Menschen werden als natur- oder gottgegeben vorausgesetzt, ihre Aufhebung im Staat abgelehnt<sup>458</sup>.

Das bedeutet zum einen, daß der Bestand der traditionellen Familie ebenso verteidigt wurde wie die hergebrachte Stellung der Frau, ja daß die Unterordnung der Frau in der Ehe geradezu als Paradigma menschlicher Ungleichheit und Unterordnung schlechthin galt. Zum anderen wurde im Rahmen der staatlichen Ordnung die Erweiterung von Mitwirkungsrechten der Staatsangehörigen abgelehnt, sowohl was die Funktionen der von ihnen bestimmten Organe (der Parlamente) als auch was die Ausdehnung der Berechtigung zu dieser Bestimmung (das Wahlrecht) betraf.

Die im einzelnen recht unterschiedlichen Ansätze sollen im folgenden an den Beispielen *Carl Ludwig von Hallers*, *Wilhelm Heinrich Riehls* und *Friedrich Julius Stahls* dargestellt werden.

a) *Die Restauration der Staatswissenschaften – C. L. v. Haller (1768–1854)*

Carl Ludwig von Haller kann sicher nicht als typischer Vertreter des deutschen Konservatismus gelten. Schon Hegel kritisierte seine *Restauration der Staatswissenschaft*, die letztlich nicht allein hinter die Moderne, sondern sogar hinter das Staatsverständnis des Absolutismus zurückfällt<sup>459</sup>. Für Haller ist die Legitimation staatlicher Ordnung schlicht durch das Recht des Stärkeren vermittelt, das dem Fürsten die ursprüngliche Herrschaftsübernahme erlaubte. In dieser Herrschaft drückt sich zugleich die göttliche Ordnung aus, der Herrscher ist, mit den Worten von Michael Stolleis, »gewissermaßen von Gott eingesetzter überdimensionaler Grundherr«<sup>460</sup>. Dieser Staatsauffassung kann die Ordnung der Familienverhältnisse, wie schon *Bodin* und *Althusius*, als Modell legitimer Herrschaft dienen.

Ausgangspunkt aller menschlichen Entwicklung ist für Haller die Ungleichheit, die immer schon in Herrschaftsverhältnissen ihren Ausdruck gefunden hat. Insoweit sind die natürlichen Gesellschaften, darunter die Ehe und die Familie, Ausdruck des primären Prinzips menschlicher Organisation, das auf den Staat übertragbar ist<sup>461</sup>. Grundlage dieser Herrschaft ist das Recht des

458 Vgl. dazu O. Dann, S. 171 ff.

459 RPh, § 258.

460 M. Stolleis, S. 145. Vgl. zu Hallers Theorie der Staatsentstehung auch R. Zippelius, AStL § 15 III, S. 107 f.

461 Restauration der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 344 ff. Vgl. ebd., S. 351 f.: »So herrscht noch heut zu Tag, wie vor Alters, der Vater über sein Weib und seine Kinder, der Herr über seine Diener, . . . Keiner von jenen Herrschenden hat seine Existenz und seine Macht *durch* seine Untergebenen erhalten, sondern er besitzt sie durch sich selbst von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes.«

Stärkeren<sup>462</sup>, das auch die Herrschaft des Männlichen begründet und sich wie unter den Menschen, so auch in der Natur ausdrückt<sup>463</sup>. Wie der Geschlechtsunterschied der erste Unterschied unter den Menschen ist, so ist die Ehe das erste herrschaftliches Verhältnis, die »erste natürliche Aggregation von abhängigen oder dienstbaren Menschen«:

»Daher schuf Gott bereits zweyerley Menschen, zwey Geschlechter, zwar mit gemeinschaftlichen, aber auch mit ganz verschiedenen Kräften und Anlagen; ein männliches und ein weibliches, ein stärkeres und ein schwächeres, aber beyde zu wechselseitigem Vortheil; jenes zum Schaffen, Erhalten, Beschützen, dieses zur freundlichen Hülfsleistung, zur Anmuth und Freude des Lebens; jenes für die größeren und wichtigeren, dieses für die kleineren, alltäglichen, aber deßwegen nicht minder nöthigen Sorgen (Anm. Gerade wie in einem Reich der Oberste die wichtigsten, die Diener die minder wichtigen Geschäfte besorgen).«<sup>464</sup>

Gerade weil der Ehestand natürlichen, ja göttlichen Ursprungs ist, rechtfertigt er sich aus sich selbst, ist nicht »vom Volke delegiert« oder von einem Gesetzgeber eingeführt, »sondern allgemein, notwendig und unzerstörbar.«<sup>465</sup> Insoweit entspricht die Familie vollkommen dem Bild der rechtmäßigen Herrschaft im Staat.

»In einer jeglichen solchen Familie findet man zwar, die Unabhängigkeit abgerechnet, bereits das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staates. Der Hausvater oder Hausherr ist in seinem Hause unabhängig, von allen Bewohnern desselben hat ihm niemand zu befehlen, selbst die ganze Gesamtheit derselben ist nicht über ihn gesetzt. Im Gegentheil herrscht er über sie, nicht aus delegirter, sondern aus eigener Macht und nur soweit sein eignes natürliches oder erworbenes Recht geht, auch eben deßwegen nicht über alle gleich.«<sup>466</sup>

Dieses Zitat macht auch Hallers Staatsvorstellung deutlich: das Fürstentum<sup>467</sup> ist für ihn kein Gemeinwesen, sondern Ausfluß der Privatrechte des Fürsten, ein »herrschaftliches oder Dienst-Verband, ein *Hauswesen*«<sup>468</sup>. Versucht man Haller nach den Hegelschen Kategorien zu erfassen, so wird deutlich, daß es eine Trennung zwischen privatem und öffentlichem Bereich bei Haller nicht gibt. Es besteht kein substantieller Unterschied zwischen dem Privateigentum

462 Ebd., Bd. 1, S. 355 ff.

463 Ebd., Bd. 1, S. 362. Vgl. auch ebd., S. 357 f.: »Der Mann herrscht über sein Weib, weil er es angeworben, in seinen Schutz aufgenommen hat, weil es gewöhnlicher Weise von ihm ernährt wird, und weil er im Allgemeinen auch der Stärkere an Geist und Körperkraft ist. Doch gibt es auch seltene Ausnahmen, wo das Verhältniß sich umkehrt.«

464 Ebd., Bd. 2, S. 21.

465 Ebd., Bd. 2, S. 22.

466 Ebd., Bd. 2, S. 25.

467 Haller unterscheidet zwischen Patrimonialstaaten (dem häufigsten Fall), Priesterstaaten, Militärstaaten und freien Republiken. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Patrimonialstaaten.

468 Ebd., Bd. 1, S. 515 (Hervorh. i. Org.).

an einem Grundstück und der Herrschaft über einen Staat. Der Staat konstituiert sich nicht als vernünftiges Allgemeines, sondern als Herrscherwille; eine Sphäre der Rechtsgleichheit, wie sie die bürgerliche Gesellschaft darstellt, gibt es nicht.

In der Konsequenz kommt den Untertanen ein Mitbestimmungsrecht vor allem insoweit zu, als ihr eigener Besitz, in Gestalt von Steuern, vom Fürsten beansprucht wird. In der hierüber beschließenden Versammlung sind aber nur diejenigen vertreten, die in einem *unmittelbaren* Gewaltverhältnis zum Herrscher stehen, im übrigen aber für sich selbst »eine selbständige Existenz genießen«. Haller zieht hier die Parallele zu einem Mietverhältnis, bei dem auch nur der »Miethsman«, nicht aber dessen »Weiber, Kinder, Knechte und Mägde u. s. f.« in Anspruch genommen werde<sup>469</sup>. Diese Versammlung der Stände soll nicht das »Volk« repräsentieren, sondern nur sich selbst; »doch können sie übrigens als die natürlichen Beschützer und Fürsprecher der ihrigen, d. h. ihrer eigenen Unterthanen und Hintersaßen betrachtet werden.«<sup>470</sup>

Die Idee einer Volksrepräsentation lehnt Haller damit ab<sup>471</sup>. Nur im Rahmen der bereits bestehenden personenrechtlichen Herrschaftsverhältnisse findet so etwas wie eine Vertretung statt. Weil Haller zwischen privatem und öffentlichen Bereich nicht trennt, wirken sich so die familienrechtlichen Beziehungen *unmittelbar* auf das Verhältnis zum Herrscher aus. Die traditionelle Auffassung kehrt hier wieder, der Ausschluß der Frauen vom Staat ergibt sich zwingend aus ihrer Unterordnung in der Familie. Schicksal *aller* Menschen im Hallerschen Staat ist es, daß ihnen »in unendlich verschiedenen Graden und Abstufungen« Abhängigkeit und Dienstbarkeit zuteilwerden. Während es jedoch unter den *Männern* »vom König bis zum Bettler herab« keinen gibt, »der nicht noch über etwas zu gebieten habe«<sup>472</sup>, bilden die *Frauen*, durch Natur und göttliche Ordnung bestimmt, die Basis dieser Herrschaftspyramide.

#### b) *Friedrich Julius Stahl (1802 – 1861)*

Friedrich Julius Stahl<sup>473</sup> teilt den Ausgangspunkt Hallers: Auch ihm geht es um die Kritik der »Revolution« und die ihr zugrundeliegenden geistesgeschichtlichen Entwicklungen, um die erneute theoretische Verankerung der

469 Ebd., Bd. 2, S. 336.

470 Ebd., Bd. 2, S. 337; weil die Stände im übrigen niemanden vertreten, können sie auch nicht das Volk als solches, sondern nur sich selbst zu Steuerleistungen verpflichten.

471 Vgl. dazu H. Brandt, S. 62 f.

472 C. L. v. Haller, Bd. 1, S. 325.

473 Vgl. zu seiner Person: M. Stolleis, S. 152 ff., Chr. Wiegand, Über Friedrich Julius Stahl, S. 11 ff., und vor allem W. Fußl, Professor in der Politik, S. 51 ff., zu seiner politischen Wirksamkeit.

Legitimität monarchischer Herrschaft<sup>474</sup>. Einig sind sich beide vor allem in der Ablehnung der Volkssouveränität und aller Versuche, staatliche Herrschaft durch Vertragsmodelle zu rechtfertigen<sup>475</sup>. Doch entwickelt Stahl ein wesentlich differenzierteres System als Haller, dessen »privatrechtlichen« Ansatz er nachdrücklich ablehnt<sup>476</sup>.

Nicht der Mensch oder die menschliche Vernunft – auch nicht in Gestalt des Hegelschen objektiven Geistes – ist für Stahl der letzte Grund der Existenz des Staates. Der Staat ist nicht allein Menschenwerk, und daher auch nicht für die Menschen unbegrenzt verfügbar. Er ist, nicht in seiner Existenz, sondern in seinem telos, *sittliches Reich*, das in »dem wahrhaftigen sittlichen Reiche, dem Reiche Gottes, Grund und Ziel und unsichtbare Bande hat, das ihm dienen soll, wenn gleich in der Gebrechlichkeit und je nach der Schranke der irdischen Bedingungen.«<sup>477</sup> So ist auch die *Obrigkeit* nicht von Menschen gesetzt, sondern dem Wesen des Staates eigene »von Gott verordnete und Gottes Werk vollführende Gewalt«<sup>478</sup>, »sie ist von Gottes Gnaden«<sup>479</sup>. Dies erheischt den Gehorsam der Untertanen, bindet aber die Obrigkeit zugleich. Sie ist »Dienerin Gottes« und handelt deshalb nicht aus eigenem, »privaten«, sondern aus öffentlichem Recht<sup>480</sup>. Ihre Herrschaft ist auch nicht absolut, sondern hat die Persönlichkeit der einzelnen zu respektieren, die gleichfalls göttlich begründet ist<sup>481</sup>. Der Staat hat sich deshalb auf die Garantie des *Rechts* zu beschränken:

»Der Staat ist demnach zwar ein sittliches Reich, indem er sittliche Ideen – Gerechtigkeit, öffentliche Ehrbarkeit, Reinheit des Familienbandes u. dgl. – realisiert, ja sein Bestand selbst, diese Einigung der Nation und Errichtung eines höheren Ansehens eine sittliche Idee ist, und indem er von sittlicher Gesinnung getragen ist. Allein er realisiert diese sittlichen Ideen nur in der Weise des Rechtes, nämlich durch äußere, zuletzt erzwingbare Gebote und Anstalten, und eben deshalb nur in beschränktem, nur in negativem Umfang. Die volle und positive Realisierung der sittlichen Ideen dagegen ist Sache der Freiheit des einzelnen und der sittlichen Gemeingesinnung.«<sup>482</sup>

474 Vgl. Chr. Wiegand, S. 187 ff.

475 F. J. Stahl, Philosophie des Rechts Bd. 2/2, S. 4 f., 142 ff. Vgl. auch Bd. 1, S. 156 f., 282.

476 Ebd. Bd. 1, S. 560 ff., 567. Auch das Postulat eines Naturgesetzes des Stärkeren sei einseitig und insofern unrichtig, vgl. ebd., S. 564.

477 Ebd., Bd. 2/2, S. 1 ff. und S. 132.

478 Ebd., Bd. 2/2, S. 142.

479 Ebd., Bd. 2/2, S. 176. Dabei betont er ausdrücklich, nicht nur der Staat als solcher, sondern die bestimmte Verfassung, die bestimmten Personen hätten Gottes Sanktion, vgl. ebd. S. 177.

480 Ebd., Bd. 2/2, S. 179 f. Hierin sieht Stahl den entscheidenden Unterschied zur häuslichen Gewalt, die insofern nicht als Muster staatlicher Herrschaft dienen kann.

481 Vgl. zum Begriff der Persönlichkeit bei Stahl: Chr. Wiegand, S. 187 ff., W. Füßl, S. 16 ff.

482 F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 136.

Doch besteht eine Bindung des Rechts an die göttliche Weltordnung<sup>483</sup>. Diese ist vor allem über die *Institutionen*<sup>484</sup> vermittelt.

#### aa) *Stahls Institutionenlehre*

Obwohl Stahl Hegels Lehre als rationalistisch ablehnt<sup>485</sup>, erkennt er doch dessen Verdienst an, der sittlichen Macht über die Menschen und den Institutionen, die sie fordere, ihr Ansehen wiedergeben zu haben.<sup>486</sup> Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag habe deren Eigengesetzlichkeit verkannt:

»Durch ihn (*den Vertrag, Verf.*) ist es möglich, die dauernden Verhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit (Ehe, älterliches Verhältnis, Staat), die der Freiheit entzogen sind, aus ihr selbst abzuleiten. . . . Diese Verhältnisse, ihrer Natur nach den Menschen durch die ihnen innewohnende Idee beherrschend, werden dadurch unter ihn gebracht. . . . So hängt das Daseyn und die Einrichtung der Familie, des Staats, fortwährend nur von der Willkür der über sie Kontrahirenden ab.«<sup>487</sup>

Für Stahl dagegen sind die Institutionen *der Plan Gottes für die sittliche Welt*<sup>488</sup>; dem Recht ist es aufgetragen, diese Ordnungen zu erhalten<sup>489</sup>. Über sie ragt also sozusagen das Göttliche in den Bereich des Staates hinüber, bindet ihn als *christlichen Staat*, der etwa auf das christliche Prinzip der Ehe verpflichtet ist<sup>490</sup>. Als Institutionen in diesem Sinn faßt er neben der Erhaltung der individuellen Integrität (Freiheit, Eigentum)

»die Ausbreitung zur Gattung: das organische Band der Fortpflanzung, in der sittlichen Sphäre zum Willensbände, daher zur immerdauernden individuellen Zusammenghörigkeit erhoben – die Familie«,

darüber hinaus Gemeinde, Stand und Korporation, den Staat und die Staaten-gemeinschaft, schließlich die Kirche<sup>491</sup>.

Das Recht der Institutionen beschränkt von vornherein die Rechte des *Individuums*, das im übrigen als absoluter Zweck des Weltplanes gilt<sup>492</sup>. Seine *Freiheit* ist insoweit gebundene Freiheit, die Freiheit der Einordnung in sittliche

483 Deshalb läßt sich Stahls Rechtsstaatsbegriff wohl nicht als nur formaler fassen, vgl. schon E. W. Böckenförde, *Gesetz und gesetzgebenden Gewalt*, S. 170.

484 Stahl unterscheidet in seiner Begrifflichkeit soweit ersichtlich nicht zwischen *Institut* und *Institution*, im folgenden wird einheitlich der Begriff der Institution verwendet.

485 Vgl. F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 5 ff. Dazu auch Chr. Wiegand, S. 104 ff.; zur Frage, inwieweit Stahl trotzdem von Hegel beeinflusst wurde vgl. W. Füll, S. 24 f.

486 Ebd., Bd. 1, S. 470 f.

487 Ebd., Bd. 1, S. 156 f.

488 Ebd., Bd. 2/1, S. 191.

489 Ebd., 2/1, S. 192.

490 Vgl. zu dieser Problematik, insbesondere zum Verhältnis zur Rechtsstaatsidee: Chr. Wiegand, S. 247 ff.

491 F. J. Stahl, Bd. 2/1, S. 197 f.

492 Ebd., Bd. 2/1, S. 312.

Verhältnisse und Gesetze<sup>493</sup>. Und, wiewohl als Person *gleich*, so ist der einzelne doch *ungleich* als Teil organischer Verbindungen und Anstalten: »Der Plan der sittlichen Welt erheischt Ungleichheit des Rechts.«<sup>494</sup>

Stahl unterscheidet zwischen der Ungleichheit der natürlichen Verschiedenheit, der Verschiedenheit des Berufs und der Verschiedenheit früherer Taten und Schicksale. Den Geschlechtsunterschied weist er der ersten Kategorie zu:

»Ungleichheit des Rechts ist begründet vor allem durch die natürliche Verschiedenheit der Menschen: Geschlecht, Alter, Gesundheit, selbst Bildung. Die Ungleichheit aus diesem Grund ist noch selten bestritten worden, obwohl es nicht an Beispielen fehlt, daß Philosophen in der folgerichtigen Durchführung der Gleichheit die Ausschließung der Frauen von öffentlichen Ämtern und von den gesetzgebenden Volksversammlungen für eine Verletzung des Menschenrechts erklären.«<sup>495</sup>

Er eröffnet dem Staat ein weites Feld der Differenzierungsmöglichkeiten, vor allem in bezug auf politische Rechte<sup>496</sup>, stellt aber auch fest, daß das Recht der Persönlichkeit gebiete, in der Ungleichheit die wesentliche Gleichheit des Rechts zu bewahren<sup>497</sup>.

Stahls Institutionenlehre ist vorliegend in erster Linie in bezug auf die *Familie* relevant. Der Schutz der Familie und der Ehe sind ihm zentrale Anliegen; die Familie wird häufig in einem Atemzug mit dem Staat genannt. Dies heißt aber nicht, daß die Familie und ihr Recht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen wäre. Zwar ist ihr Schutz im öffentlichen Interesse, ihre Ausgestaltung dient aber den einzelnen<sup>498</sup>. Auch lehnt Stahl anders als Haller die Annahme einer Strukturanalogie zwischen Familie und Staat ab. Der Staat sei zwar aus der Familie entstanden<sup>499</sup>, gehorche aber anderen Gesetzen<sup>500</sup>. Es ist die *sittliche Ordnung*, die durch die Familie aufgerichtet wird, die der Staat zu schützen hat<sup>501</sup>.

Dem unverfügbaren Schutz des Rechts unterliegen dabei nicht die rein internen Verhältnisse in der Familie, also nicht die individuellen Gefühle und deren Äußerung, wohl aber »die Gemeinschaft des Standes, die Pflicht der Ernährung, die Grenzen der gegenseitigen Achtung«, also das, womit das Insti-

493 Ebd., Bd. 2/1, S. 315 f. 321 ff.

494 Ebd., Bd. 2/1, S. 331.

495 Ebd., Bd. 2/1, S. 332.

496 Dazu unter bb).

497 F. J. Stahl, Bd. 2/1, S. 335 f.

498 Ebd., Bd. 2/1, S. 301. Familie als Bereich des Privatrechts, weil dazu dienend, den einzelnen Menschen zu befriedigen.

499 Ebd., Bd. 2/2, S. 164, 170.

500 Ebd., Bd. 2/2, S. 17.

501 Ebd., Bd. 2/1, S. 423 f. Insoweit wendet er sich auch gegen die sozialistische Gütergemeinschaft, die der Familie die materielle Substanz und damit der materiellen Substanz die Sittlichkeit entzöge, vgl. ebd., S. 353.

tut über sich hinauswirkt<sup>502</sup>. Was er darunter versteht, zeigt sich an seiner Darstellung des Familienrechts<sup>503</sup>, die weitgehend die damals geltenden Bestimmungen des Familienrechts übernimmt<sup>504</sup>. Stahl faßt die Ehe als Ergänzung der beiden Geschlechter auf, deren Gegensatz Ausdruck zweier Naturprinzipien sei, »eines geistigen zeugenden und eines materiellen empfangenden«<sup>505</sup>. Die Vorherrschaft des männlichen Prinzips in der Ehe setzt er voraus<sup>506</sup>. Die Möglichkeit der Scheidung ist mit seiner Auffassung eigentlich unverträglich und soll nur bei Ehebruch gegeben sein<sup>507</sup>. In der Konsequenz der Institutionenlehre ist die so festgehaltene Gestalt der Ehe weder für die Beteiligten (durch Scheidung) noch aber für den Gesetzgeber disponibel. Die »bürgerliche Familie« wird ihres Zeitbezuges enthoben und quasi eternalisiert<sup>508</sup>. Gerade an der Familie wird so die Problematik der Stahlschen Institutionenauffassung besonders deutlich<sup>509</sup>.

Die Rolle der Frau hat Stahl an keiner Stelle problematisiert oder auch nur erläutert<sup>510</sup>. Das weibliche Geschlecht ist anscheinend durch seine natürliche, dem männlichen entgegengesetzte Bestimmung allein der Familie zuzurechnen und damit nicht Gegenstand der staatstheoretischen Betrachtung.

#### bb) *Die Zusammensetzung der Volksvertretung*

Wenn auch Stahl den Monarchen als alleinigen Inhaber der Souveränität ansieht<sup>511</sup>, so soll dieser doch das Volk nach dessen Rechten regieren<sup>512</sup>. Vor allem die Gesetzgebung ist nicht allein Sache des Souveräns, sondern auch des Volkes<sup>513</sup>. Die höchste Form, in der das Volk seine Interessen wahrnimmt, sind die Reichsstände<sup>514</sup> als

502 Ebd., Bd. 2/1, S. 199.

503 Ebd., Bd. 2/1, S. 421 ff.

504 Bemerkenswert, vorliegend aber nicht von Belang, ist die Abgrenzung zwischen kirchlicher und staatlicher Regelungskompetenz in bezug auf die Ehe, vgl. ebd., S. 432 ff.

505 Ebd., Bd. 2/1, S. 427.

506 Vgl. zum Güterstand (Verwaltung durch Ehemann aber Sicherung der Rechte der Frau), ebd., Bd. 2/1, S. 456 f.; zur väterlichen Gewalt ebd., S. 486 ff.; zur christlichen Auffassung von der Stellung der Frau in der Ehe ebd., S. 484.

507 Ebd., S. 457 ff.

508 Einen gewissen Zeitbezug der Institutionen leugnet Stahl allerdings nicht, ja er macht sogar eine Entwicklung der Institution hin zum Persönlichen aus. Zugleich betont er aber, daß gerade das Persönliche, als Geistiges verstanden, auch die Kontinuität des Überkommenen in sich berge, vgl. ebd., Bd. 2/1, S. 25.

509 Vgl. Chr. Wiegand, S. 237 f.

510 Mit Ausnahme des oben (FN. 441) wiedergegebenen Zitats.

511 Vgl. F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 328 ff. und seine Rechtfertigung des monarchischen Prinzips, ebd., S. 372 ff. Vgl. dazu W. Füßl, S. 42 ff.

512 F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 317 f.

513 Ebd., Bd. 2/2, S. 192 f.

514 Ebd., Bd. 2/2, S. 317 f.

»Vertretung des Volkes in dem Sinne, daß sie die Rechte und Interessen desselben wahrt, nicht in dem Sinne, daß sie als Stellvertreter eine Macht übt, die ursprünglich und eigentlich dem Volke selbst zukäme; und eine Repräsentation des Volkes in dem Sinne, daß sie sein wahres Wesen, die Idee der Volksexistenz lebendig darstellt, nicht das sie das Volk, die einzelnen Menschen, aus denen es besteht, darstellt.«<sup>515</sup>

Stahl erkennt also das Repräsentativsystems an; die Stände sollen nicht sich selbst, sondern die Gesamtheit vertreten<sup>516</sup>. In ihrer Zusammensetzung aber bleiben sie ständisch. Nicht die einzelnen Individuen<sup>517</sup>, sondern das Volk soll vertreten werden, und damit »nicht bloß Menschen sondern auch und vor allem Sachen, d. i. objektive Zustände und Anstalten, menschliche Lebensstellungen«<sup>518</sup>.

Entscheidend soll die Bedeutung des einzelnen für das Ganze sein, die Menschen sollen nicht »schlechthin als solche an der Vertretung Theil haben, sondern nur insofern sie eine ständische Qualität, sey dies auch nur im weitesten Sinne, d. i. eine Bedeutsamkeit für den Gemeinzustand und eine feste Stellung in dem Organismus desselben haben«<sup>519</sup>. Als »politische Stände« in diesem Sinne faßt er Grundaristokratie, Stadt- und Landgemeinden und unter Umständen die Nationalkirche auf, wobei dem Grundbesitz die beherrschende Stellung zukommen soll<sup>520</sup>. *Proletarier* dagegen können keinen Anspruch auf Vertretung geltend machen, generell nicht Menschen, »die durchaus von einem anderen Staatsbürger abhängen, oder deren Interesse nicht bei dem Fortbestande der gesicherten Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse, sondern eher gegen denselben betheilig ist«. Ebenso wenig sind aber »bloße Kapitalisten« zuzulassen, deren Interesse nicht an das Land gebunden ist<sup>521</sup>. Die modernen Klassen bilden bloße Privatstände, deren Vertretung nicht geboten ist. Die Wahl als solche aber billigt er immerhin als Mittel der Konstituierung der Vertretung<sup>522</sup>.

Die Zusammensetzung der Stände entspricht damit weitgehend der traditionellen Ordnung und den vormodernen Ständevertretungen<sup>523</sup>; ihre Funktion aber ist eine andere geworden. Die Stände sind nicht mehr allein im eigenen

515 Ebd., Bd. 2/2, S. 320.

516 Er erkennt damit auch das freie Mandat der Abgeordneten an, vgl. ebd., S. 320 f.

517 Politische Rechte sind für Stahl keine Menschenrechte, vgl. ebd., Bd. 2/2, S. 325, und ebd., S. 333: Der Staat sei nicht allein Zweck der Menschen, sondern auch Selbstzweck. Es obliege damit ihm, die Voraussetzungen für Mitwirkungsrechte aufzustellen.

518 Ebd., Bd. 2/2, S. 323.

519 Ebd., Bd. 2/2, S. 324.

520 Ebd., Bd. 2/2, S. 322, 324; vgl. zur Bedeutung des Grundadels auch ebd., 106 ff.

521 Ebd., Bd. 2/2, S. 324 f.

522 Ebd., Bd. 2/2, S. 348 ff.

523 Vgl. D. Grosser, Grundlagen und Struktur der Staatslehre F. J. Stahls, S. 88 f.: Stahls Ansichten seien an den vorindustriellen Verhältnissen orientiert, die in den dreißiger Jahren in Bayern noch ungebrochen fortbestanden hätten.

Namen da<sup>524</sup>, sie vertreten das Volk als Gesamtheit. Stahl hat damit eine »moderne« Ständetheorie entwickelt, die das Repräsentativprinzip nicht mehr als starren Gegensatz zur Idee einer ständischen Vertretung ansieht, sondern integriert<sup>525</sup>.

Im Ergebnis läßt sich festhalten:

Stahl stellt dem Staat zunächst nicht die Gemeinschaft, etwa die Familie, sondern den einzelnen, die Person, gegenüber. Zugleich ist der einzelne aber *von vornherein* durch verschiedene soziale Verhältnisse gebunden, die unabhängig von seinem Willen und staatlicher Gestaltung als unmittelbar *göttliche* Bestimmung gelten. Diese Bindungen kann der einzelne auch im Verhältnis zum Staat nicht abschütteln. Soweit ihn dieser, der als an sich legitime und vorgefundene Ordnung gilt, zur Mitwirkung beruft, geschieht dies gerade nur *aufgrund* seiner Stellung innerhalb der Institutionen.

Eine Sphäre der abstrakten Gleichheit, wie Hegels bürgerliche Gesellschaft, existiert bei Stahl nicht<sup>526</sup>, er faßt die (als Sphäre der Ökonomie verstandene) Gesellschaft auch nur begrenzt als eigenständigen Bereich auf<sup>527</sup>. Die mit der Auflösung der traditionellen Ordnung entstandene Differenz der bürgerliche Gesellschaft ist ihm kein wirkliches Problem – sie wird auf der Ebene des Privatrechts mit der Erklärung des Eigentums zum »geheiligten Recht«<sup>528</sup>, auf der Ebene des Staates durch den Ausschluß der Privatstände beantwortet. Es scheint zweifelhaft, ob Stahl die mit der Industriegesellschaft einhergehenden politischen Fragestellungen überhaupt wirklich erkannt hat.

Stahl hat im Ergebnis damit den in bezug auf die Institutionen konservativen Ansatz Hegels in neuer Weise – durch die Berufung auf *göttliche* Autorität – begründet und vertieft. Seine Theorie ist von ihrem Ansatz her Rechtfertigung des Bestehenden und damit auch Rechtfertigung des Ausschlusses der Frauen. Mit diesem Thema beschäftigt er sich jedoch nicht. Es blieb Wilhelm Heinrich Riehl vorbehalten, die Frauen, die er als »Wildfänge im großen Lebensreiche der konservativen Staatspraxis«<sup>529</sup> kennzeichnet, in ein Verhältnis zur Staatslehre zu setzen.

524 So oben bei C. L. v. Haller, Bd. 2, S. 338.

525 Zu Stahls Darstellung der Ständevertretung vgl. H. Boldt, Die deutsche Staatsrechtslehre, S. 196 ff., H. Brandt, S. 106 ff., W. Füll, S. 38 ff., D. Grosser, S. 91 ff. Chr. Wiegand, S. 258 ff.

526 Vgl. Chr. Wiegand, S. 231.

527 F. J. Stahl, Bd. 2/2, S. 50 ff.; Vgl. dazu M.-J. Kim, Staat und Gesellschaft bei Friedrich Julius Stahl. Diss. Hannover 1993.

528 Vgl. dazu Chr. Wiegand, S. 232 ff.

529 W. H. Riehl, Die Naturgeschichte des Volkes, in: Die Familie, S. 8.

c) *Die Restauration des Hausregiments – W. H. Riehl (1823-1897)*

Auch der Ausgangspunkt des Natur- und Sozialhistorikers Wilhelm Heinrich Riehl<sup>530</sup> war es, die Ungleichheit der Menschen und damit notwendig auch der sozialen und politischen Verhältnisse zu erweisen. Zugleich versuchte er, die durch die Modernisierung ausgelöste Vereinzelung der Individuen durch deren Rückführung in traditionelle Ordnungen zu beseitigen. Er untersuchte die in Anlehnung an Hegel definierte bürgerliche Gesellschaft, deren Differenz er über ein neuständisches Modell aufzuheben trachtet<sup>531</sup>. Doch war sein Gebiet nicht eigentlich die Theorie. Er wollte seine Erkenntnisse vielmehr über den sozusagen empirischen Nachweis der mannigfachen Verschiedenheiten in Natur und Gesellschaft vermitteln. So sollte im ersten Band seiner *Naturgeschichte des deutschen Volkes* die Vielfalt der Landschaft und der Bodenbildung zur Vielfalt der Volksgruppen hinführen, der zweite Band sich dann mit den zahlreichen Gliederungen der bürgerlichen Gesellschaft beschäftigen<sup>532</sup>.

Der hier relevante dritte Band ist der Familie gewidmet, deren erste Voraussetzung für ihn der Geschlechtsunterschied bildet. Insoweit Haller gleich, setzt er die Geschlechtsdifferenz an den Anfang aller menschlichen Ungleichheit und versteht sie zugleich als Widerlegung aller Gleichheitsutopien:

»Wäre der Mensch geschlechtslos, gäbe es nicht Mann und Weib, dann könnte man träumen, daß die Völker der Erde zu Freiheit und Gleichheit berufen seien. Indem aber Gott der Herr Mann und Weib schuf, hat er die Ungleichheit und die Abhängigkeit als eine Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung gesetzt.«<sup>533</sup>

Anders aber als Haller kann Riehl, der seine Schrift 1855 veröffentlichte, die Unterordnung des weiblichen Geschlechts nicht mehr als unstreitige Tatsache präsentieren und ohne weiteres zur Rechtfertigung staatlicher Ungleichheit übergehen. Riehl befindet sich vielmehr in einer doppelten Abwehrhaltung: Er muß sich einerseits mit den inzwischen diskutierten sozialistischen und frauenrechtlerischen Ideen, andererseits mit der sozialen Entwicklung selbst auseinandersetzen, die beide die herkömmliche Geschlechter- und Familienordnung in Frage stellen.

Er sieht sich zum einen den Sozialisten gegenübergestellt, die mit »tollem Muth« »den beiden Geschlechtern trotz aller leiblichen und seelischen Un-

530 Zu seinem Werk vgl. F. Lövenich, *Verstaatlichte Sittlichkeit*, dort auch zur Biographie, S. 19 ff.

531 Vgl. F. Lövenich, S. 96 f., 173 ff.

532 Er gilt deshalb als Begründer der neueren deutschen Volkskunde und wird zum Teil auch zu den Begründern der Soziologie gerechnet, vgl. F. Lövenich S. 76 f. m. w. N.

533 W. H. Riehl, S. 3. Vgl. auch ebd., S. 5: »In dem Gegensatz von Mann und Weib ist die Ungleichartigkeit der menschlichen Berufe und damit auch die soziale Ungleichheit und Abhängigkeit als ein Naturgesetz aufgestellt.«

gleichartigkeit doch die gleiche politische und sociale Berufung zusprechen und ganz resolut ein Gesetz der Natur entthronen wollen, um ein Gesetz der Schule und des Systems an seine Stelle zu setzen.«<sup>534</sup> Zum anderen, und ebenso bedrohlich, erhebe sich »in unserm alten Europa auch eine grundsätzliche und durchgreifende Fehde der Frauen gegen die historische Gesellschaft und den darauf gebauten Staat.«<sup>535</sup> Anders als im 18. Jahrhundert, in dem es den Frauen nur um die Emanzipation ihrer eigenen Person gegangen sei, stellten sich die emanzipierten Frauen »jetzt gewappneten Armes auf den Boden des Naturrechts, um die äußersten Konsequenzen der Ausebnung des historischen Sitten- und Rechtsbestandes zu ziehen, und jenes Heraustreten des Weibes aus dem Heiligthume des Hauses, welches bis dahin höchstens als Ausnahme seine Rechtfertigung fand, für die Regel zu erklären.«<sup>536</sup> Die Folge beider Bewegungen ist dieselbe; gerade auf dem Weg über die Frauenbefreiung »knüpfen die Socialisten den Strick, womit sie die historische Gesellschaft erwürgen wollen«:

»Erst wenn man das Weib dem Hause entrissen hat, kann man die Ehe »vor dem Richterstuhl der Vernunft« entbieten und statt ihrer die »freie Liebe« decretieren. Mit dem Hause und dem Hausregiment aber fallen alle natürlichen Gruppierungen der Gesellschaft, und der erste Schöpfungstag, ein Chaos selbstsüchtiger Einzelwesen wäre als höchster Triumph der Gesittung wiederhergestellt.«<sup>537</sup>

Angesichts dieser verhängnisvollen Zeitströmungen könne die konservative Staatslehre die Rolle der Frauen nicht länger ignorieren. Es gelte, die »herrenlose Sippe« der Frauen mit dem Staat in ein Verhältnis zu setzen, ihnen »die Vergunst der Theilnahme zu schaffen an kaiserlichem Recht und Landrecht der social-politischen Wissenschaft«. Ebenso wie im Hinblick auf das Proletariat hätten die Sozialisten auch in bezug auf »das Weib« eine Untersuchung zur Gewissenspflicht gemacht<sup>538</sup>.

Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist die unterschiedliche und doch einander ergänzende Funktion der Geschlechter in der Familie und im Haus. Dabei geht es Riehl vor allem darum, die Frau als »Macht des Beharrens« zu erweisen, der die Erhaltung der Sitte aufgetragen sei. Der Mann als Macht der Tat und der Bewegung verkörpere dagegen das politische Element<sup>539</sup>. Der stark

534 Ebd., S. 6.

535 Ebd., S. 63.

536 Ebd., S. 65.

537 Ebd., S. 66. Den Zusammenhang von Sozialismus und Frauenemanzipation stellt er auch an anderer Stelle klar: die Frauen selbst würden, hätten sie einmal die Einsicht in die notwendige Ungleichheit der Berufe der Geschlechter verloren, »noch weit ausschweifender in socialistischen Schwärmereien als der Mann« verfallen, vgl. ebd., S. 77.

538 Ebd., S. 8.

539 Ebd., S. 10 ff. Vgl. ebd., S. 18: »Es (*das weibliche Geschlecht*) hat die Selbstbeschränkung auf einen engen Kreis im Hause kennengelernt; es wird nur vollgültig, indem es sich eins

ausgeprägte Geschlechtsunterschied sei in der historischen Entwicklung ein Ausdruck der Zivilisation; dies zeige sich auch daran, daß er in den höheren Gesellschaftsklassen weit deutlicher hervortrete als in den niederen, sich also etwa die adlige Dame von ihrem Gatten weit deutlicher unterscheide als die Bauersfrau<sup>540</sup>. Diese eigentlich positive Entwicklung trage aber den Keim ihrer Zerstörung in sich. Die in den höheren Gesellschaftsklassen anzutreffende Entfremdung der Frau von ihren häuslichen Aufgaben nämlich, die *Überweiblichkeit*, zerstöre das Haus<sup>541</sup>. Hier erkennt Riehl recht klar die Problematik der bürgerlichen Hausfrauenrolle. Die Reduzierung der Frau auf den häuslichen Bereich kann zumindest dann nicht mehr als befriedigend empfunden werden, wenn dieser Bereich nicht mehr als Bereich der wirklichen Arbeit gilt. »So zwingen wir die gebildeten Frauen, entweder in reiner Unthätigkeit zu verharren, oder die Schranken ihres Geschlechts zu durchbrechen.«<sup>542</sup> Letzere Konsequenz aber gefährdet den Bestand der Familie dramatisch, sobald die Frauen mit einem eigenen Beruf in die Öffentlichkeit treten:

»Diese Künstlerinnen und Erzieherinnen bis herab zu den Köchinnen und Näherinnen treiben für sich ein eigentümliches weibliches Geschäft, sie stehen da als sozial ganz vereinzelt und eigenherrliche Wesen und unterscheiden sich dadurch ganz bestimmt von der Frau des Bauern oder Kleinbürgers, die ihrem Manne um der Familie willen in seinem – männlichen – Berufe aushilft. Die Familie besteht für diese selbständigen Frauen nur noch als etwas Zufälliges, wie auch ihr Geschlecht nur noch etwas Zufälliges ist. Diese Erscheinung, die wohl immer im kleinen vorhanden war, rückt jetzt massenhaft vor, verwirrt die Klarheit von männlichem und weiblichem Beruf und hemmt eine durchgreifende Reform der Familie.«<sup>543</sup>

Neben der »Überweiblichkeit« sei es die Verkleinerung der Familie, die die Frauen in die Öffentlichkeit treibe. Nie sei es allen Frauen möglich gewesen zu heiraten. Doch hätten sie zumindest Schutz und Beschäftigung in einer Familie gefunden. Damit aber sei es vorbei:

»Nicht von der zunehmenden Ehelosigkeit spreche ich, sondern von der wachsenden Familienlosigkeit. Was nützt aller Beweis, daß der Beruf des Weibes in der Familie gegeben sei, wenn Tausende von Frauen keine Familie mehr finden können, die sie aufnimmt? Die Familie schließt sich, namentlich im wohlhabenden Bürger-

weiß mit einem Mann; es existiert nicht für sich, sondern nur in und mit der Familie; es kann mit Anstand nicht einmal allein spazieren gehen; es lernt also von Jugend auf seine Persönlichkeit einem höheren Ganzen unterzuordnen.«

540 Ebd., S. 25 ff.

541 Vgl. ebd., S. 44: »Der feinen Dame ist das Walten im Hause zuletzt auch nicht mehr weiblich genug. Die Unweiblichkeit der niederen Culturstufen verdunkelt die eheliche Liebe und Hingebung; die Überweiblichkeit der veräußerlichten Civilisation zerstört das Haus.«

542 Ebd., S. 41.

543 Ebd., S. 44 f.

tum, immer enger ab; lieber mietet der Hausvater drei wildfremde Mägde, als daß er ein einziges armes Bäschen in seine Familie aufnähme. So sehen sich unzählige Frauen in den Zustand versetzt, welcher vollkommen dem des sozialen Proletariats entspricht. Sie sind berufslos, familienlos, mittellos. Das geht durch alle Stände.«<sup>544</sup>

Für Riehl kann die Lösung dieser Probleme nicht darin liegen, den Frauen einen weiteren Kreis von Berufen und Lebensentwürfen zu eröffnen. Vielmehr gelte es, die Frauen in den Kreis der Familie zurückzuführen, in dem allein sie ihre Bestimmung verwirklichen könnten. Dies begründet er mit den negativen Folgen, die eine öffentliche Betätigung der Frauen unweigerlich zur Folge habe. Neben der Verweichlichung des Staatslebens<sup>545</sup> fürchtet er vor allem den Verfall des Hauses als Folge der Emanzipation der Frau. Ein Verfall des Hausregiments aber reiße auch das Staatsregiment unrettbar mit sich fort. »Eine anscheinend wiedergewonnene Autorität der öffentlichen Macht steht solange wurzellos in der Luft, als in der Sitte des Hauses die Autorität des Hausregiments nicht restauriert ist.«<sup>546</sup> Wie aber soll nun diese Restauration vor sich gehen?

Zum einen hofft Riehl, hier ebenso wie die Befürworter der Frauenemanzipation, auf die Erziehung. Häusliche Ausbildung müsse wieder an die Stelle weiblicher Bildungsanstalten treten; zuviel des Wissens sei für Mädchen eher von Übel und dürfe zumindest keinesfalls durch weibliche Lehrkräfte vermittelt werden. Sodann müsse man die eigentlichen Berufe (in Abgrenzung zu bloßer Arbeit, die Frauen nicht aus den Schranken ihres Geschlechts drängt) den Frauen verschlossen halten<sup>547</sup>. Schon die Betätigung in wohlthätigen Vereinen sieht Riehl mit Mißtrauen an, denn »es gibt auch viele Frauen, die dadurch ihrem Hause zu entschlüpfen wännen, daß sie in einen milden, frommen Verein gehen«. Im Ergebnis mache es aber nur einen kleinen Unterschied, »ob man sich dem Hause entzieht, indem man im Verein sich mit Plänen zur Aufhülfe der nothleidenden Klassen unterhält oder im Literatenklubb über Freiheit und Gleichheit räsonnirt.«<sup>548</sup> Durch Erziehung und Mangel an Alternativen sollen die Frauen dem Haus also zurückgegeben werden, eine Entwicklung, die jeder Hausvater durch die Aufnahme weiblicher Abhängiger zu unterstützen in der Lage sei. Im eigenen Hause habe jeder und hätten selbst die Frauen die Möglichkeit, das Staatsregiment zu stärken:

»Statt über neue Verfassungen zu philosophieren, wollen wir in unsere Familien wieder Zucht und Ordnung bringen, dann sind wir auch politische Männer.«<sup>549</sup>

544 Ebd., S. 97.

545 Vgl. ebd., S. 51 ff. (»Hereinpfuschen« der Frauen in die geistigen Berufe), S. 74 (sittliche Fäulnis als letzte Konsequenz weiblicher öffentlicher Betätigung) S. 78 ff.

546 Ebd., S. 122 f.

547 Ebd., S. 22 ff., 100 ff.

548 Ebd., S. 71.

549 Ebd., S. 141.

Zugleich aber, und das ist vorliegend vor allem interessant, fordert Riehl eine neue Bewertung der Familie im *Staatsleben*, oder vielmehr, bei näherem Hinsehen, die Restauration ihrer traditionellen Bedeutung. Darin vor allem sieht er die Antwort auf weibliche Emanzipationsbestrebungen.

»Ich bin ein Mitkämpfer für die verrufene »Emanzipation der Frauen«, indem ich kämpfe für eine bedeutend erweiterte Geltung und Berücksichtigung der Familie im modernen Staat. Denn in der Familie stecken die Frauen. Sie sollen wirken für das öffentliche Leben, aber man soll ihrer dabei nicht ansichtig werden, denn sie sollen zu Hause bleiben.«<sup>550</sup>

Der Verfall der Familie sei auch Konsequenz eines neuen Staatsverständnisses – fasse man den Staat als Rechtsstaat, der von den Eigenschaften seiner Angehörigen im Sinne eines abstrakten und individualistischen Staatsbürgerbegriffs abstrahiere, so liege darin die Verkennung der Bedeutung des Hauses schon beschlossen<sup>551</sup>. Statt dessen gelte es, die Familie als für sich bestehende Volkspersönlichkeit wieder in das Staatsleben einzuführen.

Erreichen will Riehl das über die Gestaltung des *Wahlrechts* zu den Volksvertretungen. Er fordert, den Familienstand der Männer zum Kriterium von Wählbarkeit und Wahlberechtigung zu machen. Vor allem die Wählbarkeit von Junggesellen müsse man durch Quoten beschränken, ja eigentlich sollte »nur der Familienvater (Ehemann oder Wittwer) als Vertreter des Volkes gewählt werden können, denn er allein ist der natürliche Repräsentant der großen öffentlichen Macht der Familie, die außerdem gar nicht vertreten und berücksichtigt ist.«<sup>552</sup> Nur wenn man die Familie auf diese Weise in das Staatswesen zurückführe, könne die gewählte Vertretung als Repräsentation des gesamten Volkes und insbesondere auch der Frauen gelten. Die Wirksamkeit der Frau für den Staat sei eine indirekte, durch die Familie vermittelte. Ignoriere der Staat aber die Familie,

»dann legt er selber ja den Frauen die Frage in den Mund, ob sie denn eine vollkommene Null im öffentlichen Leben für alle Ewigkeit seyn und bleiben sollen?«<sup>553</sup>

Zu Recht weist Riehl auf die Halbheit der bestehenden Zensus-Wahlssysteme hin: lege man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab des Wahlrechts zugrunde, so sei nicht einzusehen, warum wirtschaftlich selbständige Frauen nicht zur Wahl zugelassen würden. Nur eine ständische Gliederung könne deren Ausschluß rechtfertigen.

550 Ebd., S. 10.

551 Ebd., S. 211.

552 Ebd., S. 92 f.

553 Ebd., S. 95.

»Entweder stellt die Volksvertretung die gesammte Volkspersönlichkeit nach der Gliederung ihrer natürlichen Organismen dar (. . .) – oder sie ist bloß aus den erwerbenden und besitzenden Individuen gegriffen, wobei man davon absieht, das Volk als ein organisches Ganzes, als eine Persönlichkeit zu fassen. Im ersteren Fall gehört der Stand wie die Familie zu diesen natürlichen Organismen, und mit demselben Recht, womit man die Familie als solche vertreten seyn läßt in den Männern, läßt man die ritterlichen Gutsbesitzer wählen neben den Kleinbauern und wägt beide Gruppen als sociale Mächte im Ganzen, nicht aber zählt man die Köpfe ihrer Mitglieder im Einzelnen. Wer aber bloß die steuerzahlenden Individuen abschätzt und zählt, der hat gar kein Recht die steuerzahlenden selbständigen Frauen zu übergehen. So wie er es aber damit rechtfertigt, daß er die Frauen als nur in der Familie zählend gelten läßt, wird er seinem eigenen Principe untreu und steht schon mit einem Fuß auf dem ketzerischen Boden der organischen Gliederung der Volkspersönlichkeit.«<sup>554</sup>

Riehls Studie, die zu ihrer Zeit beträchtliche Beachtung erfuhr und insgesamt sechzehn Mal neu aufgelegt wurde<sup>555</sup>, ist in vielfacher Hinsicht hochinteressant. Zum einen zeichnet sie die Folgen des sozialen Wandels für die Frauen und die Familie, die Hegel nur angedeutet hatte, mit großer Deutlichkeit. Sowohl die beschränkte Lebenswirklichkeit der bürgerlichen Hausfrau wie auch die »entwurzelten und fessellosen« selbständig und familienunabhängig erwerbstätigen Frauen schildert er, ebenso die Schwierigkeiten der Versorgung unverheirateter Familienangehöriger gerade des Bürgertums. Seine Analyse unterscheidet sich damit gar nicht so sehr von den Erkenntnissen, die Marx und Engels über die Folgen der industriellen Revolution gewonnen hatten.

Riehls Schlußfolgerungen sind jedoch gerade umgekehrt – er will nicht die »Wiedereinführung des weiblichen Geschlechts in die öffentliche Produktion«, sondern ihre komplette Rückführung in die Familie, und zwar im Sinne des alten »Hauses« verstanden. Die Rekonstruktion der alten Hausverfassung und, damit verbunden, die Rückgewinnung der Familie als unmittelbaren Staatsbestandteil sind sein Ziel. Damit fällt er hinter Hegel zurück, will die »Privatisierung« der Familie aufheben. Freilich geht es ihm nicht allein um die Familie selbst. Die Rekonstruktion des Hauses und die »Re-Politisierung« der Familie sind vielmehr Instrumente, die die Integration der Gesellschaft in die sittliche Ordnung gewährleisten sollen<sup>556</sup>.

Mit diesem Ansatz setzte Riehl sich in Widerspruch zur gesellschaftlichen Entwicklung, der er, außer Ideen über die Wiederbelebung alter Familientraditionen<sup>557</sup>, wenig entgegenzusetzen hatte. Er fand deshalb auch wenig

554 Ebd., S. 96 f.

555 Vgl. F. Lövenich, S. 280.

556 So die Analyse von F. Lövenich, S. 272 ff., 284 f.

557 Vgl. das Kapitel über den »Wiederaufbau des Hauses«, ebd., S. 260 ff., in dem er die Führung einer Familienchronik und die Pflege des Hausaberglaubens (!) empfiehlt.

Zustimmung in der Wissenschaft<sup>558</sup>. Zugleich gelang es ihm jedoch gerade in seinen Ausführungen zum Wahlrecht, den Finger auf den wunden Punkt der liberalen Wahlrechtstheorie zu legen: den eigentlich ständischen Unterschied der Geschlechter im Rahmen einer individualistischen Wahlrechtsauffassung zu rechtfertigen. Die Schwierigkeiten dieser Konzeption soll das nächste Kapitel darstellen.

### III. *Zwischen Individualismus und Schutz der Familie – das liberale Dilemma*

Der marxistische Ansatz läßt sich als Versuch beschreiben, durch die *Aufhebung* der überkommenen Institutionen einen grundlegenden Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen. Das konservative Herangehen dagegen war geprägt von dem Bestreben, die traditionelle Ordnung durch eine *Stärkung* der Institutionen zu bewahren. Darin deutet sich schon die Problematik des deutschen Liberalismus, ja vielleicht des ganzen bürgerlichen Lagers an. In der Forderung nach erweiterten Partizipationsrechten, nach der Abschaffung der ständischen Schranken ergab sich eine Frontstellung gegen die Verteidiger des Bestehenden. Zugleich aber war eine Abgrenzung gegenüber denjenigen notwendig, die auf den Umsturz der bestehenden Ordnung als solcher hinarbeiteten. Schon die Forderung nach einer Wahlrechtsausweitung auf die nichtbesitzenden Schichten galt deshalb als Gefahr, denn steigender politischer Einfluß der unteren Schichten war potentielle Bedrohung der Eigentumsordnung. In der politischen Entwicklung erwies sich die Rolle der Liberalen zwischen den staatstragenden Konservativen einerseits und der Arbeiterbewegung, später der Sozialdemokratie andererseits als zunehmend prekär.

Das beschränkte und vor allem das Zensuswahlrecht als Konsequenz dieser doppelten Abwehrhaltung ist bereits Gegenstand einiger Untersuchungen gewesen<sup>559</sup>. Doch verengt man den Blick, nimmt man die liberale Wahlrechts-

558 So meinte H. v. Treitschke, »in welche dunkelgraue, Eicheln essende Vergangenheit würden wir zurückgeschleudert, sollte Riehls Vorschlag – der größte Teil der Volksvertreter dürfe nur aus Familienvätern bestehen – je etwas anderes werden als ein witziger Einfall«, (in: Die Gesellschaftswissenschaften, S. 778; hier zit. nach F. Löwenich, S. 53.) Riehl war insoweit eher Außenseiter der Staatslehre, seine Familientheorie nicht mehrheitsfähig, weil offensichtlich der modernen Entwicklung nicht entsprechend – dazu paßte eher das Bild einer »privaten Familie« (in der Tendenz anders U. Gerhard, Verhältnisse, S. 148 ff.)

559 Vgl. nur S. Aepli, Das beschränkte Wahlrecht im Übergang von der Stände- zur Staatsbürgergesellschaft; W. Gagel, Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der liberalen Parteien; H. Boberach, Wahlrechtsfragen im Vormärz; G. Schilfert, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts.

theorie nur im Hinblick auf den Schutz des *Eigentums* wahr. Neben dem Besitz war das männliche Geschlecht ausgesprochene oder unausgesprochene Bedingung politischer Mitwirkungsrechte. Im folgenden wird zu untersuchen sein, ob auch der Schutz der *Familie* als beschränkendes Moment der liberalen Wahlrechtsauffassung gelten kann.

### 1. *Der Liberalismus im Vormärz (Carl von Rotteck u. Carl Theodor Welcker)*

Die liberale Strömung hat im deutschen Vormärz eine Vielzahl verschiedener Theoretiker hervorgebracht, die sich in ihren Ansätzen zum Teil deutlich unterscheiden<sup>560</sup>. Unter welchen Gesichtspunkten eine Zuordnung der einzelnen Vertreter zu bestimmten Richtungen erfolgen soll, ist unterschiedlich definiert worden<sup>561</sup>. Im folgenden sollen beispielhaft die Positionen von *Carl von Rotteck* und *Carl Theodor Welcker* dargestellt werden, die, folgt man der Systematik Ernst Wolfgang Böckenfördes, einerseits dem vernunftrechtlichen, andererseits eher dem organischen Liberalismus zuzurechnen sind.

#### a) *Carl von Rotteck (1775-1840)*

Carl von Rotteck gilt als führender Vertreter der vernunftrechtlichen Richtung des südwestdeutschen Liberalismus. Über sein »*Lehrbuch des Vernunftrechts*«, vor allem aber über seine Beiträge im von ihm gemeinsam mit Welcker herausgegebenen *Staats-Lexikon* übte er entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Liberalismus im Vormärz aus. Seine Staatslehre setzt unmittelbar die Tradition der Aufklärung fort; Rousseau und vor allem Kant haben ihn beeinflusst<sup>562</sup>.

Rottecks Ausgangspunkt ist das Postulat eines allen Menschen gemeinsamen, weil in der unveränderlichen Vernunft begründeten, Vernunftrechts, aus dem sich konkrete Anforderungen vor allem für die Gestaltung des Staates ableiten lassen<sup>563</sup>. Darunter fällt in erster Linie die Garantie der menschlichen *Urrechte*, die aus der ursprünglichen Freiheit der menschlichen Persönlichkeit

560 Vgl. M. Stolleis, S. 156 ff., H. Brandt, S. 160 ff., H. Boldt, Deutsche Staatslehre im Vormärz, S. 55 ff. der die verschiedenen Positionen zur Frage der konstitutionellen Monarchie referiert, E. R. Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 390 ff.

561 Vgl. nur E. R. Huber, DtVerfG Bd. 2, S. 390 ff. (konstitutioneller und parlamentarischer Liberalismus), E. W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung, S. 74 ff., 96 f. (organischer und aufklärerischer Liberalismus), H. Brandt, S. 163 ff. (organisch-monarchisch, vernunftrechtlich-monarchisch und fortschrittlich-konstitutionell).

562 Vgl. H. Brandt, S. 255 ff.; R. Schöttle, Politische Theorien, S. 19 ff.; M. Stolleis, S. 159 ff.

563 Vgl. C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, S. 19, 65 f.

erwachsen<sup>564</sup>. In der Tradition der Vertragsmodelle konstruiert auch Rotteck die Staatsgründung über einen *Gesellschaftsvertrag*, der aber nicht in der Unterwerfung der Vertragschließenden endet, sondern einen »Gesamtwillen« der mit dem Staat gleichgesetzten bürgerlichen Gesellschaft konstituiert. Dieser Gesamtwille ist der wahre Souverän, dem die einzelnen unterworfen sind, der seine Grenzen aber in deren individuellen Rechten findet. Zum Schutz dieser Rechte ist eine Teilung der Gewalten erforderlich. Eine zentrale Frage dieser – im Kern demokratischen – Staatsauffassung<sup>565</sup> ist es, *wie* der Gesamtwille der vereinigten Glieder der Staatsgesellschaft zu ermitteln ist. Für die entwickelte Gesellschaft entspricht dies dem Problem der Repräsentation<sup>566</sup>.

Im System der konstitutionellen Monarchie sind die *Landstände* die Organe des Gesamtwillens, ein

»das gesammte zur Staatsgesellschaft vereinte Volk, d. h. die Gesamtheit der vollbürtigen Staatsangehörigen, vorstellender, und zwar in Natur und Wahrheit, also nicht bloß vermög positiver Feststellung oder Rechtsdichtung, vorstellender Ausschuß, berufen zur Vertretung dieses Volks gegenüber der Regierung.«<sup>567</sup>

Bereits aus dieser Definition ergibt sich, daß der Repräsentation nicht alle, sondern nur die »vollbürtigen« Staatsangehörigen fähig sind<sup>568</sup>. Vollbürtig, und damit des Staatsbürgerrechts fähig, sind nur diejenigen, die als Partizipanten des Gesellschaftsvertrages denkbar sind<sup>569</sup>. Nachdem aber der Vertrag »in der Regel, d. h. nach der vernünftigen Annahme, von Familienhäuption, also von ganzen Familien, in deren Namen nur das Familienhaupt auftrat, geschlossen ward, nicht aber von Vereinzelt«<sup>570</sup>, gelten Familienangehörige nicht als vollbürtig, ein Unterschied, der sich mit der Familienstruktur letztlich aus der Natur herleitet.

Ehe und Familie definiert Rotteck in der naturrechtlichen Tradition als Vertrags- bzw. Gesellschaftsverhältnis, das jedoch weitgehend von »theils senti-

564 Ebd., Bd. 1, S. 134 f.

565 So H. Boldt, S. 157, H. Brandt, S. 257; a. A. V. Hartmann, Repräsentation in der politischen Theorie, S. 74.

566 Vgl. H. Brandt, S. 257 ff.; R. Schöttle, S. 30 ff.

567 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, S. 236.

568 »Die Natur unmittelbar schafft den Unterschied der Geschlechter, des Alters und der individuellen körperlichen oder Gemüths-Beschaffenheiten, wornach es juristisch und politisch (das letzte nämlich eigens in Beziehung auf den Staatsverband gedacht) Vollbürtige und Unvollbürtige gibt.«; ebd., Bd. 2, S. 71 f. Während im Staatsrecht kontinuierlich auch die Frauen zu den Unvollbürtigen gerechnet werden, erklärt er im Rahmen seiner einleitenden Ausführungen zum Begriff der juristischen Persönlichkeit nur Kinder, Unmündige, Wahnsinnige usf. zu Unvollbürtigen, nämlich Menschen, die zeitlich am Vernunftgebrauch gehindert sind, vgl. ebd., Bd. 1, S. 145.

569 Ebd., Bd. 2, S. 71 f.

570 C. v. Rotteck, Familie, in: Staatslexikon Bd. 4, S. 593.

mentalen und moralischen Gesetzen, theils bloßen Naturverhältnissen«<sup>571</sup> bestimmt sei<sup>572</sup>. So habe die Ehe die natürliche Ungleichheit der Geschlechter<sup>573</sup> zur Grundlage, aus der sich letzten Endes die »Obergewalt oder Präponderanz« des Mannes ableitet<sup>574</sup>. Aufgabe des Staates ist es, diese bereits vorstaatlich bestehende und gesellschaftsvertraglich garantierte Ordnung zu erhalten<sup>575</sup>:

»Der Mann ist das Haupt der Familie, mithin auch der Gattin, in Bezug auf alle gemeinschaftlichen Dinge, Herr. Diese, zur Familienordnung unentbehrliche Gewalt festzusetzen und zugleich vor Mißbrauch, nämlich vor Eingriff in's rein persönliche Recht der Gattin zu bewahren, ist eine der Hauptaufgaben des Ehegesetzes.«<sup>576</sup>

Nachdem Rotteck die Familie als Gesamtpersönlichkeit beschreibt, die aus Staatsangehörigen besteht, zugleich aber selbst wirkliches und unmittelbares Staatsglied ist<sup>577</sup>, wirkt sich die familienrechtliche Stellung der »natürlich oder politisch Unvollbürtigen, also der Kinder, Weiber, Knechte u. s. f.«<sup>578</sup> auch im Staatsleben aus. Sie sind »bloße Schützlinge, oder Genossen der Staatswohlthaten, d. h. bloße Angehörige der Staatsanstalt.«<sup>579</sup> Für sie gilt das Postulat staatsbürgerlicher Gleichheit von vornherein nicht, denn es handelt sich um Unterschiede, die schon vor Schließung des Staatsvertrages bestanden<sup>580</sup>.

571 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, S. 299; vgl. auch zur Ehe ebd., S. 303: Ehe als Vertragsverhältnis, das aber »überall ursprünglich von der Moral diktiert und vom Recht nur adoptirt« sei.

572 Der Vertragscharakter wird aber etwa an der von Rotteck (anscheinend gegen sein moralisches Empfinden) eingeräumten Möglichkeit der einverständlichen Scheidung deutlich, vgl. ebd., Bd. 1, S. 303. An anderer Stelle spricht er von einem Vertragsverhältnis, mit dem ein dem Eigentumsrecht analoges Besitzrecht einhergehe (ebd., S. 306), vielleicht ein Relikt des Kantschen auf dingliche Art persönlichen Rechts.

573 Ebd., Bd. 1, S. 307.

574 C. v. Rotteck, Staatslexikon Bd. 4, S. 598. – »Zur Milderung solcher unvermeidlicher Herrschaft des Mannes ist die *Liebe* wirksam.« (Hervorh. i. Orig.). Allerdings ergibt sich daraus nicht notwendig eine vollkommene Gütergemeinschaft; insoweit wird die (Fichtesche) Auffassung, die Frau, die ihre Persönlichkeit gebe, müsse um so eher auch ihr Vermögen geben, als »Schwärmerei mehr als Wahrheit« zurückgewiesen, vgl. ebd., S. 599.

575 »Garantie aller natürlichen Familienrechte, Hindanhaltung aller feindseligen Einwirkung von innen oder außen auf das naturgemäße Familienleben, Pflege der Ideen und Gefühle, woraus dessen Veredlung und Heiligung entspringt, endlich Benützung der natürlich bestehenden Familiengewalt zur Erreichung von Staatszwecken und Verhütung ihres Mißbrauchs oder Ueberschreitung – dieß ist's und mehr nicht, was in Familiensachen die Staatspolizei zu thun hat.« ebd., Bd. 3, S. 494. Ähnlich in: Familie, Staatslexikon Bd. 4, S. 592.

576 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 3, S. 497.

577 Ebd., Bd. 3, S. 475. Eine Strukturanalogie zwischen Staat und Familie dagegen muß Rotteck natürlich ablehnen: Der Staat sei zwar aus Familien entstanden, aber »man möge ja nicht daraus die Folgerung ziehen, daß also der Staat einen den Elementen, woraus er entstanden, analoge Natur oder Ordnung habe oder haben solle.«, vgl. Familie, Staatslexikon Bd. 4, S. 607.

578 Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, S. 262.

579 Ebd., Bd. 2, S. 150.

580 Ebd., Bd. 2, S. 149 f.

Rotteck geht auch im übrigen nicht davon aus, daß die Wahl der Vertretung durch das gesamte Staatsvolk zu erfolgen habe; Beschränkungen ergeben sich für ihn aus dem Ziel der Wahl, der Bildung einer gemeinwohlorientierten Vertretung. Die Ausdehnung der Wahlberechtigung zu ermitteln, sei eine »schwere, hochwichtige Aufgabe, fast wichtiger als die ganze übrige Verfassung«<sup>581</sup>. So befürwortet er trotz der damit verbundenen Beschränkung des repräsentativen Charakters der Vertretung den Ausschluß der »unzuverlässigen Klassen« vom aktiven, wenn auch nicht vom passiven Wahlrecht: darunter faßt er Lohnarbeiter und Dienstleute und alle ohne unabhängiges Einkommen<sup>582</sup>. Soweit aber die Unvollbürtigen betroffen sind, ergibt sich nicht einmal ein Rechtfertigungszwang für den Ausschluß – die »schon von der Natur gebotenen Ausschließung von aktiven Gesellschaftsrechten bei Kindern, Weibern, Knechten und Armenpflegeempfängern«<sup>583</sup> verstößt nicht gegen den Geist der reinen Demokratie.

Einer eigenständigen Repräsentation – mittels des Wahlrechts – sind die Unvollbürtigen also nicht fähig, aber auch nicht bedürftig, da sie durch ihre natürlichen Repräsentanten vertreten werden:

»Wenn bei jenen die freie Wahl, so wird bei diesen die Verknüpfung der Interessen oder das Naturgefühl die Bürgerschaft einer treuen Wortführung seyn. Männer, Brüder und Söhne werden für Frauen, Schwestern, Töchter und Mütter, Väter für Söhne, und wenn auch nicht Herren für Knechte, doch Bürger und Bauern für Diejenigen aus ihren Familiengliedern, welche das Schicksal zeitlich zur dienenden Stellung verurtheilt, die wohl möglichst zuverlässigen Vertreter seyn, und es wird aus dem Schooße der Nationalrepräsentation der lautere, wahre Ausdruck der National-Gesinnung, der National-Bedürfnisse und des Nationalwillens hervorgehen.«<sup>584</sup>

Diese vermittelte Repräsentation entspricht dem allgemeinen Verhältnis der Unselbständigen zum Staat:

»Auch sind überhaupt nur die Selbstständigen wahre Gesellschaftsglieder, und, meist nur von diesen aufgeführt oder mitgebracht, werden die Übrigen staatsangehörig.«<sup>585</sup>

581 C. v. Rotteck, Abgeordnete, Staatslexikon Bd. 1, S. 103.

582 Ebd., S.104. Im Ergebnis will er den Besitz der einzelnen zum Kriterium der Wahlberechtigung machen, vgl. R. Schöttle, S. 50 ff.

583 C. v. Rotteck, Census, in: Staatslexikon Bd. 3, S. 150 ff.

584 C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, Ebd., S. 240. Ähnlich ebd., S. 262: »Doch finden sie (*die Nicht-Vollbürtigen, Verf.*) in den von den Vollbürtigen, d. h. von den Großjährigen, Männern und Freien aller Klassen gewählten Deputirten ihre vollkommen zuverlässige Vertretung. Väter, Gatten und Brüder, überhaupt verständige und redliche Volksabgeordnete, werden niemals feindlich durch die ihnen durch Natur und geselliges Verhältnis so innig verbundenen auftreten.«

585 Ebd., Bd. 2, S. 262.

Im Ergebnis leitet sich für Rotteck der Ausschluß des weiblichen Geschlechts – wie aller Familienangehöriger – aus dem Naturrecht ab. Mit dem Gesellschaftsvertrag treten Familienoberhäupter miteinander in Beziehung, die neben den anderen Urrechten (so der Erhaltung des Eigentums) auch die Erhaltung ihrer Familienrechte zur Vertragsbedingung machen. Die so begründete Ungleichheit widerspricht als »natürliche« und vorstaatliche dem Vernunftprinzip nicht und bedarf auch keiner gesonderten Rechtfertigung. Hier werden Vorstellungen sichtbar, die bereits aus der »Hausvatertheorie« bekannt sind. Soweit Rotteck im Wahlrecht die Familienoberhäupter als Vertreter der Unvollbürtigen ansehen will, setzt er sich aber eigentlich in Widerspruch zu seiner individualistischen Ausgangsthese – im übrigen wird das Wahlrecht nicht als ständisches Recht, sondern gerade als Mittel der Vertretung der einzelnen gesehen, auch gilt ihm der Familienstand nicht als Kriterium der Wahlberechtigung<sup>586</sup>.

Während Rotteck als unmittelbarer »Erbe« des Aufklärungsdenkens gelten kann, finden sich bei Carl Theodor Welcker schon Vorstellungen, die eindeutig dem 19. Jahrhundert zuzurechnen sind; er steht auf der »Grenzscheide zweier Jahrhunderte verschiedenen Charakters«<sup>587</sup>.

#### b) *Carl Theodor Welcker (1790-1868)*

So spielt die abstrakte Vernunft in der Lehre Carl Theodor Welckers nicht dieselbe Rolle wie bei Rotteck. Er betont den historischen Wandel der Staatsformen, den er als Reifungsprozeß von der Kindheit der Despotie zur Reife des Rechtsstaats zu fassen versucht<sup>588</sup>. Nicht von abstrakten Prinzipien wollte er sich leiten lassen, sondern durch die Analyse von Natur und Geschichte des Staatswesens dessen naturgesetzliche und historische Gesetzmäßigkeiten aufdecken<sup>589</sup>. Der Staat sei keine »tote Actiengesellschaft«, auch keine Maschine oder bloße Abstraktion, sondern »ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen, beseelt von und beherrscht durch ein inneres, selbstständiges Lebensprinzip, eine wahre höhere Lebenskraft.«<sup>590</sup> Diese Betonung des Historischen und die Anklänge an den Organis-

586 An einer Stelle (außerhalb des Wahlrechts) erwägt Rotteck allerdings die Einführung eines Gesetzes, das den Ehestand als Voraussetzung des passiven Wahlrechts festschreiben sollte, vgl. C. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 3, S. 495.

587 F. Filies zit. nach R. Schöttle, S. 115.

588 So schon: C. Th. Welcker, Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 13 ff. Vgl. auch ders., Grundgesetz, Grundvertrag, Staatslexikon Bd. 6, S. 162: Der Kindheit entspricht das sinnliche Gesetz der Despotie, dem Jünglingsalter das Glaubensgesetz der Theokratie und dem Mannesalter das Vernunftgesetz des Rechtsstaats.

589 Staatsverfassung, Staatslexikon Bd. 12, S. 364.

590 Ebd., S. 367.

musgedanken unterscheiden Welcker von Rotteck, der ganz dem Denken des Vernunftrechts verhaftet blieb<sup>591</sup>.

Doch gründet auch er die politische Verfassung des Staates, zumindest in der höchsten, »männlichen«<sup>592</sup> Stufe seiner Entwicklung, auf einen Grundvertrag<sup>593</sup>, der in erster Linie als regulatives Prinzip und nicht als historische Tatsache verstanden wird. Dieser Grundvertrag muß die privaten Freiheiten (auch der Familie) schützen<sup>594</sup> und setzt prinzipiell den Konsens aller selbständigen Gesellschaftsglieder voraus. Dem widerstreitet es aber nicht, wenn abhängige Personen, damit auch die Frauen, von der Mitwirkung ausgeschlossen sind<sup>595</sup>.

Im einzelnen versucht Welcker den Ausschluß der Frauen in seinem umfangreichen Beitrag zum Stichwort »Geschlechtsverhältnisse« im Staats-Lexikon zu begründen. Schon in seiner Einleitung wird die doppelte Frontstellung deutlich, der er sich gegenüberstellt. Einerseits, so schreibt er, forderten »geistreiche Männer« und revolutionäre Frauen Rechtsgleichheit und damit, »die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben« und an die Stelle der »Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern« zu setzen<sup>596</sup>. Andererseits versuchten Gegner der Gesellschaftsvertragslehre wie *Haller*, diese der Inkonsequenz zu überführen, weil sie die Frauen ausschließe<sup>597</sup>. Welcker will demgegenüber die natürlichen Grenzen der angeborenen Menschengleichheit in bezug auf das weibliche Geschlecht deutlich machen<sup>598</sup>.

Um die zutreffende Haltung zur Frauenfrage zu ermitteln, blickt er zunächst in die Geschichte. Deren Vollendung in bezug auf die Gleichstellung der Frau sieht er in der *christlichen Ehe* erreicht. Diese respektiere zwar soweit wie möglich die Würde der Frau, erlege ihr aber doch die Pflicht auf, sich bei Meinungsverschiedenheiten dem Gatten unterzuordnen. Da nun der Staat nur eine Vereinigung von Familien bilde, sei es mit der männlichen Autorität unvereinbar,

591 Vgl. dazu R. Schöttle, S. 115 ff.

592 Bemerkenswert ist seine Gleichsetzung von Staat und Männlichkeit; vgl. Grundgesetz, Grundvertrag, Staatslexikon Bd. 6, S. 171: der männlichen Selbständigkeit entspricht die vernunftrechtliche Männerfreiheit, ebd. S. 172: »Der freie Mann und Familienvater ist durch seine Pflicht sein eigener Herr.«.

593 Ebd., S. 166.

594 Ebd., S. 177.

595 Ebd., S. 180.

596 C. Th. Welcker, Geschlechtsverhältnisse, Staatslexikon Bd. 5, S. 655 (Er nennt Saint-Simon und Fourier sowie Harriet Martineau).

597 Ebd., S. 655 f.

598 Das »gleiche Menschen- und Bürgerrecht« ist Welckers Staatsauffassung (auf der Stufe des Rechtsstaats) immanent, vgl. R. Schöttle, S. 154 f.

»daß in den größeren oder politischen gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, unmittelbaren und aktiven Antheil nehmend, neben dem Manne eine entscheidende Stimme führe und durch diese ihn entweder gegenüber den anderen Gesellschaftsgegnossen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie eben so von den *unmittelbaren activen entscheidenden* Theilnahme am gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.«<sup>599</sup>

Doch die geschichtliche Überlieferung allein kann die Vernünftigkeit dieser Einrichtung noch nicht erweisen; auch der Institutionengedanke liegt Welcker fern. In der *Natur* will er deshalb die verbindliche Antwort auf die Frauenfrage finden<sup>600</sup>. Und tatsächlich scheint ihm die gesamte Natur die Gegensätzlichkeit und Komplementarität der Geschlechter nachzuweisen<sup>601</sup>.

»So weist also wirklich schon die ganze physische Natur die beiden Geschlechter darauf hin, sich übereinstimmend mit der bestehenden Einrichtung gegenseitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den stärkeren, kühneren, freieren Mann als schaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus ins äußere Leben zum äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die schwächere, abhängige, schüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwicklung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Pflege und Bewirthung des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushaltes, auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Herdes.«<sup>602</sup>

Angesichts dieser unausweichlichen Naturbestimmung scheint es Welcker frevelhaft, aus einer abstrakten Gleichheitsregel heraus die Schranken der Natur niederzureißen, der Frau gleiche Rechte zu geben und damit die Familie zu zerstören<sup>603</sup> – »Wollen die schwächeren Frauen so thöricht sein, mit den stärkeren Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe sich einzulassen – *was werden sie nicht Alles wagen und verlieren!*«<sup>604</sup> Solche Frauen bezeichnet

599 Ebd., S. 658.

600 Dabei ist ihm die Natur zugleich Ausdruck des vernünftigen göttlichen Willens, der Geschlechtsunterschied ist Teil der unendlichen Verschiedenheit, der sich in der Natur manifestiert. Seine Bestimmung ist die Fortpflanzung als gleichfalls göttliche Bestimmung; vgl. ebd., S. 658 f.

601 Hier bezieht er sich weithin auf eine anthropologische Studie (Burdach, *Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur*, Stuttgart 1837), vgl. ebd., S. 659 f.

602 Ebd., S. 661.

603 »Klar ist wohl fürs Erste, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegerische Wehrpflicht ausüben wollten.«, ebd., S. 665.

604 Ebd., S. 665.

er als »Zwitterwesen« und weist in bezug auf das Wahlrecht weiter darauf hin, daß Frauen die öffentlichen Pflichten, vor allem den Heeresdienst, nicht zu leisten imstande wären<sup>605</sup>.

Die Ausschließung der Frauen vom politischen Leben sei auch mit dem Prinzip des Gesellschaftsvertrags durchaus in Einklang zu bringen, wenn man sich vergegenwärtige, daß »alle höchsten Grundsätze *nur Ideale* sind, denen man sich möglichst anzunähern suchen muß.«<sup>606</sup> Außerdem könnten in einer nicht näher bestimmten Art und Weise – nur eben nicht über politische Rechte – auch die Frauen an der Bildung der gesellschaftlichen Gesamtüberzeugung mitwirken. Sie genießen die »Begünstigung, daß sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit bleiben, und dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Ämter verwalten können.«<sup>607</sup>

Eine Ausnahme will Welcker allerdings anerkennen: Unverheiratete und verwitwete selbständige Frauen dürften durch Stellvertreter öffentliche Rechte wahrnehmen, die an bestimmte Grundstücke oder Vermögen geknüpft seien, sie dürften auch Gewerben und ökonomischen Wirtschaften vorstehen<sup>608</sup>. Damit befindet er sich im Einklang mit den im ersten Teil skizzierten kommunalrechtlichen Vorgaben.

Im Ergebnis ist es die im Grundvertrag festgelegte Überzeugung aller billig und gerecht denkenden Männer, die die Grenzen weiblicher Wirksamkeit bestimmt:

»und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn sie nur das Prinzip festhält, daß dieselben eine gleich heilige *menschliche Würde* und *zuletzt* eine gleiche gemeinschaftliche menschliche höchste Bestimmung, und eben deshalb auch *gleiche gemeinschaftliche Rechte haben, so weit nur nicht etwa wegen der besonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geschlechts und zu ihrem und des Vaterlands Wohle nach jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüberzeugung Beschränkungen dieser Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.*«<sup>609</sup>

Welckers Rechtfertigung des Ausschlusses der Frauen ist in erster Linie von der Absicht getragen, die ausschließliche Familienbestimmung und letztlich die Einheit der Familie nicht durch eine selbständige Wirksamkeit der Frauen

605 Ebd., S. 668.

606 Ebd., S. 669.

607 Ebd., S. 672.

608 Ebd., S. 673.

609 Ebd., S. 670. Immerhin wendet er sich im Ergebnis gegen die Geschlechtsvormundschaft und tritt für eine (durch die Ehe begrenzte) privatrechtliche Gleichstellung der Geschlechter ein. Auch sollen die Frauen an höheren Interessen durchaus Anteil nehmen und dürfen sich auch zu Frauenvereinen zusammenschließen, um soziale Not zu lindern, vgl. ebd., S. 672 ff.

zu gefährden. Die Bedeutsamkeit der Familie als sittlicher Grundlage des Staates wird in Übereinstimmung mit den zuvor untersuchten bürgerlichen Denkern betont und geradezu gefeiert<sup>610</sup>. Doch legitimiert Welcker die Familie nicht in erster Linie als sittlich festgelegte *Institution*. Im Mittelpunkt seiner Argumentation steht die unterschiedliche *Naturbestimmung* der Geschlechter, die durch eine Art Geschlechterpsychologie belegt werden soll. Diese reduziert den Geschlechtsunterschied nicht (wie etwa Fichte) auf das Geschlechtsleben, sondern will ihn vielmehr als umfassendes, selbst die unbelebte Natur erfassendes Prinzip erweisen.

Carl Theodor Welcker ist es außerdem, der soweit ersichtlich erstmals auf die mangelnde Waffenfähigkeit der Frau verweist, um ihre politische Rechtlosigkeit zu legitimieren. Dieses Argument sollte im Fortgang der Diskussion noch oftmals wiederkehren.

## 2. *Liberalismus in der zweiten Jahrhunderthälfte (Bluntschli und v. Mohl)*

Die rein vernunftrechtliche Richtung des Liberalismus hatte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland ihren Einfluß weitgehend eingebüßt. An die Stelle ihres individualistischen Ausgangspunktes war das Bemühen getreten, den Menschen in seiner sozialen Gebundenheit zu erfassen und die Eigengesetzlichkeit menschlicher Gemeinschaften zu betonen. Den Einflüssen sowohl der sozialistisch/marxistischen wie der konservativen Richtung vermochte sich der Liberalismus nicht zu verschließen. Stärker auch als in der Zeit des Vormärz wird die Abwehr gegen Gleichheitsbestrebungen deutlich. Gerade auf der Ebene des Wahlrechts bestand weitgehend Einigkeit in der Ablehnung des allgemeinen Stimmrechts. Die Gefahren der Demokratie schienen nun bedrohlicher als die der monarchischen Herrschaft.

### a) *Robert v. Mohl (1799-1875)*

Robert v. Mohls<sup>611</sup> politische und literarische Wirksamkeit setzte schon in der Zeit des Vormärz ein; die im folgenden herangezogenen Schriften entstanden

610 Vgl. ebd., S. 667: »Und dieses deutsche Familienleben – den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der Geschichte der Menschheit – die edelste Blüte und Frucht unserer neueren Cultur – dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem die ächt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und nicht die wenigst beglückte Theilnehmerin ist – dieses wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, geistigen und körperlichen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern?«

611 Vgl. zu Leben und Lehre: E. Angermann, Robert von Mohl (zur Biographie S. 19 ff.); H. Boldt, S. 233 ff., 249, H. Brandt, S. 242 ff., U. Scheuner, Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung, in: Der Staat 1979, S. 1 ff. (dort auch zur Biographie, S. 10 ff.) M. Stolleis, S. 173 ff.

aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bemerkenswert ist an seiner Staatslehre im vorliegenden Zusammenhang zum einen seine Gesellschaftslehre, zum anderen seine Stellung zur Frage der politischen Rechte im allgemeinen und der Rechte der Frauen im besonderen.

Ausgangspunkt der Mohlschen Staatslehre ist das Individuum, doch nicht als vereinzelte Existenz begriffen, sondern als Bestandteil verschiedener *Lebenskreise*, die nebeneinander bestehen<sup>612</sup>. Der Mensch war ihm gesellschaftliches Wesen; eine Erkenntnis, die, wie er einräumte, dem Liberalismus vor allem über Beschäftigung mit den »socialistischen und communistischen Lehren« zuteil geworden sei – habe man doch zuvor nur das Einzelwesen dem Staat gegenübergestellt<sup>613</sup>. Mohl dagegen orientiert sich an der Hegelschen Dreigliederung<sup>614</sup>. Dem Individuum und der Familie<sup>615</sup> steht die Gesellschaft gegenüber, die die Lebenskreise der Nationalität, der Berufe und des Besitzes zusammenfaßt<sup>616</sup>. Gegen Hegel und vor allem gegen *Lorenz von Stein*<sup>617</sup> betont Mohl die Vielfalt der gesellschaftlichen Kreise und wendet sich gegen eine Reduktion auf den ökonomischen Bereich<sup>618</sup>. Auch sieht er das Verhältnis von Staat und Gesellschaft nicht als Gegensatz, sondern läßt den Staat als übergreifende Ordnung aus der Gesellschaft hervorgehen<sup>619</sup>. So ist der Staat ein Organismus<sup>620</sup>, der die einzelnen Persönlichkeiten, Familien, Stämme und Gemeinden und gesellschaftlichen Kreise des Volkes zusammenfaßt, um die gemeinschaftlichen Zwecke zu erreichen<sup>621</sup>.

Legitime Entstehungsgründe des Staates und der Staatsgewalt gibt es mehrere, ein Gesellschaftsvertrag ist nur eine denkbare Möglichkeit<sup>622</sup>, die Volks-

612 R. v. Mohl, *Encyclopädie der Staatswissenschaften*, S. 3. Zur Entwicklung dieser gemeinschaftsbezogenen Sichtweise in der Lehre Mohl vgl. E. Angermann, S. 336 ff.

613 *Encyclopädie*, S. 4 f. Anm. 1.

614 Ein unmittelbaren Einfluß Hegels allerdings ist nicht nachzuweisen; Angermann nennt neben L. von Stein H. Ahrens als entscheidenden Einfluß (S. 344 ff).

615 Die Familie gehört nicht dem Bereich des gesellschaftlichen, sondern dem Bereich des einzelnen an, vgl. *Encyclopädie*, S. 37. Er rechnet sie allein zum Bereich des Privatrechts, ebd., S. 193. Dazu E. Angermann, S. 370 f.

616 R. v. Mohl, *Encyclopädie*, S. 27 ff.

617 Vgl. Teil 2 B IV 2.

618 Ebd., S. 34 Anm. 1.

619 Vgl. dazu U. Scheuner, S. 15 ff.

620 Der Organismusbegriff ist für Mohl aber bloße Metapher – unmittelbare Analogien zu natürlichen Organismen sind ihm fremd, anders als etwa J. C. Bluntschli, vgl. unter b). Dazu E. Angermann, S. 364 f.

621 *Encyclopädie*, S. 39. Vgl. auch die Definition ebd., S. 71: »dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche geleitet durch einen Gesamtwillen sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesamtkraft, die Aufgabe haben, die jeweils erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern, soweit von den Betreffenden dieselben nicht mit eigenen Kräften befriedigt werden können und sie Gegenstand eines gemeinsamen Bedürfnisses sind.«

622 Ebd., S. 90 ff. Er grenzt seine Staatsvorstellung gegen die Vorstellung eines Staates als reine Rechtsanstalt (Kant) ebenso ab wie gegen Hegel und Stahl.

souveränität kein allgemeines Prinzip<sup>623</sup>. Eine naturrechtliche Begründung der politischen Rechte scheidet für Mohl damit aus. Doch folgt aus dem Prinzip des Staates, daß der Staat um der Menschen, nicht die Menschen um des Staates willen da sind. Der Staat hat also bestimmte Rechte der Bürger zu garantieren<sup>624</sup>. Politische Rechte gehören aber nicht zu diesem Mindeststandard. Sie bestimmen sich nach der jeweiligen Staatsverfassung, ihr Ausmaß ist nicht Entscheidung des Rechts, sondern der Staatsklugheit je nach Gesittung des Volkes<sup>625</sup>.

Besteht eine *Volksvertretung*, so soll diese Schutz gegen Mißregierung bieten, bei wichtigen Angelegenheiten, besonders der Gesetzgebung, die Erfahrungen des Volkes einbringen, und insgesamt die Teilnahme des Volkes am Staatsleben ermöglichen<sup>626</sup>. Aufgabe der Wahlrechtsausgestaltung ist es, eine möglichst diesen Aufgaben förderliche Zusammensetzung der Vertretung herbeizuführen. Das Wahlrecht ist nicht als *Recht*, sondern als zur Erreichung des allgemeinen Nutzens dienender *Auftrag* zu verstehen<sup>627</sup>. Die Zuerkennung politischer Rechte muß sich am Charakter der Staatsform orientieren. Im *Rechtsstaat* besteht ein gleicher Anspruch aller Befähigten auf einen Anteil an den öffentlichen Geschäften, wobei die Befähigung nach allgemeinen Kriterien festzulegen ist<sup>628</sup>; die *Demokratie* fordert eine möglichst weite Ausdehnung, wobei auch hier »Weiber und Kinder als geistig unfähig, Verbrecher und tolle Verschwender als sittlich unzuverlässig, in Privatdiensten Stehende, Haussöhne und der öffentlichen Armenunterstützung Verfallene als unselbstständig ausgeschlossen werden.«<sup>629</sup>

Gegen das allgemeine (Männer-)Stimmrecht macht Mohl starke Bedenken geltend:

»Einmal fasst es die Vornahme der Wahlen vom Standpunkte eines angeborenen und Allen gleichmässig zustehenden Rechtes auf, anstatt von dem eines Auftrages, welcher lediglich den dazu Tauglichen im allgemeinen Interesse zuzutheilen ist. Zweitens setzt es die Bildung einer Vertretung nach atomistischer Auffassung vor-

623 Ebd., S. 117.

624 Ebd., S. 223 ff. Neben den Grundrechten ist das für ihn vor allem das Recht, des staatlichen Schutzes nicht beraubt zu werden, vor Gebietsabtretungen, und Verfassungsänderungen etc.

625 Ebd., S. 229. Für einen bestimmten Entwicklungsstand der Gesellschaft allerdings urteilt er, »daß man nicht befugt ist, verständige Männer wie eine Heerde Schaafe ohne ihr Wissen, ohne ihren Willen zu leiten«; er stützt sich dabei nicht auf »die angeblichen Urverträge im Staate, noch auf die Lehre der Gewaltentrennung noch auf sonstige weithergeholte durch ihre Künstlichkeit der Überzeugung ermangelnde Beweisführungen«, sondern will die Sache nur »praktisch und menschlich« sehen; R. v. Mohl, Das Repräsentativsystem, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1, S. 381.

626 Encyclopädie, S. 237.

627 Ebd., S. 238 ff.

628 Ebd., S. 329.

629 Ebd., S. 335.

aus, und macht also eine organische Zusammensetzung nach der Gestaltung und nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft unmöglich.«<sup>630</sup>

Mohls eigener Vorstellung entsprach ein parlamentarisches Regierungssystem<sup>631</sup>; die Volksvertretung sollte dabei weder aus allgemeinen Wahlen hervorgehen noch aber eine Ständevertretung im Sinne Hallers oder Stahls darstellen<sup>632</sup>. Er wollte alle gesellschaftlichen Lebenskreise<sup>633</sup> repräsentiert sehen, was er durch eine komplizierte Ersetzung des alten Ständesystems durch ein neues zu erreichen hoffte<sup>634</sup>. Ziel seiner Konzeption war es, die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Kreise über die Volksvertretung zu einer einheitlichen Willensbildung zu vereinen<sup>635</sup>.

Vorliegend ist daran bemerkenswert, daß die *Familie*, als vorgesellschaftliche Einrichtung<sup>636</sup>, für die Repräsentation keine Rolle spielte. Sie war rein privat, für den Staat als »größte Schule der Sittlichkeit« aber von mittelbarem Interesse. Zugleich galt die Familie weiterhin als ausschließlicher Lebensbereich der Frau:

»Vor allem werden die Verhältnisse der Frauen, als deren ganzes Dasein vorzugsweise in der Familie stattfindet und weit weniger in die anderen Formen des menschlichen Zusammenlebens eingreift oder durch diese bedingt wird, durch die Organisation der Familie bestimmt, während sie wieder ihrerseits den größten Einfluß auf Gedeihen oder Verfall derselben haben.«<sup>637</sup>

Bestrebungen der Frauen, diese Beschränkung aufzuheben, kennzeichnet er als »mehrfach widerwärtige Agitation«, »welche ihren Höhepunkt schwerlich schon erreicht und da und dort sogar bereits Folgen im Leben gewonnen hat.«<sup>638</sup> Aber nicht allen Anliegen ist er feindlich gesinnt. So muß er erkennen, daß die Lage familienloser Frauen des Mittelstandes bedenklich ist. Insofern befürwortet er eine gewisse Erweiterung weiblicher Erwerbsmöglichkeiten und, dem vorausgehend, auch der Mädchenbildung, wenn auch nicht den Zu-

630 Politische Aphorismen, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 2, S. 21.

631 Vor allem in: Das Repräsentativsystem, Bd. 1, S. 392 ff. Er stützte sich dabei vor allem auf seine Forschungen über das englische System, vgl. dazu H. Brandt, S. 244 ff.

632 Das Repräsentativsystem, S. 405 ff., gegen F. J. Stahl auch ebd., S. 445 f.

633 Ebd., S. 416 f., 435 ff. Als vertretungswürdige Lebenskreise bestimmte er den Grundbesitz, Gewerbe und Handel unter Einschluß der Lohnarbeiter, Vertreter der Kirchen, der Wissenschaft und der Kunst sowie der Gemeinden.

634 Seiner Vorstellung entsprach nicht eine einheitliche Vertretung, sondern abgestufte Versammlungen für bestimmte Sonderinteressen neben der Gesamtvertretung, vgl. ebd., S. 416 f.

635 Vgl. dazu E. Angermann, S. 388 ff., 417 ff., der dieses Bestreben mit dem Smendschen Terminus der Integration erfassen will. Die von Angermann wiederholt konstatierte Distanz Mohls zu Hegel scheint an dieser Stelle nicht gar so groß – das Hegelsche Ziel der Vermittlung ist auch hier gemeint.

636 Vgl. oben, FN 561.

637 Encyclopädie, S. 12.

638 Ebd., S. 14.

gang zu den Wissenschaften<sup>639</sup>. Doch kann es sich dabei immer nur um eine Notlösung handeln:

»Der von der Natur selbst angewiesene Lebenskreis der Frau ist die Familie. Ihr die Stellung als Hausfrau in gerechter und wohlwollender Weise einzurichten und zu sichern, ist also die nächstliegende Aufgabe; und nur für den, immer beklagenswerten, Fall der Nichterreichung einer solchen Stellung ist als Auskunft wenigstens für geeignete und genügend lohnende Beschäftigung zu sorgen.«<sup>640</sup>

Hinsichtlich des *Wahlrechts* dagegen ist seine Haltung eindeutig; »nur als thöricht kann das Verlangen nach einer Berechtigung zu allen öffentlichen Ämtern und zur Ausübung der activen und passiven politischen Wahlrechte bezeichnet werden.«<sup>641</sup>

Er begründet dies zunächst mit den natürlichen Anlagen der Frau, die sie für das Gefühls- und nicht für das Geistesleben bestimmten. Auch die Weichheit ihrer Gesinnungen und ihre mangelnde Kenntniss der öffentlichen Angelegenheiten schließe sie von politischen Rechten aus. Ganz im Einklang mit seiner oben dargelegten Wahlrechtstheorie hebt er dann hervor,

»daß der ganze Gedanke, das aktive und passive Wahlrecht als ein Recht und nicht als eine Aufgabe, eine Pflicht zu betrachten ein falscher ist. . . . Daß unsere Zeit in der falschen Richtung lebt und leider immer weiter in derselben geht, Recht und Befähigung zu verwechseln, ist freilich wahr. Allein weder logisch noch praktisch darf daraus geschlossen werden, daß man nun bis zum Äußersten gehen und alle Dämme niederreißen müsse, welche Erfahrung und Vernunft bisher noch aufrecht erhalten haben.«<sup>642</sup>

Doch selbst wenn man sich auf den Boden des Rechts begeben, so könne doch ein Recht nur in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechende Pflicht erfüllt werde. Frauen aber leisteten keine Wehrpflicht, zahlten keine Steuern<sup>643</sup> und seien körperlich außerstande, »bei Feuers- und Wassersnoth, bei Bekämpfung wilder Thiere und Menschen, bei der Herstellung von Straßen, bei sonstigen Schanzarbeiten und dgl.« Dienste zu leisten.

Schließlich verweist er auf die notwendig in den häuslichen Verhältnissen eintretenden Verwirrungen – Ansehen und Wille des Hausvaters würde unter Umständen keine willige Unterwerfung mehr finden, der ganze Gedanke sei offensichtlich darauf abgesehen, »den Weibern eine Bethätigung ihres eigenen Willens zu geben.« Wollte man diese familienzerstörende Wirkung nicht,

639 Die Erziehung, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3, S. 301 ff., 308 f.

640 Encyclopädie, S. 14.

641 Ebd., S. 14.

642 Die Erziehung, Bd.3, S. 302, FN 1.

643 »Nicht sie ist es, welche die Mittel zur Steuerzahlung herbeischafft, sie verwaltet und verwendet nur das von ihm Erworbene.«, ebd. S. 303.

so sei es viel einfacher, es bei »der einzigen Abstimmung des Vertreters derselben (*der Familie, Verf.*)« zu belassen<sup>644</sup>. Angesichts der zahlreichen Gefahren des Frauenwahlrechts dient dessen Möglichkeit Mohl geradezu als Argument gegen das allgemeine Wahlrecht. So schreibt er zu allgemeinen Abstimmungen<sup>645</sup>:

»Begrift sich daher auch, daß da, wo erst besondere Befähigung zu öffentlichen Geschäften oder die Tragung der öffentlichen Lasten die Berechtigung zu einer Theilnahme an öffentlichen Rechten begründet, die Frauen ausgeschlossen sind, so erscheint doch bei einem allgemeinen Stimmrechte deren Zurückweisung kaum anders, denn als eine Gewaltthätigkeit der Männer.«<sup>646</sup>

## b) *Johann Caspar Bluntschli (1808-1881)*

Während Mohl vor allem wegen seines Eintretens für das parlamentarische System eher Außenseiter der liberalen Staatslehre war<sup>647</sup>, kann der Schweizer Johann Caspar Bluntschli<sup>648</sup> als deren repräsentativer Vertreter zumindest für die Zeit bis zur Reichsgründung gelten<sup>649</sup>. Auch er hatte sich deutlich vom Liberalismus vernunftrechtlicher Prägung, wie ihn Rotteck vertreten hatte, abgewandt.

Im Mittelpunkt seiner Staatstheorie steht die Erklärung des Wesens des Staates als *Organismus*, als »lebendiges und daher organisches Wesen«<sup>650</sup>. Auch wenn er sich von dem in seinen Frühschriften sehr konkreten Vergleich des menschlichen mit dem Staatskörper<sup>651</sup> später gelöst hatte, so blieb für ihn der Staat doch eine Person, der Glieder, Leib und Seele eigen sein sollten, deren Entwicklung als *Wachstum* zu begreifen sei<sup>652</sup>. Damit mußte er sich gegen die Vertragstheorie wenden<sup>653</sup>. Ursache der Staatsbildung war ihm der innere

644 Ebd., S. 303. Nur an dieser Stelle, in einer Fußnote seiner Abhandlung zur Erziehung, gilt der Wähler als Vertreter seiner Familie.

645 Entscheidung über eine staatliche Frage durch Abstimmung, z. B. Staatsneugründung, Gebietsveränderungen, vgl. R. v. Mohl, Politik, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 2, S. 295 ff.

646 Ebd., S. 296.

647 Vgl. H. Brandt, S. 242. H. Boldt weist aber zurecht darauf hin, daß Mohl trotz seiner Befürwortung des parlamentarischen Systems nicht als Ahnherr des demokratischen Rechtsstaates gelten könne; dies zeigt sich auch schon an der von ihm projektierten Zusammensetzung der Volksvertretung (vgl. H. Boldt, S. 253 ff.)

648 Zur Person: J. Vontobel, Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat, S. 10 ff.

649 Vgl. M. Stolleis, S. 430; seinen Wirkungsgrad belegen schon die zahlreichen Auflagen, die seine mehrbändige »Lehre vom modernen Staat« erfahren hat.

650 J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 18: Dies zuerst erkannt zu haben, rechnet er der historischen Schule als Verdienst an, vgl. auch ebd., S. 76 ff.

651 In der Schrift: Psychologische Studien über Staat und Kirche, 1845, hatte er die sechzehn Grundorgane des Staates definiert und etwa das Außenministerium als Geruchsorgan identifiziert, vgl. J. Vontobel, S. 143 ff.

652 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 18 f. Vgl. dazu J. Vontobel, S. 85 ff.

653 Ebd., S. 336 ff.

Staatstrieb der Menschen, die er von vornherein auch als Gemeinschaftswesen sah<sup>654</sup>; er betonte die Gebundenheit der Individuen und das eigene, nicht vom Willen des Volkes allein abzuleitende, Recht des Staates<sup>655</sup>.

Die Vorstellung staatsbürgerlicher Gleichheit lehnte Bluntschli von vornherein ab. Abstrakte Gleichheit hatte für ihn im Rechtsstaat als Gleichheit vor dem Gesetz und im Privatrecht ihren Platz<sup>656</sup>, nicht aber im Bereich der politischen Rechte. Der Staat als organische Ordnung beruhe wesentlich auf den Unterschieden zwischen den einzelnen<sup>657</sup>; wahre Gleichheit stelle sich nur mit Rücksicht auf die »natürlichen Unterschiede des Geschlechts, des Alters, der Bildung, der für das öffentliche Leben entscheidenden Kräfte und Interessen« ein<sup>658</sup>. Wer sich im Staatsleben auf eine abstrakte Gleichheit als Menschenrecht berufe, gehe gravierende Risiken ein:

»Auf dem Gebiete des Staatsrechtes führt der Weg dieses Irrlichtes durch die ausschweifendste Demokratie hindurch in den Sumpf der Anarchie, in welcher mit dem geleugneten Unterschiede der Regierenden und der Regierten der Staat selbst unrettbar versinken muß; auf dem Gebiete des Privatrechtes zur Auflösung der Familie, in welcher die Unterschiede der Geschlechter, der Eltern und Kinder, der Herrschaft und des Gesindes bestritten werden, und zum Wahnsinn des Kommunismus, der den unvertilgbaren Unterschied der Individuen und ihrer Vermögenskräfte aufzuheben sich vergeblich abmüdet, also auch da zum Untergange alles Rechtes.«<sup>659</sup>

Insbesondere das Wahlrecht ist damit »keineswegs ein natürliches Recht der Individuen, sondern beruht lediglich auf der Einrichtung des Staats, welcher auf die (moralische) Tauglichkeit und die (geistige) Fähigkeit der Vertreter die Wähler Rücksicht zu nehmen veranlaßt und die erforderlichen Garantien für zweckmässige Wahlen zu ordnen berechtigt ist«<sup>660</sup>, es ist ein Recht, das die Menschen als Staatsbürger im Dienste des Staates ausüben<sup>661</sup>.

Wie für Mohl, so soll auch für Bluntschli die Zusammensetzung der Volksvertretung, deren Existenz der höheren Entwicklungsstufe des Staatsorganis-

654 Ebd., S. 342 ff.

655 J. Vontobel, S. 146 ff. Zu Bluntschlis organischer Staatsauffassung auch E. W. Böckenförde, *Gesetz und gesetzgebende Gewalt*, S. 195 ff.

656 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 2, S. 658. Vgl. auch ebd., Bd. 3, S. 53: Wahre Gleichheit sei nur die, die auf gleichen Voraussetzungen beruhe.

657 Ebd., Bd. 2, S. 659 f.

658 Ebd., Bd. 3, S. 55. Nur die Demokratie strebe zur Gleichheit, Forderungen nach Gleichheit in den politischen Rechten seien also »nicht etwa Folgerungen aus einem natürlichen und allgemein menschlichen Rechtsprinzip, sondern Zeugnisse für die Macht des demokratischen Geistes in unserer Zeit«, vgl. ebd., Bd. 2, S. 661; Bd. 3, S. 420 f.

659 Ebd., Bd. 2, S. 658.

660 Ebd., Bd. 2, S. 70.

661 »Nicht als Menschen, sondern als Staatsbürger üben die Wähler dieses Recht aus. Sie haben dieses Recht nicht aus sich, nicht weil ihre persönliche Existenz oder Entwicklung es erfordert, sondern sich haben es durch die Staatsverfassung empfangen und üben es im Dienste des Staates aus.«, vgl. ebd., Bd. 3, S. 421.

mus angemessen ist, das Volk in seiner Gesamtheit, aber entsprechend seiner organischen Gliederung repräsentieren. Das allgemeine Stimmrecht und gleiche Stimmrecht lehnt er als zu diesem Zweck ungeeignet ab<sup>662</sup>; es gebe »der rohen und unerfahrenen, aber zahlreicheren Menge die Macht über die gebildeten Klassen der Gesellschaft und bedroht durch seine Quantität die bessere Qualität.«<sup>663</sup> Gleichzeitig sieht er aber auch die Probleme einer Wahlrechtsbeschränkung<sup>664</sup>, so daß ihm letztlich eine verbesserte staatsbürgerliche Bildung als einziger Ausweg erscheint<sup>665</sup>. Im Ergebnis scheint ihm eine relativ weit ausgedehnte Wahlberechtigung, verbunden mit einer Gliederung der Volksvertretung nach Berufsgruppen, vorzuschweben<sup>666</sup>.

*Frauen*<sup>667</sup> sind selbstverständlich von dieser Vertretung vollständig ausgeschlossen; sie sind zwar auch dem Volk zugehörig, »aber doch nur *mittelbar* mit dem Staate verbunden, *nicht* als *vollberechtigte Staatsglieder* und *Staatsgenossen*.«<sup>668</sup>

Dies begründet Bluntschli nicht allein mit der besonderen Familienbestimmung der Frau, sondern vor allem mit der *Männlichkeit* des Staatslebens: »Die Politik ist Sache des Mannes, die politischen Rechte stehen daher auch nur Männern zu.«<sup>669</sup> Den geschlechtsspezifischen Charakter der Staates hebt er schon im Rahmen seiner Organismuslehre hervor – die Persönlichkeit des Staates sei *männlich* im Gegensatz zur *weiblichen* Kirche, weil er in männlicher Weise sich selbst beherrsche und im äußeren Leben sich frei betätige, während die Kirche »nur Gott dienen und ihre religiösen Pflichten üben« wolle<sup>670</sup>. Er geht geradezu von einer historischen Entwicklung des Staates zur Männlichkeit hin aus; das modernes Weltalter trage den Charakter selbstbewußter Männlichkeit<sup>671</sup>. Seine Vollendung soll der Staat in der Idee des Weltstaats finden, über den er schreibt:

662 Ebd., Bd. 2, S. 56 ff., 66 f.

663 Ebd., Bd. 2, S. 58. Vgl. auch J. C. Bluntschli, Deutsche Statslehre für Gebildete, S. 71: »Leichter auch als die vermöglichen Classen lassen sich die aufgelösten Massen von Demagogen aufregen, wie der Staub von den wechselnden Winden.«

664 Er erkennt, daß auch das Eigentum keine Garantie für Staatsbürgertum sei; auch gebe es kein äußeres Kennzeichen, an dem ein Arbeiter als Anhänger »der rothen Commune« erkennbar sei, der Männer wählen wolle, die »die Ehe, das Eigenthum, den modernen Staat angreifen und bekämpfen.« Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, S. 425.

665 Ebd., Bd. 3, S. 425.

666 Dabei sollte aber das »eigentliche Proletariat« nicht durch gewählte Abgeordnete, sondern durch Patrone vertreten sein; ebd., Bd. 1, S. 215 f., vgl. auch J. Vontobel, S. 177 f.

667 Vgl. hierzu auch Bluntschlis Auseinandersetzung mit J. S. Mill, unter Teil 2 B III 3 b).

668 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 228. (Hervorh. i. Org.) Vgl. auch J. C. Bluntschli, Deutsche Statslehre, S. 67 f.: »Das ganze weibliche Geschlecht hat keinen Theil an dem Statsbürgerrecht, wenn gleich es in der Staatsangehörigkeit inbegriffen ist.«

669 Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 247.

670 Ebd., Bd. 1, S. 23 f.

671 Ebd., Bd. 1, S. 57 f.

»Der Staat ist die organisierte Menschheit, aber die Menschheit in ihrer männlichen Erscheinung, nicht in der weiblichen Gestaltung. Der Staat ist der Mann.«<sup>672</sup>

Die *Familie* als Sphäre der Frau hat am Staatsleben, ähnlich wie bei Mohl und den anderen behandelten Liberalen, keinen direkten Anteil. Nicht die Familien, sondern Volk und Land bildeten die Grundlage des Staates; »Das Volk besteht ebensoviel oder noch mehr aus Individuen, Ständen, Klassen, als aus Familien, und die Beziehungen des Staates zu jenen werden nur ausnahmsweise durch die Familie vermittelt.«<sup>673</sup> Dem Staat obliege nur, auch insoweit folgt er den anderen Darstellungen, der Schutz der Familie als sittlicher Einrichtung<sup>674</sup>. Diesem Schutz unterliege vor allem die *Ehe* als auf der Naturordnung und damit letztlich auf dem göttlichen Gesetz beruhende Rechtsinstitution<sup>675</sup>, aus der sich die »organisch übergeordnete« Stellung des Mannes ergebe<sup>676</sup>.

Sowohl Mohl als auch Bluntschli verkörpern für die hier interessierenden Bereiche die gemäßigte, sozialkonservative Spielart des Liberalismus, die nach der gescheiterten Revolution von 1848 zur bestimmenden Richtung wurde. Sie nehmen die allgemeine Entwicklung der Staatslehre insoweit auf, als sie gegenüber dem Aufklärungsdenken die soziale Gebundenheit der Individuen und die eigenständige, über bloße Rechtsgewährleistung hinausgehende, Bedeutung des Staates betonen. Der Vertragsgedanke ist demgegenüber in den Hintergrund getreten, sowohl was den Staat, als auch was Ehe und Familie angeht. Bemerkenswert ist an ihrer Lehre auch, daß sie natur- oder vernunftrechtliche Anforderungen an den Staat kaum mehr stellen. Sie sehen ihre Aufgabe eher in der Beschreibung des wirklichen Staates und seiner Entwicklung als in der Erarbeitung eines in sich schlüssigen Staatsmodells, das der Wirklichkeit als Vorbild dienen könnte. Insofern können beide, vor allem aber Robert von Mohl, als Vorläufer der positivistischen Richtung der Staatswissenschaft gelten, die die Zeit des Kaiserreichs bestimmte.

672 Ebd., Bd. 1, S. 34 (Hervorh. i. Org.).

673 Ebd., Bd. 1, S. 217. Er betont auch die Verschiedenheit der Organismen von Staat und Familie.

674 Zugleich war ihm aber wohl auch die ökonomische Bedeutung der Familie zentral, so wandte er sich gegen eine Beschränkung des Erbrechts: »Nimmt den Menschen die beruhigende Aussicht des Erbrechtes hinweg und ihr macht die Elternliebe größtenteils unfruchtbar und greift der Familie ans Leben.«, in: Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts, zit. nach J. Vontobel, S. 246.

675 Art. Ehe in: Bluntschli/Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 3, S. 203 f. Gegen den Vertragsgedanken grenzt er sich hier ausdrücklich ab.

676 Ebd., S. 204.

### 3. Die Auseinandersetzung mit John Stuart Mill (1806 – 1873)

In Deutschland fand sich im liberalen Lager kein wirklicher Fürsprecher des Frauenwahlrechts. Das heißt nicht, daß alle liberalen Staatslehrer den Ausschluß der Frauen gutgeheißen hätten. So war etwa *Friedrich Bülow* für das Stimmrecht des weiblichen Geschlechts eingetreten<sup>677</sup>. Doch kein Autor machte die Frauenfrage zu seinem zentralen Thema oder versuchte, eine umfassende Begründung der Wahlrechtsforderung vorzulegen. Der Grund dafür mag darin gelegen haben, daß sich in Deutschland eine eigentliche Frauenbewegung erst spät entwickelte und selbst dann politische Rechte für diese keineswegs im Zentrum der Auseinandersetzung standen<sup>678</sup>.

In den Vereinigten Staaten und in England dagegen begann sich um die Jahrhundertmitte eine politische Frauenbewegung zu etablieren. Schon 1855 hatte *Harriet Taylor* eine Abhandlung zum Thema *Enfranchisement of Women* veröffentlicht<sup>679</sup>; in diesem Anliegen fand sie sich einig mit ihrem späteren Ehemann, dem liberalen Philosophen *John Stuart Mill*<sup>680</sup>. Mill brachte im Jahr 1866 erstmals eine von zahlreichen Frauen unterzeichnete Petition zum Frauenwahlrecht im Unterhaus ein<sup>681</sup>; ein Jahr später gelang es ihm in einem Überraschungserfolg sogar, ein Drittel der Abgeordneten für die politische Gleichberechtigung der Frau zu gewinnen<sup>682</sup>. In Deutschland fanden sowohl Mills parlamentarische Aktivitäten als auch und vor allem seine Schriften zur Frauenemanzipation Beachtung. Zuerst in seinen *Considerations on Representative Government* (1861)<sup>683</sup>, dann und vor allem in der 1869 erschienenen

677 Vgl. F. Bülow, Wahlrecht und Wahlverfahren, S. 104. Er konstatiert den Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht und kommentiert. »Es ist gar nicht zu läugnen, daß dadurch sehr viele Volksgenossen ausgeschlossen werden, welche mindestens ebenso viel (oft weit mehr) geistige Fähigkeit zum Wählen und mindestens ebensoviel geistige Unabhängigkeit haben dürften, als ein sehr großer Theil der bei dem Systeme des allgemeinen Wahlrechts zugelassenen Männer.« Man wolle dies zwar rechtfertigen indem man das Haus, nicht die Öffentlichkeit zur Domäne der Frau erkläre – aber: »Factisch wirksamer mag es für die so allgemeine Beibehaltung dieser Einrichtung gewesen sein: das es eben die Männer sind, die die Gesetze machen.«

678 Vgl. dazu Teil 3 Einl. und A.

679 Erstmals in der Westminster Review veröffentlicht, abgedruckt in: J. S. Mill, CW Bd. 21, Appendix C, S. 393 ff.

680 Mill selbst betont in seiner *Autobiography*, sein Eintreten für die Gleichberechtigung der Frau sei nicht auf den Einfluß seiner Frau zurückzuführen, sondern sei unter den ersten Überzeugungen gewesen, die er sich zu politischen Fragen überhaupt gebildet habe, vgl. CW Bd. 1, S. 253. Vgl. dazu auch M. Packe, The Life of John Stuart Mill, S. 80 ff und L. Boralevi, Utilitarianism and Feminism, in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 171. Zur Entwicklung seiner Frauenemanzipationstheorie und der Zusammenarbeit mit seiner Frau Harriet Taylor Mill, vgl. G. Tulloch, Mill and Sex Equality, S. 73 ff.

681 Schon während seines Wahlkampfes hatte er seine Absicht betont, für die Rechte der Frauen einzutreten – dies scheint ihm aber nicht geschadet zu haben; vgl. *Autobiography*, CW Bd. 1, S. 274.

682 Vgl. M. Packe, S. 490 ff.

683 CW Bd. 19, S. 371 ff.

Schrift *The Subjection of Women*<sup>684</sup> hatte er die politische Rechtlosigkeit der Frauen scharf kritisiert und zugleich eine vom liberalen Standpunkt ausgehende Begründung für die Gleichberechtigung der Geschlechter geliefert. Da seine Argumentation immer noch die klassische liberale Begründung der Stimmrechtsforderung darstellt und auch in Deutschland Gegenstand heftiger Debatten war, soll sie im folgenden kurz umrissen werden.

a) *Die Rechtfertigung des Frauenwahlrechts durch John Stuart Mill*

Mill war kein unbedingter Befürworter des allgemeinen Stimmrechts. Ebenso wie er das Verhältniswahlsystem als Garantie der Minderheitenrechte forderte, wollte er auch in bezug auf die Ausdehnung des Wahlrechts Sicherungen einbauen<sup>685</sup>. Auch trat er nicht für ein gleiches, sondern für ein nach dem Beruf<sup>686</sup> gestaffeltes Pluralwahlrecht ein<sup>687</sup>. Den *Geschlechtsunterschied* aber erklärte er in bezug auf politische Rechte für ebenso bedeutungslos wie die Körpergröße und die Haarfarbe<sup>688</sup>. Seine Gründe sollen im folgenden in erster Linie anhand seiner Untersuchung *The Subjection of Women* nachvollzogen werden, die sich mit der Stellung der Frau in Ehe, Beruf und Staatsleben beschäftigt.

Sein erstes Anliegen ist es nachzuweisen, daß allein aus der Existenz und Tradition der Ungleichheit der Geschlechter noch keine Vermutung für die Richtigkeit dieser Ordnung abzuleiten sei. Historisch sei die Unterordnung der Frau ein Relikt des Rechtes des Stärkeren, mit dem der Mann ursprünglich seine Herrschaft begründet habe<sup>689</sup>. Diese Herrschaft als natürliche zu legitimieren, sei genauso wenig zulässig wie bei anderen Herrschaftsverhältnissen<sup>690</sup>, auch der Umstand, daß die Frauen sich noch nicht massenweise gegen ihre Entrechtung erhoben hätten, könne nicht als nachträgliche Einwilligung gelten<sup>691</sup>.

Andererseits sei aber aus der modernen Entwicklung ein starkes Argument gegen die Ungleichheit abzuleiten. Schließlich seien Schranken, welche die Individuen mit der Geburt an bestimmten Tätigkeiten und Funktionen hinderen, im Schwinden begriffen. Die moderne Gesellschaft räume jedem die Frei-

684 CW Bd. 21, S. 259 ff.

685 So befürwortete er den Ausschluß von Analphabeten ebenso wie von Personen, die keine Steuer zahlten, von Armenunterstützungsempfängern und Bankrotteuren, *Considerations*, S. 470 ff.

686 Für den Fall eines allgemein zugänglichen Bildungssystems sollte die Bildung entscheiden.

687 *Considerations*, S. 473 ff.

688 Ebd., S. 479.

689 *Subjection*, S. 264.

690 Ebd., S. 269.

691 Ebd., S. 270 ff. Er führt aus, daß sich zum einen Frauen, soweit sie überhaupt Artikulationsmöglichkeiten gehabt hätten, stets mit ihrer Rolle unzufrieden gezeigt hätten. Massenhafte Rebellion sei wegen der besonderen Beziehung der Geschlechter nicht zu erwarten.

heit ein, sich im Rahmen seiner Fähigkeiten zu entfalten und vertraue auf die Gesetze des Marktes, um Fehlentwicklungen zu verhindern. Allein die Stellung des weiblichen Geschlechts bilde die Ausnahme.

»The social subordination of women thus stands out an isolated fact in modern social institutions; a solitary breach of what has become their fundamental law.«<sup>692</sup>

Selbst wenn die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Natur begründet sein sollte – was Mill offenläßt – müsse man sie nicht durch rechtliche Verbote schützen. Es sei insbesondere unzulässig, die Frauen aus Mangel an Alternativen zu einem häuslichen Dasein zu zwingen<sup>693</sup>.

Daraus leitet sich seine Kritik des *Eherechts* ab, das er als letzte Bastion der Leibeigenschaft brandmarkt<sup>694</sup>. Doch fordert er nicht die Aufhebung der Ehe, sondern will sie gerade auf dem sittlichen Fundament der Gleichberechtigung in einer höheren Form neu begründen. Die freie Vereinigung zweier Personen bedürfe keiner Herrschaftsrechte, wie man auch an der Möglichkeit zivilrechtlicher Gesellschaftsverträge mit zwei Partnern erkennen könne<sup>695</sup>. Erst eine auf der Gleichheit aufbauende Familie werde eine Schule der *virtues of freedom* sein<sup>696</sup>. An der Stabilität dieser neuen Familie zweifelt er nicht. Zwar will er die vorgefundene »Natur« der Frau nicht als ihr wirkliches Wesen ansehen – »what is now called the nature of women is an eminently artificial thing«<sup>697</sup>. Doch vermutet er, daß auch die gleichberechtigte Frau sich mit der Heirat normalerweise für ein Familiendasein entscheiden und auf selbständige Erwerbstätigkeit verzichten werde<sup>698</sup>.

Die Unterordnung der Frau in der Ehe ist für Mill der Kern der rechtlichen Benachteiligung der Frau:

»I believe that their disabilities elsewhere are only clung to in order to maintain their subordination in domestic life.«<sup>699</sup>

Das soll aber nicht heißen, daß die Reform des *Eherechts* Voraussetzung aller übrigen Verbesserungen wäre. Auch diejenigen, so meint Mill, die ihm im Be-

692 Ebd., S. 275. Vgl. auch *Considerations*, S. 479.

693 *Subjection*, S. 280.

694 Ebd., S. 283 ff. Vgl. auch ebd., S. 323: »Marriage is the only actual bondage known to our law. There remain no legal slaves except the mistress of every house.«

695 Ebd., S. 290 f.

696 Ebd., S. 295.

697 Ebd., S. 276. Den »vulgar error«, jeden vorgefundenen Unterschied zwischen Menschen auf die Natur zurückzuführen, kritisierte er auch in *The Negro Question*, CW Bd. 21, S. 85.

698 Ebd., S. 297 f. Damit bewegt er sich im Rahmen seiner Zeit, der eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf schwer vorstellbar schien – und in der ein solches Projekt auch tatsächlich beträchtlichen Schwierigkeiten begegnete. Mill legt hier auch nur den Regelfall fest, betont aber, daß »the utmost latitude ought to exist for the adaptation of general rules to individual suitabilities.« ebd., S. 298.

699 Ebd., S. 299.

reich des Ehrechts nicht zu folgen bereit wären, müßten doch die Berechtigung der *Stimmrechtsforderung* einsehen.

Das Recht, über die Regierung mitzubestimmen, sei ein Recht, das *alle* unabhängig von ihren Fähigkeiten benötigten. Frauen seien schließlich im Privatrecht (außerhalb der Ehe) als selbständige Rechtspersonen anerkannt<sup>700</sup>. Und selbst wenn sie sich tatsächlich als schwächeres Geschlecht erweisen sollten, könnte man sie dieses Rechts nicht berauben. Im Gegenteil, dann wären sie des Schutzes gerade besonders bedürftig:

»Men, as well as women, do not need political rights in order that they may govern, but in order that they may not be misgoverned.«<sup>701</sup>

Negative Folgen des Frauenstimmrechts, die dieses Recht einschränken könnten, sieht er nicht. Schlimmstenfalls würden die Frauen wie ihre Männer stimmen, und damit wäre auch kein Schaden entstanden; im besten Falle würden sie selbst Anteil am Staatsleben nehmen. Dies scheint Mill nicht allein um der Frauen selbst willen wünschenswert, sondern auch, um deren tatsächlich ausgeübten indirekten Einfluß, der häufig zugunsten egoistischer Familienbelange geltend gemacht werde, in einen heilsamen direkten Einfluß zu verwandeln<sup>702</sup>. Er weist außerdem auf den krassen Widerspruch bei Zensuswahlrechten hin, die die Repräsentation des Besitzes systemwidrig dann verhinderten, wenn eine Frau die Eigentümerin sei<sup>703</sup>. Mill tritt nicht allein für das aktive, sondern auch für das passive Wahlrecht der Frauen ein. Würden sie sich als ungeeignet erweisen, so könne der Wähler die Entsendung von weiblichen Abgeordneten ja leicht verhindern<sup>704</sup>. Er selbst billigt den Frauen aber durchaus politischen Verstand zu, was er am Beispiel der Königinnen beweisen will<sup>705</sup>. Auch stellt er sich nicht junge Frauen oder Mütter als Parlamentarierinnen vor, sondern entweder alleinstehende berufstätige Frauen oder ältere Ehefrauen und Witwen<sup>706</sup>.

Mill spricht sich für die Gleichberechtigung der Frauen nicht aus, um einem abstrakten Prinzip Geltung zu verschaffen. Gerade ausgehend von der utilitaristischen Position des *greatest happiness principle*<sup>707</sup> will er die Gleichheit der Geschlechter um des Vorteils der Menschheit willen erreichen<sup>708</sup>. Dabei verweist er zum einen auf die erweiterten Möglichkeiten der Frauen selbst, die über einen größeren Lebenshorizont, vor allem über verbesserte Bildung,

700 Considerations, S. 479.

701 Ebd., S. 480.

702 Ebd., S. 480 f.

703 Ebd., S. 481.

704 Subjection, S. 301.

705 Ebd., S. 302 ff.

706 Ebd., S. 339.

707 Vgl. dazu vor allem seine Schrift *Utilitarianism*, in CW Bd. 10, S. 203 ff.

708 Subjection, S. 323 ff.

mehr Chancen der vernünftigen Entfaltung verfügen würden. Er nennt auch den Gewinn der Familie und, durch die verbesserte Kindererziehung der gesamten Gesellschaft<sup>709</sup>. Vor allem aber verweist er auf den Verlust, den die menschliche Gemeinschaft erleide, wenn sie die geistigen Fähigkeiten der Hälfte der Bevölkerung brachliegen lasse<sup>710</sup>.

Mill hat damit eine Theorie der Gleichberechtigung der Frau im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung vorgelegt. Anders als die radikale Richtung geht es ihm nicht darum, eine Gleichheit der Geschlechter über die Aufhebung aller traditionellen Institutionen, vor allem der Familie, zu erreichen. Er zeichnet vielmehr das Bild einer moralischen Erneuerung dieser Einrichtungen auf der Basis der rechtlichen Gleichstellung ihrer Angehörigen. Zwar ist sein Ausgangspunkt die Freiheit des Individuums, doch nicht im Sinne eines Naturrechts, sondern in der Hoffnung, gerade über die Freiheit der einzelnen werde das allgemeine Wohl den größten Nutzen ziehen. Dieses liberale Prinzip auch auf die Frauen angewandt zu haben, ist sein großes Verdienst.

## b) *Reaktionen in Deutschland*

*The Subjection of Women* war auch in England Mills umstrittenstes Werk, das ihm zahlreiche Angriffe einbrachte<sup>711</sup>. In Deutschland aber war das Echo noch weit weniger positiv<sup>712</sup>. Gerade nach den Kriegen von 1866 und 1870/71, die die Reichsgründung letztlich vorbereitet hatten, stand die Betonung der Männlichkeit des Staates auf ihrem Höhepunkt. Die Vorstellung, Frauen in diesen geheiligten Bereich eindringen zu lassen, mußte etwa für *Heinrich von Treitschke* (1834-1896) absonderlich wirken<sup>713</sup>. Für ihn verstand sich Satz »Obrigkeit ist männlich« von selbst, denn Regieren bedeute, »bewaffneten Männern gebieten«<sup>714</sup>. Frauen könnten diese Funktion also von Natur niemals ausfüllen, und Lehren von der »Emancipation der Weiber« seien nur Zeichen dafür, daß »die Bande der Zucht und Sitte sich lockerten«<sup>715</sup>. Mills Verirrungen auf diesem Gebiet konnte er nur mit einem *argumentum ad personam* erklären:

»Er (*Mill, Verf.*) hatte einen entsetzlichen Blaustrumpf zur Frau, mit der ich nicht hätte acht Tage zusammen leben können. Das imponierte aber dem gutmüthigen

709 Ebd., S. 330 f.

710 Ebd., S. 326.

711 Vgl. M. Packe, S. 495 ff.

712 Vgl. H.-U. Bussemer, S. 66 f.

713 H. v. Treitschke war auch abgesehen vom Frauenstimmrecht ein dezidierter Gegner des allgemeinen Wahlrechts; das Reichstagswahlrecht sah er als äußerste Grenze an, über deren Unvernunft nichts mehr hinausgehe; es sei vorzuziehen, daß die natürliche Ungleichheit der Menschen auch von den Wahlgesetzen berücksichtigt werde, vgl. Politik, S. 160 f., 190.

714 Ebd., S. 252 f.

715 Ebd., S. 250.

Mann, und er kam nun zu der verflixten Idee, daß die Frau gleichberechtigt sei dem Manne.«<sup>716</sup>

Heinrich von Sybel (1817-1895), Historiker und führender Politiker der Nationalliberalen zur Reichsgründungszeit, setzte sich eingehender mit »dem berühmten englischen Philosophen John Stuart Mill« auseinander, der sich als »talentvoller Vorkämpfer für die Befreiung der Frau« betätigt habe<sup>717</sup>.

Im Zentrum seiner Argumentation stand die Verteidigung des herkömmlichen *Eherechts* gegen Mills Angriffe. Er versuchte entsprechend der bereits dargestellten Tradition, die Bedeutung der Ehe im Sinne einer Institution gerade für die Frauen zu erweisen, die auf den so gewährten Schutz am meisten angewiesen seien. Konzipiere man die Ehe aber als an sich unauflösliche Einheit, so müsse es ein Letztentscheidungsrecht geben, wolle man nicht eine dritte Instanz einschalten. Daß dieses Entscheidungsrecht dem Manne gebühre, ergebe sich aus der natürlichen Aufgabenstellung der Geschlechter – »Das einfache, unverrückbare, entscheidende Verhältnis ist das höchst bekannte, daß in der Ehe die Männer Väter, die Frauen aber Mütter werden. Damit ist alles gesagt.«<sup>718</sup>

Im Ergebnis kehrt hier also die bereits bekannte Arbeitsteilung wieder:

»Das Gebiet der Frau ist das scheinbar enge und einförmige des inneren häuslichen Lebens; die Domäne des Mannes ist die weite Welt da draußen, die Wissenschaft, die Rechtsordnung, der Staat.«<sup>719</sup>

Sybel bemüht sich allerdings, die Bedeutung des häuslichen Kreises für das Gemeinwohl zu betonen und die vielfältigen Anstrengungen hervorzuheben, deren Haushaltsführung und Kindererziehung bedürften. Für diese Aufgaben habe die Natur die Frau besonders bestimmt, denn – auch hier wieder Vertrautes – für die höhere Wissenschaft und Logik eigne sich der Geist der Frau nicht<sup>720</sup>. Damit begründet er, daß auch dort die Natur der Frau deren Teilnahme an den Geschäften der Männer sehr bestimmt begrenze, wo »keine

716 Ebd., S. 255. Etwas eleganter formuliert die gleiche Vermutung F. Paulsen in seinem »*System der Ethik*«, S. 290, Anm, er weist zusätzlich darauf hin, Harriet Taylor Mill sei während der ganzen Ehe »eigentlich invalid« gewesen und stellt dem die glückliche Verbindung Thomas Carlyles gegenüber, der auch zu den Frauen vernünftiger Ansichten gehabt hätte. Paulsen schließt sich auch Treitschkes Argumentation an und betont, daß sich alle Herrschaftsgewalt (selbst die priesterliche!) ursprünglich von der kriegerischen Fähigkeit ableiteten und der Frau damit verschlossen bleiben müßte, ebd., S. 292 f.

717 H. v. Sybel, Über die Emancipation der Frauen (1870), in: Vorträge und Aufsätze, S. 60.

718 Ebd., S. 68.

719 Ebd., S. 69.

720 Ebd., S. 70 ff. Versuche die Frau, ihre natürlichen Grenzen zu überschreiten, so sei Unweiblichkeit der Preis – »Es dünkt uns also nicht wahrscheinlich, daß wir in demnächst weibliche Professoren oder Regierungs-Präsidenten erleben werden, und wenn es geschähe, erschiene es uns als äußerst zweifelhafter Gewinn«, vgl. ebd., S. 73.

Kinder zu pflegen, oder wo sie bereits erwachsen sind, oder wo es sich um die Thätigkeit unverheirateter Frauen« handle<sup>721</sup>.

Daraus ergibt sich auch Sybels Haltung zum *Frauenstimmrecht*. Verheiratete würden, aus dem Wesen der Ehe folgend, in politischen Dingen von ihrem Gatten vertreten<sup>722</sup>. Hinsichtlich der selbständigen Frauen seien die allgemein geltenden Wahlgrundsätze maßgeblich. Er selbst, in seiner Staatsidee in wesentlichen Punkten Mohl und Bluntschli ähnlich<sup>723</sup> und deren Ablehnung des allgemeinen Wahlrechts teilend, wollte das Wahlrecht als öffentliches Amt auffassen<sup>724</sup>. So schreibt er an anderer Stelle:

»Soll der Staatszweck nicht von vornherein zerstört sein, so muß der Staat die Befugniß haben, das Maaß der politischen Freiheit für den Einzelnen nach dessen Leistungen für die Gesamtheit zu bestimmen.«<sup>725</sup>

Die Zahl der Frauen aber, die unter *dieser* Voraussetzung zum Wahlrecht berufen wären, könne niemals groß sein. Schließe also ein vernünftiges Wahlsystem die Frauen aus, so sei doch nicht zu bestreiten, daß die Wahlberechtigung der Frauen in der Konsequenz jener Auffassung liege, die das Wahlrecht als Menschenrecht auffasse. Von diesem System ausgehend lasse sich wenig gegen das Argument einwenden, »es sei unerträglich, daß eine gebildete Dame eines Rechts beraubt sei, welches der dümmste Schusterbube und der roheste Neger besäße.«<sup>726</sup> Für Sybel liegt aber klar auf der Hand, daß der Staat besser daran tue, das Wahlrecht »den dummen und rohen Männern soweit wie möglich zu beschränken«, anstatt es den Frauen zu gewähren<sup>727</sup>.

Dies ist auch das Fazit der Überlegungen Johann Caspar Bluntschlis, der sich gleichfalls mit Mills Argumenten zum Frauenwahlrecht auseinandersetzte. An dieser Stelle hält er Mill, ansonsten ein »hochverdienter Mann«<sup>728</sup>, für radikaler als die radikalsten Demokraten der Vergangenheit<sup>729</sup>.

Auch für Bluntschlis Argumentation ist seine Wahlrechtsauffassung zentral<sup>730</sup>. So betont er, Frauen hätten wohl das Recht, gut regiert zu werden. Daraus ergebe sich aber kein Anspruch auf politische Mitwirkung. Das öffent-

721 Ebd., S. 72.

722 »Die Verheiratete ist Eines mit ihrem Manne, beide zusammen haben nach außen nur einen Willen, und dieser wird in politischen Dingen von dem Manne vertreten«, vgl. ebd., S. 73.

723 Vgl. H. Seier, Die Staatsidee Heinrich v. Sybels, S. 27 ff. Auch Sybel grenzte sich sowohl gegen das Naturrecht wie auch gegen die legitimistische Staatsauffassung Stahls ab, betonte aber wie die Konservativen die Ursprünglichkeit des Staates.

724 Vgl. H. Seier, S. 57 f.; Sybel trat auch im Norddeutschen Reichstag als führender Gegner des allgemeinen Wahlrechts hervor, vgl. oben Teil I A III 1 a), und H. Seier, S. 177 f.

725 Vorlesung über Politik, zit. nach H. Seier, S. 57.

726 H. v. Sybel, S. 74.

727 Ebd., S. 74.

728 J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, S. 429.

729 Ebd., Bd. 3, S. 586.

730 Vgl. dazu oben unter Teil 2 B III 2 b).

liche Recht werde vom Staat und nicht von den Individuen abgeleitet, insofern könne sich auch aus der selbständigen Stellung der Frau im Privatrecht keine Vermutung für den Bereich der politischen Rechte ergeben. Entscheidend seien vielmehr Leistung und Fähigkeit der Frau in Beziehung auf den Staat. Die Steuerpflicht will er als Leistung nicht anerkennen, sie würde nur von wenigen Frauen erbracht. Zumindest aber stehe ihr die allein den Männern auferlegte Wehrpflicht gegenüber<sup>731</sup>.

Nach Bluntschlis Interpretation forderte Mill das Wahlrecht der Frauen außerdem, um das politische Gewicht der Hausväter zu verstärken<sup>732</sup>. Diesem Argument kann er sich nicht ganz verschließen, fürchtet aber, daß diese Folge gerade nicht eintreten und vielmehr die katholische Kirche ihre unheilvolle Macht über die Frauen auch politisch nutzen würde – »Der Riß, der die Geschlechter bei den Wahlen trennte, würde dann aber auch die Familien entzweien«. Insofern erschien es ihm als »erhebliche Ermäßigung« des Frauenstimmrechts, wenn der Hausvater das Stimmrecht für Frau und erwachsene Töchter auszuüben berechtigt sei<sup>733</sup>.

Insgesamt ist es das Anliegen Bluntschlis, die ganze Frage nicht vom Standpunkt der Individuen, sondern vom Staat aus zu entscheiden. Ausschlaggebend ist für ihn letztlich wiederum die Natur der Frau, die sie für die Familie bestimme. Die Teilnahme am öffentlichen Leben, überhaupt am »selbstbewußten Geistesleben« sei ihr gefährlich:

»Die Gefahr, daß die Frauen durch die Theilnahme an den politischen Parteikämpfen ihrem Hauptberufe entfremdet, und das die Familien dadurch ebenso geschädigt würden wie der Staat, wird daher von den heutigen Culturvölkern noch mit Besorgnis betrachtet. . . . Man fürchtet, daß die schönsten und edelsten Blüten und Früchte der weiblichen Tugenden und Vorzüge von den rauen Winden des politischen Lebens zerpflückt und zerstört würden.«<sup>734</sup>

Die Gefahren für den Staat sieht er vor allem in der Beimischung eines fremden Elements; der Staat sei männlich und nur der Mann ein politisches Wesen. Der Frau weist er dagegen seiner Organlehre entsprechend den Bereich der Kirche zu, der weiblich geprägt sei<sup>735</sup>. Der Staat aber dürfe nicht durch »die Beimischung der weiblichen Empfindsamkeit und Schwäche verdorben werden«<sup>736</sup>.

731 J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, S. 430 f.

732 Weil in der Regel die Frauen mit den Männern stimmen würden, vgl. ebd., S. 432. Mill hatte auf die Möglichkeit dieser Folge tatsächlich nur hingewiesen, um zu belegen, daß selbst im »worst case« das Frauenstimmrecht keine nachteiligen Wirkungen haben werden, vgl. Considerations, S. 480 f.

733 Ebd., S. 432 f. Damit wird er Mills Intention offensichtlich in keiner Weise gerecht.

734 Ebd., S. 434.

735 Ebd., vgl. dazu oben unter Teil 2 B III 2 b).

736 J. C. Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Bd. 1, S. 232 f.

Im Ergebnis ist das Weibliche für Bluntschli eine eigene und dem staatlichen Leben ferne Kategorie, die »Verehrung« verdient, wenn sie in ihrem Element verharrt. Er betont den positiven moralischen Einfluß, der von Frauen, die sich nicht im Äußerlichen »verschulden«, auf öffentlich wirksame Männer ausgeübt werde<sup>737</sup>. Dem staatlichen Prinzip aber sei das Weibliche fremd; nur zu Lasten beider könnte eine Annäherung erfolgen. Als sein Fazit kann daher gelten:

»Wenn auch andere Nationen das Experiment des Frauenstimmrechts wagen sollten, die deutschen Frauen verlangen nicht darnach und die deutschen Männer denken nicht ohne Hohn und Ärger an diese Neuerung, welche sie an die Amazonenschlachten erinnert.«<sup>738</sup>

Positive Resonanz fanden Mills Grundgedanken dagegen bei *Franz von Holtzendorff* (1829-1889)<sup>739</sup>. Zwar unterscheidet sich sein Ansatz von dem Mills gleichfalls dadurch, daß er weniger das Individuum als die staatliche Ordnung und die Familie in den Mittelpunkt rückt. So grenzt er sich schon zu Beginn seiner Ausführungen von Bestrebungen ab, die eine Gleichartigkeit der Geschlechter anstreben wollten. Dies sei nur bei individualistischer Sichtweise vorstellbar,

»undenkbar aber unter der Voraussetzung der Familie, deren Einrichtung, Bestand und Wesen auf den Grundgedanken der Verschiedenheit des geistigen Lebensberufs, der Ausgleichung und Ergänzung einseitiger Bestimmungen unwandelbar begründet bleibt.«<sup>740</sup>

Die Aufhebung der Familie, die er als Voraussetzung jener absoluten Gleichheit sieht, will Holtzendorff nicht akzeptieren. Er geht im Gegenteil davon aus, daß der Staat sein Verhältnis zu den Frauen »wesentlich mit Rücksicht auf das Princip der Familie einzurichten« habe<sup>741</sup>. Doch zieht er daraus andere Schlüsse als seine deutschen Zeitgenossen. Er erkennt, daß die Familie nicht mehr allen Frauen einen angemessenen Lebenskreis bieten könne, und will dem weiblichen Geschlecht deshalb eine breite Palette von Berufen eröffnen. Dies begründet er, insoweit Mill folgend, auch damit, daß die Familie nicht durch Zwang, also durch den Ausschluß von aller außerhäuslichen Betätigung, erhalten werden könne<sup>742</sup>.

737 Ebd., Bd. 3, S. 434 ff.

738 Ebd., S. 434.

739 F. v. Holtzendorff, Die Verbesserungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen (1867).

740 Ebd., S. 8 f.

741 Ebd., S. 10.

742 Ebd., S. 10 ff., 43 f.

Auch hinsichtlich des *Stimmrechts* äußert er sich grundsätzlich positiv, skeptisch aber hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten vor allem in Deutschland<sup>743</sup>. Er verweist auf die Position John Stuart Mills<sup>744</sup> und betont, daß sie vom Ausgangspunkt des allgemeinen Stimmrechts her berechtigt sei – »sobald man die Wahlberechtigung einfach an die individuelle Natur des Menschen anknüpft, wird auch der Unterschied der Geschlechter bedeutungslos.«<sup>745</sup> In Deutschland aber habe die Forderung noch keine Stelle unter den Gegenständen der politischen Diskussion gefunden; im Unterschied zu England wirkten die deutschen Frauen »doch mehr in der Stille« und hätten noch keinen Platz in der politischen Arena beansprucht<sup>746</sup>.

Die Stimme Holtzendorffs blieb aber vereinzelt; größere Gefolgschaft fanden die Ideen Mills unter den deutschen Liberalen nicht. Ein Grund dafür ist sicherlich die mehr gemeinschaftsbezogene und weniger individualistische Sichtweise, die in Deutschland vorherrschte. Zwar ging es auch Mill um das Gemeinwohl, sein Anknüpfungspunkt waren aber stets die einzelnen Individuen, nicht für sich bestehende und mit einem Eigenwert ausgestattete Institutionen. Auch der Organismusgedanke und die damit verbundenen Naturanalogien waren ihm fremd. Das machte es zumindest einfacher, die vorgefundene gesellschaftliche Bewertung natürlicher Unterschiede – hier also der Geschlechtsdifferenz – nicht für unabänderlich zu halten, auch die »Natur« also als menschliches Konstrukt zu erkennen<sup>747</sup>.

Darüber hinaus sind die national unterschiedlichen politischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Neben den Unterschieden zwischen einer tief verwurzelten parlamentarischen und einer (zumindest in Preußen) recht jungen konstitutionellen Monarchie muß hier das unterschiedliche Gewicht des Militärs in Rechnung gestellt werden. Die Frage der Wehrpflicht etwa spielte in Mills Darlegungen schon deshalb keine Rolle, weil sie in England nicht bestand; doch auch im übrigen hob sich das Deutsche Reich durch seine ausgesprochen militärische Prägung hervor. Damit war ein Bereich bestimmend, an dem Frauen tatsächlich keinerlei Anteil hatten.

Schließlich – und damit in Zusammenhang stehend – darf der unterschiedliche Entwicklungsstand der Frauenbewegung in beiden Staaten nicht außer

743 Eine sehr viel nachdrückliche Befürwortung des Frauenstimmrechts findet sich in einem gleichfalls 1867 gehaltenen Vortrag, der in Auszügen abgedruckt ist in: M. Twellmann, Die deutsche Frauenbewegung, Quellen, S. 155 ff. Dort bezeichnet Holtzendorff das Frauenstimmrecht als Forderung der Gerechtigkeit.

744 Die Verbesserungen, S. 15.

745 Ebd., S. 18.

746 Ebd., S. 18 ff., 22. Das letzte Zitat konnte in der zweiten, 1877 veröffentlichten Auflage unverändert übernommen werden, abgedruckt bei M. Twellmann, S. 159.

747 L. Boralevi geht sogar soweit, in der Entwicklung der utilitaristischen Philosophie die historische Voraussetzung der Entstehung einer feministischen Bewegung zu sehen (in: Kennedy/Mendus, Women in Western Political Philosophy, S. 159 ff., 163 ff.). Dies trifft auf Deutschland sicher nicht zu.

Betracht bleiben. In England hatte sich – auch auf Betreiben Mills – schon 1867 die erste Stimmrechtsvereinigung gebildet, in Deutschland war das erst 1902 der Fall.

#### IV. Der Verzicht auf Legitimation

Sämtliche der dargestellten Systeme – mit Ausnahme des marxistischen – bemühen sich um eine Legitimation des Staates aus abstrakten Prinzipien heraus, aus denen sich die Vorstellungen von der Ausdehnung des Wahlrechts und der Stellung der Frau und der Familie ableiteten. Auch wenn die Realität des Staates Gegenstand der theoretischen Analyse war, so doch immer am Maßstab eines außerhalb dieser Realität liegenden, »vorstaatlichen« Prinzips. Dies war nicht mehr das Anliegen der wissenschaftlichen Richtungen, die in der Staatslehre des Kaiserreiches beherrschend wurden: einerseits des Positivismus in der *Staatsrechtswissenschaft*, die sich als eigene, rein »juristische« Disziplin konstituierte und die widerspruchsfreie dogmatische Durchdringung der vorgefundenen Staatsverfassung zu Ziel hatte, andererseits der soziologischen oder realistischen Richtung in der *Staatslehre*. Ihr im einzelnen unterschiedlicher Ansatz war es, die staatliche Ordnung und ihre Gesetze als Ausdruck bestimmter gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und Machtstrukturen zu analysieren und gegebenenfalls zu kritisieren<sup>748</sup>.

Das Staatsrecht des Kaiserreiches ist im vorliegenden Zusammenhang allein in bezug auf die Wahlrechtsauffassung relevant; die Stellung von Frau und Familie war, der reduzierten Aufgabenstellung entsprechend, kein Thema mehr. So charakterisierte *Carl Friedrich von Gerber* die Wissenschaft des Staatsrechts als Lehre von der Staatsgewalt und deren Organen<sup>749</sup>. Hierzu zählen zwar noch die »Staatsbürger« als Gegenstände der Staatsgewalt<sup>750</sup>, bei *Paul Laband* die Reichsangehörigen als »natürliche Grundlage des Reiches«<sup>751</sup>, doch interessiert hier nur noch der »abstrakte« Staatsangehörige – dessen familiäre Bindungen sind mittlerweile evident »privat«. Das Verhältnis von Familie und Staat ist geklärt und bedarf keiner Erwähnung mehr. Dies gilt eigentlich durchgängig, gilt auch noch für *Georg Jellinek*, der in bezug auf die Familie nur auf die Ergebnisse der soziologischen Forschung verweist<sup>752</sup>. Ein-

748 Zu dieser Entwicklung: E. W. Böckenförde, *Gesetz und gesetzgebende Gewalt*, S. 211 ff., V. Hartmann, S. 129 ff.

749 C. F. v. Gerber, *Grundzüge des öffentlichen Rechts*, S. 3 f.

750 Ebd., S. 44.

751 P. Laband, *Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. 1, S. 122: »Die natürlichen Grundlagen des Reiches (Volk und Land)«.

752 G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, S. 103 ff.

zig in Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit bleibt die Familie Mittlerin zwischen Individuum und Staat<sup>753</sup>.

# 1. *Der Positivismus – Carl Friedrich von Gerber und Paul Laband*

Carl Friedrich von Gerber (1823-1891) gilt als Begründer der positivistischen Richtung der deutschen Staatsrechtslehre<sup>754</sup>. Sein Ziel war es, das Staatsrecht durch eine »schärfere und korrektere Präcisierung der dogmatischen Grundbegriffe« und die Integration dieser Begriffe in ein widerspruchsfreies System zur wissenschaftlichen Selbständigkeit und damit auch zur Unabhängigkeit von staatsphilosophischen und politischen Erwägungen zu führen<sup>755</sup>.

Im Mittelpunkt seiner Lehre steht der Staat, den er als juristische Person auffaßt<sup>756</sup>. Ihm ist die Macht zu Herrschen, die Staatsgewalt, als Naturkraft von Anfang an eigen, nicht aufgrund einer »willkürlichen Bestimmung oder bewußten Schöpfung«<sup>757</sup>. Sie ist aber nicht unbeschränkt, sondern wird durch die Staatszwecke begrenzt. Eine Festschreibung dieser Grenzen kann durch die Verfassung (Grundrechtskataloge) erfolgen<sup>758</sup>. Damit werden aber keine subjektiven Rechte der Staatsbürger begründet, die in erster Linie Gegenstand der Herrschaft sind. Rechte der Bürger versteht Gerber nur als »Reflexwirkungen des Gewaltrechts«<sup>759</sup>.

Insbesondere ergibt sich aus dem Wesen der staatlichen Herrschaft, deren Ausübung »nicht als die Geltendmachung eines ausser dem Volke stehenden fremden Willens erscheinen soll«, daß der Staat den Bürgern ein Recht auf Mitwirkung gewährt, »indem er einem Theile derselben durch die politischen Wahlrechte eine Einwirkung auf die Richtungen verstattet, welche der Staatswille nehmen soll.« Auch das Wahlrecht ist also bloßes Reflexrecht, das den Unterworfenen zukommt, die den dafür festgelegten Voraussetzungen entsprechen: »z. B. männliches Geschlecht, bestimmtes Alter, eine gewisse Vermögenslage, Ehrenhaftigkeit, längerer Aufenthalt im Lande, Theilnahme an gewissen Ständen u. s. w.«<sup>760</sup>

753 Vgl. C. F. v. Gerber, S. 45 ff, P. Laband, S. 149 ff. Dieses Herangehen entsprach der Rechtslage, an der sich beide orientierten.

754 Zugleich verkörpert er den Übergang von der traditionellen zur neuen Lehre, vgl. E. W. Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 206 ff.

755 Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Vorrede zur ersten Auflage, S. V f.; dazu M. Stolleis, S. 332 f.

756 C. F. Gerber, S. 2 f.; Vgl. zur Entwicklung seiner Lehre in dieser Frage: M. Stolleis, S. 333 f., V. Hartmann, S. 143 ff.

757 C. F. Gerber, S. 3 f., S. 21. Zu der dahinterstehenden Gleichsetzung von Volk und Staat, von Volkswillen und Staatswillen V. Hartmann, S. 143 ff.

758 C. F. Gerber, S. 31 ff.

759 Ebd., S. 47.

760 Ebd., S. 51, und ebd., FN 6.

Durch das Wahlrecht (oder andere Bestimmungsarten) wird die Volksvertretung (Landstände) konstituiert, die neben dem Monarchen Organ des Staates ist. Die eigentliche Staatsgewalt aber verkörpert sich im Monarchen<sup>761</sup>; Aufgabe der Landstände ist es, »die Rechtmässigkeit des Regierens zu sichern und das sittliche Bewußtsein des Volkes zum unmittelbaren und wirksamen Ausdrucke zu bringen«<sup>762</sup>. Seinem methodischen Ausgangspunkt entsprechend konzipiert Gerber kein bestimmtes Wahlsystem, sondern stellt nur fest, daß die Prinzipien der deutschen Wahlgesetze »im höchsten Grade verschieden« seien. In einer Anmerkung gibt er aber zu erkennen, daß er den Versuchen einer unterschiedslosen oder nach bloßen Steuermaßstäben organisierten Repräsentation des Volkes, deren äußerste Grenze das Wahlrecht des Norddeutschen Bundes darstelle, einen »sehr zweifelhaften Werth« zumißt<sup>763</sup>. Auf der Grundlage der Gerberschen Auffassungen entfaltet *Paul Laband* (1838-1918), die überragende Figur in der Staatsrechtslehre des Kaiserreichs, seine Wahlrechtsauffassung<sup>764</sup>. Auch für ihn besteht das Wesen der Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organismus in der Untertanenschaft, »d.h. in der Unterwerfung unter die obrigkeitliche Herrschermacht«<sup>765</sup>. Auch er erkennt zwar objektive Begrenzungen der Staatsmacht durch Grund- oder Freiheitsrechte an, versteht sie aber nicht als subjektive Rechte der Angehörigen<sup>766</sup>. Auch das Wahlrecht ist für ihn kein subjektives Recht:

»Das ›Wahlrecht‹ ist überhaupt kein subjektives, im individuellen Interesse begründetes Recht, sondern lediglich der Reflex des Verfassungsrechts. Zur Verfassung des konstitutionellen Staates gehört ein Organ, durch welches die im Volke vorhandenen Ansichten, Tendenzen und Bedürfnisse in rechtlich geordneter Weise zum Ausdruck gelangen sollen; diesem Zweck entsprechend ist die Bildung und Zusammensetzung dieses Organs in der Art geregelt, daß die Einzelnen unter gesetzlich festgestellten Voraussetzungen und Bedingungen die *Möglichkeit* haben, an der Bildung desselben mitzuwirken. So wie das ›Recht‹, einer Schwurgerichtsverhandlung als Zuhörer beizuwohnen, kein subjektives, individuell ausgeprägtes Recht, sondern nur der Reflex des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist, . . . , so ist in derselben Art das ›Recht zu wählen‹ nur der Reflex der verfassungsrechtlichen Regeln über das Verfahren behufs Bildung des Landtages oder Reichstages.«<sup>767</sup>

761 Ebd., S. 77 f.

762 Ebd., S. 126. Zu den Aufgaben der Stände im einzelnen vgl. V. Hartmann, S. 156 ff.

763 C. F. Gerber, S. 135 f., FN 6.

764 Eine eigene Darstellung der von ihm zugrundegelegten Begriffe und Prinzipien nimmt P. Laband nicht vor; er erweist sich hier als »geistiger Testamentsvollstrecker« Gerbers, vgl. V. Hartmann, S. 161 f.

765 P. Laband, S. 128.

766 Ebd., S. 138.

767 Ebd., S. 306 f. Ebensowenig wie er das Wahlrecht als subjektives Recht interpretieren will, erkennt Laband im Reichstag die Vertretung des Volkes – dies begründet er damit, daß das deutsche Volk keine vom Deutschen Reich getrennte Rechtspersönlichkeit habe, damit auch keinen Vertreter beauftragen könne, vgl. ebd., S. 272 f., dazu V. Hartmann, S. 164 ff.

Gerber und Laband knüpfen insoweit an bereits bestehende Traditionen an, als sie die Ausdehnung des Wahlrechts von der Seite des Staates, nicht von der Seite der Bürger ansehen. Anders als die liberale und konservative Theorie wollen sie dem Staat aber keinen Maßstab mehr für die Zumessung des Wahlrechts vorgeben. Auch aus der Natur der (so nicht bezeichneten) Volksvertretung leiten sie keine Anforderungen ab. Es bleibt allein dem Staat vorbehalten, wen er unter welchen Bedingungen zum Wahlrecht beruft – eine dem Staatsrecht immanente Beschränkung dieses staatlichen Ermessens gibt es nicht.

Zu Recht mußte *Rudolf Smend* 1911 feststellen, daß Sinn und Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts als Gegenstände der Staatsrechtswissenschaft kaum mehr existierten<sup>768</sup>. Einzig die Frage nach der Rechtsnatur des Wahlrechts vermochte die Gemüter noch zu erhitzen – Labands »Reflexrechtstheorie« fand Gefolgsleute, aber auch Gegner wie Georg Jellinek, der die Doppelnatur des Wahlrechts postulierte. Ein subjektives Recht habe der einzelne nur auf die Anerkennung als Wähler, in der Ausübung des Wahlrechts handele er dagegen als staatliches Organ: es gebe also kein Wahlrecht, sondern nur einen Anspruch auf die Zulassung zum Wahlakt<sup>769</sup>. Andere erklärten das Wahlrecht zum subjektiven Recht aufgrund der Wahlgesetze<sup>770</sup>. Einig war man sich aber, wie *Otto Poensgen* 1909 feststellen konnte, in der staatsgerichteten Sichtweise des Wahlrechts. Das Wahlrecht galt allgemein als öffentliche Funktion, dazu bestimmt, die am besten zur Wahrung des Gesamtinteresses geeignete Vertretung der Nation auszuwählen; ein für alle Umstände geeignetes Idealwahlrecht wollte niemand vorschlagen<sup>771</sup>.

## 2. Die »soziologische« Wahlrechtsauffassung

War die Ausgestaltung des Wahlrechts allein dem Staat überlassen und von allen im Staatsrecht selbst wurzelnden Maßstäben befreit, so lag es nahe, gesellschaftliche und politische Motive als eigentliche Beweggründe der Wahlrechtsgesetzgebung zu entdecken und das Wahlrecht (als Teil der Staatsver-

768 R. Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 37, FN 18.

769 Eingehend G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 136 ff., 143, 159 ff.; vgl. auch ders., AStL, S. 421 f.

770 So G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 278; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 114; im Anschluß an O. Mayer: J. Hatschek, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches, S. 349, F. Stier-Somlo, Vom parlamentarischen Wahlrecht, S. 16 f.

771 O. Poensgen, Das Wahlrecht, S. 14 f.: »Diese Auffassung (*das Wahlrecht als öffentliche Funktion anzusehen, Verf.*) ist heute unter allen Staatsrechtslehrern, welcher politischen Richtung sie auch sonst angehören, die herrschende.«

fassung im allgemeinen) als Ausdruck der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zu interpretieren.

In bezug auf die Wahlrechtsauffassung<sup>772</sup> darf Lorenz von Stein (1815-1890) als Begründer dieser Richtung gelten<sup>773</sup>. Ausgangspunkt Steins ist der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft<sup>774</sup>. Dabei versteht er die Gesellschaft als Vereinigung der einzelnen im egoistischen Interesse. Sie ist gekennzeichnet durch den Interessengegensatz. Grundelement der Gesellschaft ist der Besitz. Die Besitzordnung entscheidet über die Gesellschaftsordnung, und aus ihr gehen die sich in der Industriegesellschaft als Klassengegensätze äussernden grundlegenden Unterschiede zwischen Herrschenden und Beherrschten hervor<sup>775</sup>. Der Staat, als »reiner Staat«, nicht als wirklicher verstanden, verkörpert dagegen das zur selbständigen und selbsttätigen Persönlichkeit erhobene Prinzip der Einheit unter den Menschen. Bewegendes Moment der Geschichte ist der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, der Versuch der Gesellschaft, sich des Staates zu bemächtigen<sup>776</sup>. So strebt die wirkliche Staatsordnung stets »nach einer Verbindung der Staatsgewalt mit dem Interesse der herrschenden gesellschaftlichen Klasse, und andererseits nach einer Ausschließung des Interesses der beherrschten gesellschaftlichen Klasse«<sup>777</sup>.

Die Gestalt des *Wahlrechts* ist für Stein Indikator und Ausdruck des Einflusses der Gesellschaft auf den Staat. So wird die besitzende Klasse, wenn sie sich des Staates bemächtigt, Bedingungen für die Teilnahme an der Herrschaft aufstellen, deren Erfüllung nur in der Macht der herrschenden Klasse liegt. »Die Form, welche dies am deutlichsten zeigt, da in ihr der Besitz als solcher zur Bedingung der Teilnahme am Staatsleben wird, ist der Zensus.«<sup>778</sup> Wahlrechtsbeschränkungen sind damit nicht aus einem übergeordneten Prinzip heraus begreiflich:

772 L. v. Stein hat zwar in bezug auf das Wahlrecht eine interessenorientierte Sichtweise einge-  
leitet, den Staat aber gerade nicht als bloßes Produkt der Macht begriffen und auch ein  
eigenständiges Modell staatlicher Ordnung entworfen. Als Vertreter einer »soziologi-  
schen« Staatslehre kann er daher nicht gelten. Dabei ging er davon aus, daß nicht die Volks-  
souveränität (die die Herrschaft der zerrissenen Gesellschaft über den Staat zur Folge  
habe), sondern nur das Königtum die wahre Funktion des Staates gewährleisten könne, ver-  
standen aber als an den Volkswillen gebunden und auf soziale Reform hin orientiertes »Kö-  
nigreich der Reform« (etwa in L. v. Stein, *System der Staatswissenschaften*, Bd. 2, S. 57 f.);  
vgl. dazu die Interpretationen von R. Grawert, *Staatsamt und Volksvertretung*, in: Schnur,  
Staat und Gesellschaft, S. 26 ff., S. Koslowski, *Die Geburt des Sozialstaates*, S. 137 ff.,  
C. Quesel, *Soziologie und soziale Frage*, S. 206 ff., K. Fischer, *Die Wissenschaft der Ge-  
sellschaft*, S. 205 ff.

773 Dazu R. Smend, S. 25 ff.

774 Dazu allgemein R. Zippelius, *ASTL* § 27 I, S. 247 f.; hinter diesem Gegensatz verbirgt sich  
die noch grundlegendere Differenz der menschlichen Persönlichkeit zwischen Eigeninter-  
esse und Gemeinschaftsbindung, vgl. dazu S. Koslowski, S. 83 ff., C. Quesel, S. 52 ff.

775 L. v. Stein, *System der Staatswissenschaften*, Bd. 2, S. 26 ff., 45 ff.

776 Ebd., S. 32 f.

777 Ebd., S. 56.

778 L. v. Stein, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich*, Bd. 1, S. 58.

»Niemals wird man in der Lage sein, Wesen und Wert des Zensus anders, als aus dem Gesichtspunkte der Gesellschaft und ihres Verhältnisses zur Staatsverfassung richtig zu erkennen. . . . Ist einmal die Gesellschaft auf Besitz gebaut, so muß ein Zensus eintreten, und keine Macht der Welt wird groß genug sein, um diesen ihren ganz natürlichen Einfluß auf die Verfassung zu verhindern.«<sup>779</sup>

Aus der Art der Wahlrechtsbeschränkung läßt sich für ihn auf die Form der Besitzordnung schließen, die in einer Gesellschaft herrscht<sup>780</sup>. Ebenso wie die besitzende Klasse den Zensus nützt, um ihre Herrschaft zu erhalten, muß die nichtbesitzende nach dem allgemeinen Wahlrecht als Bedingung ihrer Herrschaftsübernahme streben. Konkret auf die Industriegesellschaft bezogen kann das Proletariat dabei aber nicht stehen bleiben – es muß die Idee der Gleichheit auch auf die Gesellschaft anwenden<sup>781</sup>. »Das Prinzip der sozialen Demokratie ist demnach das allgemeine Stimmrecht für die Verfassung, die Aufhebung der gesellschaftlichen Abhängigkeit der arbeitenden Klasse für die Verwaltung.«<sup>782</sup> Die soziale Bewegung muß die Idee der reinen Demokratie also aufgreifen, zugleich aber über sie hinausgehen, denn die bloße Abstraktion von gesellschaftlicher Ungleichheit auf der Ebene des Staates kann die Herrschaft der Besitzenden letztlich nicht brechen<sup>783</sup>.

Die Ausdehnung des Wahlrechts läßt sich damit für Stein nicht auf ein allgemeines Prinzip, sondern auf das jeweils überwiegende gesellschaftliche Interesse zurückführen<sup>784</sup> – seine Sichtweise ähnelt insofern der marxistischen.

Wenn Stein vom allgemeinen Wahlrecht spricht, so meint er das allgemeine Männerwahlrecht. Die Frage der *politischen Berechtigung von Frauen* spielt in seinem Werk keine Rolle, ja man kann sagen, das gesamte weibliche Geschlecht hat in seinem System keinen Platz. Die Gesellschaft faßt er rein ökonomisch auf, sie ist die Sphäre des Besitzes und der Arbeit<sup>785</sup>. Die Familie und damit die traditionelle Arbeit der Frau gehören diesem Bereich nicht an<sup>786</sup>. Familie ist für Stein der Ort, an dem sich die Stellung der einzelnen in der

779 Ebd., Bd. 1, S. 289, vgl. auch ebd., Bd. 2, S. 170.

780 Ebd., Bd. 1, S. 58. Eine auf Grundeigentum gegründete Gesellschaft wird Grundbesitz und Adel, eine auf gewerbliches oder kapitalistisches Eigentum gegründete das Vermögen zum Maßstab nehmen. Die Bindung an eine direkte Steuer kennzeichnet die konstitutionelle Monarchie, ebd., Bd. 3, S. 41 f.

781 Ebd., Bd. 1, S. 104 ff.

782 Ebd., Bd. 1, S. 123, vgl. auch ebd., Bd. 2, S. 178 ff.

783 Ebd., Bd. 2, S. 137 f., 140. Volkssouveränität und allgemeines Stimmrecht führen für Stein letztlich auch zur Herrschaft der Besitzenden, zumindest aber zur Zerrissenheit des Staates durch die Reproduktion der gesellschaftlichen Differenz, vgl. L. v. Stein, *System der Staatswissenschaften*, Bd. 2, S. 57.

784 Daß auch Stein selbst Vorstellungen von der Funktion und Bestimmung der Volksvertretung entwickelt hat, widerspricht dem nicht. Vgl. dazu R. Grawert, *Staatsamt und Volksvertretung*, S. 261 ff.

785 Zu seinem Verständnis von Arbeit vgl. K. Fischer, S. 185 ff., C. Quesel, S. 54 ff.

786 Vgl. dazu C. Quesel, S. 56 f., mit einzelnen Nachweisen.

Gesellschaftsordnung reproduziert<sup>787</sup>, insoweit Voraussetzung der Gesellschaft und nicht eigentlich ihr Teil. Infolgedessen haben Frauen, soweit sie in der Familie verharren, kein eigenes Interesse, das sie auf der Ebene des Staates geltend machen könnten.

Daran ändert es nichts, daß Stein an anderer Stelle versucht, die Frauen über ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu belehren und so die Bedeutung des Frauenlebens wissenschaftlich zu beweisen<sup>788</sup>. Er kennzeichnet dabei die Erzeugung von Gütern als Lebensaufgabe des Mannes, die der Frau als die »Befriedigung der individuellen Bedürfnisse im Leben des arbeitenden Mannes«<sup>789</sup>, die sie im Haus, dem »eigentlichen Reich der Frau, in dem sie Königin ist«<sup>790</sup> vollbringen soll. Neben die Außenwelt der Besitzgesellschaft tritt das Haus als »Arbeit der Liebe der Frau«<sup>791</sup>:

»An der Schwelle dieses Hauses aber steht die Frau. Ich weiß wohl, was ich dort von ihr erwarte; ich weiß, daß ihre weiche Hand mir die Stirne glättet und ihre freundlichen Worte wie frische Thautropfen auf die Mühen des Tages fallen. Ich weiß, daß ich meine Sorgen nicht hinüberzutragen brauche in dieses Reich meiner Lieben, und daß die Arbeit an mich kein Recht mehr hat, wenn ich jene Grenze überschreite.«<sup>792</sup>

Den Versuch der Frauen, die Schwelle zu überschreiten und in Erwerbsgesellschaft und Staat gleiche Rechte zu beanspruchen, mißbilligte er, soweit er darin eine Bedrohung der eigentlichen Bestimmung der Frau zur Ehe erkannte<sup>793</sup>.

Stein hat also das Wahlrecht als Mittel zur Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen im Staat analysiert. Einer solchen Interessendurchsetzung seitens der Frauen bedurfte es nach seiner Theorie nicht, solange diese nicht eigentlich Teil der gesellschaftlichen Sphäre mit ihren Gegensätzen, sondern Teil der Harmonie des Hauses und der Familie waren. Andere Ergebnisse könnten sich auf der Grundlage seiner Auffassung für den Fall einer großen Zahl unabhängig erwerbstätiger Frauen ergeben.

787 Sie ist die Macht, die »die ganzen Geschlechter an die einmal eingenommene Stellung in jener Ordnung fesselt.«, wobei die Stellung der Familie durch die des Mannes bestimmt ist, die sich an die Kinder weitergibt; L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Bd. I, S. 27 f.

788 »Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie«; Er will damit dem Bestreben der Frauen entgegenkommen, »selbstwirkender Faktor in der Arbeit unserer gewaltigen Zeit zu sein«, vgl. ebd., S. 5.

789 L. v. Stein, Die Frau auf dem Gebiet der Nationalökonomie, S. 14 f. Die Frau ist also »in der Verzeehrung arbeitend tätig«, ebd., S. 19.

790 Ebd., S. 31.

791 Ebd., S. 54.

792 Ebd., S. 34.

793 Vgl. die 6. Auflage der oben zitierten Schrift, in Auszügen abgedruckt bei M. Twellmann, Quellen, S. 204 ff.: einen »Noterwerb« für den Fall des Nichterreichens der Familienbestimmung befürwortet er, nicht aber eine Emanzipation der Frau, die ihrem wahren Wesen nach »eine Negation der Ehe« bedeute.

Aufgegriffen hat seinen Ansatz vor allem Rudolf Smend (1882-1975)<sup>794</sup> in seiner 1911 gehaltenen Tübinger Antrittsvorlesung zum Thema »Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts«<sup>795</sup>. Darin grenzt er sich von den traditionellen, von ihm als »rationalistisch« und »organisch« qualifizierten Wahlrechtstheorien ab, denen er die »moderne« gesellschaftliche, durch Stein begründete Lehre gegenüberstellt<sup>796</sup>. Im Mittelpunkt von Smends Argumentation steht die Bedeutung der Volksvertretung als Zwischenglied zwischen Gesellschaft und Staat. Aufgabe des Wahlrechts ist es folglich auszudrücken, »auf welche Schichten der Gesellschaft der Staat sich stützen will und welche Schichten so ihrerseits zur Einflußnahme auf den Staat berufen werden«<sup>797</sup>. Der Wähler gilt so nicht als Individuum, das nach seinen individuellen Eigenschaften zu beurteilen ist, sondern als Komponente der *Gesellschaft*. Seine sozialen Beziehungen sind entscheidend:

»Der Wähler repräsentiert seinen sozialen Lebenskreis, er vertritt seine etwa nicht wahlberechtigten Angehörigen, das von ihm beherrschte Stück Gesellschaft, das in ihm seinen Mittelpunkt hat, mit; er wählt nicht als Träger präsumtiver individueller Fähigkeiten, sondern als Repräsentant der von ihm beherrschten Elementargruppe der Gesellschaft . . .«<sup>798</sup>

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht betrachtet Smend als modernste Form, nicht weil es die Gleichheit der Individuen zugrunde legt, sondern weil es die kleinstmöglichen sozialen Gruppen am unbeschränktesten heranzieht und so dem Spiel der Interessen den größten Raum gibt<sup>799</sup>. Doch stellt es für ihn keineswegs die einzige Möglichkeit eines modernen Wahlrechts dar. Im Unterschied zu Stein betont Smend den Charakter des Wahlrechts als ein *Mittel* des Staates, den gesellschaftlichen Kräften Einfluß auf die staatliche Willensbildung zu gewähren<sup>800</sup>. Das Wahlrecht kann also vom Staat aktiv gestaltet wer-

794 R. Smends eigentliche Zeit der Wirksamkeit war die Weimarer Republik; im folgenden kann es nicht um seine dann entwickelte Integrationslehre, sondern nur um die in dem zitierten frühen Wahlrechtsaufsatz entwickelten Positionen gehen, vgl. i.ü. S. Koriath, Integration und Bundesstaat. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungslehre Rudolf Smends.

795 Hier zitiert nach R. Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 19 ff.

796 Ebd., S. 20 ff.

797 Ebd., S. 27.

798 Ebd., S. 28.

799 Ebd., S. 31 ff. Auch O. Poensgen befürwortet letztlich das allgemeine und gleiche Wahlrecht, wenn auch nur deshalb, weil er keine validen Differenzierungsgründe zu entdecken vermochte, vgl. ders., S. 34 f.

800 Eine andere Richtung verkörperte hier L. Gumplowicz, der das Wahlrecht als reine Machtfrage sah: »Tatsächlich ist das allgemeine Wahlrecht weder in der Vernunft, noch in der Sittlichkeit oder irgend einer anderen »Idee« begründet, sondern einfach Ausdruck des Strebens der bisher rechtlosen Volksschichten an den durch den Staat vermittelten Gütern des Lebens, an der Freiheit, an der Macht und an dem Lebensgenuß Teil zu nehmen. Und dieses Streben ist insoweit berechtigt, als diese Volksschichten eine Macht repräsentieren, und wird es mit dem Anwachsen dieser Macht immer mehr werden.«, vgl. ders., Allgemeines Staatsrecht, S. 328.

den, es ist nicht nur Resultante der unterschiedlich wirkenden gesellschaftlichen Kräfte<sup>801</sup>. In bezug auf die Wahl dieser Mittel stellt er den Staat frei, nicht aber in Hinsicht auf das letztendlich verfolgte Ziel. Hier grenzt er sich von den positivistischen Anschauungen ab und will die *Gerechtigkeit*, verstanden als verhältnismäßige Vertretung jener Gesellschaftsschichten, auf die der Staat angewiesen ist, zum Maßstab erheben. Welche Erwägungen im einzelnen bestimmend sein sollen, legt er nicht fest. Diese »Aufgabe von unendlicher Schwierigkeit« verweist er in das Gebiet der praktischen Politik<sup>802</sup>.

Im Ergebnis dieser neuen, vielleicht auch als »realistisch« zu kennzeichnenden Sichtweise des Wahlrechts gab es ebenso wenig ein natürliches Recht auf staatsbürgerliche Rechte wie vorgegebene Ausschlußgründe. Die jeweilige gesellschaftliche und politische Verfassung einer Nation sollte Aufschluß über die bestmögliche Gestaltung des Wahlrechts geben. Dem entsprach eine neue Herangehensweise an die Frage des Frauenwahlrechts. Nicht mehr prinzipielle Befürwortung oder Gegnerschaft, sondern die Analyse der konkreten gesellschaftlichen Stellung des weiblichen Geschlechts sollten nun über dessen Zulassung entscheiden. Dabei galt aber in der Regel weiterhin, daß die reine Familienexistenz der Frauen sie der Notwendigkeit einer eigenen Vertretung zu entheben schien. Soweit aber Frauen in zunehmendem Maß einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgingen und nicht familiär gebunden waren, war auch ein selbständiges Vertretungsrecht zumindest denkbar<sup>803</sup>. Doch konnte sich aus der soziologischen Auffassung auch gerade die Ablehnung des Frauenwahlrechts begründen lassen, so etwa bei *Hans Delbrück*. Er leitete aus der Funktion des Parlaments als Interessenvertretung ab, daß man den Frauen, die zwar zahlenmäßig, nicht aber tatsächlich überlegen seien, durch die Einräumung des Wahlrechts ein unangemessenes Übergewicht einräumen würde<sup>804</sup>.

801 Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts, S. 35.

802 Ebd., S. 35 ff.

803 Vgl. O. Poensgen, S. 29 f. Noch weiter geht F. Stier-Somlo, dessen Wahlrechtsauffassung allerdings eher demokratisch geprägt war: nach seiner Ansicht sprach neben der zunehmenden Berufsarbeit der Frau, auch der Umstand für das Frauenwahlrecht, daß staatliche Aufgaben im sozialen Bereich besser unter Einbeziehung der Frauen zu lösen seien, Vom parlamentarischen Wahlrecht, S. 126. Im Hinblick auf Deutschland urteilte er aber (1918!): »Bei uns in Deutschland haben diese Bestrebungen vorläufig keine Aussicht auf Erfolg.«, ebd., S. 130.

804 H. Delbrück, Regierung und Volkswille, S. 132 f.

Nicht allein auf theoretischer Ebene war man im 19. Jahrhundert um die Bewahrung der traditionellen Familien- und Ehestruktur bemüht. Auch im Wege der Gesetzgebung wollte man sie schützen. Dies reichte bis hin zu landesrechtlichen Straftatbeständen, die die schuldige Achtung vor der »Unverletzbarkeit des Eigentums und der Familie« aufrechterhalten sollten<sup>805</sup>. Auf Reichsebene war Bismarck dagegen 1875 mit dem Vorhaben gescheitert, jeden mit Strafe zu bedrohen, der »in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt oder in gleicher Weise die *Institute der Ehe, der Familie* oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift.«<sup>806</sup> Ebenso erging es der 1894 eingebrachten »Umsturzvorlage« Wilhelm II., die gleichfalls Angriffe auf Monarchie, Religion, *Ehe, Familie* oder Eigentum mit Strafe bedenkend wollte<sup>807</sup>. So blieb das Familienrecht das zentrale Instrument zur Erhaltung der traditionellen Strukturen.

Wie das ALR mit allen Einschränkungen als Ausdruck des Zeitgeistes des ausgehenden 18. Jahrhunderts gelten konnte, so verkörperte das BGB die Interessen und Wertvorstellungen, die sich Ende des 19. Jahrhunderts im Deutschen Reich durchzusetzen vermochten<sup>808</sup>. Es spiegelt die Veränderungen, denen die Stellung der Familie im Verlauf des 19. Jahrhunderts unterlegen war. Die Familie war nicht mehr »häusliche Gesellschaft«, war kein eigenes Rechtssubjekt mehr und beschränkte als solche die Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder nicht<sup>809</sup>. Das abstrakte Rechtssubjekt wurde Ausgangspunkt aller Bestimmungen. Damit fielen die Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau<sup>810</sup>. Eine Gleichberechtigung der Geschlechter war damit aber, wie ein Blick ins Familienrecht zeigen wird, keineswegs verbunden.

805 § 631 des StGB des Großherzogthums Baden von 1845, zit. nach D. Schwab, Die Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: FS f. F. W. Bosch, S. 902. Ähnliche Bestimmungen fanden sich in Sachsen (1855) und Bayern (1861).

806 Zit. nach: W. Loth, Das Kaiserreich, S. 60 (Hervorh. v. Verf.). Ähnlich auch der § 20 des preußischen Entwurfs zu einem Reichspreßgesetz: Angriffe auf »die Familie, das Eigentum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung« waren unter Strafe gestellt (zit. nach: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 269, FN. 21).

807 E. R. Huber, ebd., S. 268 ff.

808 Die Vorarbeiten zum BGB begannen 1873, verkündet wurde es am 18.8.1896, um am 1.1.1900 in Kraft zu treten. Zur Vorgeschichte des Abschnitts »Familienrecht«: W. Müller-Freienfels, Zur Diskussion um die systematische Einordnung, RabelsZ 37 (1973), S. 654.

809 H. Dörmer, S. 104.

810 Vgl. B. Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Motive, S. 121 f. Obwohl es sich dabei um eine Neuerung handelte – was gegen den Entwurf »schwer ins Gewicht« fiel, wie die Motive selbst einräumten, wurde er als dem »Zug der modernen Zeit« entsprechend gerechtfertigt; außerdem habe die ZPO mit der Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Frau schon Fakten geschaffen (ebd., S. 124).

Zur Rechtfertigung der hierarchischen Familienordnung wurde nicht mehr auf das Interesse des Hauswesens Bezug genommen. Auf die konservative Institutionenlehre aufbauend hatte *Friedrich Carl von Savigny* (1779 – 1861) die rechtliche Form, die der »neuen Familie« angemessen war, entwickelt. Er sah die Ehe als dem Parteiwillen weithin entzogene *Institution*<sup>811</sup>:

»Die Würde der Ehe als Institution, begründet den wichtigsten und eigenthümlichsten Gesichtspunkt, der hierin für die Gesetzgebung zu beachten ist. Ihre Ehrfurcht gebietende Natur gründet sich darauf, daß sie, in Beziehung auf die Einzelnen, eine wesentliche und notwendige Form des menschlichen Daseyns überhaupt ist, in Beziehung auf den Staat aber unter die unentbehrlichen Grundlagen seines Bestehens gehört. Durch diese ihre Natur erhält sie ein Daseyn, einen Anspruch auf Anerkennung, welcher von individueller Willkür und Meinung unabhängig ist.«<sup>812</sup>

Das dem Recht vorgegebene »Wesen der Ehe«<sup>813</sup> zog bestimmte rechtliche Regelungen zwingend nach sich<sup>814</sup>. Es erwies sich als vielseitig einsetzbarer Argumentationstopos.

## 1. Die Ehe

Einzelne eheliche Pflichten oder einen allgemeinen Zweck der Ehe gab das BGB nicht vor. Die gegenseitigen Pflichten wurden durch den umfassenden Begriff der »ehelichen Lebensgemeinschaft« bezeichnet<sup>815</sup>. *Haupt* der ehelichen Gemeinschaft war weiterhin der Ehemann; ihm stand die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmte insbesondere Wohnort und Wohnung. Mißbrauchte er sein Recht, so war die Frau allerdings von ihrer Gehorsamspflicht entbunden<sup>816</sup>. Begründet wurde diese Festlegung mit der »natürlichen Ordnung des Verhältnisses«<sup>817</sup>. Die Vorherrschaft des Mannes galt als unverzichtbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Familienordnung: Eine gesunde Ehe

811 Eine umfassende Darstellung der Familientheorie Savignys findet sich bei V. Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 70 ff.

812 C. F. v. Savigny, Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, in: Vermischte Schriften, Bd. 5, S. 238 f.

813 Ebd., S. 243: »das Wesen der rechtschaffenen Ehe«; S. 244: »innerhalb der Gränzen dieser rechtschaffenen Ehe, deren eigenthümliches Wesen überall dasselbe ist.« Zur Fortentwicklung des Begriffs in der Rechtsprechung und Lehre: H. Dörmer, S. 89.

814 Zu dieser Auffassung, insbesondere auch zu ihren Auswirkungen auf die »Reform« des preußischen Scheidungsrechts, P. Mikat, Savigny und die Entwicklung des Scheidungsrechts, in: FS für F. W. Bosch, S. 671, 690; N. Dethloff, S. 35 ff.; D. Blasius, Ehescheidung in Deutschland, S. 58 ff.

815 § 1353; dazu: B. Mugdan, Motive, S. 58 f.

816 § 1354.

817 B. Mugdan, Motive, S. 58 f. Daraus folgte auch, daß das Wohnsitzbestimmungsrecht als absolutes Recht auch durch Vertrag nicht beschränkt werden konnte.

könne nur bestehen, wenn der Mann das Haupt sei<sup>818</sup>. Bestrebungen, Familie und die Ehe in ein freies Verhältnis lediglich auf Gegenseitigkeit zueinander stehender Personen aufzulösen, wollte der Gesetzgeber nicht Folge leisten<sup>819</sup>. Der *Begriff* der ehelichen Angelegenheiten wurde recht großzügig ausgelegt; so faßte ein Kommentar etwa die »Theilnahme an religiösen, politischen oder sozialen Bewegungen, künstlerisch-literarische Betätigung, Pflege freundschaftlicher Verhältnisse« darunter<sup>820</sup>.

Auch im übrigen zementierte das BGB die traditionelle Rollenverteilung: Der Mann war seiner Frau zum Unterhalt, sie ihm zur Leitung des Hauswesens und, wenn nach den Verhältnissen der Gatten üblich, zur Mitarbeit verpflichtet. Außerhäusige Erwerbstätigkeit von Ehefrauen wurde allerdings in gewissem Ausmaß und im Interesse der Gewerbefreiheit berücksichtigt<sup>821</sup>.

Die wichtigsten Einschränkungen für die Ehefrau ergaben sich jedoch aus dem *Güterrecht*. Zwar hatte man sich von den Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau, die die verschiedenen Partikularrechte gekannt hatten, getrennt. Die dem Mann zustehenden Rechte konnten jedoch, wie die Urheber des Gesetzes feststellten, auf andere Weise geschützt werden<sup>822</sup>. Unter den verschiedenen regional unterschiedlichen Güterständen<sup>823</sup> wählte der Gesetzgeber die auch im ALR verankerte Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand, ließ jedoch andere Systeme als Wahlgüterstände zu. Der erste Entwurf stellte den Mann dem Nießbraucher durch entsprechende Verweisungen gleich und behandelte ihn in bezug auf die Verwaltung des Eingebrauchten als Vertreter der Frau. Auf die Rechte und Pflichten des Mannes sollten die Vorschriften über den Auftrag entsprechende Anwendung finden<sup>824</sup>. Damit hätte die Frau einen Anspruch auf Rechnungslegung gehabt. Diese Gestaltung wurde jedoch als »Herabwürdigung der Stellung des Mannes«<sup>825</sup> gebrandmarkt. Dem deutschen Rechtsbewußtsein widerstrebe es,

818 B. Mugdan, Kommission, S. 1213.

819 B. Mugdan, Denkschrift, S. 1147; Kommission, ebd., S. 1213. Vgl. dazu auch die Ausführungen F. Mommsens, Das eheliche Güterrecht, in: AcP 76 (1890) S. 161, 167; er führt die Unterordnung der Frau letztlich auf die Hl. Schrift zurück

820 Opet/Blume, BGB, § 1354 Rdn. 16.

821 Zum einen war die Frau, wenn der Mann zum Unterhalt nicht in der Lage war, nun auch verpflichtet, ihre Erwerbsfähigkeit einzusetzen, § 1360 Abs. 2 BGB. Zum anderen bedurfte die Frau zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr der ehemännlichen Genehmigung – der Mann war allerdings berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihn das Vormundschaftsgericht dazu ermächtigte, § 1358. Ursprünglich sah der Entwurf ein Einwilligungserfordernis vor – im Interesse der Handels- und Gewerbefreiheit wurde dann die Änderung durchgesetzt. Im Kommissionsbericht (B. Mugdan, S. 1215) führt der Antragsteller aus, er wolle zwar die patriarchalischen Verhältnisse in der Ehe als wünschenswert erhalten, durch die gewandelten Verhältnisse in der Arbeiterschaft sei dies jedoch nicht mehr uneingeschränkt möglich.

822 B. Mugdan, Motive, S. 121 f.

823 Vgl. den Überblick bei B. Mugdan, Motive, S. 79 ff.

824 §§ 1324 I, 591 – 595 des Entwurfs.

825 O. v. Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, S. 414.

daß der Mann nicht mehr als geborener Vertreter der Frau gelten solle<sup>826</sup>. In der endgültigen Fassung wurde deshalb dem Mann ein eigenes Recht auf Verwaltung zugestanden, er sollte im eigenen Namen »als Haupt der Familie« auftreten<sup>827</sup>. Rechnungslegung konnte die Frau während bestehender Ehe nicht fordern<sup>828</sup>.

In der Verwaltungsgemeinschaft wurde zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut unterschieden. Hinsichtlich des *eingebrachten Guts* war die Frau in ihren Verfügungen beschränkt: sie bedurfte der Einwilligung ihres Ehemannes, sonst waren die Verfügungen schwebend unwirksam<sup>829</sup>. Nunmehr uneingeschränkt verfügungsbefugt war die Frau lediglich hinsichtlich des *Vorbehaltsguts*, zu dem jetzt auch der Arbeitslohn gehörte<sup>830</sup>; insoweit hatte der Gesetzgeber der Entwicklung Rechnung getragen. Nachdem für die bürgerliche Ehefrau aber meist ihr gesamtes Vermögen als eingebrachtes Vermögen galt, hatte sich durch die volle Geschäftsfähigkeit faktisch an ihrer Rechtsstellung nichts geändert. Nur im Rahmen der Schlüsselgewalt konnte sie (als Vertreterin ihres Mannes!) wirksam rechtsgeschäftlich tätig werden. An dem, was der Ehemann während der Ehezeit an Gütern erwarb, hatte sie keinen Anteil<sup>831</sup>. Letztlich lag der gesetzlichen Regelung das Modell der »nicht arbeitenden« Ehefrau zugrunde, die vom Mann unterhalten wird und ihm im Gegenzug die Erträge und die Verwaltung ihres Vermögens überläßt<sup>832</sup>. Mit der Realität hatte das wenig zu tun.

## 2. Die Familie

Im Kindschaftsrecht tat das BGB einen »kühnen Schritt«<sup>833</sup> – es gestand nämlich auch der Mutter elterliche Gewalt zu. Damit war die Tradition der römischen *patria potestas* und der germanischen *munt* gebrochen. Ebenso wie die Einräumung der vollen Geschäftsfähigkeit stellte jedoch auch die Anerkennung einer mütterlichen Gewalt eine weit weniger einschneidende Veränderung dar, als es zunächst den Anschein hatte. Während des Bestehens des Ehestand der Mutter nämlich nur die Sorge für die *Person* des Kindes zu – und auch hier entschied bei Meinungsverschiedenheiten das Votum des Vaters.

826 Ebd., S. 403.

827 Vgl. B. Mugdan, Protokolle, S. 748.

828 § 1394 BGB.

829 §§ 1395, 1400 Abs. 2 BGB.

830 § 1367 BGB.

831 Dies wirkte sich vor allem im Fall der Scheidung negativ aus; auch die »unschuldig« geschiedene Ehefrau hatte nur einen Unterhaltsanspruch, soweit sie nicht erwerbsfähig war, ein Vermögensausgleich fand nicht statt. Dies kritisiert auch O. v. Gierke, Der Entwurf, S. 416, als Zurücksetzung der Hausfrau, die Anteil am Erwerbe ihres Mannes habe.

832 H. Dörner, S. 105.

833 H. Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 4, S. 270.

Die gesetzliche Vertretung des Kindes dagegen blieb allein dem Vater vorbehalten<sup>834</sup>. Die Mutter trat nur dann ein, wenn der Vater starb oder aus anderen Gründen die elterliche Gewalt nicht ausüben konnte<sup>835</sup>.

Die Mutter sollte nach dem Tod des Vaters diesem grundsätzlich gleichgestellt sein – solange beide lebten, trat das Recht der Mutter zurück<sup>836</sup>. Dies sollte der »natürlichen Stellung der Mutter«<sup>837</sup> bzw. der »Natur der Dinge«<sup>838</sup> entsprechen. Schon diese maßvollen Änderungen schienen vielen zu weit zu gehen<sup>839</sup>; der Text beruhigt jedoch: »Dem Entwurf liegt nichts ferner, als der Gedanke der sogenannten Emanzipation der Frau.«<sup>840</sup>

Neben der leichten Verbesserung der Stellung der Mutter begrenzte vor allem die Anerkennung eines für beide Geschlechter gleichen Volljährigkeitsalters von 21 Jahren die väterliche Gewalt. Die restriktiven, an der Hausgemeinschaft orientierten Bestimmungen des ALR waren zwar schon im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die Rechtsprechung<sup>841</sup> und Gesetzgebung<sup>842</sup> gemildert worden, aber erst das BGB bewirkte die endgültige Emanzipation der erwachsenen Kinder. Diese Lockerung erfolgte gegen den Widerstand der deutschrechtlichen Schule, die darin eine Schwächung der Hausgemeinschaft sah<sup>843</sup>, im Interesse der Verkehrssicherheit. Außerdem sollten unverheiratete Töchter, die im Haus der Eltern wohnen blieben, nicht bis zu ihrem Tod wirtschaftlich abhängig bleiben<sup>844</sup>. Während sich also an der abhängigen Stellung der Ehefrau im Ergebnis wenig änderte, stellte das BGB die unverheirateten Frauen deutlich freier als die zuvor geltende Rechtsordnung.

Im BGB »ringen das patriarchalische und das individualistische Eheideal um die Herrschaft«<sup>845</sup> – der Gesetzgeber versuchte, die traditionelle Eheverfassung so weit wie möglich in die moderne Zeit hinüber zu retten, befand sich jedoch zweifach in einer Defensivposition. Den einen, so *Otto von Gierke*, gingen die Zugeständnisse zu weit. Er wollte die Hausgemeinschaft als Grundlage des Familienrechts bewahren:

834 § 1628, 1630, 1634 BGB.

835 Dann konnte der Vater allerdings verfügen, daß der Mutter ein vormundschaftsgerichtlich bestellter Beistand zugeordnet würde, § 1687 Nr. 1.

836 B. Mugdan, Motive, S. 391.

837 B. Mugdan, Motive, S. 401.

838 B. Mugdan, Denkschrift, S. 1171.

839 So fordert O. v. Gierke die Beschränkung der Mutterrechte, Der Entwurf, S. 469 ff.

840 B. Mugdan, Motive, S. 401.

841 Hierzu H. Dörmer, S. 114.

842 G. v. 6.2.1875, das das väterliche Ehekonsensrecht auf die Zeit bis zum vierundzwanzigsten Jahr beschränkte.

843 O. v. Gierke, Der Entwurf, S. 475 f., »Hiermit ist die Losreißung des Elternrechts von der Hausgemeinschaft vollendet.« Solange die Töchter unverheiratet im Hause des Vaters lebten, dürfe die dem Familienhaupt in der Natur des Verhältnisses gegebene Stellung auch rechtlich nicht verkümmert werden.

844 B. Mugdan, Motive, S. 385 f.

845 M. Weber, Ehefrau und Mutter, S. 413.

»Das Haus ist noch immer ein aus Haupt und Gliedern bestehender organischer Verband, der organische Grundbestandteil des sozialen Körpers, der starke Träger der sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung . . . Ein Gesetzbuch, welches deutsch sein wollte, fände in der Hausgemeinschaft des deutschen Rechts die unverlorne Grundlage eines gesunden Familienrechts . . . Keineswegs dagegen dürfte es durch völlige Verleugnung derjenigen Gemeinschaft, welche im Leben am gewaltigsten bindet und das einzige bisher unerschütterte Bollwerk gegen den Individualismus bildet, von der Seite des Rechts her die gesellschaftliche Auflösung fördern.«<sup>846</sup>

Auf der anderen Seite stand die Frauenbewegung<sup>847</sup>, deren Ideen auch von Vertretern des Linksliberalismus und vor allem von der Sozialdemokratie vertreten wurden. Mehrfach wird auf ihre Forderungen in den Materialien verwiesen, dabei aber betont, daß es sich nur um die Forderungen weniger handle und die Masse der deutschen Frauen anders dächte<sup>848</sup>. Selbst der eher wohlwollende *Gottlieb Planck* stellte fest, auf die Frauenbewegung,

»die jetzt allerdings mit großer Macht in Deutschland auftritt, glaube ich ein entscheidendes Gewicht nicht legen zu können . . . Es wird dabei doch vielfach zu ausschließlich auf das spezielle Interesse der Frauen Rücksicht genommen, und zuwenig der große Zusammenhang der Rechtsinstitute, der Zusammenhang der Interessen und insbesondere das große Interesse der Ehe berücksichtigt.«<sup>849</sup>

Im Ergebnis wurde die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung der Ehe über die individuellen Interessen der Ehefrau gestellt – in neuen rechtlichen Formen wurde der Inhalt des hergebrachten Familienrechts bewahrt<sup>850</sup>, dem ALR gegenüber traten sogar teilweise Verschlechterungen ein<sup>851</sup>. Von der Wirkung des BGB her scheint das Resumé zuzutreffen, das BGB weiche inhaltlich vom Eherecht des Sachsenspiegels kaum ab; das Eherecht sei über einen Zeitraum von mindestens tausend Jahren fast statisch geblieben<sup>852</sup>.

846 O. v. Gierke, Der Entwurf, S. 394. Er forderte die Beibehaltung der ehemännlichen Mündigkeit, um die Einheit der Ehe nach außen hin zu dokumentieren, vgl. ebd., S. 403 ff.

847 Zu den Aktionen der Frauenbewegung gegen das BGB vgl. J. Limbach, Die Frauenbewegung und das bürgerliche Gesetzbuch, in: Battis/Schultz, Frauen im Recht, S. 1 ff., und U. Gerhard, Unerhört, S. 225 ff.

848 B. Mugdan, Kommission, S. 1217. Die Frauenbewegung umfasse nur einen ganz verschwindenden Teil der deutschen Frauen.

849 Zit. nach: W. Schubert, Hrsg., Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB, Bd. Familienrecht, S. XLVIII.

850 Vgl. G. Planck, Zur Kritik des Entwurfs, in: AcP 75, S.345 ff., F. Wieacker, S.480; Selbst O. v. Gierke räumt ein, daß der Entwurf »sachlich die alte deutsche Munt nicht zu verdrängen vermochte.« Er fordert, dann auch die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen (mundschaftliches Recht des Mannes wenn schon nicht ehemännliche Vormundschaft), Der Entwurf, S. 49.

851 P. Malsbenden, S. 334 ff. zum Güterrecht, außerdem im Bereich des Scheidungsrechts, das allerdings schon im Verlauf des 19. Jahrhunderts restriktiver ausgestaltet worden war (vgl. P. Mikat, S. 671 ff.) und des Rechts der unehelichen Kinder.

852 K. Kroj, S. 261, so auch E. Preetorius, Die eheherrliche Vormundschaft und das bürgerliche Gesetzbuch, S. 67.

Das Gesetzeswerk stieß auf Kritik aus den Reihen der Frauenbewegung, aber auch in der Rechtswissenschaft. So schrieb *Emil Preetorius* 1906:

»Mit Recht sagt man, daß der beste Wertmesser für den Zivilisationsgrad einer Nation die Stellung sei, die sie ihren Frauen einräume. Legen wir diesen Maßstab an, so braucht man kein schlechter Patriot, sondern nur wahrhaftig zu sein, um zugeben zu müssen, daß unser Vaterland hinter den meisten Kulturstaaten zurücksteht.«<sup>853</sup>

### *Zusammenfassung des Zweiten Teils*

Die traditionelle Ordnung kannte keine Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Bereich – die Stellung des einzelnen in der Familie bestimmte auch seinen politischen Status mit. Die patriarchalisch organisierte Familie war unmittelbar Teil der öffentlichen Ordnung, eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am öffentlichen Leben damit ausgeschlossen. Ergab sich die Rechtfertigung dieser Ordnung lange allein aus Natur und göttlicher Bestimmung, so versuchte das neuzeitliche Naturrecht, sowohl die häusliche als auch die staatliche Herrschaft auf die Einwilligung der Unterworfenen zu stützen. Damit wurden die Familienmitglieder erstmals als Individuen, nicht mehr allein als Teil einer höheren Ordnung wahrgenommen. Die Familienverfassung schien, wie die Staatsverfassung, veränderlich. Im Ergebnis begründeten die Naturrechtsdenker aber lediglich die vorgefundene Ordnung neu; die Unterordnung der Frau galt als in der Natur begründet und mit der Eheschließung stillschweigend vereinbart.

Diese Naturbestimmtheit der Familienordnung, nur von Thomasius in Zweifel gezogen, wirkte sich unmittelbar auch auf die Stellung der Frauen im Staat aus. Wie das Eigentum galt die Familie als vorstaatlich. Schon der Gesellschaftsvertrag wurde nicht von Individuen, sondern von Hausvätern geschlossen, die Garantie der Familienrechte als Artikel des Vertrages festgelegt. Diese Vorstellungswelt läßt sich noch im Liberalismus des Vormärz, so in der Gedankenwelt Carl von Rottecks, nachweisen. Auch die reine Demokratie mußte nach seiner Vorstellung die Frauen ebenso wie andere Familienabhängige von politischen Rechten ausschließen – selbst unter den Bedingungen einer abstrakten Gleichheit, die Rotteck wie die Naturrechtsdenker für die staatliche Ordnung gar nicht ohne weiteres anstrebte, blieben Frauen ungleich.

853 E. Preetorius, S. 75; Er bezieht sich vor allen Dingen auf England, das 1881 mit dem »Married Women's Property Act« die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand einführt; vgl. M. L. Shanley, *Feminism, Marriage and the Law*, insb. S. 74, 103, 131 ff.

Ausgangspunkt des Kantschen Vernunftrechts war dagegen nicht mehr der »Hausvater« als Repräsentant der Seinen, sondern das Individuum. Nicht die Natur, sondern die Vernunft sollte der staatlichen Ordnung zur Richtschnur dienen. Damit eröffnete sich erstmals die Perspektive einer alle Angehörigen umfassenden Staatsbürgergesellschaft, deren Basis die Rechtsgleichheit bilden konnte. Doch weil sich Kant weder in bezug auf den Staatsbürgerbegriff noch hinsichtlich der Familienordnung wirklich von den traditionellen Vorstellungen zu lösen vermochte, wies auch sein abstrakter Staatsbürger noch Züge des Hausvaters auf – allerdings stand er nicht mehr für seine Angehörigen, sondern nur für sich selbst. Infolgedessen blieb das weibliche Geschlecht als letzter »Stand« vom Versprechen der Aufklärung ausgeklammert.

Das Potential des Kantschen Denkens für die Gleichberechtigungsfrage wird aber daran sichtbar, daß die ersten Protagonisten einer staatsbürgerlichen Gleichstellung des weiblichen Geschlechts, Hippel und Bergk, auf dem Boden seiner Philosophie standen. Auch an Fichtes Versuch, den Ausschluß der Frauen mit den Grundsätzen des Vernunftrechts in Einklang zu bringen, zeigt sich, daß die Stellung des weiblichen Geschlechts zumindest theoretisch zur offenen Frage geworden war. An seiner Haltung wird aber zugleich deutlich, daß die Tendenz eher dahin ging, nach neuen Begründungen für die vorgefundene Geschlechterordnung zu suchen als neue Ergebnisse zuzulassen. Auch ein Blick auf die zeitgenössische Gesetzgebung beweist, daß es zu einer wirklichen Neuordnung des Familienrechts und damit des Verhältnisses der Geschlechter nicht kam. Zugleich zeigt sich aber auch, daß gerade die Vertragskonstruktion nicht geeignet war, die patriarchalische Eheverfassung widerspruchsfrei zu begründen.

War die Aufklärung gegen ständische Beschränkungen und für die Rechte des Individuums eingetreten, so erschien den Denkern des 19. Jahrhunderts der in der Folge durch die soziale Entwicklung zu beobachtende Abbau ständischer Bindungen nicht allein als Chance, sondern auch als Gefahr. Dies gilt gerade auch für den Wandel, der mit der Trennung von Familien- und Erwerbssphäre einherging und die traditionelle Hausverfassung auflöste.

So erkannte Hegel in den zunehmenden individuellen Entfaltungsmöglichkeiten den »Fortschritt zur Freiheit«, zugleich aber auch die Bedrohung der Ordnung durch ein Nebeneinander egoistischer Individuen. Die sittliche Ordnung der Institutionen sollte die Versöhnung der Differenz ermöglichen. Dies zeigt sich auf der Ebene des Staates in bezug auf die Rolle der Volksvertretung, die nicht zentrale Legitimationsinstanz, sondern Organ der Vermittlung zwischen der Einheit des Staates und der Differenz der bürgerlichen Gesellschaft sein sollte. Dies wurde auch auf der Ebene der Familie sichtbar, die durch Liebe verbundene Einheit, nicht mehr Hausverband war. Ihre traditionellen Funktionen hatte sie zum Teil abgegeben, dennoch blieb sie als sittliche Ordnung Basis der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates. Doch nur um den Preis der

Individualität der Frau gelang es Hegel, die Familie auch unter den Bedingungen der modernen Welt als Einheit zu konstruieren. Das weibliche Geschlecht hatte an den neuen Entfaltungsmöglichkeiten keinen Anteil, sondern blieb auf die Familie reduziert, in der allein sie ihre substantielle Bestimmung finden sollte.

Sowohl die Betonung des eigenständigen und unabgeleiteten Wesens von Staat und Familie als auch die strikte Trennung zwischen der weiblichen Sphäre der Familie und dem männlichen Bereich des öffentlichen Lebens kennzeichnen das 19. Jahrhundert. Hierin stimmten die meisten konservativen wie liberalen Denker überein. Nur Außenseiter wie Riehl träumten von einer Wiederbelebung der alten Hausverfassung und der unmittelbaren Einbeziehung der Familien in das Staatsleben. Die Mehrheit wollte die Familie als Grundlage staatlicher Ordnung erhalten, sah sie aber nicht mehr als deren unmittelbaren Bestandteil an. Gerade als dem Bereich des Rechts weitgehend entzogene, durch anthropologische Vorgegebenheiten determinierte Liebesgemeinschaft, dem Privaten zugewiesen als notwendiges Gegengewicht zur kalten Rationalität des Erwerbslebens, sollte sie den Staat stützen. Eine Gemeinschaft von Gleichen schien diese Stabilitätsfunktion nicht ausüben zu können. Die hierarchische Ordnung der Familie galt als Voraussetzung ihrer Einheit. Der Staat hatte folglich alles zu unterlassen, was diese Ordnung stören könnte – so wurde die Anerkennung der Ehefrau als eigene Rechtspersönlichkeit durch das BGB zwar auf dem Papier, doch nicht von den Ergebnissen her vollzogen.

Noch weniger sprach für die politische Gleichberechtigung der Frau, galt hier doch von vornherein nicht das Prinzip der abstrakten Gleichheit, das den Regelungen des Privatrechts zugrunde liegen sollte. Auf Mitwirkungsrechte im öffentlichen Bereich gab es keinen individuellen Anspruch – der Staat bestimmte darüber, welche Wahlrechtsgestaltung dem öffentlichen Interesse am besten entsprach; Voraussetzung war vor allem die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Auch darin war die Mehrheit der Denker einig, wenn auch die Ideen über ein ideales Wahlrecht deutlich auseinandergingen, bis man sie schließlich mit dem Siegeszug des Positivismus weitgehend begrub. Und wenn sich auch die Vorstellungen über die tunliche Einbeziehung der unteren Schichten unterschieden, so blieb die Ablehnung öffentlicher Rechte für Frauen ziemlich einhellig.

Nicht allein der Schutz der Familie, auch das Wesen des Staates schien gegen eine Einbeziehung zu sprechen. Der moderne Staat galt als »männlich«, was sich vor allem, wenn auch nicht allein in seinen militärischen Aufgaben ausdrückte. Hier konnte die Frau ihren Platz nicht finden, die Pflichten nicht übernehmen, die Voraussetzung staatsbürgerlicher Rechte sein sollten. Ihre ganze Natur, ihr ganzes Wesen schien sie für die Familie zu bestimmen und gerade dadurch für politische Aufgaben ungeeignet zu machen, gehorchte

doch der Staat ganz anderen Gesetzen als die Familie. Diese Frauennatur, die ja nicht nur denjenigen anhaftete, die ihre Bestimmung tatsächlich erfüllten, sondern auch den Unverheirateten, disqualifizierte das gesamte weibliche Geschlecht von politischen Rechten. Weiblichkeit war das Sinnbild der Abhängigkeit, die für das Wahlrecht disqualifizierte.

Obwohl also in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts die Stellung des einzelnen in der Familie nicht mehr seinen öffentlich-rechtlichen Status bestimmte, ging man weiterhin von einem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Familienordnung aus. Die politische Gleichberechtigung der Frau war zwar, anders als in der traditionellen Gesellschaft, zur Möglichkeit geworden. Doch lehnten die staatserhaltenden Kräfte diese Möglichkeit immer noch wegen der damit verbundenen Bedrohung der Familienverfassung und gestützt auf das familienorientiert definierte Wesen der Frau ab. Als Bestätigung mußte es ihnen scheinen, daß der revolutionäre Sozialismus die soziale Gleichheit gerade auf dem Weg über die Aufhebung von Staat und traditioneller Familie erreichen wollte.

Doch war diese Sichtweise nicht frei von Schwierigkeiten und Widersprüchen. Zum einen erhöhte sich der Rechtfertigungsbedarf für den Ausschluß der Frauen in dem Maß, in dem das Wahlrecht der Männer ausgedehnt wurde. Diese gegen den Willen der Mehrheit der Bürgerlichen sich vollziehende Entwicklung ließ den Gleichklang von Rechten und Pflichten fragwürdig werden. Zugleich schürte sie allerdings auch die Angst vor einer umfassenden Demokratisierung, die keinen Lebensbereich mehr ausschließen würde, und wirkte so als Argument gegen das Frauenwahlrecht. Dennoch mußten Mohl und Sybel einräumen, daß bei allgemeinem Wahlrecht der Männer der Ausschluß zumindest der unverheirateten Frauen kaum mehr zu begründen sei. Auch im übrigen ließ die Zahl unverheirateter und selbständig erwerbstätiger Frauen die herkömmlichen Begründungen brüchig werden. Viele Frauen hatten gerade keinen »männlichen Repräsentanten« mehr, der ihre Interessen vertrat, und waren selbst in der öffentlichen Sphäre tätig. Diese Fakten gewannen mit dem Vordringen der realistischen Wahlrechtsauffassung an Gewicht. Außerdem verschob sich mit der zunehmenden Bedeutung des Staates in allen Lebensbereichen die Verteilung der »Sphären« immer mehr zu Lasten der Frauen. Auch wenn sie in ihrem »natürlichen Wirkungsfeld« tätig sein konnten, so wurde dieses Feld doch immer enger, immer stärker auch durch staatliche und kommunale Maßnahmen beeinflusst, auf die sie keinen Einfluß nehmen konnten. Es lag in der Konsequenz dieses Prozesses, daß Frauen politische Rechte für sich in Anspruch nahmen.

Aus der vorstehend skizzierten Entwicklung ergaben sich verschiedene Möglichkeiten der Rechtfertigung dieser Forderung. Die radikalste stellte die marxistische Sichtweise dar, die die politische Gleichberechtigung der Geschlechter mit ihrem gleichen Anteil am Erwerbsleben begründen wollte und

in deren Konsequenz die Aufhebung der Geschlechterdifferenz durch die Auflösung der Familienordnung lag. Im Rahmen der bestehenden Ordnung bewegten sich dagegen die Ideen der Aufklärung, die an die Gleichheit der Geschlechter als Vernunftwesen anknüpften und daraus deren rechtliche Gleichstellung ableiten wollten. Zu einer umfassenden theoretischen Begründung der Gleichberechtigungsforderung auf dem Boden des Vernunftrechts war es in Deutschland aber nicht gekommen. Zudem stand das Erbe der Aufklärung im Deutschland des ausgehenden 19. Jahrhunderts nicht in hohem Kurs. Auch John Stuart Mill, der Familie und Staat auf der Basis der Gleichberechtigung der Geschlechter neu begründen wollte, fand mit seinem utilitaristisch begründeten Liberalismus in der deutschen Staatslehre kaum Anhänger. Bürgerliche Frauen konnten die Forderung nach politischen Rechten also nicht auf dem Boden einer anerkannten Richtung der Staatslehre formulieren, sondern waren gezwungen, selbst Begründungen zu entwickeln. Für die marxistische Richtung stellte sich die Frage nach der Stellung der Frauen und ihrer Forderungen in die Realität einer politischen Bewegung, die die »Frauenfrage« nur als Teil der sozialen Frage begriff und diese allein über den Wandel der öffentlichen Produktion zu lösen hoffte.

Im folgenden Dritten Teil soll der konkrete Verlauf der Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht in Deutschland geschildert werden. Dies soll, anknüpfend an die Ergebnisse des Zweiten Teils, einerseits im Hinblick auf die Begründungen geschehen, die die Frauenbewegung für die Wahlrechtsforderung entwickelte. Andererseits sollen die verschiedenen Protagonisten des Frauenstimmrechts im Zusammenhang der allgemeinen politischen Entwicklung dargestellt werden. Dies heißt zugleich, daß nach den Chancen gefragt wird, die für die Umsetzung der Wahlrechtsforderung vor 1918 bestanden und damit zugleich auch nach den Ursachen, die für die Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland letztlich bestimmend waren.